

VIEL LICHT UND ETWAS SCHATTEN:

Zwei Jahre neues Jugend- schutzrecht

IN EIGENER SACHE:

Die Selbstkontrolle und ihre Aufsicht

Seit dem 1. April 2003 ist das neue Jugendschutzrecht in Kraft, das u. a. zum Ziel hat, die Selbstkontrollenrichtungen zu stärken. Zuständig für die Kontrolle und Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) ist nach dem Gesetz die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als ein Organ der Landesmedienanstalten. Die Anbieter haben aber die Chance, Selbstkontrollenrichtungen von der KJM anerkennen zu lassen, die bestimmte im Gesetz genannte Bedingungen erfüllen müssen. Eine anerkannte Selbstkontrolle soll eigenständig überprüfen, dass ihre Mitglieder die gesetzlichen Bestimmungen einhalten, die KJM soll dafür sorgen, dass die Selbstkontrolle ihre Aufgaben in nötigem Umfang und unter Beachtung fachlicher Maßstäbe wahrnimmt. Sie ist also für Programme zuständig, die der Selbstkontrolle nicht vorgelegt wurden oder für solche, bei denen die Selbstkontrolle einen fachlich akzeptablen Beurteilungsspielraum überschritten hat. Nach drei Jahren – so bestimmt das Gesetz – soll überprüft werden, ob das System funktioniert oder ob nachgebessert werden muss.

Grundsätzlich funktioniert das System nicht schlecht. Die Prüfungen bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) haben jedenfalls seit der Anerkennung um fast 50% zugenommen, von über 1.000 geprüften Programmen wurde nach Auffassung der KJM nur einmal (*I want a famous face*, MTV) der Beurteilungsspielraum überschritten. Dieses Zahlenverhältnis zeigt, dass die Übereinstimmung in der Bewertung zwischen FSF und KJM sehr hoch ist. Auch wenn derzeit vor den Gerichten darüber gestritten wird, ob die KJM den Beurteilungsspielraum zu Recht als überschritten angesehen hat, geht es hier nicht um fundamentale Differenzen, sondern um die Klärung eines Rechtsbegriffs, der für beide Seiten in Zukunft grundsätzliche Bedeutung haben wird.

Allerdings zeigt dieser Fall auch, dass sich das Verhältnis von FSF und KJM noch nicht zufriedenstellend eingespielt hat. So hat die KJM das Prüfergebnis ausgerechnet zu einem Format beanstandet, zu dem es bisher keine Prüfpraxis gibt, und über Kriterien, nach denen man „Schönheitsoperationen in Unterhaltungsformaten“ unter Jugendschutzaspekten sinnvoll bewerten kann, hat es niemals ein Gespräch zwischen FSF und KJM gegeben. Dies bestätigt

die Vermutung, dass die beiden Institutionen unterschiedliche Auffassungen über das Ziel des Gesetzes haben: Bevor sich die KJM ohne jede Kommunikation mit einem konkreten, völlig neuen Programmformat beschäftigt, hätte nach Meinung der FSF zunächst eine Aufforderung der KJM stehen sollen, dafür Beurteilungsgrundsätze zu entwickeln und mit der KJM abzustimmen. Hätte das nicht zum gewünschten Erfolg geführt, wäre die Beanstandung des Programms und die folgende gerichtliche Klärung nachvollziehbarer gewesen. Die FSF versteht das System der regulierten Selbstregulierung so, dass die KJM sich bei Kritik an der Prüfpraxis direkt mit der Selbstkontrolle auseinandersetzt und die Kommunikation nicht ausschließlich über die Anbieter führt, deren Programme sie trotz Freigabe durch die FSF beanstandet. Sonst haben wir ein System der dualen Regulierung, nach dem die Selbstkontrolle das prüft, was ihr vorgelegt wird, und die KJM sich ohne Rückkopplung mit den Programmen beschäftigt, die der FSF nicht vorgelegen haben oder bei denen nach Auffassung der KJM der Beurteilungsspielraum überschritten wurde.

In den Prüfverfahren der FSF wird das Programm gesichtet, die Vorgeschichte (z. B. FSK-Freigabe) bekannt gegeben, dann wird diskutiert und über die Freigabe abgestimmt. Anders lässt sich die Masse an Programmen nicht bewältigen. Die KJM hat mehr Zeit, sie kann Publikumsreaktionen berücksichtigen, Gutachter einbeziehen oder in Ruhe die einschlägige Literatur sichten. Sie steht – anders als der FSF-Ausschuss – nicht unter Zeitdruck. Die FSF sollte deshalb so früh wie möglich wissen, womit sich die KJM beschäftigt und welche Maßstäbe sie anlegt. Nur so kann die FSF ihre eigene Spruchpraxis reflektieren. Selbstkontrolle und Aufsicht können den Jugendschutz nur miteinander verbessern, nicht neben- oder gar gegeneinander.



Titel *Jugendschutzrecht*

FSF anerkannt:

- Die Chancen der Selbstkontrolle** **18**
Andrea Urban

Streit nur in Einzelfällen:

- Die Maßstäbe zwischen Aufsicht und Selbstkontrolle müssen übereinstimmen** **21**
Gespräch mit
Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring

Endgültige Anerkennung steht aus:

- Die FSM ist mehr als eine Beschwerdestelle** **29**
Sabine Frank

USK zieht positive Bilanz:

- Die Alterskennzeichnung von Spielprogrammen** **31**
Jürgen Hilse und Jürgen Schattmann

Verbesserte Rahmenbedingungen:

- Die Arbeit von jugendschutz.net** **36**
Thomas Günter
und *Friedemann Schindler*

Aus der Praxis der Bundesprüfstelle:

- Die Indizierung nach den neuen Regelungen** **40**
Elke Monssen-Engberding
und *Corinna Bochmann*

Neue Facetten der Verantwortung:

- Die FSK und das Jugendschutzgesetz** **44**
Birgit Goehlnich, Folker Hönge
und *Sabine Seifert*

Editorial

- Joachim von Gottberg* **1**

Thema *international*

- Der Aufklärung und dem Kulturaustausch verpflichtet** **4**
INPUT: Öffentlich-rechtliche TV-Leistungsschau in San Francisco
Dr. Ulrich Spies

- Jugendmedienschutz in Europa** **8**
Filmfreigaben im Vergleich

Thema *ie*

- Medien und Gewalt:** **10**
Der aktuelle Forschungsstand
Teil 1: Wirkungstheorien
Prof. Dr. Michael Kunczik
und *Dr. Astrid Zipfel*

Thema*Gewalt*

- »Es fehlt der aufklärerische Gestus!«** 50
 Ines Geipel im Gespräch über das
 Schulmassaker von Erfurt und seine Folgen
 Gespräch mit *Ines Geipel*

- Gewalt in Medien**
 Ein Streifzug durch vergangene Zeiten 56
Dr. Daniel Hajok

Thema*Medienpädagogik*

- Unsere Kinder sollen ohne Angst
 aufwachsen ...** 62
 Teil 3
Prof. Dr. Wolfgang Michaelis

Thema*Interview*

- Die Macht der schwachen Seite** 68
 Gespräch mit *Prof. Dr. Jürgen Grimm*

Thema*Kritik*

- Schwanengesang** 72
 Drei Bücher nehmen die Medienkritik
 in die Zange
Tilmann P. Gangloff

- Diskurs oder Selbstgespräch?** 76
 Anmerkungen zu den Sottisen
 eines Rezensenten
Prof. Dr. Helmut Lukesch

Service*atur*

- Literaturbesprechungen** 80

Service*atsreport*

- Rechtsprechung** 90
 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom
 14.02.2005, – 1 BvR 240/04 – .

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom
 01.02.2005, – 1 BvR 2019/03 – .

- Buchbesprechungen** 96
 BLM-Symposion Medienrecht 2003.
 Europäische Rechtsentwicklung – Harmoni-
 sierung oder Dissonanz im Rundfunkrecht?
Prof. Dr. Helmut Goerlich

Martin Stock:
 Das deutsche duale Rundfunksystem:
 Alte Probleme, neue Perspektiven
Prof. Dr. Helmut Goerlich

Roberto Peduzzi:
 Meinungs- und Medienfreiheit in der
 Schweiz. Dogmatik, System und Inhalt des
 grundrechtlichen Kommunikationsschutzes
 im Recht der Bundesverfassung und der
 Europäischen Menschenrechtskonvention
Prof. Dr. Helmut Goerlich

Service

- Mit den besten Empfehlungen** 100
Julia Engelmayer

- Ein Spatz, zwei Nester** 102
Christian Exner

- »Alles, was ich über Philosophie weiß,
 weiß ich aus Raumschiff Enterprise«** 104
 Die Jahrestagung von FSK und FSF
 zum Medienschungel Kindheit
Christina Heinen

- Ins Netz gegangen:** 106
 www.internauten.de
Dr. Olaf Selg

- Materialien, Termine** 108

- Panorama** 110

- Das letzte Wort** 112

Impressum, Abbildungsnachweis

Ulrich Spies

DER AUFKLÄRUNG UND DEM KULTURAUUSTAUSCH VERPFLICHTET

INPUT: Öffentlich-rechtliche TV-Leistungsschau in San Francisco

1978 gründeten 15 Fernsehmacher im italienischen Bellagio eine bis heute einzigartige Form des institutionalisierten Diskurses und Erfahrungsaustauschs über Qualitätsprogramme öffentlich-rechtlicher TV-Sender aus allen Teilen der Welt. Einer der Gründer von INPUT (International Public Television) war Hans-Geert Falkenberg, der am 30. März 2005 im Alter von 85 Jahren gestorbene langjährige Kultur-Programmchef des WDR. Ihm war die Sicherung und Entwicklung von INPUT bis zu seinem Tod eine absolute Herzensangelegenheit.

INPUT basiert auf dem Grundgedanken, Fernsehen als unabhängiges Medium in den Dienst der Aufklärung zu stellen, um mit seinen Qualitätsprogrammen das gegenseitige Verständnis weltweit unterschiedlicher Kulturen zu fördern. INPUT ist kein Markt, kein Festival oder TV-Wettbewerb. Es ist vielmehr ein offenes Angebot zu herausragenden Programmen aller Sparten und Genres, um nach deren Sichtung und anschließender Diskussion immer wieder neu die Idee eines der Demokratie und dem Gemeinwohl verpflichteten öffentlichen Fernsehens zu stimulieren.

Die ersten beiden Programmkonferenzen fanden 1978 und 1979 in Mailand statt. Danach waren bis Mitte der 90er Jahre im jährlichen Wechsel Nordamerika (USA bzw. Kanada) und Europa die Regionen, in denen eine Kulturmetropole als Stadt und ein öffentlich-rechtlicher Sender als Gastgeber die Grundlagen schufen, damit TV-Macher aus möglichst allen Kontinenten ihre künstlerischen und formalen Ausdrucksformen gegenseitig kennen lernen und Impulse zur Verbesserung der eigenen Arbeit aufnehmen konnten.

INPUT verfügt weder über eine gesicherte Finanzbasis noch über einen festen Sitz. Die

Die Programmkonferenz INPUT fand dieses Jahr in San Francisco statt. TV-Macher aus aller Welt diskutierten über Qualitätsprogramme.



Konferenz organisiert sich selbst, in über 60 Ländern wurden auf freiwilliger Basis nationale Sekretariate (National Coordinators) gegründet, die für die Auswahl der jeweiligen nationalen Programme sorgen. Über die Programmzusammenstellung und das inhaltliche Arrangement der Screenings entscheiden die Shop Stewards. Ihre Zusammensetzung ändert sich jährlich, obgleich einige zur Sicherstellung einer gewissen Kontinuität und zur Vermittlung der Philosophie von INPUT auch längere Zeit mitwirken. Sie sind Experten in verschiedenen Programmfeldern, kommen aus Afrika, Amerika, Lateinamerika, Asien sowie Europa und haben für die diesjährige Konferenz in San Francisco 273 Programme aus 52 Ländern vorab ausgewählt.

Steuerungsinstrument an der Spitze von INPUT ist das International Board – sieben Board Officers, zwölf Board Members und neun Associated Members –, dem Hansjürgen Rosenbauer die letzten vier Jahre als Präsident vorstand. Seine Aufgabe ist die Sicherstellung von Ideen und Kontinuität, um INPUT Jahr für Jahr den Programm- und Gedankenaustausch in einem anderen Land zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Öffnung gegenüber neuen

Kulturen und die Miteinbeziehung neuer Regionen: Im Jahr 1996 fand die Konferenz in Guadalajara (Mexiko) statt, 2001 in Kapstadt (Südafrika) im kommenden Jahr trifft man sich erstmals auf asiatischem Boden, in Taiwan: Da wird Taipeh Gastgeber von INPUT sein.

Auf der diesjährigen INPUT in San Francisco, an der vom 1. bis 6. Mai 2005 etwa 1.500 Delegierte aus insgesamt 56 Ländern teilnahmen, wurden 93 Filme aus 38 Ländern in drei jeweils parallel tagenden Sektionen vorgeführt und zur Diskussion gestellt. Tagungsort war das noble Hotel Hilton, in das sich diejenigen Delegierten zum Sonderpreis von 175 US-Dollar pro Nacht eingemietet hatten, die es sich leisten konnten. Verständlich, dass sich die deutliche Mehrheit der Teilnehmer aus US-Amerikanern und Kanadiern zusammensetzte, während sich die Anzahl der Delegierten aus Latein- und Südamerika, Afrika und Asien eher in Grenzen hielt.

Zu den bemerkenswerten Höhepunkten der INPUT 2005 zählte die israelische Dokumentation *Sentenced to Marriage* (*Verurteilt zur Ehe*) von Anat Zuria – ein Film über drei junge, selbstbewusste und zornige Frauen, die seit vier Jahren vergeblich um die offizielle Auf-

lösung ihrer gescheiterten Ehen kämpfen. Sie wurden von ihren Männern verlassen, doch die sind aus Angst vor den konservativen und nach strengen Glaubensgrundsätzen urteilenden Richtern nicht bereit, in eine Scheidung einzuwilligen, auch wenn sie z. T. bereits mit anderen Frauen zusammenleben und Kinder in die Welt gesetzt haben. *Sentenced to Marriage* ist ein in weiten Teilen mit versteckter Kamera gedrehter Film über ein brisantes Tabu der israelischen Gesellschaft, der im israelischen Fernsehen nur in einer zensurierten Fassung ausgestrahlt wurde.

Erstaunlich, formal vielfältig und bemerkenswert zugleich erwies sich auch diesmal das aus Skandinavien stammende Programm. Der dänische Regisseur Christoffer Guldbrandsen dokumentiert in *Once Upon a Town* unter Rückgriff auf bewegendes historisches Bildmaterial und mit einer hautnah agierenden Kamera die brutale Auflösung der Freien Stadt Christiania im Herzen von Kopenhagen durch die Polizei. Es ist die Geschichte eines Mannes, der für eine autonome bessere Gesellschaft kämpfte, die er gemeinsam mit Hunderten von Hippies nach der friedlichen Besetzung eines verlassenen Militärstützpunktes seit 1971 zu realisieren versuchte. Doch im Frühjahr 2003 beschloss das dänische Parlament die „Normalisierung“ dieses Gebiets und dessen Räumung durch die Polizei.

Das schon oft im Film beschriebene Phänomen der Alzheimerkrankheit ist von dem norwegischen Regisseur Ingunn Kyrkjebø in *For Better, For Worse* in beeindruckender und für den Zuschauer absolut nachvollziehbarer Weise um ein neues Kapitel erweitert worden. Nach über 50-jähriger glücklicher Ehe, in der Grete und Svein Freude und Leid miteinander geteilt haben, erkrankt Grete mehr oder weniger plötzlich an dieser tückischen Krankheit. Für Svein, der seine Frau auf keinen Fall verlassen möchte und zunächst jeden Gedanken an eine Heimunterbringung verdrängt, brechen schwere Zeiten an. Er muss tatenlos zusehen, wie die Krankheit von Tag zu Tag fortschreitet und Grete mehr und mehr die Fähigkeit verliert, zu singen, Klavier zu spielen oder die einfachsten Dinge im Haushalt zu erledigen. Der Film ist eine große Hilfe für Menschen in vergleichbarer Lebenslage, weil der Prozess der Verschlechterung des Krankheitszustandes erkennbar wird. Svein bleibt am Ende schon aus Selbstschutz nichts anderes übrig, als Grete zu

erklären, dass er sie in einem Sanatorium unterbringen muss. Obwohl sich Grete bei rudimentär noch vorhandenem klarem Verstand gegen ein Leben im Heim ausgesprochen hatte, sieht man sie am Ende des Films mehr oder weniger glücklich und zufrieden in der betreuten Nachbarschaft mit anderen Alzheimerpatienten.

Als Robert Capa vor 50 Jahren in Indochina starb, wurde er zur Ikone einer ganzen Generation von Fotojournalisten, die wie er das Abenteuer suchen und mit ihren Bildern von den Krisen- und Kriegsschauplätzen dieser Welt die Menschheit wachrütteln wollen. Der Film *Robert Capa, The Man Who Believed His Own Legend* des französischen Regisseurs Patrick Jeudy ist eine beeindruckende Hommage an den in Ungarn geborenen Endre Friedmann, der mit einer deutschen Frau zusammenlebte, aus fünf Kriegen berichtete und als Magnum-Fotograf Weltruhm erlangte. Es ist der gelungene Versuch einer essayistischen Annäherung an Capas Methode als Fotograf, so nah wie möglich an das Geschehen heranzukommen, um dadurch in der Wirkung den größtmöglichen Effekt zu erzielen.

Interessant und durchaus sehenswert ist auch eine siebenteilige 25-minütige spanische Serie mit dem Titel *Music to Love* über das Leben einer Gruppe von Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen eine tief liegende Beziehung zu Musik haben. Beispielhaft gewähren die Regisseure Jordi Fabregas und Lluís Hidalgo dem Zuschauer Einblick in das Leben eines jungen angehenden DJs und dessen enge Beziehung zu seiner Mutter. Beide glauben, sich nicht lösen zu können, um ein dem jeweiligen Alter entsprechendes Leben in Unabhängigkeit zu führen. *Music to Love* ist ein flott gemachtes Stück Unterhaltung mit durchaus tief liegenden Bezügen zu Problemen des täglichen Lebens.

Doch es gab auch viel Durchschnittsfernsehen zu sehen – Filme, bei denen man sich eine kritischere Herangehensweise gewünscht hätte. So erliegt z. B. die italienische Regisseurin Caterina Borelli, die über das Budget des von ihr selbst produzierten Films *Lilli Gruber: 10 Days to Challenge Berlusconi* keine Angaben machte, der Aura von Lilli Gruber dermaßen, dass sie jegliche Distanz aufgibt und sich scheinbar bereitwillig in den von der Protagonistin als Selbstinszenierung geführten Wahlkampf gegen Silvio Berlusconi mit einbeziehen lässt.

Einer US-patriotischen Hymne glich der Film *Soundtrack of War* des australischen Regisseurs George Gittoes. Auch er macht weder Angaben über die Größe der Crew, die Anzahl der Dreh- und Schnitttage noch über die Höhe des Budgets der im Auftrag von ABC gemachten Produktion über amerikanische GIs bei ihrem Einsatz im Irak. Zu sehen sind vor den Kanonenrohren ihrer Panzer posierende junge Männer, die kein Problem damit haben, zu erklären, dass ihnen bei den zurückliegenden Kampfeinsätzen Heavy-Metal-, Hip-Hop- oder Country-Musik in den Kopfhörern als motivierende Stimulation diene. Sie berichteten, dass ihnen die nicht selten von Hass und Menschenverachtung gekennzeichneten Texte der Songs als willkommene Mittel beim Aufbau eines Feindbildes gegenüber dem Irak und der arabischen Welt dienten, die in ihren Augen als Keimzelle des internationalen Terrorismus gilt.

Gerade angesichts dieses brisanten Themas hätte man von George Gittoes statt witzig gemeinter Inszenierungen eher ein kritisches Hinterfragen des offensichtlichen Stellenwerts von Rock und Pop bei Kampfeinsätzen in den Kriegen unserer Tage erwartet.

Viel zu wünschen übrig ließ die Qualität der Vorführungen des Programms – und das ausgerechnet in einem Land, das mit seinem nahe gelegenen Silicon Valley zu den Pionieren auf dem Gebiet der Entwicklung neuer Computerhard- und -software zählt. Während noch bis zum vergangenen Jahr in Barcelona die auf Videobändern unterschiedlichen Formats und Standards oder auf DVD eingereichten Beiträge zumindest während der Screenings im Original in einen Recorder eingelegt und abgespielt wurden, kam es dieses Mal durch die komprimierte Digitalisierung und Ablage der Filme auf MP3-Tools immer wieder zu ruckartigen Verzögerungen, zu Drop-outs oder Stillständen während der Vorführungen, und das vor oft mehreren Hundert Delegierten.

Noch unzulänglicher waren die Rahmenbedingungen in der Video Library, wo für fast 1.500 Teilnehmer lediglich 20 relativ kleinformatige Fernseher zur Verfügung standen, um nicht gesehene Beiträge nachzuholen oder ein eigenes Programm bouquet zusammenzustellen. Gerade in den Anfangstagen kam es in der Library zu Zusammenbrüchen des gesamten Systems. Filmemachern mit einem puristischen Selbstverständnis, die sich in erster Linie als

Filmkünstler verstehen und oft nur mit Bauchschmerzen zur Realisierung ihrer Projekte mit dem Fernsehen zusammenarbeiten, standen angesichts dieser Rahmenbedingungen buchstäblich die Haare zu Berge.

Auch in diesem Jahr nutzten viele Mitarbeiter der weltweit für die Verbreitung deutscher Kultur und Sprache verantwortlichen Goethe-Institute die Gelegenheit, sich aus der Fülle des INPUT-Angebots über neue Themen und Macharten sowie individuelle Handschriften von Autoren und Regisseuren zu informieren. Schließlich lassen sich so Filme finden für den Einsatz in der täglichen Kulturarbeit, die besonders zur Vorführung in Gegenwart ihrer Macher und zur vertiefenden Information geeignet sind. Ein ähnliches Anliegen verfolgt das Adolf Grimme Institut mit dem „Grimme Preis unterwegs“, indem es durch Tourneen oder punktuelle Einzelveranstaltungen mit Partnern dafür sorgt, dass ausgezeichnete Programmhöhepunkte des Fernsehens nicht auf Nimmerwiedersehen in den Archiven der TV-Sender verschwinden. Da sich in den zurückliegenden Jahren unter den für INPUT nominierten Programmen immer wieder auch Grimme-Preis-gekürnte Produktionen befanden, die sich aufgrund von Thema und Machart für eine Diskussion vor internationalem Publikum eigneten, war es naheliegend, Kulturkooperationen zwischen einzelnen nationalen Goethe-Instituten und dem Adolf Grimme Institut zu begründen.

„Grimme“ als „Input“ für „Goethe“

Beneidenswerte Arbeitsbedingungen im deutschen Fernsehen: Das war eine Reaktion von Fachzuschauern, als das Adolf Grimme Institut am Rande der jährlichen internationalen Leistungsschau des öffentlich-rechtlichen Qualitätsfernsehens vier herausragende Dokumentarfilme aus dem Spektrum von Grimme-gekürnten Sendungen zeigte. Eingeladen zu dieser Präsentation hatte Ulrich Everding, der Direktor des Goethe-Instituts in San Francisco (das diesmal die INPUT-Gäste versammelte).

Das Motto der Kulturkooperation im Namen von Grimme und Goethe: „Best of German TV“. Ausgesucht waren dafür vier Filme mit einem expliziten USA-Bezug: *Die Rapports* (ZDF) von Sissy Huetlin und Britta Wauer, *Martin Luther King – Ein Staatsverbrechen* (ZDF/Arte) von Claus Bredenbrock, *Mord im*

Kolonialstil – Patrice Lumumba (WDR) von Thomas Giefer sowie *Die Todespiloten* (NDR) von Kuno Haberbusch und anderen Autoren der *Panorama*-Redaktion.

Die Resonanz auf die in jeweils englischer Fassung vorgeführten Beiträge war ausgesprochen positiv. Das amerikanische Publikum zeigte sich überrascht von der formalen Qualität der Produktionen, von der Hintergründigkeit der Recherche und vom sorgfältigen Umgang mit historischem Dokumentarmaterial. Nicht nur die Rahmenbedingungen lösten Neid aus. Vielmehr war es auch der persönliche Wagemut, der staunende Anerkennung fand, als die Grimme-Preisträger Thomas Giefer und Claus Bredenbrock ihre Filme über Patrice Lumumba und Martin Luther King persönlich vorstellten.

Eine solch thematische Zuspitzung und formale Behandlung, so die allgemeine Einschätzung, sei im öffentlich-rechtlichen Fernsehen amerikanischer Herkunft überhaupt nicht denkbar. Bei dem Film über Martin Luther King brachte es Claybourne Carson, Professor an der renommierten Stanford-Universität (des-

sen Publikationen über Martin Luther King jr. und die amerikanische schwarze Bürgerrechtsbewegung auch ins Deutsche übersetzt wurden) voller Begeisterung auf diese Formel: „A very important documentary that would never be broadcasted in US television“.

Die Intensität der Diskussionen zeigte, dass eine solche fernseh-kulturelle Zusammenarbeit zwischen Goethe-Institut und Grimme Preis ausgesprochen produktiv ist. Die Schlussfolgerung lag für viele Teilnehmer auf der Hand: Die im Archiv des Grimme Preises gehüteten Schätze und Programmhöhepunkte des Fernsehens, die vorbildliche Aushängeschilder dieses Leitmediums der Moderne sind, sollten viel öfter als deutsche Kulturerzeugnisse im Ausland präsentiert werden – nicht zuletzt deshalb, weil im Gegensatz zu Spielfilmen, Krimi-Reihen und Geschichtsserien, die von ARD und ZDF auch international vermarktet werden, selbst hochdekorierte Dokumentarfilme nach der Ausstrahlung und einer gelegentlichen Wiederholung im Fernsehen eher ein Schattendasein führen.

Dr. Ulrich Spies ist verantwortlicher Referent des Adolf Grimme Preises im Adolf Grimme Institut (Marl).

Die Rapoports



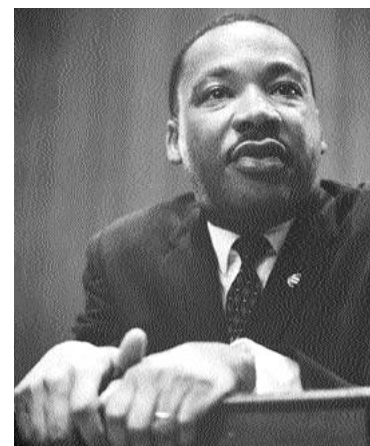
Die Todespiloten

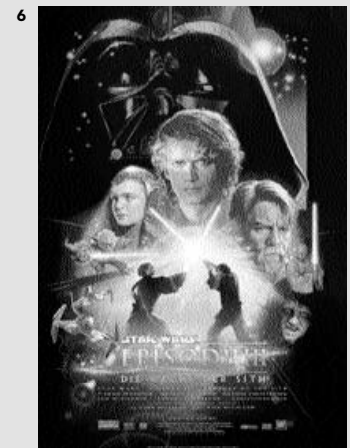
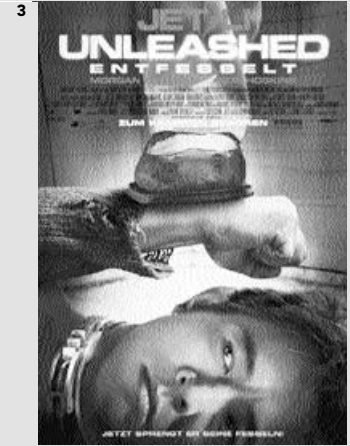
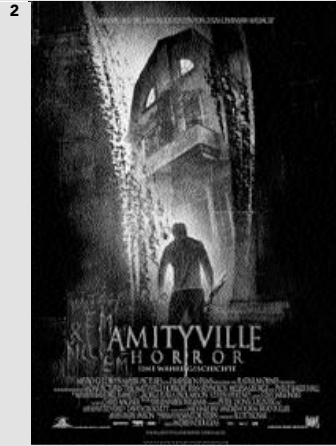


Mord im Kolonialstil – Patrice Lumumba



Martin Luther King – Ein Staatsverbrechen





JUGENDMEDIENSCHUTZ IN EUROPA

FILMFREIGABEN IM VERGLEICH

In den europäischen Ländern sind die Kriterien für die Altersfreigaben von Kinofilmen unterschiedlich. *tv diskurs* informiert deshalb regelmäßig über die Freigaben aktueller Spielfilme. Die einzelnen Titel sind entnommen aus der Top 30 in Deutschland (Quelle: *Blickpunkt Film*; die Reihenfolge entspricht nicht der Top 30-Rangfolge).

o.A. = ohne Altersbeschränkung
 — = ungeprüft bzw. Daten lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor
 A = Accompanied/mit erwachsener Begleitung
 P.G. = Parental Guidance/in Begleitung der Eltern
 ! = Kino muss im Aushang auf Gewalt- oder Sexszenen hinweisen

Titel	D	NL	A	GB	F	DK	S
1. Die Dolmetscherin (OT: The Interpreter)	12	12	12	12A	o.A.	11	11
2. Amityville Horror (OT: The Amityville Horror)	16	16	16	15	12!	—	—
3. Unleashed – Entfesselt (OT: Unleashed)	16	16	16	18	12	—	—
4. Königreich der Himmel (OT: Kingdom of Heaven)	12	16	12	15	o.A.	15	15
5. Sin City (OT: Sin City)	18	16	16	18	12	15	15
6. Star Wars: Episode 3 – Die Rache der Sith (OT: Star Wars: Episode III – Revenge of the Sith)	12	12	10	12A	o.A.	11	11
7. Per Anhalter durch die Galaxis (OT: The Hitchhiker's Guide to the Galaxy)	6	6	6	P.G.	—	—	11
8. Garden State (OT: Garden State)	12	12	12	15	o.A.	o.A.	o.A.
9. House of Wax (OT: House of Wax)	18	16	16	15	16	—	15
10. Kung Fu Hustle (OT: Kung Fu Hustle)	12	16	10	15	o.A.	15	15
11. Batman Begins (OT: Batman Begins)	12	12	12	12	o.A.	11	11
12. Krieg der Welten (OT: War of the Worlds)	12	12	14	12A	o.A.	11	15

Michael Kunczik und Astrid Zipfel

MEDIEN UND GEWALT: Der aktuelle Forschungsstand

Teil 1: Wirkungstheorien

Vorbemerkungen

Anmerkungen:

1

Es folgen weitere Artikel, die sich mit speziellen Forschungsmethoden (z. B. Langzeit-, Meta- und Problemgruppenanalysen), wirkungsrelevanten intervenierenden Variablen (z. B. Gestaltung von Gewaltdarstellungen, Persönlichkeit und soziales Umfeld des Rezipienten), der Wirkung von Gewalt in Computerspielen und der Wirksamkeit medienpädagogischer Interventionen befassen.

2

Eine Kurzfassung (demnächst auch der vollständige Bericht) ist abrufbar unter: <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=28078.html>). Der Zeitraum ab 1998 wurde gewählt, weil die 4. Auflage des Buches *Gewalt und Medien* (Kunczik 1998) den Forschungsstand bis 1997 aufgearbeitet hat. Im Herbst 2005 erscheint die von Kunczik und Zipfel verfasste 5. Auflage. Dort findet sich auch eine ausführliche Darstellung und kritische Diskussion der hier behandelten Studien.

Die Diskussion um schädliche Auswirkungen der Medien ist so alt wie die Medien selbst, und es gibt kein Medium, das nicht in den Verdacht geraten ist, durch Darstellungen von Gewalt die Gewalttätigkeit seiner Rezipienten zu fördern (vgl. Kunczik 1998, S. 19–41). Allerdings sind ältere Befunde der Forschung, die sich auf ganz andere Medienumwelten beziehen, nur sehr eingeschränkt auf die Gegenwart übertragbar. Heutzutage ist bereits für Kinder der Konsum einer Vielzahl von Medien eine Selbstverständlichkeit. Hierzu gehören vor allem solche Medien, die sich aufgrund ihres audiovisuellen Charakters (wie das Fernsehen) oder eigener Steuerungsmöglichkeiten des Nutzers (wie Computerspiele) durch eine besonders lebhafte und realistische Darstellung von Gewalt auszeichnen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Klärung möglicher schädlicher Wirkungen von Mediengewalt besonders dringlich.

In der öffentlichen Diskussion tragen spektakuläre Gewalttaten zur Entstehung regelmäßiger Aufmerksamkeitswellen für das Thema „Medien und Gewalt“ bei. Die Medien werden dabei oft vorschnell zum Sündenbock gestempelt, ohne Forschungsbefunde zur Kenntnis zu nehmen, die für erheblich differenziertere Zusammenhänge sprechen. An der mangelhaften Kenntnis und Akzeptanz ihrer Befunde ist die Wissenschaft allerdings aufgrund von Defiziten in der verständlichen Kommunikation ihrer Ergebnisse nicht unschuldig (vgl. dazu z. B.

Glötz 1991). Die vorliegende Aufsatzreihe soll den Leser über den aktuellen Stand der Medien- und Gewaltforschung informieren und dabei der Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung gerecht werden. Dazu sind zunächst neue Entwicklungen in der Theoriediskussion und die wichtigsten empirischen Befunde zu diesen Wirkungstheorien vorzustellen, wobei der Schwerpunkt auf Gewalt im Fernsehen liegt.¹ Die Ausführungen basieren vor allem auf den Erkenntnissen, die im Kontext des von den Autoren für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellten Berichts *Medien und Gewalt. Befunde der Forschung seit 1998* (Kunczik/Zipfel 2004)² zusammengetragen wurden.

Theorieansätze zur Wirkung von Mediengewalt

Im Laufe der Zeit sind diverse Mechanismen und Faktoren bei der Wirkung von Mediengewalt Gegenstand theoretischer Überlegungen und empirischer Untersuchungen geworden, und es sind verschiedene Theorieansätze entstanden. Diese sollen im Folgenden vorgestellt und anhand dazu vorliegender empirischer Untersuchungen auf ihre Gültigkeit hin beurteilt werden.

Die *Katharsisthese* ist empirisch widerlegt. Ihre Anhänger gehen zumeist von der Existenz eines angeborenen Aggressionstriebes aus und behaupten, durch das dynamische Mitvollziehen von an fiktiven Modellen beobachteten Gewaltakten in der Phantasie nehme die Bereitschaft des Rezipienten ab, selbst aggressives Verhalten zu zeigen. Sogar der Hauptvertreter dieser These, Seymour Feshbach (1989, S. 71), hat seine Einschätzung inzwischen relativiert. Die Katharsisthese ist damit aber keineswegs aus der Diskussion verschwunden. Zum einen gibt es eine „Metaforschung“ zu diesem Ansatz, d. h., es wird untersucht, ob sich der Glaube an kathartische Effekte auf das Gewaltverhalten von Rezipienten auswirkt. Diese Studien (Bushman/Baumeister/Stack 1999; Bushman/Baumeister/Phillips 2001; Bushman 2002) sind allerdings methodisch stark angreifbar (vgl. Kunczik/Zipfel 2004) und zeigen allenfalls, dass der Glaube an die Existenz von Katharsis sogar aggressionsverstärkend wirken kann. Zum anderen wird die Begrifflichkeit diskutiert und betont, Katharsis sei mehr als Aggressionsreduktion. Burkhard Freitag und Ernst Zeitter (1999, S. 26f.) kritisieren, dass durch die ausschließliche Konzentration auf (momentane) Aggressionen die Möglichkeit läuternder, also purifikativer Medienwirkungen ausgeklammert werde. Die Forschung müsse auch die dramaturgische Qualität berücksichtigen und z. B. prüfen, ob ein gut gemachter Film im Vergleich zu inhaltsähnlichen, schlecht gemachten Filmen zu anderen Wirkungen führe.

Die *Inhibitionsthese* und die *Umkehrthese* bilden jeweils für sich eine alternative Erklärungsmöglichkeit für das Nichtauftreten von Aggressivität. Die Vertreter der Inhibitionsthese nehmen an, dass die Betrachtung von medialer Gewalt – vor allem bei nachdrücklicher Präsentation negativer Konsequenzen – einen abschreckenden und hemmenden Effekt hat. Beim Zuschauer werde Aggressionsangst ausgelöst, die die Bereitschaft zum eigenen aggressiven Handeln mindere.

Das Phänomen, dass in den Medien beobachtete Gewalthandlungen ein gerade entgegengesetztes Verhalten auslösen können, wird als „Umkehrthese“ (auch „Bumerangeffekt“ oder „Reaktanzeffekt“; vgl. Selg 1998,

S. 49) bezeichnet. Dahinter verbirgt sich die Annahme, dass Gewalt unter Umständen auch zu ausgeprägterem prosozialem Verhalten führen kann. Ekkehard F. Kleiter (1997), dessen Befunde dieser These im Wesentlichen zugrunde liegen, konnte einen Reaktanzeffekt allerdings in nennenswertem Ausmaß nur bei Mädchen feststellen. Einen Anti-Gewalt-Effekt konstatierte auch Grimm (1999). In seinen Untersuchungen konnten Wirkungen im Sinne eines „negativen Lernens“ nachgewiesen werden, d. h., die Violenz der Probanden nahm durch die Betrachtung filmischer Gewalt eher ab als zu. Allerdings konnte sich auch dieser Umkehreffekt erneut umkehren – ein Phänomen, das Grimm als „Robespierre-Affekt“ bezeichnet. Dabei wandelt sich ein zunächst gewaltkritischer Impuls bzw. Mitleid mit dem Opfer in Aggression gegen den Täter.

Nach der *Habitualisierungsthese* nimmt durch den ständigen Konsum von Fernsehgewalt die Sensibilität gegenüber Gewalt ab, die schließlich als normales Alltagsverhalten betrachtet wird. Jüngere Forschungsbefunde haben Hinweise auf eine mögliche Desensibilisierung durch den Konsum von Mediengewalt erbracht. Michael Myrtek und Christian Scharff (2000) z. B. haben bei Vielsehern eine niedrigere emotionale Beanspruchung festgestellt als bei Wenigsehern. Auch Grimm (1999) konstatierte eine Verringerung des Einfühlungsvermögens durch die Rezeption von Gewaltsequenzen. Insgesamt gilt jedoch noch immer das von Fröhlich, Kunczik u. a. (1993) in einer Metaanalyse der 1983 bis 1992 veröffentlichten Studien gezogene Resümee, dass die Habitualisierungsthese noch der weiteren empirischen Prüfung bedarf.

Die *Kultivierungsthese* geht von der Annahme aus, dass ein hoher Fernsehkonsum langfristig das Weltbild von Vielsehern im Vergleich zu Wenigsehern in Richtung der „Fernsehrealität“ prägt. In ihrer Metaanalyse von Kultivierungsstudien der letzten 20 Jahre kommen James Shanahan und Michael Morgan (1999, S. 135) zu dem Schluss, dass die Kultivierungsthese insgesamt eine breite Bestätigung erfahren habe. Sie konzedieren allerdings (ebd., S. 137–141), dass es offensichtlich noch nicht genügend erforschte Drittvariablen gibt, die zu sehr unterschiedlich ausgeprägten Kultivierungseffekten führen, und dass der Kausalzusammenhang der verschiedenen Variablen bei der Kultivierung noch nicht eindeutig bestimmt ist (so ist es z. B. auch möglich, dass nicht ein hoher Fernsehkonsum Angst bewirkt, sondern ängstliche Menschen der gefährlichen Welt ausweichen, indem sie zu Hause bleiben und viel fernsehen). Die Kau-

»Jüngere Forschungsbefunde haben Hinweise auf eine mögliche Desensibilisierung durch den Konsum von Mediengewalt erbracht.«

»Die simple Annahme einer generellen, direkten Suggestion von Nachahmungstaten durch die Medienberichterstattung kann inzwischen als widerlegt betrachtet werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es nicht unter bestimmten Bedingungen zu Imitationseffekten kommen könnte.«

3 Mit der methodischen Problematik von Kultivierungsstudien haben sich auch Constanze Roßmann und Hans-Bernd Brosius (2004) ausführlich befasst.

4 Zum Werther-Effekt vgl. z. B. Kunczik 1998, S. 22f.

salitätsproblematik hängt mit der methodischen Schwierigkeit zusammen, ein plausibles, allerdings im Hinblick auf die Wirkungsannahmen sehr komplexes Konzept in empirisch prüfbar Hypothesen zu überführen (vgl. dazu Schenk 2002, S. 565).³ Die Kultivierungsforschung ist, wie Helena Bilandzic (2002, S. 67) schreibt, zwar dabei, „das Stadium der Replikation statistischer Zusammenhänge zu überwinden und eine Überprüfung des kausalen Einflusses zu leisten.“ Allerdings werden auch noch simple Korrelationsstudien durchgeführt, die zudem oft nicht bzw. zu wenig auf bereits erzielten Befunden aufbauen (vgl. Kunczik/Zipfel 2004). Es besteht jedoch ein Trend dahin, moderierende Variablen wie das genutzte Fernsehgenre (z. B. Krimis), eigene Kriminalitätserfahrung sowie Informationsverarbeitungsprozesse stärker zu berücksichtigen. Die Kultivierung von Emotionen ist als neues Forschungsfeld hinzugekommen (vgl. Winterhoff-Spurk/Unz/Schwab 2001; Unz/Schwab/Winterhoff-Spurk 2002), die vorliegenden Aussagen reichen derzeit aber über Vermutungen noch nicht hinaus (vgl. Kunczik/Zipfel 2004).

Die simple Annahme einer generellen, direkten Suggestion von Nachahmungstaten durch die Medienberichterstattung kann inzwischen als widerlegt betrachtet werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es nicht unter bestimmten Bedingungen zu Imitationseffekten kommen könnte. Die hierzu in jüngerer Zeit erschienenen Untersuchungen beziehen sich teils auf reale, teils auf fiktive Medieninhalte. Hinsichtlich der Möglichkeit der Imitation von *Morden, Massenmorden und Amokläufen* weisen die bisherigen Studien – bei der angesichts methodischer Probleme angebrachten vorsichtigen Interpretation der Befunde – durchaus auf die Möglichkeit imitativen Handelns hin. Untersuchungen zu *fremdenfeindlichen Straftaten* (vgl. Brosius/Esser 1995a; 1995b; 1996; Esser/Scheufele/Brosius 2002) zeigen, dass die Medienberichterstattung über Schlüsselereignisse als Auslöser (nicht jedoch als Verursacher) von Ansteckungseffekten wirken kann, allerdings nur, wenn bereits ein Nährboden (z. B. ein von der Bevölkerung wahrgenommenes „Ausländerproblem“, Gewaltbereitschaft potentieller Täter usw.) vorhanden ist. Die meisten Studien liegen zur Imitationswirkung von medial berichteten bzw. gezeigten *Selbstmorden* vor (vgl. Kunczik/Zipfel 2004). Darin konnten Nachahmungseffekte (Werther-Effekt⁴) gefunden werden. Allerdings deuten die Befunde darauf hin, dass die Medien hier nur eine von

vielen, vermutlich bedeutenderen Ursachen bzw. nur den Auslöser für einen schon länger beabsichtigten Selbstmord darstellen. In jedem Fall müssen diverse mit dem jeweiligen Medieninhalt und der Person des Rezipienten zusammenhängende Faktoren berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gerade die Untersuchung von Selbstmorden mit methodischen Problemen befrachtet (Unmöglichkeit bzw. ethische Problematik einer Befragung von Selbstmördern bzw. Personen, die einen Selbstmordversuch begangen haben oder zum Selbstmord neigen), die die Aussagekraft der erzielten Befunde stark einschränken. Besonderer Forschungsbedarf besteht im Hinblick auf die Wirkung neuer Medien wie des Internets.

In der Forschung haben in letzter Zeit auch *Priming-Ansätze* und die *Skript-Theorie* Aufmerksamkeit gefunden. Diese widmen sich speziell der Bedeutung aggressionsauslösender Hinweisreize. Das Konzept des „Primings“ besagt vereinfacht, dass semantisch miteinander verbundene Kognitionen, Gefühle und Verhaltens-tendenzen im Gehirn durch assoziative Pfade bzw. neuronale Netze miteinander in Beziehung stehen. Wird nun durch einen Stimulus (z. B. gewalttätige Medieninhalte) ein Knoten innerhalb dieses Gefüges angeregt (Priming), kommt es zu einem Ausstrahlungseffekt, durch den mit dem angeregten Knoten in Beziehung stehende Gedanken, Gefühle und Verhaltenstendenzen ebenfalls angeregt werden. Dieser als automatisch, d. h. als spontan und unabsichtlich verstandene Prozess beeinflusst die Interpretation neuer Stimuli und erhöht kurzfristig die Wahrscheinlichkeit aggressiven Verhaltens. Für möglich wird es aber auch gehalten, dass bestimmte Konstrukte durch wiederholte Anregung schließlich „chronisch“ aktiviert bzw. zugänglich werden, so dass es auch zu langfristigen Effekten kommen kann (vgl. dazu den Überblick von Todorov/Bargh 2002).

In engem Zusammenhang mit dem Priming-Ansatz steht die Skript-Theorie. Skripts werden als mentale Routinen oder „Programme“ verstanden, die im Gedächtnis gespeichert sind und automatisch herangezogen werden, um das Verhalten zu steuern und Probleme zu lösen. Skripts enthalten Informationen über typische Ereignis-abläufe (z. B. beim Arztbesuch), Verhaltensweisen von Personen und Ergebnisse von Handlungen. L. Rowell Huesmann (1998) nimmt an, dass Kinder, die viel Gewalt ausgesetzt sind (in der Realität oder durch die Medien), Skripts entwickeln, die aggressives Verhalten als Pro-

blemlösungsstrategie vorsehen. Skripts, die durch Erinnerung, Phantasietätigkeit oder Nachspielen häufiger nachvollzogen werden, sind im Gedächtnis besser zugänglich. Mit einer bestimmten Situation verbundene Schlüsselreize sind in der Lage, solche gespeicherten Skripts zu aktivieren. Ob bzw. wie schnell Skripts aufgefunden werden, hängt zudem von den kurz zuvor rezipierten Stimuli ab, die auf dem Weg des Primings mit ihnen verbundene kognitive Strukturen im Gedächtnis aktivieren und damit leichter zugänglich machen können. Medieninhalte können nach dieser Vorstellung dazu beitragen, solche Skripts zu entwickeln und bereits bestehende zu aktivieren. Ob das in den Skripts nahe gelegte Verhalten tatsächlich ausgeführt wird, hängt allerdings davon ab, als wie angemessen und erfolgversprechend es angesehen wird bzw. inwieweit es den normativen Überzeugungen einer Person entspricht.

Einige Forschungsbefunde sprechen zwar für Priming-Effekte und die Skript-Theorie, eine endgültige Einschätzung ist allerdings vor allem aufgrund vielfach ungeeigneter Operationalisierungen noch nicht möglich. Zudem basieren die (im Übrigen recht unterschiedlichen theoretischen) Annahmen über die sich im Gehirn des Rezipienten im Detail abspielenden Prozesse auf empirisch nicht nachgewiesenen (und wahrscheinlich letztlich auch kaum nachweisbaren) Vermutungen.

Zur Einordnung mittel- und langfristiger Wirkungsbefunde scheinen *lerntheoretische* Überlegungen am besten geeignet zu sein. Albert Bandura (z. B. 1979a; 1979b) geht in seiner Theorie des Beobachtungslernens davon aus, dass sich Menschen, indem sie das Verhalten anderer Personen verfolgen (in der Realität oder in den Medien), Handlungsmuster aneignen („Lernen am Modell“). Ob aus den erlernten, latenten Handlungsmodellen tatsächlich manifestes Verhalten resultiert, hängt allerdings von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu gehören neben der Ähnlichkeit der Situation und dem Vorhandensein der entsprechenden Mittel für eine Imitation (z. B. Besitz von Waffen) vor allem die Konsequenzen eines solchen Verhaltens (Erfolg bzw. Misserfolg, Belohnung bzw. Bestrafung usw.) sowohl für das Modell als auch für den Beobachter. Insgesamt werden im Rahmen der Lerntheorie neben den Merkmalen von *Medieninhalten* (z. B. Stellenwert, Deutlichkeit, Nachvollziehbarkeit von Gewalt, Effizienz, Rechtfertigung, Belohnung von Gewalt) die *Eigenschaften des Beobachters* (z. B. Wahrnehmungsfähigkeiten, Erregungsniveau, Charaktereigen-

schaften, Interessen, frühere Erfahrungen wie z. B. Bekräftigung erworbener Verhaltensmuster) sowie die *situativen Bedingungen* (z. B. Sozialisation, Normen und Verhalten in der Familie und in den Peergroups) als Einflussfaktoren bei der Wirkung von Mediengewalt einbezogen. Dabei berücksichtigt die Lerntheorie, dass verschiedene Beobachter identische Inhalte unterschiedlich wahrnehmen und daraus auch unterschiedliche Verhaltenskonsequenzen ableiten können.

»Die Lerntheorie berücksichtigt, dass verschiedene Beobachter identische Inhalte unterschiedlich wahrnehmen und daraus auch unterschiedliche Verhaltenskonsequenzen ableiten können.«

Eine Präzisierung hat die Lerntheorie durch den *kognitiv-physiologischen Ansatz* von Grimm erfahren. Grimms Befunde beruhen auf einer mehrteiligen Untersuchungsreihe mit insgesamt über 1.200 Probanden. Diese erbrachte (Grimm 1999, S. 706) ein „Wirkungspotpourri der Spielfilmgewaltrezeption, [...] das sich nicht auf die griffige Kurzformel einer durch Medien verrohten Gesellschaft bringen lässt.“ Vielmehr reichte die aufgefundene Wirkungsbandbreite „von Gewaltrechtfertigung bis zur Gewaltablehnung, von der Angst bis zur unterhaltsamen Spannung, von politischer Entfremdung bis zu gesteigertem Selbstbewusstsein.“ Dabei folgte die Mehrzahl der festgestellten Wirkungen „der *Logik negativen Lernens*“. Damit ist gemeint, dass die rezipierten Gewaltmodelle, besonders wenn sie mit drastischen Szenen verbunden sind und die Folgen für das Opfer betonen („schmutzige Gewalt“), vor allem Angst auslösen und kritisch reflektiert werden und es dadurch eher zur Abschwächung als zur Stärkung der Gewalt kommt. Grimms Befunde widersprechen Ansätzen (wie z. B. der Nachahmungsthese), „die filmische Gewaltmodelle als aggressive Vorbilder interpretieren und täteranalogue Aggressionswirkungen als generellen Effekt bei der Rezeption von Gewaltdarstellungen unterstellen.“ Es ließen sich weder „tätervermittelte Aggressionssteigerungen nachweisen, noch konnten die festgestellten Aggressionsminderungen auf Täterrezeptionen zurückgeführt werden“ (Grimm 1999, S. 723). Grimm konstatierte vielmehr, dass die Rezipienten in erster Linie den Standpunkt

»Grimm konstatierte, dass die Rezipienten in erster Linie den Standpunkt des Gewaltopfers einnehmen, so dass die Opferperspektive den Ausgangspunkt für alle Wirkungsprozesse bilde.«

5

Die erste Variante der Opferrezeption ist die Erzeugung von Angst, die mit einer Aggressionsminderung bzw. -hemmung einhergeht. Eine zweite Variante, die zu einer Aggressionssteigerung führt, beruht auf dem Wirkungsmechanismus des bereits erwähnten „Robespierre-Affekts“. Die dritte Variante ist der „Tragikeffekt“. Das Miterleben eines tragischen Endes könne für den Rezipienten insofern eine Erleichterung bedeuten, als es „das Abfinden mit unabänderlichen Welttatbeständen fördert und das Individuum auf Loslassen können statt auf blinde Aggression oder Angst orientiert“ (Grimm 2002, S. 172).

6

Beispielsweise untersuchen noch immer viele Studien mit nur geringfügigen Modifikationen mit denselben Methoden dieselben Themenaspekte, oder es werden immer speziellere Fragestellungen mit hochkomplexen Forschungsdesigns entwickelt, deren Befunde aber kaum noch interpretierbar sind. Darüber hinaus bauen die vorliegenden Untersuchungen zumeist zu wenig aufeinander auf. Sofern doch eine Rezeption früherer Untersuchungen erfolgt, so ist diese häufig unkritisch, so dass immer wieder methodisch fragwürdige Studien als Belege für „Erkenntnisse“ angeführt werden, die sie nicht erbracht haben.

8

Eine Ausnahme ist z. B. Jib Fowles (1999).

des Gewaltopfers einnehmen, so dass die Opferperspektive den Ausgangspunkt für alle Wirkungsprozesse bilde.⁵ Grimm (2002, S. 162) gewichtet in diesem Kontext auch die Lerntheorie neu, denn diese „[...] reduziert das Spektrum möglicher Wirkungen auf *Imitation* bzw. *imitationsähnliche Formen des Vorbildlernens*.“ Die „täterfixierte Ausformung“ der Theorie des Modelllernens müsse um die Opferperspektive erweitert werden (ebd., S. 175).

Grimm (1999, S. 723) behauptet, seine Befunde ließen die bisherigen Wirkungstheorien „als Vereinseitigung einzelner Aspekte erscheinen.“ Dies bedeute nicht, dass diese Theorien grundsätzlich falsch seien, denn „in begrenztem Maße werden *Stimulation*, *Katharsis*, *Inhibition* und *Modelllernen* durch einzelne Daten der durchgeführten Untersuchungen durchaus gestützt.“ Problematisch sei allerdings die Tatsache, dass der „Aussageanspruch theoretischer Konzepte nicht in notwendigem Maße an je verschiedenen dramaturgischen Bedingungen relativiert“ worden sei. Auch Rezipientenvariablen seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Variablen zu identifizieren, die jeweils für sozialverträgliche bzw. sozialschädliche Wirkungen verantwortlich seien, könne nicht gelingen, „wenn man die Effekte in jeweils separaten Ansätzen fokussiert und gegeneinander ausspielt.“

Einschätzung des Forschungsstandes

Der Forschungsstand zur Thematik „Medien und Gewalt“ hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich gewandelt. Eine Analyse der bis 1975 vorliegenden empirischen Studien kam noch zu dem eindeutigen Schluss (Kunczik 1975, S. 692f.), „daß eine Aggressivitätsreduktion aufgrund des Konsums violenter Fernsehsendungen nicht zu erwarten ist. Genauso wenig lassen sich empirische Belege für eine durch Gewaltdarstellungen in den Unterhaltungssendungen des Fernsehens bewirkte Aggressivitätssteigerung anführen.“ Es gab damals im Gegensatz zu der Behauptung vieler Autoren keine wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Studien, die die Gefährlichkeit von Mediengewalt bewiesen.

Obwohl die Forschung zur Wirkung medialer Gewalt auch heute noch zahlreiche Mängel aufweist,⁶ sind die Kenntnisse über die Bedingungen, unter denen Mediengewalt negative Effekte haben kann, inzwischen wesentlich größer geworden. Die These der Wirkungslosigkeit von Mediengewalt ist nicht länger haltbar und wird kaum noch vertreten.⁷ In der Forschung besteht weitgehender Konsens, dass Mediengewalt negative Effekte haben kann, wenn bestimmte Randbedingungen vorliegen. Ein Zusammenhang zwischen dem Konsum medialer Gewaltdarstellungen und realem Aggressionsverhalten ist vor allem bei einzelnen Problemgruppen zu vermuten. Diese These beruht auf der Annahme, dass sich hinter den vielen im Feld erhaltenen sehr schwachen Beziehungen (Korrelationen), die für sich gesehen üblicherweise als Indikatoren für das Fehlen eines Zusammenhangs interpretiert werden, für einige Probanden bzw. bestimmte Subpopulationen (bzw. für bestimmte Formen von Mediengewalt) eine durchaus starke Beziehung verbergen kann.

Bevor in einem weiteren Beitrag dieser Artikelreihe ein Überblick darüber gegeben wird, welche Personengruppen als besonders gefährdet betrachtet werden müssen und welche inhaltlichen bzw. gestalterischen Eigenschaften die Gefährlichkeit von Mediengewalt erhöhen, soll sich der nächste Beitrag damit befassen, welchen Erkenntnisgewinn der Einsatz spezieller, seltener verwendeter Methoden wie z. B. Langzeituntersuchungen, Metaanalysen oder Problemgruppenstudien in diesem Kontext erbracht hat.

»In der Forschung besteht weitgehender Konsens, dass Mediengewalt negative Effekte haben kann, wenn bestimmte Randbedingungen vorliegen.«

Literatur:

- Bandura, A.:**
Aggression. Eine sozial-lerntheoretische Analyse. Stuttgart 1979a.
- Bandura, A.:**
Sozial-kognitive Lerntheorie. Stuttgart 1979b (zuerst 1973).
- Bilandzic, H.:**
Genrespezifische Kultivierung durch Krimirezeption. In: Zeitschrift für Medienpsychologie, 14/2002, S. 60–68.
- Brosius, H.-B./Esser, F.:**
Eskalation durch Berichterstattung. Massenmedien und fremdenfeindliche Gewalt. Opladen 1995a.
- Brosius, H.-B./Esser, F.:**
Fernsehen als Brandstifter? Unerwünschte Nebeneffekte der Berichterstattung über fremdenfeindliche Gewalt. In: M. Friedrichsen/G. Vowe (Hrsg.): *Gewaltdarstellungen in den Medien. Theorien, Fakten und Analysen.* Opladen 1995b, S. 235–257.
- Brosius, H.-B./Esser, F.:**
Massenmedien und fremdenfeindliche Gewalt. In: J. Falter/H.-G. Jaschke/J. R. Winkler (Hrsg.): *Rechtsextremismus: Ergebnisse und Perspektiven der Forschung.* Sonderheft 27 der Politischen Vierteljahresschrift. Opladen 1996, S. 204–218.
- Bushman, B. J.:**
Does venting anger feed or extinguish the flame? Catharsis, rumination, distraction, anger, and aggressive responding. In: *Personality and Social Psychology Bulletin*, 28/2002, S. 724–731.
- Bushman, B. J./Baumeister, R. F./Phillips, C. M.:**
Do people aggress to improve their mood? Catharsis beliefs, affect regulation opportunity, and aggressive responding. In: *Journal of Personality and Social Psychology*, 81/2001, S. 17–32.
- Bushman, B. J./Baumeister, R. F./Stack, A. D.:**
Catharsis, aggression, and persuasive influence: Self-fulfilling or self-defeating prophecies? In: *Journal of Personality and Social Psychology*, 76/1999, S. 367–376.
- Esser, F./Scheufele, B./Brosius, H.-B.:**
Fremdenfeindlichkeit als Medienthema und Medienwirkung. Deutschland im internationalen Scheinwerferlicht. Wiesbaden 2002.
- Feshbach, S.:**
Fernsehen und antisoziales Verhalten. Perspektiven für Forschung und Gesellschaft. In: J. Groebel/ P. Winterhoff-Spurk (Hrsg.): *Empirische Medienpsychologie.* München 1989, S. 65–75.
- Fowles, J.:**
The case for television violence. Thousand Oaks, CA 1999.
- Freitag, B./Zeitter, E.:**
Stichworte aus Medienwissenschaft und Medienpädagogik: Katharsis. In: *tv diskurs*, Ausgabe 9, (Juli 1999), S. 18–27.
- Fröhlich, W./Kunczik, M. u. a.:**
Habituation an Mediengewalt – eine Metaanalyse. Universität Mainz 1993 [unveröffentlichter Forschungsbericht].
- Glötz, P.:**
Das Spannungsfeld Wissenschaft – Politik – Medien. In: D. Roß/J. Wilke (Hrsg.): *Umbruch in der Medienlandschaft.* München 1991, S. 22–29.
- Grimm, J.:**
Fernsehgewalt. Zuwendungsattraktivität, Erregungsverläufe, sozialer Effekt. Zur Begründung und praktischen Anwendung eines kognitiv-physiologischen Ansatzes der Medienrezeptionsforschung am Beispiel von Gewaltdarstellungen. Opladen/ Wiesbaden 1999.
- Grimm, J.:**
Wirkungsforschung II: Differentiale der Mediengewalt – Ansätze zur Überwindung der Individualisierungs- und Globalisierungsfälle innerhalb der Wirkungsforschung. In: T. Hausmanning/T. Bohrmann (Hrsg.): *Mediale Gewalt. Interdisziplinäre und ethische Perspektiven.* München 2002, S. 160–176.
- Huesmann, L. R.:**
The role of social information processing and cognitive schema in the acquisition and maintenance of habitual aggressive behavior. In: R. G. Geen/E. Donnerstein (Hrsg.): *Human aggression. Theories, research, and implications for social policy.* San Diego, CA (u. a.) 1998, S. 73–109.
- Kleiter, E. F.:**
Film und Aggression – Aggressionspsychologie. Theorie und empirische Ergebnisse mit einem Beitrag zur Allgemeinen Aggressionspsychologie. Weinheim 1997.
- Kunczik, M.:**
Gewalt im Fernsehen. Eine Analyse der potentiell kriminogenen Effekte. Köln/Wien 1975.
- Kunczik, M.:**
Gewalt und Medien. Köln/Weimar/Wien 1998, 4. Auflage.
- Kunczik, M./Zipfel, A.:**
Medien und Gewalt. Befunde der Forschung seit 1998. Projektbericht für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Mainz 2004 (demnächst als pdf-Dokument abrufbar unter: <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=28078.html>).
- Kunczik, M./Zipfel, A.:**
Gewalt und Medien. Köln/Weimar/Wien 2005, 5. Auflage [in Vorbereitung].
- Myrtek, M./Scharff, C.:**
Fernsehen, Schule und Verhalten. Untersuchungen zur emotionalen Beanspruchung von Schülern. Bern 2000.
- Roßmann, C./Brosius, H.-B.:**
The problem of causality in cultivation research. In: *Communications*, 29/2004, S. 379–397.
- Schenk, M.:**
Medienwirkungsforschung. Tübingen 2002.
- Selg, O.:**
Medienwirkung: Hypothesen – Modelle – Theorien. Kurzübersicht zur Wirkungsweise von Gewaltdarstellungen in visuellen Medien. In: *tv diskurs*, Ausgabe 6 (Oktober 1998), S. 48f.
- Shanahan, J./Morgan, M.:**
Television and its viewers. Cultivation theory and research. Cambridge, MA 1999.
- Todorov, A./Bargh, J. A.:**
Automatic sources of aggression. In: *Aggression and Violent Behavior*, 7/2002, S. 53–68.
- Unz, D./Schwab, F./Winterhoff-Spurk, P.:**
Der alltägliche Schrecken? Emotionale Prozesse bei der Rezeption gewaltdarstellender Fernsehnachrichten. In: P. Rössler/V. Gehrau/S. Kubisch (Hrsg.): *Empirische Perspektiven der Rezeptionsforschung.* München 2002, S. 97–115.
- Winterhoff-Spurk, P./Unz, D./Schwab, F.:**
„In the mood“ – Kultivierung von Emotionen durch Fernsehen. In: *Magazin Forschung der Universität des Saarlandes*, Nr. 2/2001, S. 20–33.

Prof. Dr. Michael Kunczik ist Professor für Kommunikationswissenschaften an der Universität Mainz.

Dr. Astrid Zipfel war bis 2004 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Publizistik der Universität Mainz und ist heute Publizistin mit dem Schwerpunkt Forschungskommunikation.

VIEL LICHT UND ETWAS SCHATTEN:

Zwei Jahre Jugend

Seit April 2003 gilt das neue Jugendschutzrecht. Ziel der Reform war es, verschiedene Gesetze zusammenzuführen und das Recht dadurch übersichtlicher zu gestalten. Aus dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) wurde das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das die Offlinemedien regelt (Kino, Video, DVD, Computerspiele usw.). Die Jugendschutzbestimmungen des Rundfunk-Staatsvertrags (RSTV), des Mediendienste-Staatsvertrags (MDStV) und des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG) finden sich nun allesamt im Jugendmedien-schutz-Staatsvertrag (JMStV), der die Onlinemedien betrifft. Das Ziel war es, dieselben Bestimmungen für vergleichbare Inhalte zu schaffen, unabhängig von der Art ihrer technischen Verbreitung.

Gleichzeitig wird durch die Reform die Selbstkontrolle gestärkt. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass angesichts der medialen Flut die vom Staat bestellte Aufsicht immer schneller an ihre Grenzen stößt. Die Selbstkontrolle entlastet die Aufsicht vom Alltagsgeschäft, so die Grundidee des Gesetzgebers, die Aufsicht sorgt dafür, dass die Selbstkontrolle nicht zur Selbstbedienung wird. Auch wenn nach dem Gesetz in der Selbstkontrolle fachkundige und neutrale Prüferinnen und Prüfer ihre Arbeit tun, so ist das Misstrauen gegenüber Einrichtungen, die von den Anbietern finanziert werden, doch sehr groß.

Viele Köche können bekanntlich auch den Brei verderben. Entsprechend wird die öffentliche Diskussion im Bereich des Jugendschutzes in den letzten beiden Jahren kaum noch von Inhalten bestimmt. Die Auseinandersetzung zwischen Selbstkontrolle und Aufsicht ist viel spannender. Manchmal, so scheint es, brauchen die Beteiligten gar keinen Jugendschutz mehr, sie haben genug damit zu tun, sich gegeneinander aufzustellen. Was also bringt das neue Jugendschutzrecht?

neues schutzrecht

Wir baten die Institutionen, die von dem neuen Recht betroffen sind, um einen Bericht über ihre Erfahrungen, ihre Erfolge, ihre Kritik. Andrea Urban, Vorsitzende des Kuratoriums der FSF, lobt die Arbeit der Selbstkontrolle und fordert von der KJM eine verlässlichere Zusammenarbeit. Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Vorsitzender der KJM, sieht das System der Co-Regulierung auf einem guten Weg, auch wenn er ebenfalls über Möglichkeiten zur Verbesserung der Kommunikation nachdenkt. Sabine Frank, Geschäftsführerin der FSM, wirft einen sehr kritischen Blick auf die KJM. Jürgen Hilse und Jürgen Schattmann von der USK sehen ihre Arbeit auf einem guten Weg, auch wenn dies in der Öffentlichkeit oftmals anders dargestellt wird. Thomas Günter und Friedemann Schindler von jugendschutz.net ziehen eine positive Bilanz – ebenso wie Elke Monssen-Engberding, die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und Referentin Corinna Bochmann. Auch Birgit Goehlnich, Folker Hönge und Sabine Seifert, die Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, haben keine Probleme mit der Aufsicht, denn hier arbeiten die Behörden und die Wirtschaft seit Jahren gut zusammen.





FSF ANERKANNT:

Die Chancen der Selbstkontrolle

Mit der Etablierung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) als gesetzlich anerkannte Einrichtung verbinden sich vielfältige Erwartungen:

Der Gesetzgeber erwartet eine lückenlose Prüfung von vorlagefähigen, jugendschutzrelevanten Fernsehprogrammen. Die Programmanbieter erwarten eine größere Verlässlichkeit und Planungssicherheit durch die höhere Verbindlichkeit der FSF-Gutachten. Und die Aufsicht der Selbstkontrolle erwartet eine Spruchpraxis, die sich stärker an gesellschaftspolitischen Debatten zur Medienwirkungsforschung orientieren sollte als an aktuellen Forschungsergebnissen und Sachargumenten.

Eine schwierige Gemengelage also für eine Selbstkontrolle, die zwar unabhängig ist, die aber etwa auch um die gummiartige Definitionsmöglichkeit des Begriffs „vorlagefähig“ weiß und die sich mit der Attraktivität populistischer Wirkungsvermutungen à la „Verwahrlosungsthese“ auseinander setzen muss.

Was waren also die größten Herausforderungen und Problembereiche der letzten zwei Jahre? Aus Sicht des Kuratoriums, das die Verantwortung für das gesamte Prüfgeschehen der FSF hat – allerdings nicht für das Vorlageverhalten der Sender –, möchte ich einige Aspekte etwas näher beleuchten.

Stärkung des Selbstkontrollgedankens

Mit dem neuen Staatsvertrag zum Jugendmedienschutz ist eine Stärkung des Selbstkontrollgedankens beabsichtigt und damit auch eine stärkere Eigenverantwortung der privaten Sender für das von ihnen ausgestrahlte Programm. Allen Mitgliedern des Kuratoriums ist klar, dass die Akzeptanz der Selbstkontrolle vom Vorlageverhalten der Sender, aber auch von der Plausibilität der Prüfergebnisse und der Qualität der Prüfgutachten abhängt.

Zum Thema „Vorlagepraxis“ stellt sich als Erstes die Frage: Welche Sendungen müssen zur Prüfung bei der FSF vorgelegt werden und welche nicht? Im Grunde ist es ganz einfach: Alle Programme, die jugendschutzrelevant sind und vor 23.00 Uhr gesendet werden sollen, müssen vor der Ausstrahlung geprüft werden, ebenso solche, die unter Verdacht stehen, für eine Fernsehausstrahlung unzulässig zu sein. Konkret bedeutet das, dass alle Programme, die die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen möglicherweise beeinträchtigen oder gar gefährden können, nicht ohne vorherige Prüfung und Beurteilung durch die FSF über den Sender gehen dürfen. Zudem müssen die als Vollerotik verklärten Sexstreifen auf einen möglichen Por-

nographieverdacht hin untersucht werden. Bei 17 Mitgliedssendern und 24 Stunden Programmangebot ist das eine große Herausforderung. Bei genauerem Hinsehen relativiert sich der Eindruck des großen Prüfvolumens aber schnell, haben viele Filme doch eine FSK-Freigabe, womit eine eindeutige Zeitgrenze verbunden ist, und gibt es doch auch eine Vielzahl an Programm, das nicht prüfrelevant ist. Insgesamt 834 Prüfungen durch die FSF im Jahr 2003 und 765 im Jahr 2004 zeigen, um wie viele Sendungen es sich im Jahresschnitt handelt.

Ein heikles Thema ist immer schon die Vorlage von TV-Movies gewesen. Der Aufforderung des Kuratoriums, diese Programme prüfen zu lassen, wurde von Senderseite gern entgegeng gehalten, dass die öffentlich-rechtlichen Sender keinerlei Restriktionen in diesem Bereich erfahren würden. Es sei daher nicht nachvollziehbar, dass die privaten Sender sich diesbezüglich der Selbstkontrolle gegenüber besonders verpflichten müssten, zumal sie noch Gefahr liefen, dass dieses Prüfvotum von der Aufsichtsbehörde nicht akzeptiert würde und eine erneute Prüfung möglich wäre. Nach der Anerkennung der FSF kann inzwischen ein rasanter Anstieg von Prüfungen verzeichnet werden. Das bedeutet, dass die höhere Verbindlichkeit durch die Prüfvoten der FSF und die damit verbundene Verlässlichkeit für die Sender das Vorlageverhalten positiv beeinflusst haben.

Schwierig bleibt es dagegen, festzulegen, was als vorlagefähige Sendung gilt und was nicht. Dies ist in der Tat manchmal strittig und hängt nicht zuletzt vom jeweiligen Standpunkt des Betrachters ab. Während die Vorlage fiktionaler Programme unstrittig ist und auch problemlos läuft, erklären die Sender bestimmte Formate als nicht vorlagefähig, da sie tagesaktuell produziert (Real-Life-Formate, Spielshows) oder aber sehr kurz vor der Ausstrahlung fertig gestellt werden (Spielfilm-Eigenproduktionen). Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hält als Aufsichtsbehörde dagegen einiges mehr für vorlagefähig und brachte auch eine Konzeptprüfung von Programmen ins Spiel, um eine möglichst hohe Prüfdichte herbeizuführen. Natürlich ist es sinnvoll, die Selbstkontrolle so früh wie möglich in die Produktion von Spielfilmen oder von neuen Sendeformaten einzubeziehen. Ob dies allerdings immer in Form einer normierten Prüfung geschehen muss, ist dabei die Frage, zumal sich Konzept und tatsächlich produzierte Sendung deutlich voneinander unterscheiden können.

Der Versuch zu erziehen

Frei nach Michel Foucault, der 1975 in seinem Buch *Überwachen und Strafen* geschrieben hat: „Das Wesentliche der Strafe, welche die Richter auferlegen, besteht nicht in der Bestrafung, sondern in dem Versuch zu bessern, zu erziehen, zu heilen“, könnte man sagen: Die Auseinandersetzung über den Jugendmedienschutz mit Redakteuren, Produzenten und Senderverantwortlichen, also die Einbeziehung von Aspekten des Jugendschutzes in eine Produktion, ist gleichwohl wertvoller als die bloße Prüfung und Abstrafung über eine nicht erteilte Freigabe oder Sendezeit.

Aus pädagogischer Sicht wäre dies sicher der ideale Fall – und die FSF unternimmt einiges in diese Richtung. So wurden Informationsveranstaltungen zum Jugendmedienschutz mit Redakteuren der privaten Sender veranstaltet, bei denen Programme gesichtet und die aktuellen Wirkungsvermutungen vorgestellt und diskutiert wurden. Außerdem stellte man in kleinen Arbeitskreisen, die sich aus Sendervertretern, Prüfern und Kuratoriumsmitgliedern zusammensetzten, auch schon vor der Ausstrahlung neue Sendeformate vor, die es bislang in dieser Form noch nicht im deutschen Fernsehen gegeben hatte. Dieser Austausch, der nur in einer freiwilligen Selbstkontrolle machbar ist, wird von allen Beteiligten als immens wichtig und fruchtbar angesehen.

Die Regel ist dies jedoch nicht. Wirtschaftliche Überlegungen stehen dem allzu oft entgegen und die Erfahrung, dass eine Sendezeitverweigerung mehr Schmerzen bereiten kann als tausend gute Worte. Denn wenn die einkalkulierten Einnahmen durch den Verkauf von Werbezeiten im Umfeld eines attraktiven Programms ausbleiben, da der Beitrag z. B. nicht wie avisiert im Hauptabendprogramm, sondern erst zwei oder sogar drei Stunden später laufen darf, kann ein erhofftes Highlight für einen Sender schnell zum Flop des Monats werden. Der Jugendmedienschutz gilt dann gern als Übeltäter und nicht die Produzenten oder Redakteure, die häufig ein aufgeklärtes erwachsenes Publikum vor Augen haben, das sie mit Action und Thrill unterhalten wollen, und die weniger an ältere Kinder denken, deren Hauptfernsehzeit nicht schon um 20.00 Uhr beendet ist.

Obwohl es in einigen Fällen im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes eine notwendige Korrektur bei den Ausstrahlungswünschen der

Sender durch die Prüfungsgremien der FSF gibt, kann es nach meiner Einschätzung perspektivisch kein Zurück mehr von dem Versuch geben, „zu bessern und zu erziehen“, wie Foucault die Konsequenzen aus der Verinnerlichung der gesellschaftlichen (Straf-)Normen so schön umschrieben hat. Am Beispiel des Themas „Schönheitsoperationen im Fernsehen zu Unterhaltungszwecken“ wird deutlich, welche Chancen eine freiwillige Selbstkontrolle wie die FSF hat, einen Dialog zwischen den verschiedenen Protagonisten der Selbstkontrolle zu führen. Denn ohne Kommunikation zwischen diesen unterschiedlichen Akteuren ist das Verständnis für die Sichtweise des jeweiligen anderen kaum herzustellen. Dieses Verständnis ist aber für einen möglichst breiten Konsens zur Durchsetzung eines verbesserten Kinder- und Jugendschutzes im Fernsehen notwendig.

Im Vorfeld der Kontrolle

Durch eine Pressemitteilung der KJM vom 21. Juli 2004 zur angeblichen Gefährlichkeit von Schönheitsoperationen in Alarmbereitschaft versetzt und vor dem Hintergrund, dass bei mehreren Sendern diverse Formate zum Thema geplant waren, tagte eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Sender, des Kuratoriums, der Prüfer und der Geschäftsstelle der FSF. Im Ergebnis wurden „Kriterien für die Beurteilung von Sendungen über Schönheitsoperationen“ entwickelt, die den Sendern sowie den Prüferinnen und Prüfern zur Verfügung gestellt wurden.

Die Arbeitsgruppe des Kuratoriums zu neuen Fernsehformaten wie auch das gesamte Kuratorium beschäftigte sich mit einigen Sendungen zu diesem Thema. Eine Problematisierung der Programminhalte wie auch der Prüfgutachten mit den Prüfern der FSF wurde von Seiten des Kuratoriums für notwendig erachtet.

In den Prüferfortbildungen sichteten und diskutierten die Prüfer das von der KJM beanstandete Programm *I want a famous face* sowie auch weitere Formate zum Thema „Schönheitsoperationen“ (*Nip Tuck*, *The Swan – Endlich schön!*, *Alles ist möglich*). Die Vermutungen der KJM zur Beeinträchtigung Jugendlicher durch derartige Formate wurden besprochen und die FSF-Kriterien für Sendungen über Schönheitsoperationen auf deren Tauglichkeit für die Prüfpraxis abgeklopft. Erfreulich unaufgeregt und sachlich reagierten die Prüfer auf diese scheinbare „Bedrohung“ durch derartig neue Forma-

te. Nach durchaus kontroversen Diskussionen kann festgestellt werden, dass eine erhöhte Sensibilisierung bei allen Beteiligten gegenüber Programmen, die Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken thematisierten, stattgefunden hat.

Als durchaus positiv ist zu bewerten, dass von den Sendern die im Vorfeld stark stigmatisierten Programme durchweg vorgelegt wurden. Die Aufarbeitung der Problematik in *tv diskurs* bot zudem einem weiteren Kreis von Interessierten die Möglichkeit, sich über das Thema zu informieren (siehe *tv diskurs*, 4/2004 [Ausgabe 30]).

Dieses Beispiel zeigt, dass die FSF über ein breitgefächertes Instrumentarium verfügt, auf neue Programmentwicklungen und Problemlagen einzugehen. Diese Struktur greift genauso bei anderen Formaten und Themen. Ähnlich intensiv wurde zur Frage der Menschenwürde- und Tabuverletzung gearbeitet oder zum Thema „Angstdarstellung und Möglichkeiten der Verarbeitung für Kinder“.

Ausblick: Die Notwendigkeit des Dialogs

So notwendig und sinnvoll der interne Diskurs zu Fragen der Wirkung von Fernsehinhalten auf Kinder und Jugendliche ist, so notwendig und sinnvoll erscheint auch der Diskurs mit der Aufsicht der freiwilligen Selbstkontrolle, der KJM.

Obwohl die FSF in ihrem Prüferpool wie auch im Kuratorium über ein großes Fachwissen und Meinungsspektrum verfügt, fehlt die Auseinandersetzung mit den Argumenten der externen Aufsicht, die sich ja ebenso mit den Fernsehinhalten und aktuellen Ergebnissen der Wirkungsforschung auseinandersetzt wie die FSF.

Will man bei dem Gedanken des „Erziehens“ und „Besserns“ bleiben und diesen Prozess ernst nehmen, führt nichts an einem konstruktiven Dialog zwischen Selbstkontrolle und Aufsicht vorbei, arbeiten doch beide am selben Gegenstand. Denn im Sinne eines verbesserten Jugendschutzes im Fernsehen sollte eins eigentlich klar sein: Im Vordergrund der Arbeit steht die Auseinandersetzung mit den Inhalten und potentiellen Gefährdungen für Kinder und Jugendliche durch Fernsehangebote und nicht der Erhalt oder Ausbau von Kontrollorganen.

Andrea Urban ist Vorsitzende des Kuratoriums der FSF, Leiterin der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, Prüferin in den Gremien der FSK und Mitglied des Beirats Arte GEIE.

STREIT NUR IN EINZELFÄLLEN:

Die Maßstäbe zwischen Aufsicht und Selbstkontrolle müssen übereinstimmen



Seit April 2003 gibt es die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Wie im Gesetz vorgesehen, legt sie nun nach zwei Jahren ihren ersten Erfahrungsbericht vor. Der Teufel aber liegt im Detail. So ist beispielsweise die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) inzwischen zwar anerkannt, allerdings nur unter Auflagen, um die derzeit vor Gericht gestritten wird. Die für Selbstkontrollen verbindlichen Richtlinien, die mit den Landesmedienanstalten und deren Gremien abgestimmt werden mussten, sind erst im Mai 2005 endgültig in Kraft getreten. Die bisher vorliegenden Erfahrungen können also nur unter Vorbehalt ausgewertet werden. Doch wie steht es grundsätzlich um das Verhältnis von Selbstkontrolle und KJM? Seitens der FSF und FSM beklagt man die mangelnde Bereitschaft der KJM zu Kommunikation und Kooperation. Alles Unsinn, doch die Kommunikation untereinander kann noch verbessert werden, meint Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Präsident der BLM und Vorsitzender der KJM. *tv diskurs* sprach mit ihm.

Was ist für Sie inhaltlich das wichtigste Ziel des Jugendschutzes?

Die Jugendschutzbestimmungen in Deutschland drücken aus, nach welchen Maßstäben die Medien agieren sollen. Mir geht es um die Beachtung von Wertvorstellungen, wie sie in der Verfassung und unserer Rechtsordnung verankert sind. Deshalb heißt der neue Staatsvertrag nicht nur Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, sondern Staatsvertrag für den Schutz der Menschenwürde in Telemedien, Rundfunk und Fernsehen. Wir müssen durchsetzen, dass diese Spielregeln eingehalten werden, das ist das Wichtigste für mich. Ich bin der festen Überzeugung, dass wir damit ein Stück weit dazu beitragen, das Wertesystem unserer Gesellschaftsordnung hochzuhalten und ihm Nachdruck zu verleihen.

Wir praktizieren seit zwei Jahren eine Art Experiment, das der regulierten Selbstregulierung. Was war der Grund dafür, das Zusammenspiel von Selbstkontrolle und staatlich beauftragter Kontrolle gesetzlich zu regeln?

In Zeiten der Konvergenz wollte man die Aufsicht erweitern, um das Internet mit einzubeziehen. Wie wir jetzt erfahren, wächst die Bedeutung anderer neuer Übertragungswege mehr und mehr. Diese sollten wir – ich denke da etwa an Mobilfunknetze – im Auge behalten, denn sie bergen ganz neue Jugendschutzprobleme. Schon der Umfang der Angebote macht klar, dass Jugendschutz mit den bisherigen Kontrollmöglichkeiten kaum noch zu bewältigen ist. Deswegen mussten wir nach neuen Wegen suchen. Der Begriff der regulierten Selbstregulierung stellt sich dabei für mich noch problematisch dar: Wir verstehen ihn zwar gut, doch löst er bei anderen, vor allem bei unseren europäischen Nachbarn, eine prinzipielle Abwehrhaltung aus. Das müssen wir ändern, denn unser Modell funktioniert langfristig nur, wenn wir international

Wirkung erzielen und unsere Grundlagen durchsetzen können. Vor kurzem hatte ich ein Gespräch mit Engländerinnen. Die empfanden den Begriff der regulierten Selbstregulierung als Widerspruch in sich. Entweder es gäbe eine Regulierung oder eine Selbstregulierung. Gerade weil unser Modell funktioniert, sollte man solchen begrifflichen Missverständnissen vorbeugen. Deshalb spreche ich lieber von Co-Regulierung, weil dieser Begriff die Mitverantwortung der Veranstalter und Anbieter von Inhalten deutlicher macht. Es ist schließlich so, dass nicht nur Aufsicht und Selbstregulierung, sondern insbesondere auch die Unternehmen selbst gefordert sind. In diesem Zusammenhang ist vielleicht ein wenig aus dem Blick geraten, dass wir neben Einrichtungen der Selbstregulierung wie FSF und FSM immer noch auch Jugendschutzbeauftragte bei den Sendern haben, denen eine wesentliche Funktion zukommt. Insgesamt denke ich, dass das Modell wichtig und richtig ist. Es wird aber nur funktionieren, wenn die Selbstregulierungseinrichtungen, die wir durch die KJM anerkannt haben, mit ganz bestimmten Kriterien arbeiten. Zwei davon liegen mir besonders am Herzen: unabhängige, qualifizierte Prüfer und eine ausreichende Ausstattung, um diese umfassende Aufgabe annehmen und möglichst viele Inhalte prüfen zu können.

Mittels der Selbstkontrolle ist es möglich, Programme vor der Veröffentlichung zu prüfen. So lässt sich bei den Anbietern Sensibilität herstellen und bei den Programmverantwortlichen Verständnis für Jugendschutzbelange wecken. Liegt hier der Kern der Überlegung, nämlich, dass Selbstkontrolle gewisse Vorteile gegenüber vom Staat durchgeführter Aufsicht hat?

Eine funktionierende Selbstkontrolle, die ihren unabhängigen Beitrag und ihre unabhängige Wirkung zur Durchsetzung von Jugendschutz ausübt, ist natürlich gegenüber einer Aufsicht, die erst im Nachhinein tätig werden kann, ein sehr wichtiges Instrument. Wie schon gesagt: Angesichts der ständigen Zunahme von Verbreitungswegen und der damit verbundenen inhaltlichen Problemlagen ist das ein gutes Modell. Es

muss allerdings im Sinne des Jugendschutzes funktionieren. Im Staatsvertrag ist festgehalten, dass Selbstkontrollen nach Regeln arbeiten müssen, die an den Anforderungen des Jugendschutzes orientiert sind und den Jugendschutz durchsetzen. Sie dürfen nicht unternehmerische Interessen in den Vordergrund rücken, die, wie wir alle wissen, oft nicht deckungsgleich mit den Anforderungen des Jugendschutzes sind.

Auch der Begriff der Selbstkontrolle scheint, zumindest was die FSF angeht, gar nicht so zutreffend, weil er den Eindruck erweckt, die Anbieter kontrollieren sich selbst.

Für mich bedeutet Selbstkontrolle, dass es in der Verantwortung der Unternehmen liegt, eine größtmögliche Wirkung im Sinne der Durchsetzung von Jugendschutzstandards außerhalb einer durch den Gesetzgeber eingerichteten Kontrolle zu erreichen. Hier liegt auch der Unterschied zwischen KJM und den Selbstkontrollen: Aufsicht auf der Basis von gesetzlich eingerichteter und unabhängig finanzierter Kontrolle auf der einen Seite, auf der anderen eine im Verantwortungsbereich der Unternehmen liegende Kontrolle, die nach den Vorgaben des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags unabhängig arbeiten soll. Insofern stimmt der Begriff Selbstkontrolle.

Wie sehen Ihre Erwartungen an die Selbstkontrolle aus, was definieren Sie als die Kernaufgabe?

Das Wichtigste ist, dass die anerkannten Selbstkontrollen einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung von Jugendschutzstandards liefern. In puncto Jugendschutzstandards, Jugendschutzniveau oder Regeln und Interpretation des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags dürfen wir auf keinen Fall unterschiedliche Messlatten für gleiche Fälle anlegen oder unterschiedliche Auslegungsgrundsätze des Staatsvertrags vertreten. Ein Auseinanderdriften von Selbstkontrolle und der KJM wäre das Schlimmste. Stattdessen sollten wir beständig daran arbeiten, Jugendschutzstandards gemeinsam durchzusetzen und einen Kon-

sens in Detailfragen zu erzielen. Das war früher, vor dem Anerkennungsverfahren, etwas schwieriger. Da gab es zum Beispiel unterschiedliche Auffassungen über den Pornographiebegriff. Nun gibt es Richtlinien und Definitionen der KJM, die auch für die Selbstregulierung bindend sind. Natürlich können die Meinungen im Einzelfall trotzdem immer noch auseinander gehen, das ist beim Jugendschutz nun einmal so.

Damit die Selbstkontrolle auf ihrer Ebene das berücksichtigen kann, was die staatliche Aufsicht erwartet, ist allerdings eine enge Interaktion notwendig.

Wir sollten klarstellen, dass die eingerichtete Aufsicht keine staatliche Aufsicht ist. Darauf lege ich großen Wert. Vielmehr ist die KJM eine unabhängige Kommission, die staatsferne organisiert ist und als Organ der Landesmedienanstalten tätig wird, während die Selbstkontrollen eine eigenständige und staatsferne Organisationsstruktur aufweisen. Aber sie sind gemäß dem Staatsvertrag eingerichtet und arbeiten nach Vorgaben, die der Gesetzgeber bestimmt.

Aber muss es nicht bei der Entwicklung von Richtlinien, Grundkriterien und Herangehensweisen oder bei Programmprüfungen eine enge Zusammenarbeit geben? Es sollte doch im Dialog um die optimale Umsetzung des Jugendschutzes gerungen werden.

Das hat in den vergangenen zwei Jahren auch durchaus stattgefunden. Möglicherweise ist die Kommunikation untereinander noch verbesserungsfähig, aber ich konnte mit großem Interesse beobachten, dass in dem ausführlichen Katalog mit den detaillierten Beurteilungskriterien, den wir entwickelt haben und der seitens der Aufsicht als Vorgabe gedacht ist, offensichtlich keine großen unterschiedlichen Positionen gegenüber den Vorstellungen der Selbstkontrollen bezogen wurden. Die von uns entworfenen Kriterien sind auch von den Selbstkontrollen und Sendern akzeptiert worden.



Tatsächlich sind die Kriterien in vielen Punkten denen sehr ähnlich, die die FSF aufgestellt hat, obwohl sie völlig unabhängig voneinander entstanden sind.

Mein Eindruck war, dass das, was wir entwickelt haben, nicht auf Widerspruch gestoßen ist. Natürlich haben wir uns ausgetauscht, damit wir mit denselben Instrumentarien und Bewertungsmaßstäben arbeiten. Schließlich wäre es nicht im Sinne des Jugendschutzes, wenn eine FSF den Staatsvertrag anders auslegen würde als die Aufsicht. Deshalb müssen wir uns auch bei den Grundkriterien möglichst nahe kommen, was nicht heißt, dass diese deckungsgleich sein müssen. Sie dürfen nur nicht in den grundsätzlichen Jugendschutzanforderungen differieren. Mir ist allerdings aufgefallen, dass die FSF in den Diskussionsprozessen manchmal näher bei den Positionen der Veranstalter lag als bei unseren. Diesen Eindruck sollte man meiner Meinung nach möglichst vermeiden.

Nun werden die Prüfordnung und die Richtlinien von einem unabhängigen Kuratorium erstellt, in dem die Sender nur zu einem Drittel vertreten sind. Auch die Prüfer haben mit den Sendern nichts zu tun, ähnlich wie bei der FSK...

Ich will in diesem Zusammenhang nochmals näher auf die gesetzlichen Vorschriften eingehen, die auch im Anerkennungsverfahren eine große Rolle gespielt haben. Die FSF hat Vorgaben für die Entscheidung der Prüfer, die in der Spruchpraxis einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz gewährleisten, vorzulegen. Die Überprüfung der Spruchpraxis ist wiederum eine der Aufgaben der KJM. Es bestand bei der Entstehung durchaus die Sorge, dass das Modell nicht die nötige Effizienz hat. Auch in der gesellschaftlichen Diskussion sind diese Zweifel nach wie vor spürbar. Deshalb ist es so wichtig, immer wieder zu betonen, dass die freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen eigenständig und unabhängig in der inhaltlichen Spruchpraxis sind, wozu auch gehört, dass wir nach den gleichen Auslegungsprinzipien und -kriterien arbeiten. Wenn ein Recht zwei Auslegungen zulässt und wir über Jahre die strengere praktizieren, sollten wir es vermei-

den, bei der ersten Möglichkeit eine weichere Regelung zum Maßstab für die Jugendschutzarbeit zu machen. Schließlich wollten wir mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag einen noch effizienteren Beitrag zum Jugendschutz leisten. Unterschiedliche Auffassungen im Einzelfall bei gleicher Messlatte sind normal: Jugendschutz hat viel mit Wertungen und Bewertungen zu tun, so dass dies in der Natur der Sache liegt. Deshalb brauchen wir die Auseinandersetzung, die Transparenz der Entscheidungsprozesse und eine Öffentlichkeit, die kritisch mit dem Jugendschutz umgeht. Die KJM ist daran interessiert, dass die FSF funktioniert, auch wenn man uns zeitweise anderes unterstellte. Wie schon gesagt: Ich bin der tiefen Überzeugung, dass das gegenwärtige Modell die besten Antworten geben kann, wenn es richtig funktioniert. Es muss in unserem gemeinsamen Interesse liegen – auch mit Blick auf die europäische Diskussion und die globalen Fragestellungen –, dass wir effiziente Modelle entwickeln und praktizieren. Das Modell in Deutschland wird aufmerksam beobachtet, es ist noch nicht Allgemeingut in Europa. Diejenigen, die großen Wert darauf legen, dass Selbstregulierung funktioniert, schätzen es auch, dass es eine KJM gibt, weil damit die Tätigkeit und Wirkung der Selbstkontrolle unterstützt wird.

Die Selbstkontrollen kritisieren, dass die KJM sich zu viel mit eigenen Einzelprüfungen beschäftigt, anstatt FSF oder FSM mit einzubeziehen.

Zum Verhältnis der beiden Einrichtungen möchte ich gerne hinzufügen: Je effizienter wir mit Blick auf die Jugendschutzanforderungen arbeiten, desto mehr können wir uns auch als Aufsicht zurücknehmen. Der Eindruck, den man gelegentlich hatte, nämlich, dass die KJM die Angelegenheiten an sich reißen und somit die Entwicklung der Selbstregulierungseinrichtungen behindern würde, ist ganz sicher nicht richtig. Allerdings wollen wir nicht, dass durch bestimmte Entwicklungen auf der Ebene

der Selbstregulierung die Jugendschutzanforderungen relativiert werden. Deshalb brauchen wir gemeinsame Grundpositionen, gemeinsame Ziele und sicher auch einen verbesserten Diskurs. Aber wie wollen wir einen Diskurs führen, wenn wir von unterschiedlichen Grundpositionen in der Auslegung und Anwendung des Staatsvertrags ausgehen? Das kann nicht funktionieren. Doch muss ich an dieser Stelle anerkennend sagen, dass die FSF ihre Sache wirklich gut macht.

Könnte man den Diskurs zwischen KJM und FSF optimieren?

Sicherlich. Das Gleiche gilt übrigens auch für die Internetbranche. Die Entwicklung auf diesem Gebiet scheint allerdings mühsamer. Mit Blick auf die vielfältigen problematischen Internetangebote zweifle ich daran, dass das Modell in dieser Form funktioniert und alle Problem Inhalte über die Selbstkontrolle behoben werden können. Es gibt große Bereiche, die von dem Mechanismus nicht erfasst werden, und viele Anbieter, die ihre Geschäfte unter Inkaufnahme eines Verstoßes gegen geltendes Recht machen. Ich glaube nicht, dass diese sich einer Selbstregulierungseinrichtung unterwerfen, die ihnen ihre Geschäfte untersagt.

Die Fernsehanbieter leben von der Werbung und haben kein Interesse daran, an den Pranger gestellt zu werden. Das ist für Anbieter von Pornographie im Internet anders, egal, ob sie durch die FSM oder KJM negativ beurteilt werden.

Deshalb ist es auch eine wichtige Aufgabe von Selbstregulierungseinrichtungen, ein Stück in diese Richtung zu wirken. Wir haben den Eindruck, dass die Internetbranche in Jugendschutzfragen sensibler geworden ist, seitdem es die KJM gibt. Unsere Einrichtung hat hohen Internetsachverstand bewiesen, der hilfreich bei der Definition der Anforderungen war, zum Beispiel bei den Altersverifikationssystemen. Bei Sicherstellungsmechanismen etwa haben wir acht bis zehn verschiedene Systeme geprüft. Dies geschah auf Wunsch der Unternehmen, die unsere Meinung über die sicheren Systeme einholten. Wir haben versucht,

hier einen hohen Maßstab durchzusetzen. Denn die frühere Auffassung, die Eingabe der Personalausweiskennziffer sei ausreichend, um den Zugangsschutz zu gewährleisten, ist inzwischen völlig überholt. In diesem Punkt haben wir auch durch Gerichtsentscheidungen Recht bekommen. Es gab zwei Oberlandesgerichtsentscheidungen – in Düsseldorf und in Nürnberg –, die den Systemen der Personalausweiskennziffer eine klare Absage erteilten. Dies zeigt, dass wir in den zwei Jahren selbst im Hinblick auf die Internetbranche Wirkung erzielt haben. Auch bei den Eltern, die sich Sorgen um ihre Kinder machen, nimmt das Problembewusstsein ständig zu, aber wir sind noch lange nicht am Ziel.

Wahrscheinlich ist es auch eine Illusion, dass man beim Jugendschutz irgendwann ans Ziel kommt. Immer, wenn man denkt, man hätte alles geregelt, kommen neue Formate auf den Markt...

Das ist sicher so, und im Hinblick auf das Internet wird es wahrscheinlich immer eine lückenhafte Wirkung bleiben, schon wegen seiner globalen Präsenz. Was uns in Zukunft beschäftigen wird, ist der gesamte Bereich der Mobilfunknetze. Hier wird eine riesige Herausforderung für den Kinder- und Jugendschutz liegen, wenn Handys mit Video- und Fernsehprogrammen versorgt werden. Bedenkt man darüber hinaus, wie hoch die Handyverbreitung unter Kindern und Jugendlichen in Deutschland ist, wird klar, dass sich das Gefährdungspotential nochmals potenziert. Gleichzeitig nehmen die Übertragungswege zu. Da nützt es leider wenig, dass die Mobilfunkbetreiber europaweite Verhaltenskodizes entwickeln, denn diejenigen, die diese Netze nutzen und inhaltliche Angebote einbringen, sind nicht allein die Mobilfunkunternehmer. Die Aufgabe ist auch deshalb so schwierig, weil Handys viel individueller genutzt werden. Beim Fernsehen können die Eltern doch immer noch einen Blick auf das eingeschaltete Programm werfen.



**Wie schätzen Sie das Thema rechtlich ein?
Handys gehören wohl nicht zum Bereich
„Rundfunk“.**

Auf jeden Fall sind es Telemedien. Ich würde im Einzelfall gar keine Abgrenzung vornehmen. Deshalb ist es klug, dass wir im Staatsvertrag grundsätzlich dieselben Regeln und Anforderungen für Telemedien und Rundfunk haben. Jedenfalls zielen solche Angebote darauf ab, eine möglichst große Zahl von Nutzern zu erreichen, womit sie unter den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag fallen. Europaweit hat Deutschland hier eine Vorreiterrolle. Die anderen Mitgliedstaaten staunen, welchen Anspruch und welches Grundprinzip wir in Deutschland verfolgen. Auch die Mobilfunkanbieter sind rechtlich der Auffassung, dass es nicht darauf ankommt, welche Übertragungswege und Endgeräte man nutzt, sondern auf die Inhalte.

Allerdings scheinen die Mobilfunkanbieter – wie etwa T-Mobile – eine Art Provider zu sein, die eine Plattform, aber selbst keine Inhalte anbieten.

Sicher werden sie eigene Inhalte anbieten, aber die Übertragungswege auch Dritten zur Verfügung stellen. Deswegen ist die Selbstverpflichtung dieser Unternehmen ein wichtiges Signal, obwohl so nicht die gesamten Nutzungsmöglichkeiten erfasst werden. Sie betrachten sich selbst in diesem Fall als Access-Provider. Entsprechend müssen wir entscheiden, wie wir mit diesen Providern umgehen. Relevant wird dann auch das Thema „Sperrungsverfügung“.

Ist man nicht mehr in der Verantwortung, wenn die Mobilfunkanbieter den Zugang zu einem Server außerhalb Deutschlands anbieten?

Das ist natürlich schwierig. Umso deutlicher wird, dass der Jugendschutz und das Durchsetzen von Anforderungen internationale Aufgaben sind, wie ich auch immer wieder betone. Deutschland hat das effizienteste Modell, weil mit der KJM eine sehr starke Aufsicht eingerichtet worden ist, die alle Übertragungswege erfasst. In diesem Punkt lässt sich unser Modell mit dem in Australien vergleichen, nicht zuletzt ist es auch durch praktische Erfahrungen dort in Gang gekommen. Es ist wichtig, dass wir im internationalen Umfeld die Selbstregulierung mit ihren Erfahrungen darstellen und anmerken, dass es ohne Aufsicht nicht geht.

Für optimiertes Handeln ist Transparenz notwendig. Die Selbstkontrollen müssen wissen, mit welchen Themen sich die KJM auseinander setzt. Muss das System nicht noch besser aufeinander abgestimmt werden, wenn beide Seiten dasselbe wollen, nämlich einen vernünftigen Jugendschutz?

Dem gegenüber bin ich sehr aufgeschlossen. Sie haben vollkommen Recht, es wäre wünschenswert, wenn wir das in einem ganz bestimmten Rhythmus festzurren. Ich möchte nach zwei Jahren KJM gerne noch einen weiteren Punkt hinzufügen: In einer der letzten Ausgaben des epd, in einer Dokumentation des WDR Rundfunkrates, las ich folgende Überschrift: Medienkompetenz ist der beste Jugendmedienschutz. Wer den Artikel liest, merkt, dass in den Gremien des WDR, zumindest im Rundfunkrat, die Überzeugung sehr stark ausgeprägt ist, dass Medienkompetenz die organisatorischen Vorkehrungen ersetzt. Wir alle wissen, dass Medienkompetenz wichtig ist und fördern diese! Doch dass es in dieser Verknüpfung formuliert wird, lehne ich ab. Ich trete energisch einer Diskussion entgegen, die der Meinung ist, dass die Aufsicht und Durchsetzung von Standards vernachlässigt werden könne, wenn man sie durch Medienkompetenz ersetzt.



Manche Missstimmung zwischen KJM und FSF in der Vergangenheit ist durch mangelnde Kommunikation entstanden. Könnte man nicht zu grundsätzlichen Themen – wie zum Beispiel Angsterzeugung durch Medien – gemeinsame Veranstaltungen durchführen, damit man von einer identischen Basis ausgeht?

Das Thema „Gewalt“ ist hochbrisant. Wir haben dazu auch in unseren Kriterien Anmerkungen. Manchmal scheint mir, dass die Diskussion gar nicht richtig greifbar ist. Im Vergleich dazu ist zum Beispiel Pornographie viel besser fassbar. Die Art und Weise, wie man mit Menschen umgeht, welche Verhaltensweise propagiert wird, was als positiv dargestellt wird, obwohl es in der Gesellschaft nicht erwünscht ist – das ist etwas, was ich prinzipiell auch gerne diskutieren würde.

Aber auch so ein Thema ließe sich doch auf gemeinsamen Tagungen klären, selbst wenn man hinterher nicht in allen Punkten einer Meinung ist.

Daran haben wir natürlich auch ein Interesse. Wenn ich von Co-Regulierung spreche, meine ich zwei Einrichtungen, die auf gleicher Augenhöhe miteinander kommunizieren. Ich möchte betonen, dass bei allem, was wir hier diskutieren, der hohe Stellenwert, den der Jugendschutz nach der deutschen Verfassung hat, im Mittelpunkt steht. Auch die Rundfunkfreiheit wird eingeschränkt, wenn Jugendschutz praktiziert wird. Jugendschutz heißt immer, inhaltliche Anforderungen umzusetzen. Deswegen ist es ganz wichtig, dass wir im Hinblick darauf, ob dieses Modell funktioniert, immer das Ziel beachten, mehr Jugendschutz zu praktizieren und nicht weniger.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

ENDGÜLTIGE ANERKENNUNG STEHT AUS:

Die FSM ist mehr als eine Beschwerdestelle

Die Arbeit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) wurde durch das Inkrafttreten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) am 1. April 2003 in vielen Bereichen geprägt.

Zum einen nahm die FSM die Möglichkeit der Anerkennung als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle für Telemedien wahr und stellte im Januar 2004 einen diesbezüglichen Anerkennungsantrag bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Zum anderen beschäftigte sich die FSM intensiv mit neuen inhaltlichen Fragen des Jugendmedienschutzes, da der Jugendmedienschutz durch den JMStV neben der neuen Aufsichtsstruktur auch neue inhaltliche Impulse erhielt.

Aus Sicht der FSM wird ein wirksamer Jugendmedienschutz jedoch nicht allein durch Anbieterverpflichtungen und eine neue Aufsichtsstruktur zu erreichen sein. Ein wichtiger Pfeiler zur Erhöhung des Schutzniveaus in dem internationalen Medium Internet ist der Nutzer selbst. Wirksamer Jugendmedienschutz ist deshalb nur durch den Dreiklang von Anbieterverantwortlichkeit, Aufsichtsinstanzen und einem aufgeklärten Nutzer möglich. Um mehr Nutzern das nötige Rüstzeug an die Hand zu

geben, sich im Medium Internet kompetent und sicher zu bewegen, hat die FSM neben der Aufgabe der regulierten Selbstregulierung als weiteren Arbeitsschwerpunkt das Thema „Medienkompetenzförderung“ gewählt.

Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle

Die FSM hat versucht, das neue Aufsichtsmodell des JMStV möglichst zeitnah und umfassend anzunehmen. Nach einer für die Anerkennung notwendigen Abänderung aller relevanten Vereinsdokumente stellte die FSM im Januar 2004 einen Antrag auf Anerkennung bei der KJM. Diese umfassende Umstrukturierung war notwendig, da sich der Verein von einer reinen freiwilligen Selbstkontrolle hin zu einer coregulierten Einrichtung wandeln musste. Es verging nach Antragstellung jedoch fast ein Jahr, ehe die KJM am 1. Dezember 2004 in einer Pressemitteilung verkündete, dass sie die FSM im Rahmen ihrer Sitzung vom 23. November 2004 unter einer Bedingung und mehreren Auflagen anerkannt habe. Das offizielle Schreiben, welches diese Bedingung und die Auflagen erläutert, ging im März 2005 bei der FSM ein.

Aufgrund dieses langwierigen Anerkennungsprozesses, der seinen Abschluss noch nicht gefunden hat, ist es also nicht möglich, an dieser Stelle über praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags aus Sicht einer *anerkannten* Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle zu berichten.

Die Arbeit der Beschwerdestelle

Die inhaltliche Arbeit der FSM seit Inkrafttreten des JMStV konzentrierte sich zum einen auf die Umsetzung der neuen Vorschriften. Neben Anfängen der Bildung einer Spruchpraxis durch die in den letzten beiden Jahren ergangenen Entscheidungen des FSM-Beschwerdeausschusses in Bezug auf diese neuen Bestimmungen erarbeitet der Beschwerdeausschuss derzeit Prüfgrundsätze zum JMStV. Neben den bereits bestehenden Prüfrichtlinien werden die Prüfgrundsätze die gesetzlichen Anforderungen des JMStV konkretisieren und damit Vorgaben für die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses liefern.

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit der Beschwerdestelle bildete das für den Jugend-

medienschutz zentrale Thema „Altersverifikationssysteme“ (AVS). In einer Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses der FSM legte dieser im Sommer 2004 Kriterien für die Anforderungen an AVS fest, die erreicht werden müssen, um die hohe gesetzliche Hürde des § 4 Abs. 2 JMStV einzuhalten.

Daneben war für die Tätigkeit der FSM-Beschwerdestelle in den vergangenen zwei Jahren die Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV von entscheidender Bedeutung. Dieser Paragraph erklärt die Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung für absolut unzulässig. Es sind diesbezüglich verschiedene Beschwerden eingegangen.

Da in keinem der Fälle der Anbieter ein Mitglied der FSM war, wurden die Beschwerden an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt zur Nachverfolgung weitergeleitet. Etliche dieser absolut unzulässigen Angebote sind trotzdem noch im Internet abrufbar. Hier besteht aus Sicht der FSM noch dringender Nachbesserungsbedarf auf Seiten der für die Nachverfolgung zuständigen Landesmedienanstalten. Derartig gravierende Verstöße, gegen die ausschließlich die Aufsichtsbehörde tätig werden kann, müssen stärker verfolgt und konsequenter geahndet werden.

Einen weiteren wesentlichen Bereich der Tätigkeit der Beschwerdestelle, insbesondere des Beschwerdeausschusses der FSM, stellte die Beurteilung von Angeboten hinsichtlich einer sogenannten entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung für Minderjährige dar. Da dieses Thema jedoch den Schwerpunkt der Ausgabe 31 von *tv diskurs* bildete und sich die FSM mit einem ihre diesbezüglichen praktischen Erfahrungen erörternden Artikel eingebracht hatte, soll an dieser Stelle auf eine ausführlichere Darstellung der Problematik verzichtet werden (vgl. *tv diskurs*, 1/2005 [Ausgabe 31], S. 35 f.).

Gründung der „Selbstkontrolle Suchmaschinen“

Einen neuen inhaltlichen Arbeitsschwerpunkt stellt die Gründung der „Selbstkontrolle Suchmaschinen“ unter dem Dach der FSM dar.

Die Gründung dieser erweiterten Selbstkontrolle belegt, dass das Engagement der FSM im Bereich des Jugendmedienschutzes großen Anklang findet. Die der FSM ange-

schlossenen Suchmaschinenanbieter gehen mit der Unterzeichnung eines gemeinsam mit ihnen entwickelten Verhaltenssubkodexes zum allgemeinen Verhaltenskodex des Vereins eine rein freiwillige Verpflichtung ein. Diese Verpflichtung umfasst neben dem Bereich des Jugendschutzes auch Fragen der Trennung von Werbung und Suchergebnissen sowie die Bereitschaft, Nutzer noch weitreichender über die Funktionalitäten von Suchmaschinen aufzuklären. Neben Lycos Europe haben Yahoo Deutschland, Google Deutschland, MSN Deutschland, t-info, T-Online und AOL Deutschland den Kodex unterzeichnet. Diese große Beteiligung der Suchmaschinenanbieter ist umso bemerkenswerter, als es sich dabei um die erste Initiative dieser Art von Suchmaschinenanbietern weltweit handelt. Dies zeigt das hohe Verantwortungsbewusstsein der Branche in Deutschland. Die praktische Umsetzung des Verhaltenskodexes und der entsprechenden Verfahrensordnung sieht u. a. eine Kooperation mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) vor. Nach erfolgter technischer Umsetzung werden in den Ergebnislisten der beteiligten Suchmaschinenanbieter keine URLs mehr aufgeführt, welche von der BPjM indiziert wurden. Aus Sicht der FSM und der beteiligten Suchmaschinenanbieter ist diese Kooperation ein wichtiger Schritt, den Jugendschutz in Deutschland zu verbessern.

Förderung von Medienkompetenz: die Kinderwebseite www.internauten.de

Da die FSM den Nutzer stärken und seine Medienkompetenz fördern will, ist das Feld der medienpädagogischen Aufklärungsarbeit bei der FSM stark ausgebaut worden.

Neben der Erstellung von Broschüren für Kinder und Eltern, die über die Nutzung des Mediums Internet aufklären, und Unterrichtsmaterialien zum Thema „Kinder als Konsumenten in den neuen Medien“ ist die FSM an der Entwicklung der Kinderwebseite www.internauten.de beteiligt. Die Internauten sind ein im Rahmen der Initiative „Deutschland sicher im Netz“ durch die Kooperation von FSM, MSN Deutschland und dem Deutschen Kinderhilfswerk entstandenes Projekt, das die Medienkompetenz von Kindern und deren Erziehungsberechtigten stärken soll. Ziel ist es, Kindern gerade für ihre ersten Schritte im Internet

eine dauerhafte Plattform zu bieten, welche sie auf abwechslungsreiche, unterhaltsame und interaktive Weise über die Risiken der Internetnutzung aufklärt und ihnen somit eine aktive, selbstbestimmte Nutzung der vielfältigen Chancen ermöglicht, welche das Medium bietet (vgl. S. 106 f. in diesem Heft).

Schnell reagierende Aufsicht ist notwendig

Resümierend lässt sich festhalten, dass die FSM sich in den vergangenen zwei Jahren entscheidend weiterentwickelt und die neuen Bestimmungen des Jugendmedienschutzes für sich erfolgreich übernommen hat.

Um jedoch das System der Co-Regulierung im Internet zum Erfolg zu bringen, besteht noch großer Handlungsbedarf. Neben der endgültigen Anerkennung der FSM sind die Straffung der Aufsicht und die Beschleunigung der Verfahren dringend notwendig. Der zuvor beschriebene langwierige Anerkennungsprozess der FSM ist ein Beispiel für die im JMStV angelegte schwerfällige Aufsichtsstruktur. Ein funktionsfähiges Co-Regulierungsmodell bedarf jedoch in einem so schnelllebigen Medium wie dem Internet einer konsequenten und schnell reagierenden Aufsicht. Anders als im Rundfunkbereich ist die Anbieterstruktur im Internet heterogen und zahlreich. Die technischen Möglichkeiten und Herausforderungen ändern sich mit großer Geschwindigkeit. Eine Konsequenz ist, dass auch in Zukunft nicht zu erwarten ist, dass alle Anbieter sich der Selbstkontrolle anschließen werden. Ein Verzicht auch großer Unternehmen auf die Mitwirkung innerhalb der Selbstkontrolle wird damit begründet, dass derzeit die interne Aufsicht durch die FSM von etlichen Anbietern als strenger empfunden wird als die Aufsicht durch die KJM. Die Vorteile, die eine Mitgliedschaft in einer Selbstkontrolle bietet, werden nur dann von den Unternehmen angenommen, wenn Verstöße gegen den JMStV von nicht in der Selbstkontrolle organisierten Unternehmen konsequent von der KJM verfolgt werden würden.

Sabine Frank ist Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM).



USK ZIEHT POSITIVE BILANZ:

Die Alterskennzeichnung von Spielprogrammen

Seit dem 1. April 2003 ist das neue Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Kraft. Neben der Neuordnung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern für die unterschiedlichen Verbreitungsformen medialer Inhalte sieht das Gesetz als eine wesentliche Neuerung gegenüber dem bis dahin gültigen Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) vor, dass nun auch mit Spielen programmierte Bildträger einer Freigabe durch die Obersten Landesjugendbehörden bedürfen, wenn sie Kindern oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Lediglich Programme zu Informations-, Instruktions- und Lehrzwecken sind von der Pflicht zur Alterskennzeichnung ausgenommen; sie dürfen durch die Anbieter selbst mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet werden. Das JuSchG lässt es zu, dass die Altersfreigabe und -kennzeichnung in Zusammenarbeit mit einer Selbstkontrolle erfolgt. Daher haben die Länder auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland (VUD) das Verfahren so geregelt, dass die Prüfung der Inhalte unter Mitwirkung der Obersten Landesjugendbehörden durch die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle

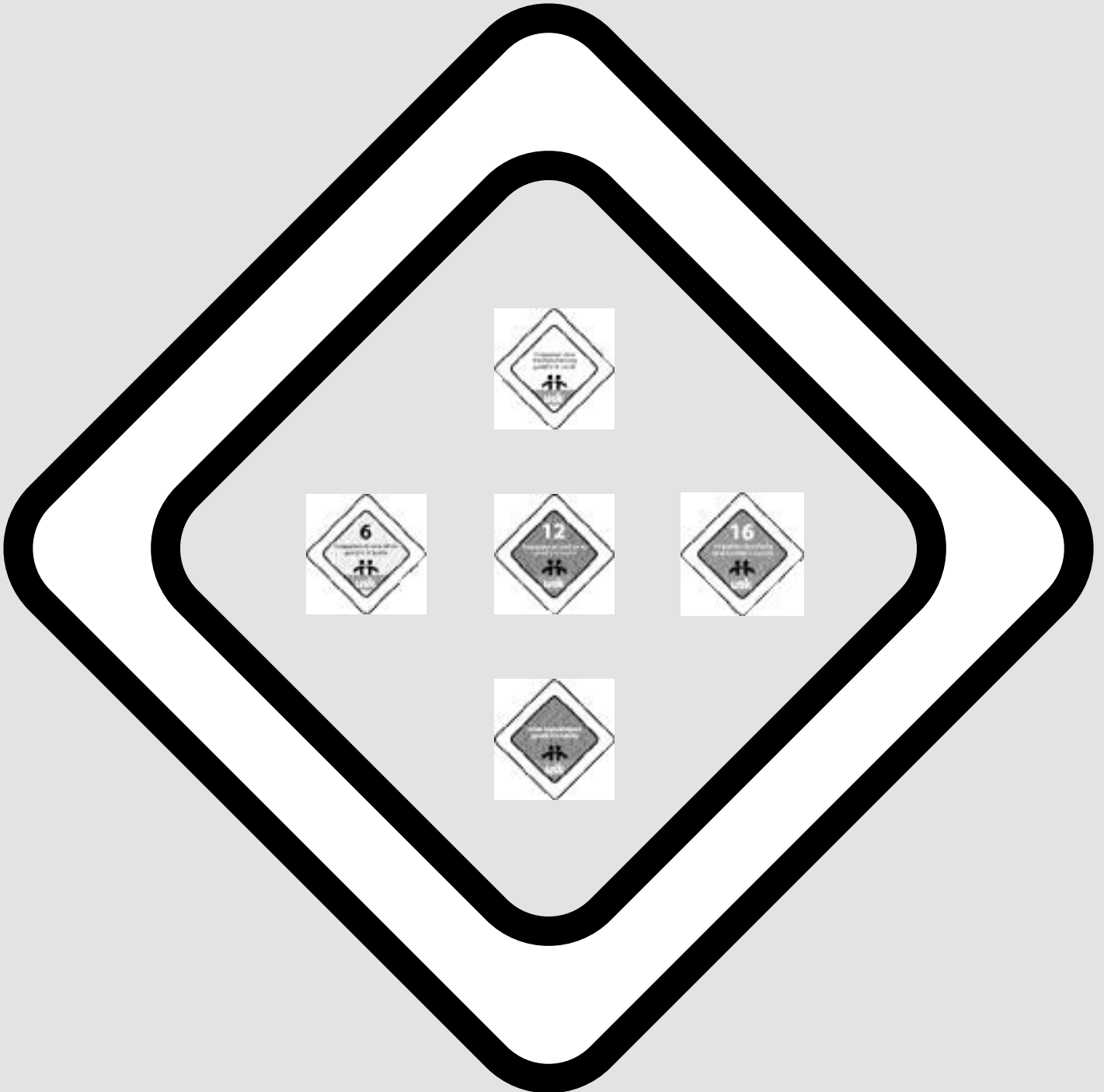
(USK) erfolgt. Diese Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle prüft bereits seit zehn Jahren Computerspiele und verfügt daher über das notwendige fachliche und organisatorische Know-how. Bis zum Inkrafttreten des JuSchG hatten die Prüfvoten der USK einen empfehlenden Charakter für den Handel.

Um nun ein verbindliches, dem Gesetz entsprechendes Verfahren der Prüfung und Kennzeichnung zu entwickeln, orientierten sich die an den Verhandlungen Beteiligten an zwei Überlegungen: Einerseits sollten die guten Erfahrungen, die mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in den letzten Jahren gemacht wurden, auch für die Altersfreigabe von Computerspielen nutzbar gemacht werden. Andererseits sollten auch die ebenfalls guten Erfahrungen der USK Eingang in die neuen Prozesse finden. Im Ergebnis wurden Verfahrensgrundsätze und eine Prüfordnung vereinbart, die beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen. Aufbauend auf der bereits bei der USK vorgefundenen Organisationsstruktur wurde der begleitende Beirat um noch nicht repräsentierte Gruppen wie z. B. die Kirchen erweitert und damit auf breitere gesellschaftliche Akzeptanz hin ausgerichtet. Die be-

reits aktiven Gutachter der USK wurden übernommen, die Gesamtzahl wurde durch die Benennung weiterer Gutachter durch die Länder aufgestockt. Schließlich stellte man über die Entsendung eines Ständigen Vertreters der Obersten Landesjugendbehörden in die USK sicher, dass die Ergebnisse der Prüfprozesse unter Beteiligung der Länder entstehen und diese unmittelbar und reibungslos in Freigabebescheide der Obersten Landesjugendbehörden umgesetzt werden können.

Diese neue Struktur der Selbstkontrolle – mit veränderten Aufgaben und teilweise neuen Akteuren – bedurfte und bedarf einer genauen Betrachtung der Praxistauglichkeit. Daher wurde nicht nur der Prozess der Errichtung der Selbstkontrolle nach dem JuSchG, sondern auch die Praxis in den ersten beiden Jahren von Seiten der Obersten Landesjugendbehörden eng begleitet. Ziel dieses „Monitoring“ war und ist es, die Abläufe zu optimieren und strukturelle Probleme, Fehlentwicklungen oder mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig gegensteuern zu können.

Nach zwei Jahren Praxiserfahrung lässt sich – ohne einer später erforderlichen Evaluation vorgreifen zu wollen – eine erste positive Bilanz ziehen.

**Farben:**

Freigegeben
 ohne Alterskennzeichnung – weiß
 ab 6 Jahren – gelb
 ab 12 Jahren – grün
 ab 16 Jahren – blau
 Keine Jugendfreigabe – rot



Marktdaten

Nach einer Pressemeldung des Verbandes der Unterhaltungssoftware Deutschland (VUD) sind die Computerspiele ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor. Allein mit Spielen wurde in Deutschland im Jahr 2003 über 1 Mrd. Euro umgesetzt. Das entspricht – im Vergleich zum Jahr 2002 – einer Steigerung um 8,1%. Hinzu kommen noch fast 4 Mrd. Euro für die notwendige Hardware, d.h. Spielkonsolen und PC. Das macht Deutschland nach Großbritannien zum zweitstärksten Spielemarkt in Europa (www.vud.de).

In der oben genannten Pressemeldung wird weiterhin ergänzend auf zwei Aspekte hingewiesen, die den Markt der Computerspiele zusätzlich beflügeln könnten: Onlinespiele und Handygames. Deutschland ist mit 1,5 Mio. Onlinespielern der größte europäische Markt. Der enorme Anstieg der Onlinespiele lässt sich auf den rasanten Ausbau der Breitbandzugänge – in Deutschland hat sich die Anzahl dieser Internetzugänge innerhalb eines Jahres verdoppelt – und auf eine Verbesserung der Spieltechnologie zurückführen. Das Marktforschungsunternehmen Frost & Sullivan prognostiziert dem Weltmarkt für mobile Spiele ein Wachstum von ca. 800 Mio. US-Dollar im Jahr 2002 auf ca. 7 Mrd. US-Dollar im Jahr 2006; dies entspricht einem Wachstum von 775%!

Generell lässt sich zum Spielemarkt festhalten, dass im Gegensatz zum allgemeinen wirtschaftlichen Trend hier deutliche Zuwächse zu verzeichnen sind. Anlässlich der Games Convention im Jahr 2004 legte der Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland die Halbjahreszahlen vor. Im ersten Halbjahr 2004 wurden demnach insgesamt 22,1 Mio. Spiele für die unterschiedlichen Geräte verkauft, während es im ersten Halbjahr 2003 noch 19,9 Mio. Spiele waren (+ 11%). Diese Zunahme schlägt sich auch in den Umsatzzahlen nieder. Im ersten Halbjahr 2004 konnte diese Branche gegenüber dem ersten Halbjahr 2003 einen Zuwachs von etwa 7,5% erreichen (477 Mio. Euro gegenüber 444 Mio. Euro). Auffällig ist dabei insbesondere der enorme Zuwachs im Edutainmentbereich, in dem im ersten Halbjahr ein Plus von 34% gegenüber dem Vorjahr erzielt werden konnte (76,6 Mio. Euro gegenüber 57,2 Mio. Euro).

Diese Daten zeigen, dass es sich bei dem Markt für Computer- und Konsolenspiele um einen wachsenden Markt handelt. Betrachtet man die Ergebnisse der Forschung zur Nutzung von Computerspielen bzw. zur Freizeitgestaltung (z. B. die Studie *Jugend und Medien* des medienpädagogischen Forschungsverbandes Südwest 2004), so zeigt sich, dass es vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind, die Computerspiele nutzen. Damit sind die Wachstumszahlen dieses Marktes als Synonym für steigende Anforderungen an den Kinder- und Jugendschutz zu sehen.

Prüfvolumen

In den zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des JuSchG wurden insgesamt 4.428 Bildträger mit Spielprogrammen geprüft. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in diesem Zeitraum 4.428 neue Spiele auf dem Markt erschienen sind, sondern in dieser Zahl sind z. B. auch die Beilagen zu Spielezeitschriften enthalten, die Umsetzungen von Spielen für andere Spielplattformen (z. B. vom PC zur Xbox) usw. Mehr als die Hälfte dieser vorgelegten Spielprogramme war über den PC abspielbar (2.357 bzw. 53,2%). An zweiter Stelle stehen die Programme für die Playstation 1 + 2 (872 bzw. 19,7%), vor den Produkten für die Xbox (453 bzw. 10,3%) und dem Gamecube (205 bzw. 4,6%). Insgesamt 541 Produkte (12,2%) wurden für sonstige Hardware (z. B. Gameboy) zur Prüfung und Kennzeichnung vorgelegt.

In Bezug auf die erteilten Altersfreigaben zeigt sich, dass über zwei Drittel aller gekennzeichneten Produkte auf die unteren Alterskategorien entfallen. So wurden 1.953 Produkte (44,2%) mit „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet, 627 (14,3%) mit „Freigegeben ab 6 Jahren“ und 880 Produkte (20,0%) mit „Freigegeben ab 12 Jahren“. Eine Kennzeichnung mit „Freigegeben ab 16 Jahren“ erhielten 759 Bildträger (17,2%), mit „Keine Jugendfreigabe“ wurden 152 Produkte gekennzeichnet (3,4%). In insgesamt 41 Fällen (0,9%) wurde eine Kennzeichnung durch die Obersten Landesjugendbehörden verweigert, da hier die Indizierungskriterien der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) als erfüllt angesehen wurden. Bei den verbleibenden Spielen (16) handelt es sich um Info- und Lernprogramme.

Da die Gesamtzahl aller Prüfungen auch diejenigen umfasst, die in vereinfachten Verfahren durchgeführt werden (z. B. Umsetzungen auf andere Spielplattformen), erscheint es sinnvoll, eine getrennte Auswertung für diejenigen Spiele vorzunehmen, die neu vorgelegt und im Regelverfahren durch die Gutachter geprüft wurden.

In den Jahren 2003 und 2004 wurden 2.217 Spiele neu vorgelegt. Mehr als die Hälfte der Spiele war für den PC (50,1%); auf die unterschiedlichen Konsolen (Gamecube, Playstation, Xbox) entfielen 897 (40,5%), 210 (9,4%) entfielen auf sonstige Hardware (z. B. Gameboy). Im zeitlichen Verlauf zeigt sich, dass gerade in der jüngeren Zeit mehr Spiele für die Konsolen vorgelegt werden und damit eine Angleichung an die übrigen europäischen Länder stattfindet.

Mit „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ wurden 1.018 Spiele gekennzeichnet (45,9%); mit „Freigegeben ab 6 Jahren“ waren es 365 (16,5%). Die Kennzeichnung mit „Freigegeben ab 12 Jahren“ erhielten 462 (20,8%). Eine Freigabe ab 16 Jahren erhielten 264 Spiele (11,9%), bei 71 Spielen (3,2%) stellten die Gutachter eine Jugendbeeinträchtigung fest und vergaben das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“. Bei lediglich 37 Spielen (1,7%) sahen die Gutachter den Tatbestand der Jugendgefährdung als erfüllt an und verweigerten die Kennzeichnung.

In Bezug auf die Struktur der erteilten Altersfreigaben ergeben sich damit kaum signifikante Unterschiede. Im Gegenteil wird der Anteil der Freigaben für die unteren Altersgruppen sogar noch höher, denn insgesamt 83,2% aller durch die Gutachter beurteilten Spiele entfielen auf die Kennzeichnungen bis zu 12 Jahren. Der Anteil der Freigaben ab 16 Jahren reduziert sich von 17,2% auf 11,9%, während der Anteil der Freigaben nur für Erwachsene nahezu gleich bleibt (3,2% gegenüber 3,4%). Einen leichten Anstieg verzeichnet die Anzahl der Verweigerung eines Kennzeichens auf 1,7%; die absolute Anzahl von 37 Spielen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren verdeutlicht jedoch die zumindest zahlenmäßig geringe Bedeutung dieser Spiele.

Insgesamt lässt sich damit als ein erstes Ergebnis festhalten, dass die Computerspiele – bezogen auf die oft unterstellte Gewaltlastigkeit – weit weniger belastet sind, als wie häufig vermutet: Der überwiegende Teil der in

Deutschland auf dem Markt befindlichen Computer- und Konsolenspiele wurde für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 12 Jahren freigegeben. Vergleichsweise gering ist dagegen die Anzahl der Computerspiele, die nach der Auffassung der Gutachter eine Jugendbeeinträchtigung beinhalten und daher mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet wurden. Diese – das sei noch einmal ausdrücklich betont – dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Noch geringer ist die Anzahl der als jugendgefährdend eingestuft und daher nicht gekennzeichneten Computerspiele. In diesem Zusammenhang ist besonders bemerkenswert, dass ein Großteil dieser Spiele in der vorgelegten Fassung gar nicht auf dem deutschen Markt erschien, sondern zumeist von den jeweiligen Anbietern überarbeitet und (in einer abgeschwächten Fassung) erneut vorgelegt wurde, um doch noch gekennzeichnet zu werden. Damit sind die (meistens gewalthaltigeren) Originalfassungen aufgrund der internationalen Vertriebswege zwar nicht gänzlich vom deutschen Markt verschwunden, spielen jedoch kaum eine Rolle.

Bewertung

Vor dem Hintergrund der dargelegten Prüfbilanz stellt sich die Frage, warum in der öffentlichen Wahrnehmung – ausgelöst durch einzelne Zeitungsartikel und Fernsehsendungen – immer wieder der Eindruck entsteht, dass Computerspiele überwiegend Gewalt verherrlichend, sexistisch oder verdummend seien.

Eine mögliche Erklärung kann man sicher in dem Umstand finden, dass nur wenige Erwachsene – insbesondere aus dem Kreis derer, die meinungsbildend tätig sind – ein hinreichendes Verständnis sowie Praxiserfahrung mit dem Medium Computerspiele haben. Oftmals ist das tatsächliche Spektrum von Genres, Spielanlagen usw. nicht bekannt. So entsteht eine Fokussierung auf die Spiele, die öffentliche Aufmerksamkeit erregen, weil sie gewalthaltige oder anderweitig problematische Inhalte aufweisen. Hinzu kommt, dass diese Spielinhalte nicht im Kontext des konkreten Spiels bewertet werden. Stattdessen wird vor dem Hintergrund der jeweils eigenen Wahrnehmungsraster, die in der Regel durch den Konsum von Filmen geprägt sind, der Spielinhalt als nicht interaktiv veränderbar erlebt und

bewertet. Damit wandelt sich freilich der Charakter des Dargestellten, was zu Problemen bei der Beurteilung der tatsächlichen Wirkung führt: So wie jemand, der noch nie im Kino war, die Wirkung eines Films nur für sich selbst, nicht aber für passionierte Filmfans beurteilen kann, kann auch der Nichtspieler die Wirkung von interaktiven Spielen auf Computerspieler – egal welchen Alters – nicht wirklich beurteilen. Der Versuch, dies trotzdem zu tun, bedient sich dann meistens der Methode des Analogieschlusses, d. h. es wird unterstellt, dass das eigene Empfinden beim Erleben (meist nur Anschauen) einer Spielszene auch für andere Gültigkeit besitzt. Die unterschiedlichen Erfahrungshorizonte von Spielern und Nichtspielern werden dabei ebenso ausgeblendet wie die Wirkung aktiven Spielens im Gegensatz zum reinen Konsum der Bilder, bei dem keine andere Aktivität als das Zuschauen erforderlich ist.

Ein weiterer möglicher Erklärungsansatz für die teilweise kritische Bewertung der Leistung der Selbstkontrolle im Bereich „Video- und Computerspiele“ gründet möglicherweise in der Erwartung an die über den Jugendschutz zu realisierende Regulierung des Marktes. Gerade die im Stil eher etwas reißerisch vorgebrachte Kritik an den Altersfreigaben der USK verankert den Kern ihrer kritischen Betrachtung in dem Argument, dass Spiele mit einer Altersfreigabe „Keine Jugendfreigabe“ oder gar Spiele ohne Alterskennzeichen Kindern und Jugendlichen in der Regel zugänglich wären (Stichwort: Gemetzel im Kinderzimmer). Dahinter steckt die – zu Unrecht erweckte – Erwartung, dass die Vergabe des Kennzeichens selbst schon den Zugang regeln würde. Nimmt man diese Steuerungsmöglichkeit über Alterskennzeichen an, ist die Bewertung vom „Versagen der Selbstkontrolle“ nachvollziehbar. Allerdings geht die Argumentation von falschen Voraussetzungen aus. Das Alterskennzeichen selbst ist nur der Hinweis auf die Beschränkung des Zugänglichmachens. Dies bedeutet: Nur die altersgekennzeichneten Produkte dürfen Kindern und Jugendlichen entsprechend der Altersgruppen zugänglich gemacht werden. Bei dem Verkauf oder Verleih selbst ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche nur solche Spiele erhalten, die für ihre Altersgruppe freigegeben sind. Wenn dies nicht eingehalten wird, wenn also der Handel oder der Gewerbetreibende die Vorgaben des JuSchG

nicht berücksichtigt, so liegt kein Versagen der Selbstkontrolle vor, sondern ein zu ahndender Verstoß gegen das JuSchG. Hier ist also nicht die Frage zu stellen, ob die Selbstkontrolle funktioniert, sondern ob der Handel und die Gewerbetreibenden ihrer Verantwortung hinreichend nachkommen und ob die Kontrollen der vor Ort zuständigen Behörden ausreichen.

Schließlich ist noch ein weiterer Aspekt von Bedeutung, der an dieser Stelle nur kurz beleuchtet werden soll: Es war das erklärte Ziel der Reform des Jugendmedienschutzes, die Darstellung von Gewalt oder problematischer Inhalte in den Medien zu minimieren. Ohne eine genaue Analyse der Fernsehprogramme, der Kinofilme und der neu auf den Markt gekommenen Computerspiele für den Zeitraum der letzten beiden Jahre vornehmen zu wollen, liegt doch die Vermutung nahe, dass dieses Ziel nicht erreicht wurde. Für den Bereich „Fernsehen“ ist beispielsweise offensichtlich, dass gerade in den letzten beiden Jahren die Formate, die gezielt Tabubrüche zur Steigerung der Zuschauerzahlen vornehmen (z. B. Operationsshows wie *The Swan* oder andere Formate wie *Die Burg*), zwischenzeitlich zugekommen haben. Im Bereich der Computerspiele hat die Verbesserung der graphischen Darstellungsmöglichkeiten dazu geführt, dass auch die Gewaltdarstellungen – aber eben nicht nur diese – realitätsnäher ausgeführt werden können. Statt grober Pixelbilder finden sich heute bei technisch herausragenden Spielen Darstellungen, die nahe an Spielfilmqualität heranreichen. Auch diese, durch technische Entwicklungen ausgelöste Veränderung in der Gewaltdarstellung ist problematisch und muss ihren Niederschlag in den Altersfreigaben von Spielen finden.

Letztendlich zeigt sich heute in der Gesellschaft eine Tendenz, das Machbare auch umzusetzen. Damit entstehen eben auch problematische Medieninhalte. Aufgabe des Jugendschutzes ist es nicht, das Entstehen solcher Inhalte zu vermeiden – auch wenn manche Diskussion um ein angeblich notwendiges Verbot der Produktion von sogenannten Gewaltspielen diesen Eindruck entstehen lässt. Aufgabe des Jugendschutzes ist es, einen Beitrag dazu zu leisten, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu solchen Medieninhalten erlangen. Für Erwachsene aber bleibt dieser Zugang so lange erhalten, wie diese Inhalte nicht gegen bestehendes Recht verstoßen. Vor die-

sem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn die Diskussion über Ethik, Moral und Gewalt nicht als Jugendschutzdebatte, sondern als gesellschaftspolitische Diskussion geführt werden würde mit dem Ziel, gesellschaftliche Verantwortung – auch im Sinne der Selbstbeschränkung der Medienproduzenten – einzufordern. Mit einer solchen Diskussion könnte ein Beitrag zur unbestritten erforderlichen Reduzierung gewalthaltiger Medieninhalte erreicht werden. Dies würde auch dem Jugendschutz nachhaltig Nutzen bringen.

Zusammenfassung

Nach nunmehr zwei Jahren Erfahrung mit der Prüfung von Computerspielen und insgesamt mehr als 4.000 Prüfungsvorgängen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die gewählten Verfahren von allen Beteiligten – Jugendschutzfachleuten, Obersten Landesjugendbehörden, Vertretern der Wirtschaft und Fachleuten aus der Jugendhilfe und den Kirchen – positiv beurteilt werden. Die zunächst befürchteten Startschwierigkeiten sind kaum aufgetreten. Die Integration neuer Akteure, die Entwicklung einer konsistenten Spruchpraxis und die Abstimmung mit anderen Institutionen des Kinder- und Jugendschutzes – all das funktioniert weitgehend reibungslos. Der Handel sowie die Hersteller oder Publisher von Computerspielen profitieren von der Rechtssicherheit, die durch die Kennzeichnung gewährleistet wird. Für Eltern bzw. Erwachsene bieten die Alterseinstufungen zwar kein pädagogisches Gütesiegel, sind aber eine Einschätzung von Fachleuten in Bezug auf mögliche Wirkungsrisiken für bestimmte Altersgruppen.

Auch der im Vergleich zu den meisten anderen (nicht nur europäischen) Ländern hohe Standard an Jugendschutzvorschriften in Deutschland wird zumindest derzeit durch den Handel und die Hersteller von Spielen nicht in Frage gestellt. Auch dies ist ein Hinweis darauf, dass das System der Selbstkontrolle unter Mitwirkung der Länder hohe Akzeptanz auf der Basis seiner Fachlichkeit genießt.

Mit Blick auf alle Freigaben und verweiger-te Freigaben bleibt festzuhalten, dass die in Deutschland auf den Markt kommenden Computerspiele überwiegend nicht in die Kategorie der unter Kinder- und Jugendschutzgesichtspunkten kritisch zu bewertenden Spiele gehören. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die

Spiele deshalb sinnvoll, moralisch, ethisch oder aus sonst einem Grund wertvoll wären. Gerade diese Diskussion über den Sinn und Nutzen von Computerspielen, ihren Beitrag zur Ausbildung von Werten bei Kindern und Jugendlichen sowie über ihren Nutzen zur Förderung von Kompetenzen ist eine Debatte, der zukünftig hoffentlich mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird. Erst wenn der Diskurs über Computerspiele ein Reflexionsniveau vergleichbar dem des Diskurses über das Fernsehen erreicht hat, kann davon ausgegangen werden, dass diese Form der Mediennutzung als kulturelle Erscheinung gesellschaftliche Akzeptanz – nicht etwa schon positive Bewertung – erlangt hat. Dorthin zu kommen, ist das nächste Etappenziel. Die Alterskennzeichnung von Computerspielen kann einen Beitrag auf dem Weg zu mehr Verständnis und Akzeptanz leisten. Wesentlich aber wird die Bereitschaft der beteiligten Akteure und Meinungsbildner sein, sich tatsächlich auf eine medien- und kulturpolitische Debatte einzulassen, die die Beschäftigung mit Computerspielen als das nimmt, was sie in erster Linie ist: eine Jugendkultur.

Jürgen Hülse ist der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK).

Jürgen Schattmann ist Referatsleiter im Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Ministerium nimmt die Federführung für die Obersten Landesjugendbehörden der Länder zu Fragen der Alterskennzeichnung von Computerspielen wahr.

VERBESSERTE RAHMENBEDINGUNGEN:

Die Arbeit von jugendschutz.net

Die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net überprüft das Internet auf Verstöße gegen den Jugendschutz und dringt darauf, dass Anbieter die gesetzlichen Bestimmungen einhalten und bei der Gestaltung ihrer Angebote die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Dabei arbeitet jugendschutz.net mit zahlreichen Institutionen im In- und Ausland zusammen. Ziele sind die schnelle Beseitigung von Verstößen und ein vergleichbarer Jugendschutz wie in den traditionellen Medien.

Die Durchsetzung des Jugendschutzes im Internet ist wegen der Flüchtigkeit der Angebote, der Schnelligkeit des Mediums und der begrenzten nationalen Regelungsmöglichkeiten besonders schwierig. Da eine umfassende Kontrolle aller Angebote nicht möglich ist, versucht jugendschutz.net, durch gezieltes exemplarisches Handeln die vorhandenen Ressourcen effektiv zu nutzen. Wichtig ist die Konzentration auf jugendschutzrelevante Angebote, auf die Kinder und Jugendliche gewollt – und vor allem auch ungewollt – stoßen.

Über die Beanstandung von Verstößen hinaus bemüht sich jugendschutz.net um internationale Schutzregelungen, erarbeitet Vorschlä-

ge, wie Anbieter im Rahmen der Selbstregulierung den Jugendschutz besser berücksichtigen können, und entwickelt praktische Leitfäden für Eltern und Pädagogen zum kompetenten Umgang mit dem Internet.¹

Erfolgreiche Arbeit von jugendschutz.net durch den JMStV bestätigt

Die Jugendministerinnen und -minister der Länder haben jugendschutz.net 1997 als Zentralstelle zur Beachtung des notwendigen Jugendschutzes in den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten eingerichtet. Durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) wurde die Stelle erstmals auf staatsvertraglicher Ebene festgeschrieben und gleichzeitig an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebunden, um eine einheitliche Aufsicht über Rundfunk und Internet zu gewährleisten. Die gesetzliche Festschreibung stellte nicht nur eine wichtige Bestätigung der erfolgreichen Arbeit von jugendschutz.net dar, sondern mit dem JMStV wurden jugendschutz.net auch zusätzliche Aufgaben der Beratung und Schulung übertragen.

Anmerkungen:

1

So wurde der praktische Leitfaden *Ein Netz für Kinder – Surfen ohne Risiko?* im Jahr 2004 bereits zum vierten Mal aktualisiert. Er präsentiert empfehlenswerte Webangebote für Kinder, die Pädagogen und eine Kinderredaktion auf Attraktivität und Handhabung getestet haben. Daneben informiert die Broschüre über die Gefahren für Kinder im Netz, den kompetenten Umgang mit dem Internet, über Onlinewerbung, Verbraucherschutz und Filtersoftware. Die Broschüre wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben (http://www.jugendschutz.net/materialien/netz_fuer_kinder.html), siehe auch *tv diskurs*, 2/2005 (Ausgabe 32), S. 104f.

2

Strafbare Kinderpornographie liegt nach deutschem Recht nur dann vor, wenn der sexuelle Missbrauch von Kindern gezeigt wird.

3

Siehe dazu:

Döring, M.:

Minderjährige in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. In: JMS-Report, 6/2004 (http://www.jugendschutz.net/materialien/jms_posendarstellungen.html).

Verbesserte Arbeitsmöglichkeiten durch Anbindung an die KJM

Die organisatorische Anbindung von jugendschutz.net an die KJM hat sich in den letzten beiden Jahren zu einer engen inhaltlichen Verzahnung entwickelt. jugendschutz.net bringt seinen Sachverstand in alle Arbeitsgruppen der KJM im Bereich der Telemedien ein und ist bei Verstößen im Internet an Vorbereitung und Durchführung der Präsenzprüfungen beteiligt. Da die KJM die Arbeit von jugendschutz.net auch finanziell unterstützt, konnte die Kontrolltätigkeit erheblich ausgeweitet werden. So wurden in 2004 erstmals mehr als 1.000 deutsche Angebote wegen medienrechtlicher Verstöße beanstandet. Dies entspricht einer Steigerung um etwa 20% gegenüber den Vorjahren.

Trotz der Verbesserungen des Jugendschutzes im Internet zeigt die bisher höchste Zahl an festgestellten Verstößen die Notwendigkeit, in der Kontrolltätigkeit nicht nachzulassen, gegen Verstöße weiterhin so effektiv wie möglich vorzugehen und Anbieter mit Nachdruck aufzufordern, bei der Gestaltung ihrer Angebote den Schutz von Kindern und Jugendlichen besser zu berücksichtigen.

Größere Spielräume durch die gesetzliche Neuregelung

Durch die gesetzliche Neuregelung des Jugendschutzes haben sich die Handlungsmöglichkeiten von jugendschutz.net wesentlich verbessert. Hierzu zählen vor allem die Sanktionierung von Darstellungen Minderjähriger in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, die Regelung von effektiven Verbreitungsbeschränkungen für pornographische Inhalte (zulässig nur in geschlossenen Benutzergruppen für Erwachsene) und die Verpflichtung der Anbieter, Vorsorge zu tragen, dass Minderjährige Darstellungen, die sie in ihrer Entwicklung beeinträchtigen, üblicherweise nicht wahrnehmen können (zulässig nur mit Jugendschutzprogrammen). Vor allem die Regelung zu entwicklungsbeeinträchtigenden Darstellungen, die derzeit noch nicht hinreichend umgesetzt wird, stellt einen wichtigen Schritt zur langfristigen Durchsetzung von Schutzstandards dar, wie sie bereits für traditionelle Medien gelten.

Wirksame Altersprüfung bei pornographischen Angeboten

Geschlossene Benutzergruppen für Erwachsene sind die wichtigste technische Schutzmaßnahme im Internet. Sie sollen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugriff auf pornographische und andere schwer jugendgefährdende Darstellungen bekommen. Die Diskussion über die Mindestanforderung für sichere Alterskontrollen im Internet wurde seit Gründung von jugendschutz.net kontrovers geführt. Die langjährigen Versuche, diese Frage im Rahmen einer Fachkommission zu klären und sich mit den Anbietern auf sichere Verfahren der Altersprüfung zu verständigen, sind im Jahre 2002 endgültig gescheitert. Deshalb wurden die Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen im JMStV erstmalig gesetzlich geregelt. Pornographische Darstellungen im Internet sind demnach nur zulässig, wenn der Anbieter sicherstellt, dass sie nur Erwachsenen zugänglich sind.

Nachdem die KJM Eckwerte für die wirksame Altersprüfung definiert hatte, bildeten die Überprüfung geschlossener Benutzergruppen und die Durchsetzung wirksamer Altersverifikationssysteme einen wichtigen Schwerpunkt der Arbeit von jugendschutz.net. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des JMStV ist festzustellen, dass pornographische Inhalte auf deutschen Angeboten nur noch vereinzelt frei zugänglich präsentiert werden. Die Eckwerte der KJM wurden inzwischen auch von den Gerichten bestätigt, so dass unzureichende Prüfverfahren (z. B. die Alterskontrolle durch Check einer Personalausweisnummer) zunehmend vom Markt verschwinden.

Strafbarkeit von Angeboten im Vorfeld der Kinderpornographie

Die sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen spielt im Internet weiterhin eine große Rolle. In der Vergangenheit erhielt jugendschutz.net Hunderte von Beschwerden über Angebote mit posierenden nackten Kindern. Da es bis zum Inkrafttreten des JMStV hier keine rechtlichen Handlungsmöglichkeiten gab², hat jugendschutz.net seit seiner Gründung freiwillige Selbstbeschränkungen der Anbieter und eine Änderung der Gesetzeslage gefordert, um die Darstellung von Kindern in sexualisierten Kontexten zu unterbinden. Die

deutschen Schutzregelungen blieben hier weit hinter den europäischen Standards zurück, insbesondere das Schutzalter von 14 Jahren war nicht mehr zeitgemäß. Seit Inkrafttreten des JMStV sind nun auch Angebote unzulässig, die Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen. Dazu müssen die Minderjährigen weder nackt noch pornographisch abgebildet sein. Mit dem Verbot sogenannter Posen-Fotos soll verhindert werden, dass pädophil geneigte Menschen stimuliert und Minderjährige in der Abwehr von sexuellen Übergriffen verunsichert werden.

Um diese neue gesetzliche Regelung durchzusetzen, hat jugendschutz.net Posen-Angebote gezielt kontrolliert und Kriterien für die Bestimmung unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltungen entwickelt. Als Folge beanstandete jugendschutz.net allein im Jahr 2004 etwa hundert unzulässige Teen-Model-Sites und gab diese an die KJM zur Einleitung von Aufsichtsmaßnahmen ab, wenn unzulässige Darstellungen nicht entfernt wurden. Da viele Anbieter nach Kriterien fragten, welche Körperhaltungen als unnatürlich geschlechtsbetont zu bewerten sind, fasste jugendschutz.net die Erkenntnisse aus der Recherche in einem Aufsatz zusammen, der im Dezember 2004 erschienen ist. Hierin werden die gesetzlichen Regelungen praxisnah verdeutlicht und die gesetzgeberischen Intentionen anhand von Beispielen aufgezeigt.³

Neues Arbeitsfeld: interaktive und kommunikative Internetdienste

Bis zum Inkrafttreten des JMStV war jugendschutz.net nur für die Kontrolle von Webdiensten zuständig, die sich an die Allgemeinheit richteten. Das medien spezifische Plus im Internet sind aber virtuelle Kontakt- und Austauschmöglichkeiten. Gerade diese werden von Kindern und Jugendlichen intensiv genutzt. Mit Erlass des JMStV wurde die problematische Trennung zwischen Mediendiensten und Telediensten aufgehoben und jugendschutz.net auch mit der Kontrolle von Individualdiensten wie E-Mail, Foren, Chats oder Tauschbörsen betraut.

jugendschutz.net hat deshalb im Jahr 2004 die Jugendschutzrelevanz von Chatangeboten erstmals systematisch untersucht, um festzustellen, wie gefährlich sie für Kinder und Jugendliche sind und mit welchen Maßnahmen Betreiber diese sicherer gestalten können. Vor allem die Teen-Channels großer Chatportale erwiesen sich als riskant. In der Mehrzahl der untersuchten Chats waren problematische und gefährliche Kontakte an der Tagesordnung, bei denen (erwachsene) Nutzer ihre sexuellen Phantasien mit Kindern auszuleben versuchten. jugendschutz.net veröffentlichte die Ergebnisse seiner Recherchen in der Broschüre *Chatten ohne Risiko?*, die im Februar 2005 erschienen ist.⁴ Sie enthält neben Bewertungen und Empfehlungen ausgewählter Chats auch Sicherheitshinweise für Kinder, Jugendliche, Eltern und Anbieter.

Im Chat sind die Kontrollmöglichkeiten und Handlungsoptionen der Aufsicht durch die Flüchtigkeit der Kommunikation sehr begrenzt. jugendschutz.net informiert Betreiber über festgestellte Verstöße, verweist gleichzeitig auf ihre besonderen Sorgfaltspflichten als Anbieter von Diensten, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, und fordert die Implementierung wirksamer Schutzmaßnahmen (z. B. sichere Anmeldeverfahren, ausreichende Moderation, Einsatz intelligenter Filtersysteme und Förderung der sozialen Kontrolle durch die Community). jugendschutz.net entwickelt hier Vorschläge für die bessere Berücksichtigung des Jugendschutzes in flüchtigen Internetdiensten wie Chats und Foren.

Internationale Schutzstandards entwickeln

Ein großer Teil der deutschen Erotikanbieter hat sich dem Reglement des JMStV durch Umzug ins Ausland entzogen. Von dort aus präsentieren sie ihre pornographischen Webseiten weiterhin dem deutschen Publikum, ohne die Anforderungen des Jugendschutzes zu berücksichtigen. Diese Flucht vor den strengen Jugendschutzregelungen des JMStV verweist auf die Notwendigkeit, die internationalen Bemühungen um einheitliche Schutzstandards zu intensivieren. Bei der Durchsetzung des Jugendschutzes im Internet wird es auf Dauer entscheidend sein, wie gut es gelingt, zu gemeinsamen Regelungen und einer wirksamen Praxis gegen „illegal and harmful content“ zu gelangen.

jugendschutz.net hat hier in den letzten Jahren seine Anstrengungen verstärkt, Anbieter nicht nur über Ländergrenzen hinweg zu verfolgen, sondern auch für eine bessere Berücksichtigung des Jugendschutzes auf internationaler Ebene zu werben. jugendschutz.net ist seit 1999 Mitglied des Internationalen Hotline-Verbundes INHOPE (21 Meldestellen in 19 Ländern) und hat im Jahr 2002 das International Network Against Cyber Hate (INACH) mitgegründet (derzeit Partner in zwölf Ländern). Entgegen der verbreiteten Ansicht, dass Maßnahmen gegen unzulässige Inhalte auf ausländischen Servern aussichtslos seien, hat jugendschutz.net in den letzten Jahren Wege gefunden, um ihnen auch im Ausland Einhalt zu gebieten. jugendschutz.net leistet hier insbesondere im Bereich der rechtsextremen Propaganda Pionierarbeit. In den letzten Jahren konnte eine Projektgruppe bei jugendschutz.net in mehr als 500 Fällen die Entfernung von Hasspropaganda erreichen.⁵

Erfolgreiche Arbeit fortsetzen und Spielräume nutzen

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des JMStV fällt die Bilanz positiv aus. Der Staatsvertrag hat für jugendschutz.net neue Handlungsmöglichkeiten geschaffen, die effektiv zu nutzen sind. Mit der KJM wurde erstmals eine zentrale Aufsichtsstelle für den Bereich „Telemedien“ eingerichtet, die Richtlinien und Eckpunkte verbindlich definiert (z. B. Anforderungen an die Altersprüfung bei geschlossenen Benutzergruppen). Die Hoffnung, dass es durch die Bündelung der Aufsichtstätigkeit zu einer schnelleren Ahndung medienrechtlicher Verstöße kommen wird, hat sich noch nicht erfüllt. Für die weitere Umsetzung des JMStV im Internet wird aber ein größerer Verfolgungsdruck nötig sein.

Stärkere Selbstregulierung nötig

Insgesamt ist bereits eine wesentliche Verbesserung des Jugendschutzes im Internet festzustellen. Schwer jugendgefährdende Inhalte werden zunehmend in geschlossenen Benutzergruppen für Erwachsene angeboten. Bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten und im Bereich kommunikativer Dienste ist die Situation jedoch weiterhin unbefriedigend. Gerade hier zeigt sich, dass die vom Gesetzgeber

ausdrücklich gestärkte Selbstregulierung der Anbieter noch nicht wirksam funktioniert. Das Engagement der Anbieter bei der Entwicklung wirksamer Jugendschutzprogramme ist zu gering. Auch die Betreiber von interaktiven Diensten wie Chats unternehmen häufig noch nicht die nötigen Anstrengungen, um Kinder und Jugendliche wirksam vor Belästigungen und Übergriffen in ihren Chaträumen zu schützen. jugendschutz.net appelliert hier an die Anbieter, die Selbstregulierung zu verstärken, und unterstützt sie mit Vorschlägen für freiwillige Verpflichtungen im Interesse des Jugendschutzes. jugendschutz.net hat in der Vergangenheit wünschenswerte Selbstregulierungen skizziert und wird sich auch weiterhin intensiv an der Diskussion und Weiterentwicklung von sogenannten Netzregeln beteiligen.

Thomas Günter ist Jurist und Projektleiter des Bereichs „Sex und Gewalt“ bei jugendschutz.net.

Friedemann Schindler ist Medienpädagoge und Leiter von jugendschutz.net.

⁴ Die Chatbroschüre wurde mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, dem Sozialministerium Baden-Württemberg, Schulen ans Netz e. V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz e. V. erstellt (http://www.jugendschutz.net/materialien/chatten_ohne_risiko.html). Da die erste Auflage bereits vergriffen ist und weiterhin große Nachfrage besteht, ist eine aktualisierte Neuauflage in Arbeit. Siehe auch tv diskurs, 2/2005 (Ausgabe 32), S. 104f.

⁵ Das Rechtsextremismus-Projekt wird seit 2002 im Rahmen von „entimon“ als Teil des Aktionsprogramms „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

jugendschutz.net - Startseite

Zurück Vorwärts Abbrechen Aktualisieren Startseite Auto-Ausfüllen Drucken E-Mail

Adresse: http://www.jugendschutz.net/index.html Explorer

http://www.google.de/

Hotline News Impressum Sitemap

jugendschutz.net

Hotline

Internationale Zusammenarbeit

Geschlossene Benutzergruppen

Gewaltdarstellungen

Rechtsextremismus

Materialien

Favoriten Verlauf Suchen Album Seitenhänder

Jugendschutz im Internet

jugendschutz.net überprüft das Internet auf Verstöße gegen den Jugendschutz und dringt darauf, dass Anbieter auch in diesem neuen Medium die Bestimmungen des Jugendschutzes einhalten und Rücksicht auf Kinder und Jugendliche nehmen. Hinweise auf Verstöße nimmt jugendschutz.net über seine [Beschwerdestelle](#) (Hotline) entgegen. [mehr...](#)

Jahresbericht 2004: Mehr als 1.000 Jugendschutzverstöße im Internet beanstandet

jugendschutz.net erreichte in 70% der beanstandeten Fälle die schnelle Beseitigung von Verstößen. Feststellbar war eine deutliche Zunahme an Beschwerden über Jugendschutzprobleme im Internet. Systematisch recherchierte jugendschutz.net Übergriffe in Chats, die sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen sowie die rechtsextreme Szene im Internet. [mehr...](#)



Chatten ohne Risiko?
Zusätzlich helfen Eltern und Lehrer

Broschüre: Chatten ohne Risiko? - Zwischen fettem Grinsen und Cybersex

jugendschutz.net hat zahlreiche Chats untersucht, um herauszufinden, wie gefährlich sie für Kinder sind und was Betreiber tun können, um sie sicher zu gestalten. Die Ergebnisse wurden in einer Broschüre veröffentlicht, die im Februar 2005 erschienen ist. Sie enthält neben einer Liste mit sicheren Chats auch Sicherheitshinweise für Kinder, Jugendliche und Eltern. [mehr...](#)



Ein Netz für Kinder - Surfen ohne Risiko? (Neuaufgabe)

Broschüre: Ein Netz für Kinder - Surfen ohne Risiko? (Neuaufgabe)

jugendschutz.net hat einen praktischen Leitfaden für Eltern und Pädagogen erstellt, der den kompetenten Umgang mit dem Internet fördern und Kindern bei den ersten Schritten ins Netz helfen soll. Die Broschüre präsentiert empfehlenswerte Kindersseiten, informiert über Gefahren für Kinder im Netz und gibt konkrete Tipps für ein sicheres Surfen. [mehr...](#)



Rechtsextremismus im Internet
Gegenspieler und Webkompetenz

Projektbericht: Rechtsextremismus im Internet

jugendschutz.net erzielte mit seiner Doppelstrategie im Kampf gegen Hass-Propaganda im Netz beachtliche Erfolge: die Schließung von mehr als 500 Web-Angeboten im In- und Ausland und die Förderung von Medienkompetenz für eine aktive Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus im Internet. Der Bericht für das Jahr 2004 liefert aktuelle Erkenntnisse über jugendrelevante rechtsextreme Web-Angebot. [mehr...](#)

aktuelle News:

12.07.2005
[spiegel: Abgeordneter erregt sich über Pixelsex](#)

12.07.2005
[telepolis: Spiel und Arbeit](#)

11.07.2005
[frankfurter-rundschau: Jugendschützer gehen gegen us-amerikanische 'Snuff'-Seite vor](#)

11.07.2005
[gamesmarket.de: Yee wirft ESRB Interessenkonflikt vor](#)

11.07.2005
[mz-web.de: Anklage gegen Empfänger von rechtsextremer Musik-CD](#)

[weitere News ...](#)

wichtige Materialien:

Broschüre:
[Chatten ohne Risiko?](#)

Broschüre:
[Ein Netz für Kinder](#) (Neuaufgabe)

Aufsatz:
[Minderjährige in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung](#)

Broschüre:
[Hate on the Net \(OSZE-Konferenz Paris\)](#)

Aufsatz:
[Geschlossene Benutzergruppen im Internet](#)

Internetzone

AUS DER PRAXIS DER BUNDESPRÜFSTELLE:

Die Indizierung nach den neuen Regelungen

Dieser Beitrag ist eine Zwischenbilanz der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und fasst die bisherigen Erfahrungen mit den die BPjM betreffenden Regelungen zusammen. Einige der gesetzlichen Neuregelungen sind dabei noch nicht berücksichtigt, da hierzu zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine auswertbaren Erfahrungen vorliegen. Alle Neuerungen der gesetzlichen Jugendmedienschutzbestimmungen, mit denen die Bundesprüfstelle erste Erfahrungen machen konnte, haben nach Auffassung der Bundesprüfstelle deutlich zu einer Steigerung der Wirksamkeit eines effektiven Jugendmedienschutzes beigetragen.

Das am 1. April 2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG) führt im Wesentlichen die zuvor im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) und im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) geregelten Tatbestände zusammen. Hinzu kamen jedoch auch zahlreiche Neuerungen, die im Hinblick auf den technischen Fortschritt in der Medienlandschaft notwendig waren und die insofern eine Anpassung des Jugendschutzrechts an die sogenannten „neuen Medien“

darstellen. Dies spiegelt als äußerliches Merkmal schon die Umbenennung der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“ in „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ wider (§ 17 Abs. 1 Satz 2 JuSchG).

Erweiterung des Kreises der Antrags- und Anregungsberechtigten

Neben den bisher zur Stellung eines Indizierungsantrags berechtigten Jugendministerien und -ämtern eröffnet das Gesetz nunmehr allen anderen Behörden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe die Möglichkeit, ein Indizierungsverfahren bei der Bundesprüfstelle anzulegen. Damit wurde sichergestellt, dass Bürgerinnen und Bürgern – insbesondere Eltern, Lehrerinnen und Lehrern – nunmehr eine Vielzahl von Anlaufstellen zur Verfügung steht, bei denen sie auf jugendgefährdende Inhalte hinweisen und ein Tätigwerden der Bundesprüfstelle vorschlagen können.

Zu den Antragsberechtigten nach § 21 Abs. 2 JuSchG gehören das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Obersten Landesjugendbehörden der Länder, die Landesjugendämter, die Jugendämter

und als neu hinzugekommene antragsberechtigte Stelle die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz.

Das neugeschaffene Recht zur Anregung haben alle anderen Behörden und alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. § 21 Abs. 4 JuSchG beschreibt die Anregung wie folgt: „Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt und die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.“

Von dem neuen Anregungsrecht haben insbesondere Polizeidienststellen sowie die Landeskriminalämter regen Gebrauch gemacht. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hatte im letzten Jahr vor allem einen Anstieg der Indizierungen im Bereich „Rassendiskriminierung/NS- und Kriegsverherrlichung“ um nahezu 400 % zu verzeichnen. Der Bundesprüfstelle liegen inzwischen auch zahlreiche Anregungen anerkannter Träger der freien Ju-

gendhilfe vor. Die Neuregelung hat dazu geführt, dass die Zahl der Indizierungsanträge und -anregungen von 329 im Jahr 2003 auf 653 im Jahr 2004 gestiegen ist.

Um das Antrags- und Anregungsverfahren zu vereinfachen, ermöglicht es die Bundesprüfstelle seit November 2004, Anträge und Anregungen auch online einzureichen. Dazu stehen auf der Homepage der BPjM (www.bundespruefstelle.de) entsprechende Formulare zur Verfügung. Diesen Service nutzen seit seiner Bereitstellung viele der antrags- und anregungsberechtigten Stellen.

Einstellung der Verfahren nach Gebotenheitsprüfung

Der Unterschied zwischen Antrag und Anregung besteht darin, dass ein Antrag die Bundesprüfstelle dazu verpflichtet, ein Prüfverfahren durchzuführen, während dies bei der Anregung nicht zwingend der Fall ist. Hier hat die Vorsitzende der Bundesprüfstelle einen Ermessensspielraum; sie muss nur dann das Indizierungsverfahren durchführen, wenn sie dies im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

Das Tatbestandsmerkmal „nicht geboten“ kann sich daraus ergeben, dass das Medium nach Erkenntnis der Bundesprüfstelle nur in geringem Umfang vertrieben wird, dass es sich um ein Medium handelt, das bereits vor vielen Jahren auf den Markt gebracht wurde, oder dass vergleichbare Inhalte in den letzten Jahren aufgrund einer veränderten Spruchpraxis der Gremien nicht mehr indiziert wurden. Bei allen bisher eingereichten Anregungen hat die Vorsitzende diese Gebotenheit bejaht. Damit zeigt sich, dass Anregungen gleichberechtigt neben den Indizierungsanträgen stehen.

Die Bundesprüfstelle kann ausnahmsweise auch auf einen Antrag hin nicht tätig werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine Listenaufnahme offensichtlich nicht in Betracht kommt. In diesen Fällen kann die Vorsitzende der Bundesprüfstelle das Verfahren einstellen.

Hierzu werden in der Kommentierung zum Jugendschutzgesetz folgende Erwägungen benannt: „Um das auch im Verfahren nach § 23 noch aufwändige Bearbeiten von Anträgen in völlig sinnlosen oder gar missbräuchlichen Antragsfällen entbehrlich zu machen, ist hier eine Regelung geschaffen, wonach durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende das Verfahren in offensichtlich aussichtslosen Fällen ein-

gestellt werden kann. Die Einstellungsverfügung ist gerichtlich überprüfbar, wobei es auf das Vorliegen des Merkmals der offensichtlichen Erfolglosigkeit des Antrags ankommt [...]“¹

Eine solche Einstellungsverfügung ist in den letzten zwei Jahren nicht erfolgt. Es zeigt sich also, dass Indizierungsanträge immer Wirkung entfalten. Auch wenn in manchen Fällen die Gremien der Bundesprüfstelle eine Jugendgefährdung und damit eine Listenaufnahme ablehnen, sind die eingereichten Inhalte immer geeignet, die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle mit zu entwickeln. Viele Anträge dienen auch dazu, die Herstellerinnen und Hersteller in Zukunft im Hinblick auf jugendschutzrelevante Inhalte zu sensibilisieren und damit präventiven Jugendschutz zu gewährleisten.

In jedem Fall muss die Bundesprüfstelle dann tätig werden, wenn die KJM einen Antrag gestellt hat – es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet oder im Hinblick auf die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unvertretbar. Dies ist bisher nicht vorgekommen und aufgrund der engen Zusammenarbeit und regelmäßiger Austauschtreffen zwischen KJM und BPjM auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Unterscheidung Träger- und Telemedien

Das Jugendschutzgesetz unterscheidet, anders als seine Vorgänger, nicht zwischen Mediendiensten einerseits und Telediensten andererseits, sondern es trifft die Unterscheidung zwischen Trägermedien (*gegenständliche Medien*) und Telemedien (*vorrangig Internetangebote*).

Das Gesetz regelt abschließend den Jugendschutz in Bezug auf jugendgefährdende Trägermedien.

Zu den Trägermedien gehören im Wesentlichen:

- alle Printmedien wie z. B. Bücher, Taschenbücher, Zeitschriften, Magazine, Broschüren, Flugblätter, Comics u. Ä. (mit Ausnahme der Tageszeitungen),
- CDs, Tonkassetten, Schallplatten und Schallplattenhüllen,
- Computer- und Konsolenspiele,
- Filme auf DVD, Videokassette und Laserdisks.

Anmerkung:

1
Nikles, B. W./Roll, S./Spürck, D. u. a.:
Jugendschutzrecht.
 Herausgegeben von der
 BAJ. Berlin 2003.
 § 21 Abs. 3, Rdnr. 4.

Telemedien im Sinne des § 1 Abs. 3 JuSchG sind Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nach dem Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz, TDG) und nach dem Staatsvertrag über Mediendienste der Länder (MDStV) übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte. Dies erfasst vorrangig Internetangebote.

Die Aufgabe der bisherigen Unterscheidung in Teledienste und Mediendienste hat zur Folge, dass die BPjM jetzt für die Indizierung jeglicher Internetangebote zuständig ist.

Zusammenarbeit mit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Im Bereich der Telemedien ist lediglich das Verfahren bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien im Jugendschutzgesetz geregelt. Weitere Bestimmungen zu indizierten Telemedien sind im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder enthalten.

Die KJM nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag als zentrale Aufsichtsstelle der Länder die Aufsicht über das Internet wahr.

Der Gesetzgeber hat eine Kooperation von KJM und BPjM in § 21 Abs. 6 und Abs. 9 JuSchG sowie in § 17 Abs. 2 JMStV vorgesehen. Die BPjM muss vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste jugendgefährdender Medien eine Stellungnahme der KJM zu dem verfahrensgegenständlichen Telemedium einholen und diese maßgeblich bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. In den bislang ca. 550 Fällen, die der KJM zur Stellungnahme übersandt wurden, konnte sämtlich Konsens über die inhaltliche Bewertung erzielt werden. Bisher sind alle Internetangebote, bezüglich derer sich die KJM

für eine Indizierung ausgesprochen hat, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen worden. Umgekehrt wurden in den Fällen, in denen die KJM eine Jugendgefährdung verneint hat, die Angebote nicht indiziert. Die beiden Institutionen ergänzen die erfolgreiche Zusammenarbeit durch regelmäßige Fachtagungen und -gespräche.

Unterscheidung zwischen öffentlicher und nicht öffentlicher Liste

§ 18 Abs. 2 JuSchG bestimmt, dass die Liste der jugendgefährdenden Medien in vier Teilen zu führen ist.

Teil A enthält die Trägermedien, die seitens der Bundesprüfstelle als jugendgefährdend eingestuft wurden.

Teil B enthält die Trägermedien, die seitens der Gremien der Bundesprüfstelle als jugendgefährdend und zusätzlich als strafrechtlich relevant eingestuft wurden.

Teil C enthält die Telemedien, die seitens der Bundesprüfstelle als jugendgefährdend eingestuft wurden.

Teil D enthält die Telemedien, die seitens der Gremien der Bundesprüfstelle als jugendgefährdend und zusätzlich als strafrechtlich relevant eingestuft wurden.

Die Teile A und B der Liste sind als öffentliche Liste zu führen.

Die Teile C und D sind als nicht öffentliche Liste zu führen.

Gemäß § 13 Abs. 2 DVO-JuSchG hat die Bundesprüfstelle die Teile A und B der Liste in geeigneter Weise in einer übersichtlichen Zusammenstellung zu veröffentlichen.

Dies geschieht durch die Herausgabe des „BPjM-Aktuell“. Das „BPjM-Aktuell“ ist das amtliche Mitteilungsblatt der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Es erscheint vierteljährlich und enthält in jeder Ausgabe die Indizierungslisten zu: Videofilmen, Computerspielen, Büchern, Broschüren, Comics, Schallplatten, CDs, Musikkassetten und Laserdisks (alle Trägermedien). In den Zwischenmonaten erscheint das „BPjM-Kurzinfo“ mit den monatlichen Aktualisierungen.

Das „BPjM-Aktuell“ wird an Jugendeinrichtungen, Schulen, öffentliche Bibliotheken sowie an alle im Jugendmedienschutz tätigen Behörden (Jugendämter, Ordnungsämter, Strafverfolgungsbehörden) kostenlos abge-

geben. Gewerbetreibende und sonstige Interessierte können das amtliche Mitteilungsblatt gegen Entgelt abonnieren.

Die Liste der indizierten Telemedien wird nicht mehr veröffentlicht.

Telemedien, deren Anbieter ihren Sitz im Inland haben, sind kaum in den nicht öffentlichen Listenteilen C oder D enthalten. Bezüglich dieser Angebote hat die Bundesprüfstelle feststellen können, dass Anbieter mit Sitz im Inland auf das Benachrichtigungsschreiben der Bundesprüfstelle, welchem jeweils der Indizierungsantrag bzw. die Indizierungsanregung sowie die Stellungnahme der KJM beigelegt sind, umgehend reagieren und das betreffende Angebot aus dem Netz entfernt oder so abgeändert haben, dass eine Jugendgefährdung nicht mehr gegeben ist. Eine Fortführung des Indizierungsverfahrens mit einer abschließenden Listenaufnahme ist in diesen Fällen entbehrlich.

Bei indizierten Telemedien, deren Anbieter ihren Firmensitz im Ausland haben, sind die Rechtsfolgen der Indizierung in der Regel nicht durchsetzbar, es sei denn, die Anbieter reagieren – so in mehreren Fällen geschehen – freiwillig auf das Benachrichtigungsschreiben der Bundesprüfstelle. Das JuSchG bestimmt für solche Medien die Weitergabe dieser Daten zur Einarbeitung in nutzerautonomen Filterprogrammen, um auch bei diesen Internetangeboten den Zugang für Kinder und Jugendliche zu verhindern. In Kooperation mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) stellt die Bundesprüfstelle dazu das „BPjM-Modul“ mit diesen (verschlüsselten bzw. nicht einsehbaren) Indizierungsdaten allen interessierten Filterprogrammerstellern mit geeigneten Programmen zur Verfügung.

Institutionen, die sich beispielsweise bei Erwägung eines Antrags/einer Anregung informieren wollen, ob ein bestimmtes Telemedium schon indiziert ist oder nicht, können dazu den von der Bundesprüfstelle eingerichteten Service der Listenabfrage nutzen. Unter liste@bundespruefstelle.de werden entsprechende Anfragen individuell bearbeitet. Dieser Service der Bundesprüfstelle kann selbstverständlich auch zur Abfrage einer Indizierung von Trägermedien genutzt werden. Seit Bereitstellung dieser Dienstleistung Anfang 2004 sind von der Bundesprüfstelle über 1.000 Anfragen aus der Bevölkerung sowie von antrags- und anregungsberechtigten Stellen beantwortet worden.

Listenstreichung

Die Listenstreichung und deren Verfahrensvoraussetzungen sind in den §§ 18 Abs. 7 und 23 Abs. 4 JuSchG geregelt. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert eine Indizierung „automatisch“ ihre Wirkung. Dies kann durch die Gremien der Bundesprüfstelle aufgehoben werden, wenn sie in einem erneuten Indizierungsverfahren feststellen, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste unverändert vorliegen.

Die Bundesprüfstelle ist daher verpflichtet, Indizierungen, die vor 25 Jahren erfolgt sind, rechtzeitig zu überprüfen, um dann entweder ein Verfahren einzuleiten oder von Gesetzes wegen eine Listenstreichung vorzunehmen (§ 18 Abs. 7 JuSchG). Diese Listenstreichung erstreckt sich insbesondere auf Medien, die heute nicht mehr auf dem Markt erhältlich sind, (z. B. Zeitschriften und Bücher mit weit zurückliegendem Erscheinungsdatum) oder solche Medien, die auf heute nicht mehr gebräuchlichen Daten- oder Bildträgern (Super-8-Filme) verbreitet wurden. Sie erstreckt sich auch auf Medien, die nach der aktuellen Spruchpraxis der Gremien keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermuten lassen.

Medien, die einen NS-verherrlichenden oder rassendiskriminierenden Inhalt haben, werden von der Bundesprüfstelle regelmäßig im Wege der Folgeindizierung wieder in die Liste aufgenommen. Seit Inkrafttreten des JuSchG erfolgte eine Listenstreichung von ca. 3.000 Objekten. Die hohe Zahl der Listenstreichungen ist mit dem aufgrund des Stichtags 1. April 2003 (Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes) für 25 Jahre rückwirkend zu bearbeitenden Listenbestand zu erklären.

Des Weiteren haben die Urheberin oder der Urheber, die Inhaberin oder der Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien der Anbieter oder die Anbieterin die Möglichkeit, einen Antrag auf Listenstreichung zu stellen. Dies ist regelmäßig nach Ablauf von zehn Jahren möglich (§ 23 Abs. 4 JuSchG).

Der Antrag auf Listenstreichung ist schriftlich zu begründen. Dabei ist eine nicht mehr unterstellte Jugendgefährdung unter Bezug auf die in der Entscheidung der BPjM benannten Gründe darzulegen. Sind Anträge nicht ausreichend begründet, so kann die Vorsitzende das Verfahren einstellen.

Im Jahr 2004 sind bei der Bundesprüfstelle 51 Anträge auf Listenstreichung eingegangen, wobei mehr als die Hälfte der eingereichten Medien aus der Liste gestrichen wurden.

Feststellung der fehlenden Inhalts-gleichheit

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verbietet in § 4 Abs. 3 das Verbreiten von Angeboten durch Rundfunk, die in den Teilen A und C der Liste nach § 18 JuSchG aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. In Telemedien sind diese Angebote nur innerhalb geschlossener Benutzergruppen zulässig.

Dieses Verbot wirkt so lange, bis die Bundesprüfstelle in einer Entscheidung festgestellt hat, dass das Angebot weder ganz noch im Wesentlichen inhaltsgleich ist. Vor dem 1. April 2003 durften solche Sendungen in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr ausgestrahlt werden, waren jedoch nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer anzusehen war.

Die Urheberin oder der Urheber, die Inhaberin oder der Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien die Anbieterin bzw. der Anbieter haben nach § 21 Abs. 10 JuSchG das Recht, einen Antrag auf Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit bei der Bundesprüfstelle einzureichen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und ein Schnittprotokoll ist beizufügen. Die Begründung ergibt sich in den meisten Fällen allerdings schon aus dem Schnittprotokoll, in dem die vorgenommenen Kürzungen/Veränderungen aufgenommen sind.

Im Jahr 2004 wurden der Bundesprüfstelle 41 Anträge auf Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit vorgelegt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die gekürzten bzw. geänderten Fassungen der Medien in mehr als 80% zu der Entscheidung geführt haben, dass die fehlende Inhaltsgleichheit zu bejahen war.

Listenteile B und D

Hat ein Medium nach Einschätzung der Bundesprüfstelle über die Jugendgefährdung hinaus auch einen strafrechtlich relevanten Inhalt, erfolgt der Eintrag des Trägermediums in Teil

B der öffentlichen Liste und des Telemediums in Teil D der nicht öffentlichen Liste.

Zu den Medien, die in die Teile B bzw. D der Liste aufzunehmen sind, zählen:

- Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB),
- Medien, die den Holocaust leugnen oder in sonstiger Weise volksverhetzend sind (§ 130 StGB),
- Medien, die zu schweren Straftaten anleiten (§ 130a StGB),
- Medien, die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen oder Gewalt in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen (§ 131 StGB),
- Medien, die pornographisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§§ 184a und 184b StGB).

Ein Eintrag eines Mediums in Liste B oder D ist von der Bundesprüfstelle den zuständigen Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Gelangt nachfolgend das Gericht zu der Feststellung, dass der in Betracht kommende Tatbestand des Strafgesetzbuches nicht verwirklicht worden ist, ist die Bundesprüfstelle verpflichtet, dieses Medium nun wiederum in Liste A oder C einzutragen.

Seit dem 1. April 2003 hat die Bundesprüfstelle überwiegend solche Medien in die Listenteile B oder D eingetragen, deren Inhalt volksverhetzend ist, den Holocaust leugnet oder gewaltverherrlichend oder -verharmlosend ist.

Eine Umtragung in die Listenteile A oder C musste bisher in keinem Fall vorgenommen werden.

Begriff der Jugendgefährdung oder der schweren Jugendgefährdung

Durch das Jugendschutzgesetz wurde die Begrifflichkeit der Jugendgefährdung neu gefasst. Während es im GjS hieß, dass alle diejenigen Medien in die Liste aufzunehmen sind, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, ist die Formulierung dahin gehend geändert worden, dass nunmehr diejenigen Medien als jugendgefährdend einzustufen sind, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung

zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. In der Begründung zum Jugendschutzgesetz wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Beurteilungskriterien inhaltlich nicht durch die neue Formulierung verändert haben.

Unverändert sind im Beispielkatalog der jugendgefährdenden Medien unsittliche, verrohend wirkende und zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien aufgeführt.

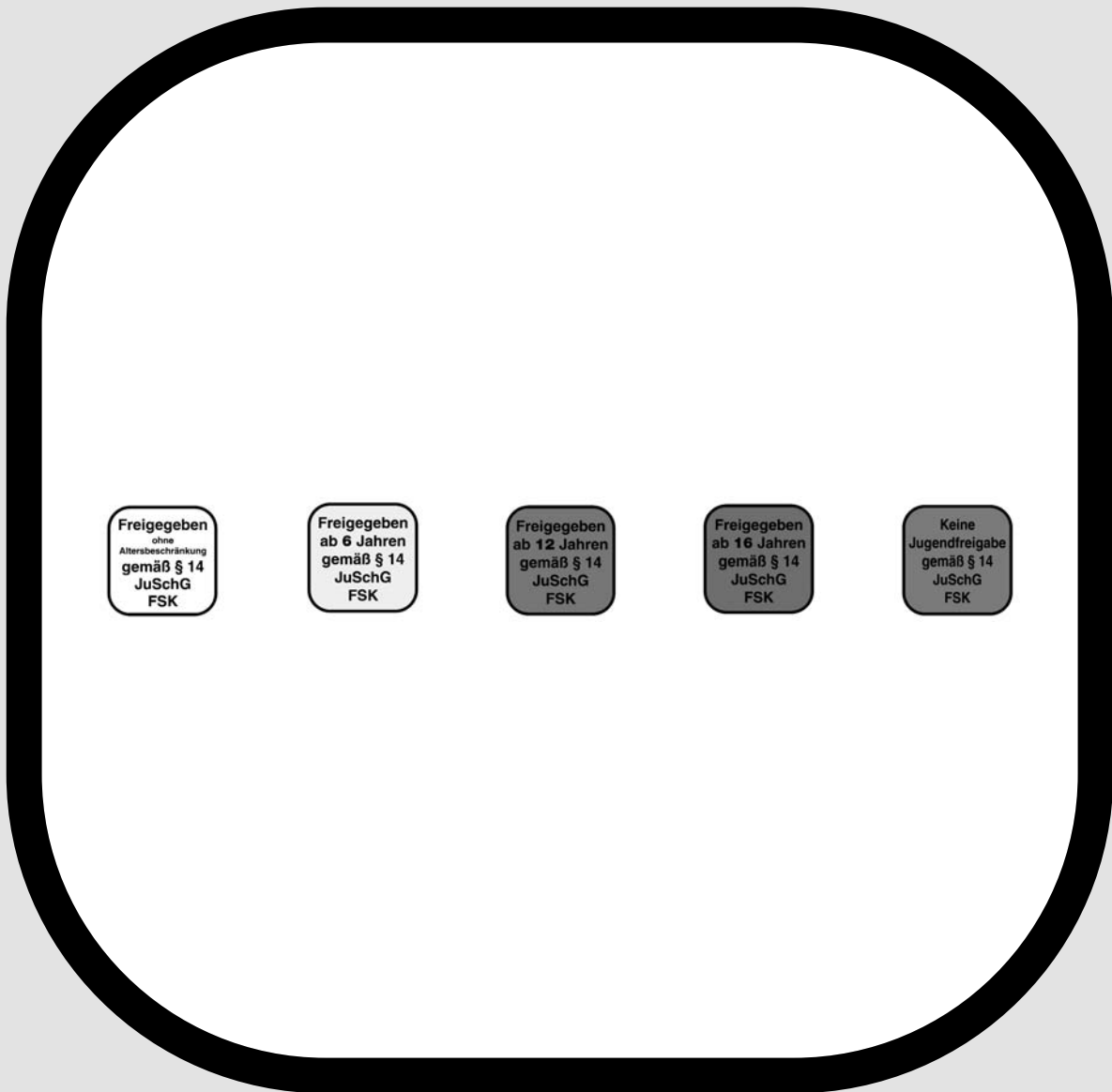
Im Bereich der schwer jugendgefährdenden Medien wurde der Beispielkatalog um solche Kriterien erweitert, die schon zuvor Spruchpraxis der Gremien waren. Dies betrifft folgende Tatbestandsmerkmale: Kriegsverherrlichung, die Menschenwürde verletzende Darstellungen von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, und die Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung.

Neu ist insoweit, dass solche Darstellungen gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG schon qua Gesetz den gleichen Vertriebsbeschränkungen unterliegen wie indizierte Medien, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien bedarf.

Hinsichtlich der Kriegsverherrlichung gilt, dass diese auch die Kriegsverharmlosung impliziert, wie ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt (vgl. BVerwGE 23, S. 112 [115]). Danach ist auch das Ausblenden der Schrecken des Krieges als Stilmittel der Glorifizierung tatbestandlich erfasst.

Obwohl schwer jugendgefährdende Medien auch ohne Indizierung den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen des JuSchG unterliegen, indiziert die Bundesprüfstelle auch solche. Dies dient insbesondere der Klarstellung für den Handel.

Elke Monssen-Engberding ist Vorsitzende und Corinna Bochmann ist Referentin der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM).

**Farben:**

Freigegeben
ohne Alterskennzeichnung – weiß
ab 6 Jahren – gelb
ab 12 Jahren – grün
ab 16 Jahren – blau
Keine Jugendfreigabe – rot



NEUE FACETTEN DER VERANTWORTUNG:

Die FSK und das Jugendschutzgesetz

„Parental Guidance“ – ein kontrovers geführter gesellschaftlicher Diskurs: Kritik – Nachfrage – Befürwortung

Ein Markenzeichen der heutigen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ist die Offenheit gegenüber allen Fragen aus den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen. Auch die im Zuge der Jugendschutzgesetznovellierung im März 2003 etablierte „Parental-Guidance-Regelung“ (§ 11 Abs. 2 nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3) war Auslöser für äußerst kontroverse Meinungen in der Bevölkerung und in Fachkreisen. Aus der Analyse der öffentlichen Reaktionen lässt sich eine ernsthafte, kritische und intensionale Debatte ablesen:

- Der Löwenanteil aller Anfragen fordert die genaue Begriffsbestimmung, ist Ausdruck des Informations- und Verstehensbedürfnisses.
- Eine Vielzahl von Eltern wünscht sich die „Parental-Guidance-Regelung“ auch für Filme, die ab 6 Jahren freigegeben sind. Genannt wird beispielsweise der Film *Spongebob – Der Schwammkopf*.
- Jugendliche fragen nach einer „PG-Möglichkeit“ für Filme ab 16 Jahren. Sie weisen ausdrücklich darauf, dass sie noch mit ihren Eltern ins Kino gehen.
- Große Bestätigung und Lob findet die „PG-Regelung“ beim Familien-Kinobesuch von Blockbustern. Eltern bedanken sich für die Möglichkeit, Filme wie *Harry Potter und der Gefangene von Askaban* mit der ganzen Familie erleben zu können.
- Erwachsene warnen ausdrücklich vor dem Gebrauch der „PG-Regelung“ bei 12er-Filmen, die aus inhaltlichen und gestalterischen Gründen zu großen Belastungen bei 6- bis 7-Jährigen führen können. Genannt werden Filme wie *Troja*, *Hautnah* und *Alexander*.
- Lehrer äußern ihr Interesse, diese Regelung für Klassenbesuche im Kino nutzen zu können, um Filme wie *Der Untergang* und *Sophie Scholl – Die letzten Tage* sehen und im Unterricht nachbereiten zu können.
- Einige Kinobesitzer melden ihr Unbehagen mit der Regelung, da ihnen die Überprüfung der personensorgeberechtigten Erwachsenen schwer fällt.

Diese aus den Nachfragen und Kommentierungen dargestellte Interessenvielfalt und Auseinandersetzungsbereitschaft lässt die Schlussfolgerung zu, dass die pluralistische Gesellschaft durchaus mit einer „PG-Regelung“ umzugehen versteht.

Der Gesetzgeber ermöglicht mit dieser „PG-Regelung“ Personensorgeberechtigten, alle Filme mit der Altersfreigabe „Freigegeben ab 12 Jahren“ mit ihren Kindern ab 6 Jahren zu sehen. Dieses Angebot an die Eltern zielt insbesondere auf das Ermöglichen eines Kinobesuchs mit der ganzen Familie. Die bewusste Entscheidung der Eltern geht der Auswahl und dem Besuch eines Films voraus. Hier intendiert der Gesetzgeber die Stärkung des Elternrechts auf eigene Entscheidung und Auswahl eines gemeinsamen Kulturerlebnisses. Die gesetzliche Altersfreigabe des Films ab 12 Jahren durch die FSK ist den Erwachsenen bewusst, sie übernehmen die alleinige Verantwortung für das Kinoevent.

Die Begründungszusammenhänge für diese den Eltern eingeräumte Freiheit im Umgang mit Filmen sind vielschichtig. In den Bereichen der Entwicklungspsychologie und Wirkungsforschung wird schon seit langem eine Veränderung der Altersgrenzen als notwendig angesehen. Die Altersspanne zwischen 6 und 12 Jahren ist zu groß, da sie sowohl Erstklässler, gerade in der Leselernphase und sicher eingebunden in das familiäre Gefüge, als auch pubertierende Mädchen und Jungen in fortführenden Schulen mit ausgeprägter Peer-group-Zuordnung und umfangreichen Medien-erfahrungen umfasst. Die „PG-Regelung“ kompensiert diese heterogenen Altersgruppen, indem sie den Eltern erlaubt, mit den – bezogen auf ihre Persönlichkeitsentwicklung und Medienkompetenz – reiferen Mädchen und Jungen Filme, die ab 12 Jahren frei sind, gemeinsam zu sehen.

Ausgangspunkt für die Entscheidung der Eltern, die „PG-Regelung“ zu nutzen, ist die Auswahl eines konkreten Films. Alle Anfragen von Eltern aus den letzten Jahren galten Filmen, die für die Familie im Sinne einer gewünschten gemeinsamen Unterhaltung und/oder Information ausgewählt wurden. An erster Stelle lässt sich der im Vorfeld des Films gelesene Kinder- und Familienroman *Harry Potter* nennen. *Harry Potter und der Gefangene von Askaban*, frei ab 12 Jahren, wurde als Familienfilm wahrgenommen, gemeinsam gesehen und

erlebt im Kino, diskutiert und gemessen an den Büchern. *Herr der Ringe – Die Rückkehr des Königs* und *Star Wars: Episode 3 – Die Rache der Sith* waren Filme, die bevorzugt von Vätern mit ihren Söhnen ab 10 Jahren besucht wurden. In Einzelfällen stehen Filme auf dem Familienprogramm, die einen Beitrag zur politischen Bildung der Heranwachsenden bedeuten, wie *Der Untergang* und *Sophie Scholl – Die letzten Tage*.

In den skizzierten Fällen entscheiden sich Eltern ganz bewusst für Filme, die sie auch mit ihren unter 12-jährigen Kindern sehen wollen. Diese Gemeinsamkeit, das Kennenlernen und Betreuen des Kindes im kulturellen Kontext ist auch als Chance zu begreifen, unmittelbar die Wirkung des Films – emotional und intellektuell – auf die Tochter oder den Sohn zu beobachten.

Risiken zeichnen sich da ab, wo genretypisch inszenierte Action-, Kampf- und Kriegsfilme wie *Troja*, *I Robot*, *Hellboy*, *Alexander* oder *Königreich der Himmel* auf die Jüngsten in der Altersspanne zwischen 6 und 12 Jahren treffen, auf die 6- bis 7-Jährigen. Sowohl die inhaltliche Gestaltung, effektiv ins Bild gesetzte Action-, Kampf- und Kriegsszenen, als auch die wirkungsmächtige filmische Umsetzung in schnellen Schnitten, rasanten Kamerafahrten, aufdringlich vertonten Gewalt- und Tötungsvorgängen, mit aufpeitschendem Sound unterlegt, können nachhaltige Ängstigung und Übererregung bei 6- bis 7-jährigen Kindern auslösen. In der FSK ist bislang derlei drastische Filmauswahl von Eltern für und mit ihren 6- bis 7-jährigen Kindern nicht bekannt.

Der Königsweg bleibt die von den Eltern zu leistende solide Information über den Film und die damit einhergehende bewusste Entscheidung für einen Kinobesuch mit dem unter 12-jährigen Kind. Wünschenswerte Voraussetzung ist eine über die allgemeine Information zu Filmstarts in Zeitschriften, Radio und Fernsehen hinausgehende Bereitstellung von Filmbewertungen mit pädagogischen Empfehlungen.

Wie machen es die anderen? – Nachbarländer und ihre Haltung zu Filmen Welche Rolle spielen die Eltern beim Jugendmedienschutz?

In Deutschland und Großbritannien genießen die Medien im Kontext von Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einen hohen Stellenwert. Die Altersfreigaben spiegeln die in der Gesellschaft formulierten ethisch-moralischen Werte wider: Kultur und Religion, das Bild von Kindheit und Jugend, das Verhältnis der Generationen zueinander, die Rolle der Familie. Der Elternspielraum durch die „PG-Regelung“ wird in Großbritannien an bestimmten Filmen festgemacht, wohingegen die Regelung in Deutschland für alle 12er-Filme gilt. In Portugal gelten die Freigaben nicht, wenn Eltern ihre Kinder ins Kino begleiten. Die Dänen gewähren den Eltern ebenso größte Kompetenz in der Entscheidung des Kinobesuchs; sie können ihre Kinder ab dem siebten Lebensjahr in jeden Film mitnehmen. Frankreich zollt Filmen als Kulturgut grundsätzlich Respekt und greift nur in drastischen Fällen in das Angebot und die Verbreitung von Filmen ein.

Auch wenn wir alle die Globalisierung des Medienmarktes konstatieren, ein breitgefächertes Medienangebot im Internet, Satellitenfernsehen und weltweite Kinostarts beobachten, so setzen die europäischen Staaten aufgrund kultureller Identitäten nach wie vor auf nationale Jugendschutzregelungen – ein Spannungsfeld, auch für Kinder und Jugendliche, die sich über nationale Grenzen hinausbewegen.

Ist im Vergleich mit Nachbarländern und in der Gewissheit der greifenden nationalen Jugendschutzbestimmungen eine Regelung wie die „Parental Guidance“ verkraftbar? Ist die vom Gesetzgeber intendierte Stärkung des Elternrechts beim gemeinsamen Kinobesuch mit dem eigenen Kind zu befürworten?

Der skizzierte Streifzug durch die Praxis und die Rückmeldungen aus der gesellschaftlichen Realität legen einen positiven Schluss nahe.

Freigaben für Tabak- und Alkoholwerbung im Kino

Diskussion um Altersspanne zwischen „ohne Altersbeschränkung“ und 16 Jahren

„Ich wende mich an Sie, weil ich mich frage, ob bei Ihnen nun endgültig der Kommerz über Herz und Verstand gesiegt hat!“ So oder ähnlich lauteten Beschwerden, die die FSK erreichten, bevor die Jugendschutzregelungen in Bezug auf Werbung für Tabak- und Alkohol geändert wurden. Eltern, die mit ihren Kindern gutgelaunt einen Kinderfilm im Nachmittagsprogramm ihres Kinos besuchten, sahen sich und ihre Kleinen regelmäßig konfrontiert mit Werbung für Bier oder Zigaretten. Mit Recht wurde die Angst formuliert, dass dies doch „gesundheitsschädigend“ sei und die Frage angeschlossen: „Gibt es für Werbefilme im Kino nicht auch eine Art von Altersfreigabe?“

Der Gesetzgeber hat mit der Reform des Jugendschutzgesetzes insofern reagiert, als bei Kinoveranstaltungen Werbefilme und Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, nur nach 18.00 Uhr vorgeführt werden dürfen und zwar unabhängig davon, mit welcher Altersfreigabe sie gekennzeichnet wurden (§ 11 Abs. 5 JuSchG). So sollen junge Menschen stärker vor Suchtgefahren geschützt werden.

Nach wie vor gilt, dass Werbefilme eine Jugendfreigabe benötigen, wenn sie vor Kindern oder Jugendlichen gezeigt werden sollen. Auch wenn wir der Meinung sind, dass es für kleine Kinder generell eine Belastung darstellt, vor dem Hauptfilm noch 20 Minuten oder mehr Werbung ertragen zu müssen, kann dies bei der Prüfung eines Einzelprodukts keine Berücksichtigung finden.

Kinder und Jugendliche fühlen sich insbesondere durch Imagewerbung stark angezogen. Die Werbung setzt aus diesem Grund coole Musik, Spaß und Action mit jugendlichen Protagonisten als Mittel bewusst ein. Dies lässt sich mit dem Stichwort „Jugendaffinität“ gut zusammenfassen.

So eindeutig der Begriff „Jugendaffinität“ dabei erscheint, so anspruchsvoll ist der differenzierte Umgang mit ihm. Dies belegt die Prüfung eines Werbefilms für ein neues Biermischgetränk. Der Arbeitsausschuss der FSK sah einen Film, in dem fröhliche junge Leute in typischen Feiersituationen wie beim Ausflug, bei

einem Grillfest, am Feierabend oder beim Fernsehabend zu Bierflaschen griffen und vernünftig Alkohol konsumierten. Die Prüferinnen und Prüfer begründeten die Freigabe ab 16 Jahren mit dem Argument, bei dem Werbespot handele es sich um die Werbung für ein alkoholisches Getränk, „die durch ihre jugendaffine Machart“ spezifisch Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder anspreche und somit Jugendliche zum Bier(mix)konsum auffordere.

Gegen diese Entscheidung legte die antragstellende Firma Berufung ein. Und bekam Recht! Sie trug u. a. vor, dass die Protagonisten ein Durchschnittsalter von knapp 25 Jahren hätten und zudem mit Begriffen und Freizeitaktivitäten geworben würde, die keineswegs Jugendliche unter 16 Jahren ansprächen. Situationen wie Feierabend, Grillfest oder Fernsehabend seien für Erwachsene amüsant, für Jugendliche eher mit der Freizeitwelt ihrer Eltern als mit ihrer eigenen verhaftet. Sie hätten keinen Feierabend und fänden Grillfeste oder Fernsehabende wohl eher spießig. Die Mitglieder der angerufenen nächsthöheren Instanz, des Hauptausschusses, verstellten sich diesen Argumenten nicht und erteilten dem Spot das Kennzeichen „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“.

Durch die Änderung des Gesetzes hat sich die Prüfpraxis in der FSK nicht gewandelt. Entscheidend ist immer wieder die genaue Prüfung der Werbespots für Alkohol und Tabak auf ihre Jugendaffinität. Dies ist bei der Kürze der Spots eine große Herausforderung an die Prüferinnen und Prüfer. Daher werden diese Filme erstinstanzlich generell im Arbeitsausschuss mit sieben Personen geprüft. Die Prüferinnen und Prüfer nehmen dabei sehr kritisch mögliche Zusammenhänge zwischen filmischer Darstellung der Werbung und ihrer möglichen Wirkung auf Kinder und Jugendliche in den Blick. Gefragt wird beispielsweise, ob die Filmfiguren zur Identifikation reizen oder ob sie in für Kinder und Jugendliche attraktiven Lebenswirklichkeiten gezeigt werden. Dies sind z. B. ihre Freizeitwelten, in denen Rauchen und Trinken häufig als Mittel gezeigt werden, „dazuzugehören“, „cool“ zu sein und Spaß zu haben. Kon-

statiert der Ausschuss eine entsprechende Attraktivität auf Kinder und Jugendliche, so wird der Film eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten. Spricht der Spot und seine Werbebotschaft hingegen ältere Jugendliche oder Erwachsene an, so ist auch eine weiter gehende Freigabe möglich – je nach filmischer Inszenierung bis hin zu „ohne Altersbeschränkung“.

Kein Werbespot, der im Kino Kindern und Jugendlichen vorgeführt werden soll, darf ohne FSK-Freigabe auf den Markt. 678 Werbefilme wurden daher allein im Jahr 2004 geprüft. Damit wird dem Jugendschutz in diesem Bereich sorgfältig Rechnung getragen.

Das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ – eine neue Herausforderung

„Warum müssen wir jetzt die Arbeit der Bundesprüfstelle übernehmen? Das ist nicht nachvollziehbar!“ Die Diskussion mit Prüferinnen und Prüfern bei der FSK war schwierig. Und in der Tat – es ist nicht einfach zu verstehen, welchen Intentionen der Gesetzgeber folgte bei der Neuformulierung des Jugendschutzgesetzes in diesem Bereich.

Was hat es auf sich bei der Vergabe dieses Kennzeichens?

Die Klärung der Frage bei der Beurteilung eines Films, ob eine *Jugendbeeinträchtigung* vorliegt oder ob eine sogenannte einfache oder schwere *Jugendgefährdung* anzunehmen ist, führt dazu, das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ (KJ) zu erteilen – oder eben nicht! Enthält der Film „lediglich“ jugendbeeinträchtigende Elemente, so wird er mit dem Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ versehen. In diesem Falle kann der Film nach dem Erscheinen auf dem Markt nicht mehr von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) nachträglich indiziert werden. Dies bedeutet: Eine Institution des gesetzlichen Jugendschutzes kann nicht mehr Entscheidungen einer anderen Institution bezüglich eines Prüfobjekts in Frage stellen. Diese Rechtssicherheit durch Entscheidungen der Prüfungsgremien der FSK setzt allerdings eine Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte voraus. Bei einem Film mit der Kennzeichnung KJ ist zwar davon auszugehen, dass er Jugendlichen nicht zugänglich ist – auszuschließen ist dies aber nicht. Deshalb ist sicherzustellen, dass die von der FSK mit KJ gekennzeichneten Filme keine jugendgefährdenden Inhalte haben.

Kein Trägermedium mit einer FSK-Kennzeichnung kann in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen werden (§ 18 Abs. 8 JuSchG). Diese Rechtssicherheit für die Anbieter und Klarheit für die Konsumenten erfordert ein genaues Abwägen der Inhalte durch die Prüfungsgremien der FSK und eine Zusammenarbeit mit der Bundesprüfstelle. Eine gemeinsame Spruchpraxis, klare inhaltliche Kriterien und eine einheitliche Terminologie müssen gewährleistet sein. Ist die Frage der Abgrenzung

zwischen *Jugendbeeinträchtigung* und *Jugendgefährdung* schon schwierig genug, so ist bei der Diskussion um eine Erteilung des Kennzeichens KJ bei inhaltlich problematischen Filmen noch eine zusätzliche Entscheidung – differenziert nach Trägermedien – zu treffen: Liegt eine *schwere* Jugendgefährdung (§ 15 Abs. 2 JuSchG) oder eine *einfache* Jugendgefährdung (§ 18 Abs. 1 JuSchG) vor? Bei Kinofilmen ist eine *schwere* Jugendgefährdung zu prüfen (§ 14 Abs. 3 JuSchG). Wird dies bejaht, wird der Film nicht gekennzeichnet. Bei anderen Trägermedien – Video und DVD – reicht für eine Nichtkennzeichnung die sogenannte *einfache* Jugendgefährdung (§ 14 Abs. 4 JuSchG). Hintergrund hierfür ist, dass die jugendlichen Zuschauer im Kino altersmäßig besser zu kontrollieren sind. Dies bedeutet aber auch, dass Kinofilme mit der Kennzeichnung KJ vor Verwertung auf Video oder DVD einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden müssen. So kann es sein, dass ein Kinofilm die Kennzeichnung KJ hat, der inhaltsgleiche Videofilm aber nicht.

Diese Ausgangslage zog eine Fülle neuer Überlegungen hinsichtlich der Kriterien und des Prüfprocedures nach sich. Zahlreiche Informationsveranstaltungen – darunter auch die Jahrestagung der Jugendschutzsachverständigen der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK im Jahr 2003 in München – befassten sich intensiv mit der neuen Gesetzgebung. Nach dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes legte die Leiterin der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in der FSK die Kriterien für eine Indizierung dar. An Filmbeispielen wurde deutlich, dass die anfängliche Aufregung und Unsicherheit bezüglich der neuen Spruchpraxis unbegründet war. Es wurde klar, dass sich die Kriterien der Bundesprüfstelle und die Grundsätze der FSK bezüglich der Kennzeichnung im „Erwachsenenbereich“ nicht grundlegend unterscheiden. Mehrere Informationsveranstaltungen der Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK mit FSK-Prüferinnen und -Prüfern thematisierten die Differenzierung zwischen *Jugendbeeinträchtigung* sowie „einfacher“ und „schwerer“ Jugendgefährdung. In-

formationsmaterialien, die sich an den FSK-Grundsätzen, am Gesetzestext und an den Kriterien der BPjM orientierten, wurden erarbeitet und allen Prüferinnen und Prüfern zugänglich gemacht. Es ist notwendig, dass die Kriterien und ihre terminologische Benennung einheitlich verwendet und entsprechend den Trägermedien zugeordnet werden. Bei der internen Beratung der Jugendschutzsachverständigen der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK anlässlich der gemeinsamen Jahrestagung von FSK und FSF im Juni 2005 in Dresden wurde dies nochmals eingehend thematisiert.

Wie hat sich die neue Gesetzeslage auf die Arbeit der FSK ausgewirkt?

Grundsätzlich handelt es sich bei der Kennzeichnung KJ um ein relativ kleines Segment der Alterskennzeichnungen insgesamt. Im Kinobereich beträgt der Anteil 2,8% und im Videobereich 9,8%.

Von April 2003 bis Mai 2005 erhielten 17 Kinospielefilme die Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“. 176 Video- bzw. DVD-Spielefilme wurden ebenfalls mit dieser Kennzeichnung versehen. In den Jahren 2001 und 2002 erhielten 22 Kinospielefilme das Kennzeichen „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“, im Video- bzw. DVD-Bereich betrug die Anzahl der Filme mit dieser Kennzeichnung 111.

Ursprüngliche Befürchtungen der Film- und Videowirtschaft, dass die neue Gesetzeslage dazu führt, vermehrt Filme nicht mit dem Kennzeichen zu versehen, sind also nicht eingetreten. Bei elf gekennzeichneten Kinofilmen seit der Novellierung wurde in der nochmaligen Prüfung für die Übernahme auf Video bzw. DVD auch keine *einfache* Jugendgefährdung konstatiert, so dass ebenfalls das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ vergeben wurde. Drei Kinofilme lagen noch nicht zur Übernahmeprüfung vor, bei zwei Kinofilmen wurde bei der Prüfung für die Übernahme das Kennzeichen verweigert. Hier konstatierten die Ausschüsse eine *einfache* Jugendgefährdung. In einem Fall veröffentlichte der Anbieter die DVD-Fassung eines mit „Keine Jugendfreigabe“ gekenn-

zeichneten Kinospiefilm ohne nochmalige FSK-Prüfung. Der DVD-Film wurde aufgrund eines Antrags auf die Liste der jugendgefährdenden Medien gesetzt. Bei Video- bzw. DVD-Spielfilmpremieren wurden von April 2003 bis Mai 2005 13 Spielfilme nicht gekennzeichnet. In zwölf Fällen legten die antragstellenden Firmen überarbeitete Fassungen vor, die mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet wurden. Lediglich in einem Fall führte auch eine Überarbeitung nicht zur Kennzeichnung.

Wie wird im Arbeitsausschuss diskutiert?

Der Film *Irreversible* lag dem Arbeitsausschuss der FSK mit dem Antrag auf Freigabe für Jugendliche ab 16 Jahren zur Prüfung vor. Der Film zeigt in z. T. drastischen Bildern und schwer zu ertragenden Bildfolgen die Vergewaltigung einer jungen Frau und die anschließende Selbstjustiz ihrer zwei Freunde an dem vermeintlichen Täter. Insbesondere zwei Szenen sind intensiv diskutiert worden, da sie durch ihre gnadenlose Kameraführung und die unglaubliche Härte und Schonungslosigkeit der Darstellung den Film dominieren. In der einen Szene wird die Tötung des vermeintlichen Vergewaltigers gezeigt, niemand unternimmt auch nur den geringsten Versuch, hier einzugreifen und den Rächer in seinem Blutausch zu stoppen. Obwohl diese Darstellung im Gesamtkontext des Films keineswegs voyeuristisch ist, so ist sie doch geeignet, bei der beantragten Altersgruppe von Jugendlichen ab 16 Jahren nachhaltig verstörend zu wirken. In der zweiten Szene, die aufgrund ihrer unerträglichen Deutlichkeit und Länge besonders hervorsticht, ist die lang andauernde Vergewaltigung der Frau zu sehen. Die Diskussion im Arbeitsausschuss war kontrovers: Einerseits wurde diese Szene als voyeuristisch und spekulativ empfunden, andererseits wurde gesagt, dass es für das Verständnis des Films notwendig sei, den Zuschauer nicht zu schonen, sondern ihn mit der schrecklichen Tat zu konfrontieren, um ein hohes Maß an Empathie zu erzeugen. Insbesondere aufgrund dieser zwei Szenen wurde eine Jugendfreigabe abgelehnt. Bezüglich der Erteilung des Kennzeichens „Keine Jugend-

freigabe“ wurde daraufhin die Frage einer *schweren* Jugendgefährdung thematisiert. Dabei wurde betont, dass der Film vor allem die Opferperspektive zeigt. Gewalt wird eindeutig als abschreckend und abstoßend dargestellt. Eine verrohende Wirkung ist auszuschließen. Hinzu kommt die besondere künstlerische Ausgestaltung der Thematik. Das intellektuelle Konzept des Films und die damit einhergehende Aufforderung zur inhaltlichen Auseinandersetzung sind durch die Schnitt- und Montagetechnik in einer künstlerisch-ästhetischen Weise umgesetzt worden, die einerseits ein emotionales Mitgehen, andererseits aber auch eine distanzierende Betrachtungsweise ermöglichen. Aufgrund der inhaltlichen Punkte und des konstatierten künstlerischen Anspruchs des Films wurde eine Jugendgefährdung verneint und das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ erteilt.

Ist der Jugendschutz verbessert worden?

Die Prüferinnen und Prüfer in der FSK – ebenso wie die antragstellenden Firmen – haben sich der neuen Gesetzeslage angepasst. Grundsätzliche Differenzen zwischen der BPjM und der FSK bezüglich der Beurteilung von Filmen sind – bisher – nicht eingetreten. Hier kann man also von gleichen Maßstäben ausgehen. Vom Gesetzgeber gewollt und inhaltlich wichtig ist der erforderliche Informations- und Erfahrungsaustausch beider Institutionen.

Alle auf dem Markt befindlichen und gekennzeichneten Trägermedien sind nach jugendbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Inhalten geprüft worden. Das Segment nicht gekennzeichnete und eventuell jugendgefährdender Angebote kann zielgerecht kontrolliert werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein positives Fazit zu ziehen. Die zu Anfang angesprochenen Intentionen des Gesetzes sind im Bereich der Trägermedien eingetreten: ein aufeinander abgestimmtes Arbeiten der FSK und der BPjM und ein geringes Segment nicht geprüfter Medien auf dem Markt. Ob allerdings der Terminus „Keine Jugendfreigabe“ zur Klarheit beiträgt, ist zumindest semantisch in Frage zu stellen!

*Birgit Goehlnich, Folker Hönge und Sabine Seifert
sind Ständige Vertreter der Obersten Landes-
jugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle
der Filmwirtschaft (FSK).*

»Es fehlt der aufklärerische Gestus!«

Ines Geipel im Gespräch über das Schulmassaker von Erfurt und seine Folgen

Am 26. April 2002 tötete der ehemalige Schüler Robert Steinhäuser am Gutenberg-Gymnasium in Erfurt zwölf Lehrer, zwei Schüler, die Schulsekretärin und einen Polizisten. Danach erschoss er sich selbst. Die Jahre nach der Tat waren einerseits geprägt von polizeilichen Ermittlungen, journalistischen Recherchen und einer regen öffentlichen Diskussion über jugendliche Gewalt, Waffenbesitz, Schulgesetze und die Rolle der Medien. Andererseits wurden anhaltend Halbherzigkeiten im Umgang mit und eine Vertuschung bei der Klärung der Tat beklagt. Während von offizieller Seite der „Amoklauf von Erfurt“ mittlerweile ad acta gelegt wurde, sind für andere weiterhin entscheidende Fragen nicht beantwortet. *tv diskurs* nimmt die Wiedereröffnung des Gutenberg-Gymnasiums im Juli 2005 zum Anlass und sprach mit Ines Geipel, Autorin des stark beachteten und umstrittenen Buches: „Für heute reicht's“. *Amok in Erfurt*.¹ Die Schriftstellerin, zugleich Professorin an der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ in Berlin, sieht den „Fall Gutenberg“ bis heute nicht geklärt.

Anmerkungen:

1

Ines Geipel:
„Für heute reicht's“. *Amok in Erfurt*. Berlin 2004.



Nach umfangreichen Umbau- und Sanierungsarbeiten ist das Gutenberg-Gymnasium in Erfurt wieder eröffnet worden. Was ging Ihnen durch den Kopf, als Sie davon erfuhren?

Ich erinnerte mich an meine Recherchezeit 2003, an die Besuche in der Gutenberg-Ausweichschule, einem Plattenbau in Erfurt Nord. Alles dort war provisorisch. Was mir von diesen Besuchen jedoch am stärksten in Erinnerung geblieben ist, war die unglaubliche Angst, die jeder Blick und jede Geste ausdrückten. Ich habe mich damals gefragt: Wie können die Lehrer unter solchen Umständen überhaupt unterrichten? Was wird mit den Schülern? Nach drei Jahren Ausnahmesituation kommt nun der Umzug. Ja, sicher, alles strahlt, es sind viele Gelder geflossen, aber wie sieht es im Inneren der Betroffenen aus? Ein nach wie vor ungeklärter Fall verlängert die Angst. Das ist grausam, da die Betroffenen ihre inneren Bilder – abhängig vom jeweiligen offiziellen Kenntnisstand – immer wieder umbauen müssen. Was stimmt denn nun wirklich? Solide Ermittlungen und konkretes Wissen hätten die psychische Haltlosigkeit der Traumatisierten begrenzen können. Doch beides hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Wissen Sie, was die Erfurter über die Wiedereröffnung der Schule denken?

In Erfurt sind die Meinungen über die Rückkehr geteilt. Immerhin wurde vor der Tat ernsthaft darüber diskutiert, die Schule wegen abnehmender Schülerzahlen zu schließen. Nach dem 26. April 2002 flossen dann 10 Millionen Euro aus Bundesmitteln, um das Gebäude prächtig herzurichten. Das führt natürlich zu Ungleichgewichten in der Schullandschaft. Schwerer wiegt jedoch bei vielen Erfurtern die Halbherzigkeit im Umgang mit dem Ereignis. Das Massaker war ein Lackmustest, ein Riss im Herzen des Landes. Das ewige Lavieren darum ist dabei zunehmend zum Symbol dafür geworden, wie die thüringische Landespolitik tickt. Persönlich befremdlich finde ich, dass das Äußere der Schule zwar nun strahlt, aber die Tafel mit den Namen der Ermordeten fehlt. Schließlich wollte man auf diese Weise an das Geschehen von 2002 erinnern.

In Ihrem Buch, das im Jahr 2004 erschien, kritisieren Sie nicht nur das Vorgehen von Polizei, SEK und Rettungskräften. Sie legen auch Fehler im Abschlussbericht der Landesregierung dar und fragen nach der Verantwortung von Eltern, Lehrern und Schülern. In Erfurt reagierte man mit einem Aufschrei der Entrüstung.

Mit einem Aufschrei und genauso viel Unterstützung. Doch im Grunde ist die ganze Stadt eine Stadt von Betroffenen, eine Traumagesellschaft. Während meiner einjährigen Recherchen dort schob man mir wichtige Materialien unter der Tür durch. Nach Interviews hieß es: „Im Ernstfall haben Sie das aber nicht von mir!“ Danksagungen musste ich kurz vor Erscheinen des Buches streichen, weil die Genannten auf einmal Angst bekamen. In so einem Klima wird diejenige, die die Botschaft bringt, natürlich schnell zur Ersatztäterin. Die Bürger dieser Stadt sind nicht wirklich zur Ruhe gekommen. Aber wie auch: Schließlich ist die Tat nicht aufgeklärt, sind Verantwortlichkeiten nicht bestimmt. So lange das nicht geschehen ist, wird es Schweigen und Ängste geben, aber keine Normalität.

Was werfen Sie den Beteiligten konkret vor?

Sehen Sie, es geht hier nicht um Schuld. Die Tat von Erfurt war eine Katastrophe. Es liegt in deren Natur, dass Fehler passieren. Doch sollte man nicht die Erfahrungen, die dabei gemacht wurden, nutzen, um für etwaige zukünftige Taten besser gewappnet zu sein? Das gilt für alle betroffenen Bereiche. Bedenken Sie zum Beispiel, dass Unterlagen vorliegen, die belegen, dass Zuständige schon zwei Jahre vor dem Massaker eine Professionalisierung der gesamten Rettungskette forderten. Doch niemand reagierte. Ich meine, umso schneller hätte man nach der Tat handeln müssen. Ich vermisse –

im Grunde auf allen Ebenen – den konstruktiven Umgang mit dem, was passiert ist. Das Davor ist somit gleich dem Danach. Man bedient sich der einfachsten Variante und stürzt sich auf die Version vom Einzeltäter, der als quasi Exterritorialer von irgendwoher kam und das Übel brachte. In dieser Verfasstheit von Gesellschaft fehlt – und das finde ich prekär – der aufklärerische Gestus.

Aber die Landesregierung setzte doch verschiedene Kommissionen ein, die das Geschehen am Gutenberg-Gymnasium untersuchten.

Sicherlich. Aber die Ergebnisse sind Placebos. Ende Juni 2002 legte das Thüringische Innenministerium seinen vorläufigen Abschlussbericht vor. Dessen Ungenauigkeiten und Inhaltslosigkeit beklagte sogar die ansonsten handzahme Opposition. Die eingesetzte Bildungskommission, die das Bildungssystem in Thüringen in Augenschein nehmen sollte, verlautbarte am Ende ihrer Arbeit, die eigenen Ergebnisse seien nicht vonnöten. Aber wie auch anders? Die Verantwortlichen in Thüringen sind ja der Ansicht, ein gutes Bildungssystem zu haben. Ich erinnere mich zum Beispiel, dass der jetzige Ministerpräsident Dieter Althaus, der übrigens als ehemaliger Kultusminister im Grunde das Bildungssystem etablierte, unter dem Steinhäuser in die Schule gegangen ist, ganz kategorisch sagte: „Robert Steinhäuser ist ein Mörder, und das hat nichts mit Schule oder Schulsystem zu tun.“ Es ist diese Bräsigkeit, die verhindert, konstruktiv mit dem Geschehen umzugehen. Nach Erscheinen meines Buches wurde schließlich die Gasser-Kommission² eingesetzt. Die tagte drei Monate lang intensiv. In ihrem Abschlussbericht wurde akribisch genau zusammengetragen, aber nichts ausgewertet. Und so ist der höchst aufwendige Bericht ein Gefälligkeitsgutachten, mehr nicht.

² Benannt nach dem damaligen Justiz- und heutigen Innenminister Thüringens Dr. Karl Heinz Gasser, Abschlussbericht vom 21. April 2004.

³ Prof. Dr. Christian Pfeiffer, ehemaliger niedersächsischer Justizminister und Leiter des Kriminologischen Instituts Hannover.

Trotzdem, das umstrittene Schulgesetz in Thüringen wurde geändert...

Ja, das ist richtig. Es gibt nun an den thüringischen Gymnasien den Schulabschluss in der 10. Klasse. Das war ja das Problem, dass Robert Steinhäuser in der 12. Klasse von der Schule verwiesen wurde – und ohne Abschluss dastand. In Gesprächen mit Schülern über die Einführung des 10.-Klasse-Abschlusses habe ich die unterschiedlichsten Auffassungen gehört. Manche sehen es pragmatisch, andere empfinden es als zusätzlichen Druck. Dritte fragen nach dem Wert des Abschlusses, wenn er nicht bundesweit gilt. Es wird einige Zeit vergehen, um den tatsächlichen Nutzen dieser Änderung bewerten zu können.

Der vorläufige Abschlussbericht des Innenministeriums bezieht sich auf eine Profiling-Analyse, die Robert Steinhäuser unter anderem als „introvertiert, verschlossen“ und „Distanz zu anderen Personen während“ beschreibt. Deckt sich diese Beschreibung mit Ihren Recherchen?

Nein. Robert Steinhäuser war auf keinen Fall ein Einzelgänger. Er war in einem relativ großen Freundeskreis integriert, ist bis zum Abend vor der Tat mit etlichen Freunden zusammen gewesen. Warum wurde dort nicht genau ermittelt? Wer gehörte zum Freundeskreis, was haben die Freunde tatsächlich gewusst? Es gibt Aussagen, dass der Täter intensiv mit dem Drogenkartell der Stadt in Verbindung stand. Wenn man gar nicht versucht, wirklich an das Geschehen heranzukommen, also konkret zu ermitteln, nützt das ganze Profiler-Programm wenig. Grundsätzlich habe ich über Profiler-Gutachten damals auch lange mit Christian Pfeiffer³ gesprochen. Der meinte, dass in puncto dieses Verfahrens in Deutschland noch erheblicher Nachholbedarf bestehe.

In besagtem Gutachten wird auch die Rolle der Medien betrachtet. Es heißt sinngemäß, die von Steinhäuser favorisierten Ego-Shooter-Computerspiele wie Counter-Strike oder gewalthaltige Filmvorlagen sollen nicht Auslöser für sein Handeln gewesen sein. Stimmen Sie in diesem Punkt mit dem Gutachten überein?

Ich glaube nicht, dass es richtig wäre zu sagen: Weil er gespielt hat, musste er morden. Das wäre ein falscher Schluss. Für Jugendliche gehören solche Spiele heutzutage beinahe zur Grundausstattung. Klar, dass diese ihren mentalen Zustand prägen. Doch zu einer Radikalisierung kommt es erst dann, wenn jemand einen persönlichen Konflikt hat wie Steinhäuser. Sicher hat er sich für seine Tat auf die geistigen Räume der Computerspiele bezogen. Was ihn aber wirklich radikalisiert hat, war der Umgang mit den konkreten Waffen, seine Nahkampf-ausbildung.

Entscheidend ist für mich jedoch darüber hinaus ein ganz anderer Punkt: Was auch immer zu Steinhäuser zu sagen ist, das Thema für uns heißt meines Erachtens auf sehr komplexe Weise die zunehmende Beziehungslosigkeit von Gesellschaft, eine Art extremer Erkaltung. Es gibt wenige Leitbilder für die Jugendlichen, an denen sie sich orientieren können. In einer allort bestehenden Ziellosigkeit von Gesellschaft suchen sie automatisch Autoritäten, greifen aber damit zumeist ins Leere. Das wiederum bedingt auch ihre Beziehungslosigkeit untereinander. Es ist hinlänglich bekannt, dass ein Amokläufer vor der Tat deutliche Signale sendet, so auch Robert Steinhäuser. Seine Freunde wussten, dass er etwas Grausames plant. Doch es wurde hingenommen. Keiner hat reagiert. Genauso ist es mit dem von der Gasser-Kommission verbrieften Anruf bei der Sekretärin zwei Tage vor der Tat. Es hieß, Robert Steinhäuser plane etwas Schreckliches an der Schule. Die Sekretärin gab die Nachricht an die Direktorin weiter. Auch hier reagierte niemand. Das Beziehungslosigkeits-

Syndrom lässt sich im „Fall Gutenberg“ auf vielen Ebenen und in vielen Details ausmachen. Deshalb zeigten nicht wenige aus der Schule meinen Rechercheergebnissen gegenüber auch so extreme Reaktionen, weil das Buch verhindert hat, dass sie sich nur als Opfer gerieren können.

Wie meinen Sie das?

Robert Steinhäuser war ein Schüler mit einer gewissen Renitenz. Seine Leistungen nahmen allmählich ab, Fehlstunden häuften sich. Das war ein Prozess. Irgendwann wollte man das Problem schlichtweg nur noch von der Schule haben, denn man kam – wenn Sie so wollen – mit seiner Konfliktapparat nicht zurecht. Um den Schulabgang zu erreichen, wählte die Direktorin einen autoritären, nicht mehr mit dem Schulgesetz zu vereinbarenden Weg. Niemand setzte sich mit Steinhäuser auseinander, im Gegenteil: Was die Unterlagen und Aussagen belegen, zeigt ein Aus-dem-Weg-Gehen von Beziehung und damit auch von Verantwortung.



Sie schreiben in Ihrem Buch im Zusammenhang mit Robert Steinhäusers Kindheit vom „Verstummen eines 12-Jährigen“!

Als Robert Steinhäuser sechs Jahre alt war, brach die DDR zusammen. Von einem Moment zum anderen mussten sich alle – Kinder wie Eltern – völlig neuen Anforderungen stellen, die Umbrüche in den ostdeutschen Bundesländern sind seit 1989 entsprechend radikaler als im Westen und haben die Menschen stark geprägt. Im Grunde war Steinhäusers Existenz ab einem bestimmten Moment vergleichbar mit der eines Schläfers. Von Oktober 2001 bis April 2002 – also über ein halbes Jahr – kann er vor seiner Familie verheimlichen, dass er von der Schule geflogen ist. Er tut so, als hätte er jeden Morgen Unterricht, in Wirklichkeit geht er jeden Vormittag ins Café. Wie ist so etwas möglich? Zumindest wird man hier nicht von einer sonderlich nahen

Eltern-Kind-Beziehung ausgehen, oder? Diese Art Switch-Struktur, die Steinhäuser ausformt, ist so, wie die Gesellschaft um ihn herum ihm begegnet; es switchen ja alle. In einer fragmentierten, sehr instabilen Gesellschaft, in der keine Beziehung mehr zu tragen scheint, ist es wahrscheinlich gar nicht so kompliziert, sich solch einen Super-Gau auszudenken. Und wie man sieht, leider auch nicht, ihn wahr zu machen. Es gibt keinen, der sagt: „Stopp! Sag mal, spinnst du, was machst du hier eigentlich!“ Es gibt ein komplexes Hinnehmen und Beschweigen von Konflikten.

Nicht geschwiegen haben nach der Tat viele Schüler, die sich in der Initiative Schrei nach Veränderung zusammenschlossen.

Ja, nur leider wurde dieses Engagement von Seiten der Politik nicht ernst genommen. Und das, obwohl es eine Chance gewesen wäre! Immerhin sind binnen kürzester Zeit 4.000 Schüler in Erfurt auf die Straße gegangen – mit dezidierten Vorstellungen davon, wie ihre Schule aussehen soll. Sie forderten einen erfahrungs- und ereignisorientierten Unterricht, einen Unterricht, der mit ihnen und ihrem Leben wirklich etwas zu tun hat. Doch die Politik ließ die Schüler auflaufen, ging einfach über ihre Forderungen hinweg. Entsprechend desillusioniert sind sie jetzt, müssen nun mit einer solchen Erfahrung in die Gesellschaft starten. Ernüchternd!

Wie stehen Jugendliche zu der Tat von Robert Steinhäuser?

Schauen Sie ins Internet unter Robert Steinhäuser! Sie finden dort etliche Einträge, in denen er zu einer positiven Identifikationsfigur geworden ist: „Der hat’s denen mal richtig gezeigt!“, heißt es da. So äußerten sich übrigens auch Jugendliche, mit denen ich gesprochen habe. Das Tabu, nach dem Leben eines anderen zu trachten, steht in Frage, das innere Bindegewebe von Gesellschaft wird flüssig. Das ist heikel. Offenbar muss Gesellschaft jeden Tag neu trainiert werden. Nein, natürlich ist nicht jeder Jugendliche gewaltbereit! Doch zur Ten-



denz gehören enorm viele Todesszenarien in deren Köpfen. Ich denke zum Beispiel an die Schülerin mit Bestnoten an einem Gymnasium in Dresden, die während meiner Lesung aufstand und sagte: „Ich will töten!“ Oder auf der Buchmesse die drei Jungen in Lederjacken und mit kahl geschorenen Köpfen: „Wir drei sind Steinhäusers!“ Für mich sind das Beispiele von zur Schau gestellter Aggression, um überhaupt wahrgenommen zu werden. Schließlich wissen sie, dass so etwas schockt.

Wollte Robert Steinhäuser mit der Tat groß herauskommen, wie vielerorts zu lesen war?

Das lässt sich erst beantworten, wenn man den Fall wirklich geklärt hat. Es könnte ja auch sein, dass er sich in einer fatalen Abhängigkeitsstruktur befand. Doch dazu möchte ich zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Angaben machen. Bisher blieb von Seiten der Ermittler das Täter-Umfeld unrecherchiert, was etwa die Verstrickung in Drogen- oder andere Submilieus der Stadt betrifft.

Immer wieder betonen Sie, dass der „Fall Gutenberg“ nicht gelöst ist!

Es geht ja nicht nur darum, dass Erkenntnisse zum Fall ausstehen, sondern auch um den notwendigen politischen Handlungsspielraum. So finde ich es beispielsweise skandalös, dass das Verhalten einer Rektorin, die sich über die gesetzlichen Regeln derart hinwegsetzt, ungeahndet bleibt. Dagegen wird der Rektor eines anderen Erfurter Gymnasiums ohne Anhörung sofort versetzt, nachdem im Januar 2004 an der Fassade seiner Schule gestanden hatte: „Wenn ihr kein zweites Gutenberg wollt, hört auf, nehmt uns ernst.“ Das ist zweierlei Maß und ein bedenkliches Signal. Oder denken Sie an den Schulamtsleiter, Freund des Ministerpräsidenten, in dessen Büro die Steinhäuser-Akte nach dem Schulverweis

unter einem Aktenberg verschwand. Statt der Aufforderung zur Klärung erhielt er die Beförderung zum Staatssekretär... Das sagt viel über die politische Kultur eines Landes. Doch um zu den nicht ermittelten Feldern zu kommen: Von der Staatsanwaltschaft unrecherchiert blieb neben dem Täter-Umfeld auch die Frage, wie Steinhäuser am Tagtag überhaupt in die Schule kam. Das ist jedoch für die Frage nach dem zweiten Täter, den zahlreiche Zeugen in der Schule gesehen haben, von großer Bedeutung. Vermutlich hat Robert Steinhäuser als Einziger geschossen, doch inwieweit es in der Schule anwesende Mitwisser gab, blieb ungeklärt. So schließt auch der Gasser-Bericht zwar eine Mittäter-, nicht jedoch eine Mitwisserschaft aus. Weiterhin ungeklärt sind die Herkunft der Tatwaffe, die Kampfausbildung des Täters und etliches mehr. Somit ist eins nicht mehr von der Hand zu weisen: Sollte der „Fall Gutenberg“ je geklärt werden, dann nicht aufgrund einer aufklärungswilligen thüringischen Staatsanwaltschaft oder gar Polizei, sondern mittlerweile nur noch durch die Privatinitiativen mündiger Bürger.

Das Interview führte Simone Neteler.

Daniel Hajok

GEWALT IN MEDIEN

Ein Streifzug durch vergangene Zeiten

Anmerkungen:

1

Zu sehen ist hier, wie ein Priester im Großen Tempel von Tenochtitlán einem Gefangenen das Herz herauschneidet. Das Abbild unterscheidet sich von der Realität insofern, als das Herz beim Ritual eigentlich nicht – wie dargestellt – in den Himmel aufstieg, sondern verzehrt wurde (vgl. Faulstich 1997a).

Gewalt in Medien ist keineswegs ein neuzeitliches Phänomen und erst recht kein Phänomen, das mit den neuen Medien über uns hereinbrach. Gerade die mediale Inszenierung extremer und exzessiver Gewalt hat eine lange Geschichte, die bis zu den Anfängen der Menschheitsgeschichte zurückreicht. Bereits die frühen medialen Kommunikate (Zeichnungen, Schriftzeichen, Höhlen- und Wandmalereien) hatten Gewalt zum Inhalt und verfolgten nicht zuletzt damit ihre Intentionen, die pragmatischer oder ideologischer Art waren (vgl. Schorb u. a. 1991). Sie gaben den Menschen Hilfestellung beim (Über-)Leben (z. B. Darstellungen des zu jagenden Wildes) oder hatten zum Ziel, Macht und Herrschaft durchzusetzen, zu erhalten oder zu festigen (z. B. Darstellungen von Gottheiten und Ritualen). Insbesondere die Darstellungen religiöser Rituale und Mythen, die lange Zeit populär waren, bringen teilweise sehr drastische Gewalt zum Ausdruck, was sich mit einer bildlichen Darstellung eines kultischen Opferrituals bei den Azteken sehr gut veranschaulichen lässt (Abb. 1).¹



Abbildung 1: Kultisches Opferritual bei den Azteken

Wie so oft zeigt der Blick in die Vergangenheit auch beim Thema „Gewalt in den Medien“, dass heutzutage mit aufgeregter Vehemenz etwas angeprangert wird, womit in vergangenen Zeiten sehr viel gelassener umgegangen wurde. Schon immer gab es Gewalt in den Medien. Schon immer waren die Menschen von ihr in den Bann gezogen. Die gesellschaftlichen Bedingungen freilich waren andere als heute. Dennoch kann der Blick in die Geschichte medialer Gewaltdarstellungen dazu beitragen, dass die Diskussion über die gegenwärtigen Ausprägungen etwas weniger hitzig und darüber hinaus treffsicherer geführt wird.

Im historischen Rückblick wird klar, dass Gewalt in den Medien im Zusammenhang mit der realen Gewalt einer Kultur oder Gesellschaft zu sehen ist. Bei all dem Terror und der Gewalt in der Menschheitsgeschichte, die im mythologischen Verständnis vieler Kulturen eine Heilsgeschichte ist, in der Gewalt als Mittel zur Erreichung des Heils gerechtfertigt ist (vgl. Kreutz 1999), steht außer Frage, dass die Medien, die sich ja mimetisch auf die Realität beziehen, auch eine (starke) Affinität zu Gewalt haben (vgl. Gendolla/Zelle 1990). Diese Affinität zeigt sich bildlich darin, dass die medialen Gewaltdarstellungen neben den realen Grausamkeiten und Gewalttaten herlaufen und sie dokumentieren

oder sowohl hinter ihnen zurückbleiben als auch über sie hinausgehen können und das interpretieren, was in der Wirklichkeit passiert oder eben nicht passiert (vgl. Hartwig 1986). Für die verschiedenen Epochen der Menschheitsgeschichte lassen sich dabei idealtypisch spezifische Ästhetisierungen von Gewalt konstatieren, die in den ihrer Zeit populären Medien Gestalt annehmen.²

Nicht nur als ästhetisches Mittel eingesetzt, sondern auch theoretisch reflektiert wird Gewalt zuerst im Kontext der darstellenden Künste. Bei der sich aus der griechischen Philosophie entfaltenden Ästhetik steht zwar die Fähigkeit des Menschen, „das Schöne“ zu erkennen, zu gestalten und zu genießen, klar im Vordergrund, spätestens die retrospektiv entworfenen Theatertheorien von Aristoteles zeigen jedoch, dass Dramen und Theaterstücke antiken Überlegungen zufolge vor allem dann auf die Menschen wirken, wenn sie deren Gefühle ansprechen und Empfindungen bei ihnen auslösen.³ Es ging nicht mehr nur um „das Schöne“ zum (Wohl-)Gefallen, sondern auch um „das Komische“ zur Heiterkeit, zum Lachen und nicht zuletzt eben um „das Tragische“ zum Mitempfinden und Mitleiden (vgl. Heidtmann 2003). Gerade die dramatischen Dichtungen der Antike waren dementsprechend keineswegs gewaltfrei, sondern nicht selten mediale Inszenierungen von Gewalt und Schrecklichem schlechthin.

Die populären medialen Ausdrucksformen der klassischen Antike – Literatur, Zirkus, Ludus und nicht zuletzt das Theater, das sich in kaum mehr als hundert Jahren als neues Medium durchgesetzt hat – bieten ein auch unter heutigen Gesichtspunkten reichhaltiges Arsenal an Darstellungen von Tod und Gewalt, Schrecken und Entsetzen.⁴ Das inhaltliche Spektrum reicht dabei von Verletzung, Folter, Qual, Tötung, Mord und Krieg bis hin zu Leichenschändung und sadistischen Handlungen, wobei sich in Abhängigkeit von den kulturellen Gegebenheiten und vorherrschenden Macht- und Herrschaftsverhältnissen in der griechischen wie in der römischen Antike eine spezifische Ästhetik der Gewalt entwickelt hat. An diesem Punkt soll der schlaglichtartige Streifzug auf der Grundlage der differenzierten Darstellung von Wertheimer (1990a) beginnen.

Krieg, Intrige und Mord in den Dramen der griechischen Antike

In der griechischen Antike dominieren zunächst bildhafte oder textuelle Darstellungen gewalttätiger Konfrontationen, bei denen eine sehr begrenzte Skala von Zeichen verwendet wird, Schmerz und Aggressivität nicht zum Ausdruck gebracht werden. Das ist im Kontext zu sehen, dass Gewalt in den auf demokratischen Modellen basierenden Polis-Kulturen des 6./5. Jahrhunderts v. Chr. notwendigerweise eine andere Bedeutung hat als zu Zeiten des expansiven Kriegeradels. Körperliche Gewalt ist nicht mehr das Vorbildhafte. Die vom Staat monopolisierte Gewalt wird in ein strenges System kontrollierender Regeln eingebunden und als Phänomen disputierbar. Der Bühnenraum als Analogon zur Gerichtsstätte wird dabei zum Austragungsort. Die sich neu entwickelnde Gattung des Dramas tritt an die Stelle des Epos, und damit rückt auch die bisher eher marginal behandelte Ebene der Emotionalität in den Mittelpunkt: Eleos (Jammer und Klage) und Phobos (Schreck und Entsetzen) werden zu zentralen Kategorien der Darstellungen.

Die direkte Darstellung von Gewalt ist im griechischen Theater zwar verpönt, Mord und Gewaltanwendung sind mittelbar aber stets präsent: Mit Beschreibungen, Schreien, Lauten, Gesten und Blut werden die faktische Tat oder Ahnung, Drohung, Fluch, Schicksal verbal und zeichenhaft vermittelt. Ein besonderes Interesse in den zumeist verbalen Beschreibungen von Gewalt liegt auf dem Davor und Danach: Wie wird die Tat vorbereitet, was folgt aus ihr? Gewalt wird dabei zu einem Code für Zerstörung bzw. Sicherung von Ordnung. Treffendes Beispiel hierfür ist die erste Tragödie der *Orestie*, in der Aischylos die Rückkehr des siegreichen griechischen Heerführers Agamemnon 458 v. Chr. nach Mykene schildert, oder besser: die Geschichte seines Todes erzählt.⁵

In den Jahrzehnten danach wird das Phänomen Gewalt immer mehr ausgegrenzt. Die Gewalt ausübenden Figuren werden zu Außenseitern degradiert, wie Euripides' Darstellungen der *Medea* (431 v. Chr.) als eine mit ihrem Kult und Empfinden unzeitgemäße Erscheinung eindrucksvoll belegen. Da die Normen der Protagonisten auseinander driften und dialogische Verständigungsversuche scheitern, gewinnt Gewalt in den Darstellungen allerdings auch als probates Mittel zur Lösung von Problemen und

² Zur Ästhetik der Gewalt siehe z. B. Heidtmann (2003) und Wertheimer (1986).

³ Aristoteles' *Poetik* (entstanden um 335 v. Chr.) gilt als ein sehr spätes Dokument der Dramentheorie, wurde aber trotz des eher resümierenden denn programmatischen Charakters bis zum 19. Jahrhundert als verbindliches Modell der Theaterarbeit verstanden (vgl. Wertheimer 1990a).

⁴ Das Theater hat in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung. Mit seiner Etablierung zerbrach gewissermaßen die göttlich gegebene Struktur des traditionell-gesellschaftlichen Menschenbildes (bis dahin mit Ritual und Mythos als Unveränderlichkeit begründet) und wurde seine Gültigkeit und Durchsetzbarkeit unterminiert (vgl. Faulstich 1997b).

⁵ Agamemnon wurde von seiner Gattin Klytämnestra mit Liebesbeteuerungen empfangen. Als er ein Bad nahm, warf sie ein Netz über ihn, ihr Geliebter Ägisthus versetzte ihm einen Schlag mit dem Schwert, und während Agamemnon wie betäubt war, köpfte Klytämnestra ihn mit einer Axt. Unmittelbar nach der Tat zeigte sie sich in der Öffentlichkeit, bekannte sich ohne Reue zu ihrer Tat und versucht sie argumentativ zu rechtfertigen.

Konflikten an Plausibilität. Diese Tendenz wird in einem Spätwerk des Dichters, die *Bacchantinnen* (408/7 v. Chr.), noch verstärkt und ist zu deuten als ein Vorbote der von einer detailgenauen Thematisierung von Schmerz, Qual und Leidenszuständen gekennzeichneten medialen Gewaltdarstellungen in den nachfolgenden Jahrhunderten.

Gewaltexzesse in Zirkusspiel und Theater der römischen Antike

Bereits in der römischen Zivilisation zur Kaiserzeit sind die medialen Ausdrucksformen von einer exzessiven Ausgestaltung und unmittelbaren Darstellung von Gewalt geprägt. Dabei geht es nicht – wie im griechischen Theater – um eine diskursive, gleichwohl aber kontrollierte Problematisierung von Gewalt und Aggression, sondern um ihre Billigung bis hin zu ihrer idealtypischen Normierung – weg vom kathartischen Prinzip der Reinigung von Affekten des Jammers und Schreckens hin zu deren systematischer Erregung und Steigerung. Finanziert aus den kaiserlichen Kassen werden Zirkus, Ludi und Theater dabei zu entscheidenden Medien propagandistischer Vermittlung, zu einem Ersatztator für Gewalt. Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang die im 1. Jahrhundert n. Chr. von Seneca verfassten zahlreichen grausigen Tragödien, mit denen der Unterhaltungswert von Gewaltdarstellungen in Theater und Zirkus gebracht wird. Tötung, Verletzung, Folterung und Verstümmelung werden in der multikulturellen Gesellschaft unter Roms Führung zu legitimen und eigenwertigen Gegenständen der Darstellungen im Grenzbereich zwischen Spiel und Imitation: Das Zirkusspiel wird zu einer Tötungsrevue, Exekution zum theatralischen Spektakel. Das Theater wird zuweilen zum Hinrichtungsort, der gespielte Bühnentod zum realen Tod auf der Bühne.⁶ Mit solchen Darstellungen fungieren die Medien als Herrschaftsinstrument – mit der Option, dass im staatlich organisierten Rahmen Aggressionspotentiale abgebaut, kontrolliert abreagiert und zugleich imperiale Ordnungszeichen gesetzt werden können. So gesehen kommt den Blutszenarien im antiken Rom eine wichtige öffentliche Bedeutung hinsichtlich kollektiver Integration und Einbindung zu, und „dieser Impuls wird vom Ritual des frühen Christentums aufgegriffen und unter den veränderten Vorzeichen des Märtyrerkults wirkungsvoll umgesetzt“ (Wertheimer 1990a, S. 35).

Folter und Leiden im Märtyrerkult des mittelalterlichen Christentums

In den bildlichen und textuellen Darstellungen des Mittelalters zeigt sich wohl am deutlichsten, dass mediale Gewaltdarstellungen ebenso wie reale Gewalt in der Vergangenheit, genaugenommen bis ins 19. Jahrhundert hinein, häufig in religiöse Zusammenhänge eingebunden waren. In der nachfolgenden Betrachtung (vgl. Nagl 2002) wird zudem deutlich, dass Gewalt und Grausamkeiten von den christlichen Konfessionen nicht gelehnet oder tabuisiert, sondern ständig thematisiert wurden und die Gewaltrezeption nicht zuletzt hinsichtlich der Aspekte Unterhaltung und Disziplinierung mittels Regelungssystem zumindest oberflächlich kontrolliert und gesteuert wurde.

Abgesehen von der gewaltgetränkten Passionsgeschichte Jesu, in der sich die Grausamkeiten gegen eine göttliche Person richten, sind seit dem Mittelalter vor allem die Viten der Märtyrer unter den Heiligen eine Plattform und ein Vehikel exzessiver Gewaltdarstellungen. Im Zentrum der bildlichen Darstellungen steht fast immer das Martyrium der Heiligen, am sinnlichsten dargestellt in den Furcht einflößenden Fresken und Gemälden, immer noch drastisch und detailgenau in den neuen Medien des 15. Jahrhunderts, in Flugblättern und Einmaldrucken. Aus heutiger Sicht nicht unbedingt leicht zu verstehen ist die Tatsache, dass die Gewaltdarstellungen des Mittelalters auch Kindern und Jugendlichen zugänglich waren, die Rezeption nicht selten sogar erwünscht war.

Die Drastik der in religiöse Kontexte eingebetteten Darstellungen von Gewalt, deren Fokus in aller Regel auf Folter und Leiden der Opfer liegt, lässt sich sehr gut anhand eines Einmaldrucks zum *Martyrium des Heiligen Erasmus* unter Kaiser Diokletian veranschaulichen (Abb. 2), der Mitte des 15. Jahrhunderts in Oberschwaben entstand und aufgrund der Bekanntheit der Geschichte und der drastischen Darstellungen völlig ohne Worte auskommt: „Mit geradezu liebevoller Detailfreudigkeit werden die Stationen des Martyriums dargestellt“ (ebd., S. 97). Die bildlichen Darstellungen zeigen das Ausschlagen der Zähne, das Ausbohren der Augen, das Tunken in kochendes Öl, das Herausziehen der Gedärme, die finale Enthauptung und andere Grausamkeiten.

6

Auf diese Tendenz zu Naturalismus und Verismus der Darstellungen verweisen Berichte aus der Zeit der Kaiser Domitian, Nero und Caligula. In einigen Aufführungen von Lentulus' *Laureolus* z. B. soll auf Anweisung Kaiser Domitians hin ein zum Tode Verurteilter in die Rolle des *Laureolus* gezwungen, auf offener Bühne ans Kreuz geschlagen und von wilden Tieren zerfleischt worden sein (vgl. Kindermann 1979).



Abbildung 2: Martyrium des Heiligen Erasmus
(Einmaldruck/Flugblatt aus Oberschwaben um 1450)

Destruktionslust und Leidensdarstellungen im elisabethanischen Theater

Eine spezifische Ästhetik der Gewalt lässt sich im elisabethanischen Theater, im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts in den Dramen von Shakespeare und einigen anderen Dramatikern seiner Zeit finden. Sie ist der zeittypischen Philosophie säkularisierter Gewaltverwendung im Kontext des Renaissancedenkens verhaftet und von einer vehementen Destruktionslust und einem analytischen, geradezu anatomischen Interesse der Autoren an Leidenszuständen gekennzeichnet, was sich an konkreten Beispielen folgendermaßen spezifizieren lässt (vgl. Wertheimer 1990b).

Bereits in den früheren Texten der Zeit, etwa in *Principe* (1532) von Machiavelli wird Gewalt zur *Ultima Ratio* eines sich von ethischen Kategorien selbst freistellenden Bewusstseins. Es gibt nur zwei Möglichkeiten: den Weg der Erfolglosigkeit oder den der Gewalt – zu deuten als eine wertfreie und zugleich provokative Wiedergabe tradiert abendländischer Herrschaftstechniken. An diesem Denken orientiert sich noch Jahrzehnte später Christopher Marlowe. Sein *The Massacre at Paris* (1593) zählt zu den eindrucksvollsten und bizarrsten Vertretern exzessiver Gewaltdarstellungen. Hier sind an die hundert Leichen auf der Bühne zu sehen –

eine Menschenjagd, die sich im Zivilisationskontext abspielt und bei der weniger politische und religiöse Motive, sondern vielmehr persönliche Destruktionslust und Sadismus die wesentlichen Antriebskräfte sind.

Wie das Stück von Marlowe dokumentieren auch andere Dramen – etwa *Titus Andronicus* (1592) von Shakespeare und *The Duchess of Malfi* (1614) von John Webster – eine außerordentliche Häufung von Tötung, Folterung und Gräuelt. „In wohlgesetzter Sprache, bei ausgeprägter Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeit und in Verbindung mit der Attitüde großer mythologischer Gelehrsamkeit kommt es zur Darstellung eines reichen Inventars an sadomasochistischen Prozeduren wechselseitiger Destruktion“ (ebd., S. 42). Dabei lässt sich auch die Auflösung der Relation zwischen Gewalt und Sexualität sowie die zunehmende Verwendung von Gewalt gegen Frauen beobachten, wobei neben der körperlichen auch die psychische Folter an Bedeutung gewinnt und die vollständige Zerstörung der Identität der Opfer vor dem eigentlichen Tode, erst die totale Auslöschung einer Existenz auf allen Daseinsebenen den Endpunkt markiert. In Websters *The Duchess of Malfi* etwa muss die als großmütig, aufrichtig und gefühlvoll beschriebene Herzogin von Malfi zur Strafe für ihr Vergehen (Heirat mit einem sozial weit unter ihr stehenden Mann) grauenhafte Foltertorturen über sich ergehen lassen, an deren Ende sie sich selbst als mitleidsunfähige, emotional tote Seele auffasst.

Spektakuläre Gewalt und Kriminalität in den Druckmedien der frühen Neuzeit

Ein breites Spektrum medialer Gewaltdarstellungen findet sich in den Medien der frühen Neuzeit, wobei durch die neuen technischen Möglichkeiten insbesondere auf dem Gebiet der Drucktechnik ein hoher Verbreitungsgrad auch in die unteren Gesellschaftsschichten hinein erreicht wird. Wie nachfolgend kurz skizziert (vgl. Nagl 2002), werden in dieser Zeit bildliche und verbale Darstellungen aufsehenerregender Ereignisse (vor allem Gewalt und Kriminalität) zu einem beliebten Medienthema, nicht zuletzt aus Beeinflussungs-, Disziplinierungs- und Erziehungsgründen. Nicht selten sind die medialen Darstellungen auch Ausdruck und Beleg von Macht und Herrschaft, von kriegerischem Treiben, Folter, Hinrichtung und Schändung, wie es beispielsweise ein Kupferstich zu den Verhält-

Literatur:

Alewyn, R.:

Die Lust an der Angst. In: R. Alewyn: Probleme und Gestalten. Essays. Frankfurt am Main 1974, S. 307–330.

Faulstich, W.:

Das Medium als Kult. Von den Anfängen bis zur Spätantike (8. Jahrhundert). Die Geschichte der Medien, (Band 1). Göttingen 1997a.

Faulstich, W.:

„Jetzt geht die Welt zugrunde ...“. „Kulturschocks“ und Medien-Geschichte: Vom antiken Theater bis zu Multimedia. In: P. Ludes/A. Werner (Hrsg.): Multimedia-Kommunikation. Theorien, Trends und Praxis. Opladen 1997b, S. 13–35.

Gendolla, P./Zelle, C.:

Einleitung. In: P. Gendolla/C. Zelle (Hrsg.): Schönheit und Schrecken. Entsetzen, Gewalt und Tod in alten und neuen Medien. Heidelberg 1990, S. 7–12.

Gendolla, P./Zelle, C. (Hrsg.):

Schönheit und Schrecken. Entsetzen, Gewalt und Tod in alten und neuen Medien. Heidelberg 1990.

Hartwig, H.:

Die Grausamkeit der Bilder. Horror und Faszination in alten und neuen Medien. Weinheim/Berlin 1986.

Heidtmann, H.:

Gewalt in den Medien: Zur Ästhetik der Gewalt. In: Arbeitsgemeinschaft Jugendliteratur & Medien in der GEW (Hrsg.): Gewalt in Kinder- und Jugendmedien. Ursprung, Ausprägung, Prävention. Materialien Jugendliteratur und Medien, Heft 46. [korrigierte Fassung vom 27. März 2003], S. 5–9.

Kindermann, H.:

Das Theaterpublikum der Antike. Salzburg 1979.

Klein, J.:

Literarischer Schrecken – Konvergenz der Temporalitäten: Zur Ästhetik und Semantik der Gothic Novel. In: P. Gendolla/C. Zelle (Hrsg.): Schönheit und Schrecken. Entsetzen, Gewalt und Tod in alten und neuen Medien. Heidelberg 1990, S. 93–128.

Kreutz, H.:

Geschichte der Gewalt und ihrer kulturellen Ausdeutung. In: Österreichischer Rundfunk (Hrsg.): Gewalt im TV. 43 Denkanstöße. Wien 1999, S. 22–26.



Abbildung 3: Gewalt unter Heinrich VIII.
(Kupferstich aus *Theatrum crudelatum* 1588)

7

Die emotionale Beteiligung des Publikums ging zuweilen weit: In Nürnberg mussten sich einmal „ein Scharfrichter und seine Gehilfen mehrere Tage vor der aufgebrachten Menge verstecken, weil sie die Hinrichtung einer jungen und außergewöhnlich schönen Kindsmörderin nicht sachgerecht erledigt hatten“ (Nagl 2002, S. 99).

8

Siehe hierzu die differenzierten Ausführungen von Edmund Burkes *Philosophische Untersuchung über den Ursprung unserer Ideen vom Erhabenen und Schönen* aus dem Jahre 1757. Ganz ähnliche Vorstellungen finden sich zu dieser Zeit in Lessings Auseinandersetzung mit Schreckensdarstellungen im Theater, ausgeführt 1767 in seiner *Hamburgischen Dramaturgie*. Seit dem 19. Jahrhundert ist die theoretische Auseinandersetzung mit Schrecken und Gewalt dann selbstverständlicher Bestandteil der Literatur- und Theatertheorie. Karl Rosenkranz entwirft 1853 sogar eine eigene *Ästhetik des Hässlichen*, die Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts in Gestalt der „Schwarzen Romantik“ insbesondere in Frankreich und Deutschland eine massenwirksame populärkulturelle Umsetzung erfährt (vgl. Heidtmann 2003).

nissen unter Heinrich VIII. aus dem Jahre 1588 zusammenbringt (Abb. 3).

Im 16. und 17. Jahrhundert besonders populär sind Berichte über die Prodigien, in denen außergewöhnliche Himmelserscheinungen und Wundergeburten als göttliche Warnzeichen dafür gedeutet wurden, dass die Menschen umkehren. Beispiele für teilweise drastische Gewalttätigkeiten und Grausamkeiten sind die Moritentafeln, die sensationelle Verbrechen und Katastrophen veranschaulichen, die populären Reiseberichte und Beschreibungen ferner Länder, die eine besondere Attraktivität aus den Darstellungen des vermeintlich alltäglichen Kannibalismus der Eingeborenen beziehen, und die Jahresalmanache, die als beliebte Familienlektüre neben praktischen Informationen auch Wunder- und Schauer geschichten enthalten.

Ein reales und zugleich auch mediales Ereignis ist bis ins 19. Jahrhundert hinein die grausame Bestrafung von Gewalt und Kriminalität. Hinrichtungen werden wie im antiken Rom als festliche Schauspiele inszeniert und im Anschluss zuweilen in den populären (Druck-)Medien (z. B. Flugblätter und die „Neuen Zeitungen“) illustriert beschrieben. Die Überführung auf die Richterstätte und die Hinrichtungsprozedur erfolgen nach festen Regeln. Der Tod durch Verbrennung oder Enthauptung steht erst am Ende einer qualvollen Tortur, die vom Publikum sachkundig verfolgt wird.⁷ Dass reale Hinrichtungen, vermutlich vor allem Exekutionen von Tätern spektakulärer Gewalttaten, auch in den populären Medien aufgegriffen und dargestellt werden, davon zeugt z. B. ein Flugblatt, das zu Beginn des 17. Jahrhunderts als illustrierter Bericht entstand (Abb. 4).

Die grausamen Hinrichtungsspektakel und die breite Palette medialer Gewaltdarstellungen werden Kindern und Jugendlichen keineswegs



Abbildung 4: Illustrierter Bericht einer Hinrichtung
(Flugblatt: Bericht um 1605)

vorenthalten. Aus Abschreckungs- und Disziplinierungsgründen werden Heranwachsende vielmehr systematisch in den Teilnehmerkreis integriert bzw. gezielt als Rezipientenkreis angesprochen: Für die Hinrichtungszereemonien, an denen oft auch ein Kinderchor mitwirkt, wird in aller Regel schulfrei angeordnet, und mit drastischen, abschreckend wirkenden Gewaltdarstellungen, die sich mit ihren Texten und Bildern speziell an Heranwachsende richten, wird nicht erst seit dem 17. Jahrhundert versucht, die system- und normenkonforme Disziplinierung und Erziehung zu unterstützen. Ein frühes Beispiel hierfür ist *Der Ritter vom Turm* von Geoffroy Chevalier Latour-Landry, der 1493 erstmals in deutscher Übersetzung erschien: „Der Text besteht aus einer Orgie grausiger Abschreckungsexempel, mit denen Jugendliche (insbesondere Mädchen) auf dem Pfad der Tugend gehalten werden sollten“ (ebd., S. 101). Eine solche Intention verfolgen auch Flugblätter im 16. und 17. Jahrhundert, in denen sich die grausamen Taten von Schreckgestalten wie dem „Niemand“ und dem „Kindfresser“ gegen lügnerische und ungehorsame Kinder richten.

Grusel, Schrecken und Entsetzen in den Schauerromanen des 18. Jahrhunderts

Ein spezifisches und in einigen Punkten richtungsweisendes Format medialer Gewaltdarstellungen entsteht während der Etablierung der bürgerlichen Literatur im 18. Jahrhundert: der „Schauerroman“ bzw. die „Gothic Novel“, die 1764 mit der Erzählung *The Castle of Otranto* von Horace Walpole ihren Anfang nimmt und von da an eines ganz gezielt in den Mittelpunkt rückt – den Leser mit gruseligem Geschichten in Angst und Schrecken zu versetzen. In *The Castle of Otranto* und den späteren Schauerromanen

wie M. G. Lewis' *The Monk* von 1796 und Ann Radcliffes *The Italian* von 1797 werden die Vorstellungen der Ästhetik im antiken Griechenland (siehe oben) aufgegriffen und umgesetzt: In klarer Abgrenzung zu einer normativen Beschränkung auf „das Schöne“ wird „das Erhabene“ im Sinne starker Gefühle (ausgelöst vor allem durch Schmerz und Schrecken) zu einer zentralen ästhetischen Kategorie (vgl. Heidtmann 2003).⁸

Mit der „Gothic Novel“ hat sich in der englischen Literatur des 18. Jahrhunderts eine Art des Schreibens etabliert, die sich wohl am besten mit schwarz und düster bezeichnen und deren spezifische Ästhetik von Gewalt und Schrecken sich nach Klein (1990) etwa so charakterisieren lässt: Tod, Schrecken, Grausamkeit, Lust an sexueller Perversion und Verfolgung liefern das Arsenal finsterner und schwer zu durchschauender Machenschaften. Durch die Umsetzung im fiktionalen Raum, die Verlagerung von Zeit und Szene in die Vergangenheit (z. B. in mittelalterliche Schlösser mit düsteren Verliesen) und anderes mehr hebt sich die ästhetische Verarbeitung des Schreckens in den „Gothic Novels“ zwar von der Realität des Schreckens, die im 18. Jahrhundert alltäglich erfahren wird, ab, die Beziehung zwischen fiktionaler Welt und Erfahrungswelt ist aber nicht zu übersehen. Zerstörung, Vernichtung, Schrecken und Selbstbehauptung des Menschen in den „Gothic Novels“ sind dabei im Kontext der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen im England des 18. Jahrhunderts, der tiefgreifenden Modernisierung des Landes mitsamt seiner internationalen Rolle als See- und Kolonialmacht sowie als militärischer Entscheidungsträger im weltpolitischen Systemzusammenhang zu sehen.

Insgesamt betrachtet kann mit Blick auf die spezifische literarische Form medialer Gewalt im 18. Jahrhundert festgehalten werden, dass sich mit dem Grusel, Schrecken und Entsetzen – zuerst in den Schauerromanen, später dann in den Abenteuerromanen des 19. Jahrhunderts und den Kriminalerzählungen des 20. Jahrhunderts als Vorfahren von Krimis, Thrillern und Shockern des Films – etwas in die Literatur rettet, was aus dem Leben vertrieben war: „So kann man beides haben, die Sekurität im Leben und die Angst in der Literatur“ (Alewyn 1974, S. 329). Das Vergnügen des Publikums liegt nicht zuletzt darin begründet, dass gerade die schrecklichen und schmerzhaften Ereignisse der Wirklichkeit bekanntermaßen auch reizvoll und die Darstellungen schrecklicher Geschehnisse insofern be-

sonders angenehm sind, dass der Rezipient von den schmerzlichen Empfindungen, die in der Wirklichkeit mit den Ereignissen verbunden wären, entlastet ist und er dadurch das „reine“ Vergnügen der Affekterregung genießt (vgl. Zelle 1990).

Fazit

Der kurze Streifzug durch die Vergangenheit hat gezeigt: Gewalt in den Medien gab es schon immer, und schon immer hat sie die Menschen auch in ihren Bann gezogen. Was sich uns nach den Jahrzehnten der rasanten Entwicklung der elektronischen Medien im 20. Jahrhundert heute an Gewalt bietet, ist verglichen mit den Darstellungen in Antike, Mittelalter und früher Neuzeit in vielen Punkten nichts grundsätzlich Neues, auch nicht, was die Drastik der Darstellungen betrifft. Neu ist da schon eher der universelle Charakter, die Allgegenwärtigkeit medialer Gewaltdarstellungen, die trotz jugendschützerischer Maßnahmen auch den Weg zu Kindern und Jugendlichen finden. Denn die verschiedenen Ausprägungen im Spannungsfeld von personaler (physischer und psychischer) und struktureller Gewalt (vgl. Theunert 1996) finden sich heute in faktisch allen Medien und in den unterschiedlichsten Angebotsformen, im fiktionalen und nonfiktionalen, im Unterhaltungs- und Informationsbereich. Solange aber Kinder und Jugendliche nicht mit alldem permanent und unvorbereitet konfrontiert werden, die bewahrenden Interventionen bei den drastischen, Gewalt verherrlichenden und verängstigenden Darstellungen also greifen und die medienpädagogische Kompetenzvermittlung ihre Früchte trägt, ist dagegen aus Sicht des Jugendschutzes allerdings nicht viel einzuwenden.

Dr. phil. Daniel Hajok, M.A. ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler. Nach mehrjähriger wissenschaftlicher Tätigkeit an der Universität Leipzig und der Freien Universität Berlin arbeitet er heute als freier Autor, Dozent und Empiriker.

Nagl, M.:
Öffentliche Erregung. Historische und aktuelle Aspekte medialer Gewaltdarstellungen. In: Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): *Gewalt in den Medien.* Stuttgart 2002, S. 94–109.

Schorb, B./Mohn, E./Theunert, H.:
Sozialisation durch (Massen-)Medien. In: K. Hurrelmann/D. Ulich (Hrsg.): *Neues Handbuch der Sozialisationsforschung.* Weinheim 1991, S. 493–508.

Theunert, H.:
Gewalt in den Medien – Gewalt in der Realität. Gesellschaftliche Zusammenhänge und pädagogisches Handeln. München 1996.

Wertheimer, J. (Hrsg.):
Ästhetik der Gewalt. Ihre Darstellung in Literatur und Kunst. Frankfurt 1986.

Wertheimer, J.:
Blutige Humanität. Terror und Gewalt im antiken Mythos. In: P. Gendolla/C. Zelle (Hrsg.): *Schönheit und Schrecken. Entsetzen, Gewalt und Tod in alten und neuen Medien.* Heidelberg 1990a, S. 13–38.

Wertheimer, J.:
„Im Blutstrom blättern“ – zum elisabethanischen Theater der Grausamkeit. In: P. Gendolla/C. Zelle (Hrsg.): *Schönheit und Schrecken. Entsetzen, Gewalt und Tod in alten und neuen Medien.* Heidelberg 1990b, S. 39–53.

Zelle, C.:
Über den Grund des Vergnügens an schrecklichen Gegenständen in der Ästhetik des achtzehnten Jahrhunderts. In: P. Gendolla/C. Zelle (Hrsg.): *Schönheit und Schrecken. Entsetzen, Gewalt und Tod in alten und neuen Medien.* Heidelberg 1990, S. 55–91.

UNSERE KINDER SOLLEN OHNE ANGST AUFWACHSEN... TEIL 3

Wolfgang Michaelis

Teil 1 und 2 des Artikels *Unsere Kinder sollen ohne Angst aufwachsen ...* erschienen in *tv diskurs* 31 und 32.

Anmerkungen:

1

Es war bereits ausgeführt worden, dass solche Sensibilität wahrscheinlich individuell angeboren ist.

5. Angst

Von allen Emotionen ist die Angst am besten untersucht worden. Die vielfältigen Forschungen sind beträchtlich umfangreicher und gingen der Klärung des Erwerbs einer generellen emotionalen Kompetenz voran, ohne dass das Subsidiaritätsverhältnis (*Angstforschung* als Teilgebiet der Domäne Erforschung *emotionaler Kompetenz*) begriffen wurde. Zweierlei stand im Zentrum des Interesses:

1. Welche psychischen Prozesse laufen bei Hochhängstlichen (HÄ) ab, und wie kann man diese bei Angstpatienten therapeutisch beeinflussen?
2. Wie wirkt sich Angst auf Leistung aus?

Standarderklärung war lange Zeit, dass HÄ bedrohlicher Information ein Übermaß an Aufmerksamkeit schenken – mehr, als für die Fitness zuträglich ist. In neuerer Zeit wird diese Erklärung als zu kurzgriffig kritisiert. Mogg und Bradley (1998) machen geltend, dass die Aufmerksamkeitsverengung ein Sekundärphänomen ist. Wesentlich sei, dass HÄ eine geringere Schwelle haben¹, etwas als bedrohlich zu empfinden, was in entsprechend hoher Ausprägung sinnvollerweise von *allen* Menschen als bedrohlich eingeschätzt wird, weil es eine wirkliche Gefahrenquelle darstellt. Eysenck (1992) hat die beiden Erklärungen zu integrieren versucht. Er unterscheidet eine *generelle Hypervigilanz* (HÄ suchen ihre

Lebenswelt intensiv und kontinuierlich nach Bedrohung ab) von einer *spezifischen Hypervigilanz* (HÄ fokussieren auf eine entdeckte Bedrohung und vernachlässigen andere Information). Das führt im Ergebnis dazu, dass HÄ vor Entdeckung einer Bedrohung Aufmerksamkeit weniger selektiv einsetzen: Sie suchen *beständig* in einem *breiten* Feld, dementsprechend sind sie leicht von einer Aufgabe ablenkbar, da jeder neue Reiz in der Umwelt auf Bedrohlichkeit hin geprüft werden muss.

Eines der hartnäckigsten Klischees trotz einer seit fast hundert Jahren sich immer wieder bestätigenden Forschungslage. Angst ist demnach nur bei *bestimmten* Personen in einer *bestimmten* Konstellation *leistungsmindernd*, kann im Übrigen aber, *auch bei hoher Intensität*, förderlich sein. Auch das korrespondierende Erklärungsklischee ist längst widerlegt: Tritt Leistungsminderung ein, ist das weniger auf die körperliche Erregung bei Angst zurückzuführen als auf die kognitive Begleitkomponente *Besorgtheit*. Diese macht sich als erhöhte Selbstmerksamkeit bemerkbar und erzeugt einen breiten Datenstrom, der das Kurzzeitgedächtnis (KZG) mit Information überschwemmt², die im Hinblick auf eine zu erbringende Leistung irrelevant ist: Was wird aus mir? Wie kann ich die Situation meistern? Was denken die anderen über mich? usw. Diese Prozesse interferieren mit aufgabenrelevanter Information und ziehen Aufmerksamkeit von der *geforderten* Leistung ab. Damit ist zwar die Verarbeitungseffizienz für Information bei HÄ geringer, was jedoch im Leistungsergebnis durch erhöhten Aufwand ausgeglichen oder sogar überkompensiert werden kann. Wiederum Eysenck (1992) hat das in folgender Formel plausibel gemacht: *performance effectivity = processing efficiency x effort*.

Nicht nur unverminderte, sondern sogar erhöhte Leistung tritt trotz verringerter Verarbeitungseffizienz bei HÄ in folgender Konstellation auf:

(1) HÄ haben bedrohliche Situationen in ihrem Leben nicht gemieden (physisch oder mental, z. B. durch Meditation oder Drogen / Beruhigungsmittel) oder sind nicht (wohlmeinend) von ihnen fern gehalten worden (Bewahrpädagogik). Anders als Niedrigängstliche (NÄ) können sie dann von einer aktuellen Angstsituation nicht überrascht werden.

(2) HÄ haben beim Erleben von Angst nicht ständig die Flucht angetreten (die biologisch pro-

grammierte Reaktion), sondern andere Formen der Regulation erlernt, deren Durchführung nicht mit der geforderten Leistung interferiert. Die optimale Regulation bedarf der Einsicht, dass Angst, die in Leistungssituationen auftritt, am effizientesten dadurch abgebaut werden kann, dass eben die geforderte Leistung erbracht wird (problemzentrierte Bewältigung, Billings/Moos 1984). Das kann nur schrittweise und vollständig wahrscheinlich nur mit pädagogischer Hilfe erreicht werden, aus diesem Gedanken heraus der bessere Weg als die Bewahrpädagogik. Salisch (2002b) legt für die Emotion Ärger einen passenden Befund vor: Die Komponenten der Regulierung differenzieren sich nicht nur von der Kindheit zum Jugendalter, sondern es findet dabei eine Qualitätsverschiebung statt: Noch weniger Konfrontation als schon zuvor, starker Rückgang des Sichabwendens, dafür mehr Emotionsabbau durch Einsichtsversuche und friedliche Einigung.

(3) Die Lösung der Aufgabe erfordert einen nicht vorgezeichneten (kreativen) Weg. Nur in diesem Fall kann die Verarbeitung von prima facie irrelevanter Information einen leistungsförderlichen Fingerzeig geben, den NÄ übersehen, weil er nicht nahe liegt.

2

Das KZG kann in einer Zeiteinheit lediglich 7 ± 2 Einheiten bewahren.

»Tritt Leistungsminderung ein, ist das weniger auf die körperliche Erregung bei Angst zurückzuführen als auf die kognitive Begleitkomponente Besorgtheit.«

6. Angst-Kompetenz durch Fernsehen

Vor aller Argumentation, ob das Fernsehen eine positive Rolle spielt, weil es den Erwerb und die Vervollkommnung von Angst-Kompetenz fördert, oder eine negative Rolle, weil es ein unangemessen ängstigendes Weltbild (*scary world*, Gerbner 1978) vermittelt, ist ein Faktum ins Gedächtnis zu rufen: Kinder und Jugendliche sehen sich gerne fiktional bedrohliche Sendungen an; dies nicht (so sehr) die Abgebrühten, sondern gerade diejenigen, bei denen Angst schnell und stark auslösbar ist (Cantor 1998; Zillmann 1998). Ein erheblicher Teil der Attraktivität von Gewaltsendungen wird hier angesiedelt: Weder

Werkzeuggebrauch (Nachahmungsthese) noch Spannungslösung (Katharsisthese) sind das tragende Motiv, sondern das Erleben ängstlicher Spannung (zuerst Kniveton 1978; Vitouch 1993).

Begründungsversuche lassen sich nach drei Hauptmotiven gruppieren:

1. Das *Kompensationsmotiv* spielt bei der Zuwendung zu fiktionalen Angstauslösern keine hervorragende Rolle. Hierher gehören etwa der Versuch, soziale Defizite durch Teilhabe an Bildschirmwelten auszugleichen (Bretz 2000: parasoziale Interaktion) oder der *mood-management*-Ansatz (Schmitz/Lewandrowski 1993), der die Regulation der aktuellen Befindlichkeit in den Vordergrund stellt.

2. Wichtiger erscheint das Motiv der *sozialen Anerkennung*. Bei Jugendlichen wird der Besuch von Horrorfilmen als Mutprobe gesehen, die den altertümlichen Initiationsritus ersetzt (Vogelgesang 1991). Wäre es so, könnte dies positiver gesehen werden als andere zeitgemäße (oder schon wieder unzeitgemäße) Bewährungsproben wie die Meldung an die Kriegsfront, S-Bahn-Surfen, Bungee, Motorradraserei, Kaufhausdiebstahl, Rauschdrogen usw. Schon Kinder verlangen sich untereinander Proben ab (nachts allein im Wald, Regenwürmer schlucken, Nadel durch die Wange), die ihnen besorgte Eltern weder zumuten noch dulden würden (Salisch 2002a). Auch Abgebrühtheit (*coolness*) zu beweisen, vor allem bei der Ausdruckskontrolle, geht in diese Richtung. Emotionale Entgleisungen, gerade im Angstbereich, gelten als babyhafte Schwäche, die zum Ausschluss von „angesagten“ Aktivitäten oder aus der Gruppe, im Extremfall zur Schikane (*mobbing*) führt.

3. Am bedeutendsten erscheint das Motiv des *spielerischen Lernens*, eines Erlernens emotionaler Kompetenz unter Bedingungen *kontrollierten und begrenzten* Nervenkitzels, die bei unangemessenem Verhalten nicht zu ähnlich harten Konsequenzen führen, wie das bei dilettantischer Abwehr *realer* Gefahr der Fall wäre (Marks/Nesse 1994). Ob es das Riesenrad ist oder die Geisterbahn, ob Dinosaurier zu Kultfiguren oder Süßigkeiten in Gestalt ekelhafter Monster verschlungen werden, immer geht es nicht nur darum, die Contenance in der Gruppe oder vor den „starken“ Erwachsenen zu bewahren, sondern sich zu überwinden und die Selbstbeherrschung zu trainieren. Von Kleinkindern, von denen wir alle Angst fern halten wollen, wird berichtet, dass sie Gruselgeschichten immer wieder vorgelesen haben möch-

ten (Orbach u. a. 1993), was fälschlich als Angstlust gedeutet wird (Grimm 1999). Zillmann (1998) spricht von dieser Vorgehensweise als von einer *self-administered desensitization*, Abstumpfung der emotionalen Reaktion bis auf ein gewünschtes und meistens (sub-)kulturell festgelegtes Idealmaß.

Salisch (2002a) plädiert für eine gezielte Förderung emotionaler Kompetenz. Sie schätzt deren Fitness-Wert heute höher ein denn je und nennt als Hintergrund die weitreichenden und rasant voranschreitenden Veränderungen des Zusammenlebens, technischen Fortschritts, globalen Wettbewerbs, abermaliger industrieller Revolution, eines höheren Maßes an Selbstverantwortung, an Entscheidungsfreiheit und dergleichen mehr. Profitieren von den sich eröffnenden Möglichkeiten können nur Menschen, die Offenheit, Kooperationsbereitschaft, Flexibilität, Mobilität, Risikobereitschaft, Selbständigkeit und Durchsetzungsvermögen in genügendem Maß besitzen (*Shell Jugendstudie*, Fischer u. a. 2000). All diese Fähigkeiten stehen in direktem Zusammenhang mit emotionaler Kompetenz, insbesondere Angst und Ärger betreffend.

Dass so viele Menschen den modernisierungsbedingten Herausforderungen emotional nicht gewachsen sind und sich damit eine neue soziale Schere öffnet, nicht mehr zwischen Kapitalisten und Besitzlosen, sondern zwischen *den Harten und den Zarten*, die über zu geringe Lebensfitness verfügen, könnte seinen Grund vor allem darin haben, dass der traditionelle und geschützte Ort des Kompetenzerwerbs im emotional-sozialen Bereich, zunächst als Sippe oder Großfamilie, neuerlich aber auch als Kleinfamilie, immer mehr zurücktritt. Inzwischen ohne Murren und ohne Bedenken akzeptiert, teilweise als Überwindung patriarchaler Verhältnisse idealisiert, ist die unvollkommene oder die Mini-Familie, in der ein Elternteil fehlt, berufstätig ist und keine Zeit in den Kompetenzerwerb des Kindes investieren kann; in der es keine Geschwister gibt, an denen Durchsetzung im wohlwollenden Rahmen geübt werden kann, so dass entweder das Management von Angst oder Ärger auf der Strecke bleibt.³

In dieser Situation ist die Kunstwelt des Fernsehens (und anderer moderner Medien) zwar kein vollkommener Ersatz, aber ein gut funktionierender Lückenbüßer (Coats/Feldman 1995). Nicht, dass dieses Medium insgesamt einen solchen Erfolg hat, kann mit dieser Rollenübernahme erklärt werden, aber dass die aus

3 Untersuchungen, in denen sich gezeigt hat, dass sich eine sichere Eltern-Kind-Bindung positiv auf die Entwicklung der Emotionsregulation auswirkt, bei Petermann/Wiedebusch 2003, S. 57.

»Ein Lernen auf Vorrat zeichnet die flexible Überlebensfähigkeit aller höher entwickelten Tierarten aus.«

guten Gründen gescholtenen Sendungen, Soap Operas und Talkshows einerseits, Gewalt- und Horrorsendungen andererseits, so viel Zulauf haben, passt in dieses Bild. Man kann von Heuchelei sprechen (Zillmann 1998), wenn die Sendungen eine Funktion erfüllen, die andernorts vernachlässigt wird, aber dennoch kritisiert werden, weil sie sich nicht stets zu kulturellen und geistigen Höhenflügen aufschwingen und stattdessen in die Irrungen und Wirren allzu menschlichen emotionalen Ringens hinabsteigen.

Nicht auszuschließen ist, dass die immer perfektioniertere fiktionale Welt in mehr als einer Beziehung sogar der *ideale Trainingsplatz* für emotionale Kompetenz ist, den die Familie niemals ausfüllen konnte (Überblick Coats u. a. 1999). Wenn der Athenische Staat einst seinen Bürgern ein Handgeld dafür zahlte, dass sie Theateraufführungen besuchten, wenn zu (fast) allen Zeiten auf den Bühnen der erzählten oder schriftlichen Überlieferung oder der gespielten Darstellung Szenen enormer Grausamkeit und Verwerflichkeit mit hohem Angstpotential vorgeführt wurden⁴, dann ist das ein Fingerzeig auf Unersetzliches. Ich sehe mindestens drei Gründe, die die Bühne in jedweder Form, *selbst bei minderer Qualität*, zur Unterstützung emotionaler Kompetenz unverzichtbar macht:

1. Zwar sind nur wenige Gefahrensignale direkt genetisch programmiert (z. B. abrupte Veränderung der Körperlage), jedoch erlernen wir *bestimmte* Signale blitzartig (genetisch vorbereitet), um eine rechtzeitige Abwehr möglich zu machen. Die Kehrseite der Medaille ist, dass es äußerst mühsam ist, Reize als Signale zu konditionieren, auf die wir in unserer Stammesgeschichte *nicht* vorbereitet wurden, weil sie positiv besetzt (*counterprepared*: fette Speisen, Alkohol) oder harmlos waren (*unprepared*: laute Musik, Waffen) oder weil es sie noch nicht gab (Streichhölzer, Zigaretten, schnelles Fahren). Leicht erlernbare Signale wie Schlangen oder augenähnliche Muster haben in der heutigen Lebensweise ihr Gefahrenpotential verloren und gewinnen dennoch leicht die Funktion eines Angstauslösers. Hingegen können aktuell gra-

vierende Gefahren (Bewegungsmangel, unangemessene Ernährungsweise, Rauschdrogen, Aufputzmittel inkl. Nikotin usw.) mit allen Aufklärungskampagnen – und begannen sie auch in der frühen Kindheit – nur schwer in die Rolle der Angstauslöser gebracht werden. Wenn sie doch gemieden werden, dann aus anderen Gründen wie Angst vor gesellschaftlichen Sanktionen.

Die modernen Massenmedien bieten mit ihrer zeitlich und örtlich *hochverdichteten künstlichen* Welt, die eo ipso in der Ikone der *scary world* dämonisiert wird, den Ersatzort des Erlernens *heute* relevanter Gefahrensignale. Dabei sind sie nicht nur stets äußerst aktuell, weil die Gesetze der Profit-Ökonomie die Anbieter dazu zwingen, den unausgesprochenen, nur gespürten Bedürfnissen des Publikums nachzukommen, sondern sie entwerfen auch hypothetische, zukünftige und parallele Welten, deren Gefahren wir dereinst individuell oder global ausgesetzt sein *könnten*. Ein Lernen auf Vorrat, darüber besteht in der Biologie Einigkeit, zeichnet die flexible Überlebensfähigkeit aller höher entwickelten Tierarten aus.

2. Gefahrensignale zu erlernen und mit Angst kompetent umgehen zu können, gestaltet sich in den modernen Massenmedien als *gefahrlose und dosierbare* Übung (Vitouch 1993), die überdies *pädagogisch besser begleitet* werden kann als ein Lernen in der Realität. Es liegen genügend Untersuchungen vor, die berechtigte Zweifel daran aufkommen lassen, dass die häufig gefundene positive Korrelation – die nicht sehr hoch ist – zwischen Menge des Fernsehkonsums und Angstneigung so interpretiert werden kann, dass Ersteres Ursache für Letzteres ist. Schon Groebels Erhebung (1981) ging eindeutig in die andere Richtung: Die Höhe der gemessenen Angst hat viel stärkeren Einfluss auf die „Vielseherei“, als die Fernsehmenge die Angst bedingt. Charlton und Neumann (1986) haben gezeigt, dass schon kleine Kinder das Medium Fernsehen aktiv zur Angstverarbeitung nutzen. Auch in den Untersuchungen von Rogge (1991) gibt es Zeichen dafür, dass der Horrorfilmkonsum im Zusammenhang mit Reifungsprozessen und Kör-

⁴ Gegen Aischylos, Euripides und Sophokles oder auch Shakespeare, nicht zu vergessen das Alte Testament, aber auch die Kreuzesgeschichte, nimmt sich manches in Fernsehen und Film, was Entsetzen auslöst, wie Kinderkram aus. Die Entrüstung gegen Mel Gibsons nicht länger geschönte und überhöhte Inszenierung der Passion Christi ist ernst zu nehmen und zugleich desavouierend. Siehe auch S. 56 ff. in diesem Heft [Anm. d. Red.].

pererfahrungen steht, die als leid-, angst- und problembesetzt erlebt werden. Inferentiell eindeutiger sind quasi-experimentelle Untersuchungen wie etwa die von Vitouch und Mikosz (1987, zit. in Vitouch 1993) an zwei Gruppen angstgestörter Kinder. Beide Gruppen zeigten trotz ihrer Störung Angstverleugnung, hatten aber gleichzeitig einen hohen Fernsehkonsum. Zumindest in einer der beiden Gruppen traten die Störungen eindeutig nicht als Folge des Fernsehkonsums auf, sondern gingen auf Todeserfahrung in der Familie zurück.

an Fallschirmspringern anlehnt: a) bewertungs-zentrierte Bewältigung (Analyse und eventuelle Umbewertung der Angstquelle), b) problem-zentrierte Bewältigung (Behebung der Bedrohung der Eigen- oder Fremdaktivität), c) emotionszentrierte Bewältigung (Regulation der Emotion [Entspannungsübungen usw.] oder Direktabfuhr der Spannung [Expression wie Weinen usw.]).

2. Die zweite Tradition geht zurück auf Byrne (1961), der in Anlehnung an Gedanken der Wahrnehmungspsychologie und der Psycho-

»Angst als Zuwendungsmotiv für entsprechende Bildinhalte garantiert nicht den Ausschluss negativer Wirkungen auf den emotionalen Haushalt.«

Angst als Zuwendungsmotiv für entsprechende Bildinhalte *garantiert nicht* den Ausschluss negativer Wirkungen auf den emotionalen Haushalt. Statt zu dem hinter der Zuwendung vermuteten Bemühen um Stärkung der Regulationskompetenz kann es zu einer Traumatisierung kommen (Theunert/Schorb 1995). Ob bedrohliche Fernsehsendungen sich kompetenzsteigernd oder verängstigend auswirken, hängt von zwei Rahmenbedingungen ab:

(1) Die Darstellung muss positiv enden, das Gute letztlich die Oberhand behalten, die Protagonistin gerettet werden oder siegen usw. (Cantor 1998). Die *Realdarstellung* Angst auslösender Szenen ist daher zur Einübung emotionaler Kompetenz nicht oder nur ähnlich bedingt geeignet (Smith/Wilson 2002) wie das *Realerleben* von Schreckensszenen bei Unfällen, im Krieg usw.

(2) Die Angst auslösenden Momente müssen gut dosiert werden, entweder bei der Inszenierung der Angst durch filmische Dramaturgie oder bei der Rezeption durch Eltern und andere Begleiter. Hierher gehört eine reflektierte Form der Begleitung, in der schwer Verständliches erklärt wird oder momentane Übererregungszustände infolge eines Misslingens der emotionalen Selbstkontrolle aufgefangen werden.

Bei der pädagogischen Begleitung ist *differenziell* vorzugehen, da es individuell eigentümliche Stile der Angstbewältigung gibt. Aus der Forschung sind zwei Traditionen bekannt:

1. Das Modell von Billings und Moos (1984), das sich stark an Untersuchungen von Lazarus

analyse (Wahrnehmungsabwehr) eine Persönlichkeitsdimension mit den Polen Repression (bedrohliche Information wird gemieden) und Sensitivierung (Auseinandersetzung mit der Bedrohung) postulierte. Krohne (1993) hat dieses Modell noch einmal in zwei unterschiedliche Dimensionen aufgefächert: 2.1. Vigilanz (Informationssuche und Kontrolle der Situation), 2.2. Vermeidung (Bagatellisierung und Verleugnung am einen Pol, Selbstaufwertung und Betonung eigener Stärke am anderen Pol).

3. Als zeitweise plausibel galt die These, häufiger Fernsehkonsum führe zu einem verzerrten Weltbild, in dem Angstauslöser überrepräsentiert seien, so dass Vielseher der Welt vorsichtiger begegnen, als es objektiv notwendig wäre. Unterstellt, die These ist haltbar (ihr empirischer Status ist uneindeutig), ist zu fragen, ob solche Hyperphobie zur Fitness nicht mehr beiträgt als Hypophobie. Zweifellos verursacht *beides* Kosten: Wenn wir ängstlich reagieren, obwohl es objektiv nicht nötig wäre; aber auch dann, wenn wir keine Angst empfinden, obwohl die reale Situation es angeraten sein ließe. Als wir in der Stammesgeschichte darauf programmiert wurden, auf bestimmte Signale unüberlegt zu reagieren, brach nicht an jeder Ecke ein Vulkan aus und lauerte nicht hinter jedem Busch ein Säbelzahn tiger. Dies waren genauso seltene Gefahren wie heute der Raubüberfall in der Tiefgarage oder die Vergewaltigung auf der Schul-toilette. Daraus, dass die Überreaktion auf archaische Gefahrensignale sich so stark ausgebildet und so lange erhalten hat, ist ein positives

Kosten-Nutzen-Verhältnis erschließbar. Per Analogieschluss muss zu viel Sorglosigkeit gegenüber den heute relevanten Gefahren im Saldobuch der Fitness negativer zu Buche schlagen als übertriebene Besorgtheit.

Unsere Kinder mit möglichst geringer *realer Gefährdung* leben zu lassen, macht es notwendig, ihre Kompetenz durch *vielen und vielfältigen fiktiven* Gefahrensignale zu stählen. Dazu kann unter heutigen Lebensumständen keine Instanz besser beitragen als das Fernsehen: „Perhaps witnessing fictional violence can help a person cope with the real violence to which he is exposed; one might learn from the film’s characters that violence can be overcome, that is not really to be feared” (Goldstein 1986, S. 46).

Prof. Dr. Wolfgang Michaelis war bis 2004 Universitätsprofessor für Psychologie mit Schwerpunkt Lernen/kognitive Prozesse. Er ist Mitglied im Kuratorium der FSF.

Kontakt: w.michaelis@michaelisiw.de

Literatur:

- Billings, A. G./Moos, R. H.:** *Coping, stress, and social resources among adults with unipolar depression.* In: Journal of Personality and Social Psychology, 46/1984, S. 877–891.
- Bretz, J.:** *Determinanten der Fernsehnutzung Jugendlicher.* Berlin 2000.
- Byrne, D.:** *The repression-sensitization scale: Rationale, reliability, and validity.* In: Journal of Personality, 29/1961, S. 334–349.
- Cantor, J.:** *Children’s attraction to violent television programming.* In: J. H. Goldstein (Hrsg.): *Why we watch. The attractions of violent entertainment.* New York 1998, S. 88–115.
- Charlton, M./Neumann, K.:** *Medienkonsum und Lebensbewältigung in der Familie.* München 1986.
- Coats, E. J./Feldman, R. S.:** *The role of television in the socialization of nonverbal behavior skills.* In: Basic & Applied Social Psychology, 17/1995, S. 327–341.
- Coats, E. J./Feldman, R. S./Philippot, P.:** *The influence of television and social interaction.* In: P. Philippot/R. S. Feldman (Hrsg.): *Social context of nonverbal behavior.* New York 1999, S. 156–181.
- Eysenck, M. W.:** *Anxiety: The cognitive perspective.* Hillsdale, NJ 1992.
- Fischer, A./Fritzsche, Y./Fuchs-Heinritz, W./Münchmeier, R.:** *Jugend 2000. 13. Shell Jugendstudie.* Opladen 2000.
- Gerbner, G.:** *Über die Ängstlichkeit von Vielsehern.* In: Fernsehen und Bildung, 12/1978, S. 48–58.
- Goldstein, J. H.:** *Aggression and crimes of violence.* New York 1986, 2. Auflage.
- Grimm, J.:** *Fernsehgewalt. Zuwendungsattraktivität, Erregungsverläufe, sozialer Effekt.* Opladen 1999.
- Groebel, J.:** *Vielseher und Angst. Theoretische Überlegungen und einige Längsschnittergebnisse.* In: Fernsehen und Bildung, 15/1981, S. 114–137.
- Kniveton, B. H.:** *Angst statt Aggression – eine Wirkung brutaler Filme?* In: Fernsehen und Bildung, 12/1978, S. 41–47.
- Krohne, H. W.:** *Vigilance and cognitive avoidance as concepts in coping research.* In: H. W. Krohne (Hrsg.): *Attention and avoidance: Strategies in coping with awareness.* Seattle 1993, S. 19–50.
- Marks, I. M./Nesse, R. M.:** *Fears and Fitness: An evolutionary analysis of anxiety disorders.* In: Ethology and Sociobiology, 15/1994, S. 247–261.
- Mogg, K./Bradley, B. P.:** *A cognitive-motivational analysis of anxiety.* In: Behaviour Research & Therapy, 36/1998, S. 809–848.
- Orbach, I./Winkler, E./Har-Even, D.:** *The emotional impact of frightening stories on children.* In: Journal of Child Psychology and Psychiatry, 34/1993, S. 379–389.
- Petermann, F./Wiedebusch, S.:** *Emotionale Kompetenz bei Kindern.* Göttingen 2003.
- Rogge, J. U.:** *Vom Gebrauch des Video-Horrors. Stil, Körpererfahrungen, Angst-Lust und Leiden. Ergebnisse einer Längsschnittuntersuchung.* In: C. Büttner/W. Meyer (Hrsg.): *Rambo im Klassenzimmer.* Weinheim 1991, S. 140–179.
- Salisch, M. von:** *Emotionale Kompetenz entwickeln: Hintergründe, Modellvergleich und Bedeutung für Entwicklung und Erziehung.* In: M. von Salisch (Hrsg.): *Emotionale Kompetenz entwickeln.* Stuttgart 2002a, S. 31–49.
- Salisch, M. von:** *Seine Gefühle handhaben lernen. Über den Umgang mit Ärger.* In: M. von Salisch (Hrsg.): *Emotionale Kompetenz entwickeln.* Stuttgart 2002b, S. 135–156.
- Schmitz, B./Lewandowski, U.:** *Trägt das Fernsehen zur Regulierung von Stimmungen bei?* In: Medienpsychologie, 5/1993, S. 64–84.
- Smith, S. L./Wilson, B. J.:** *Children’s comprehension of and fear reactions to television news.* In: Media Psychology, 4/2002, S. 1–26.
- Theunert, H./Schorb, B.:** *„Mordsbilder“: Kinder und Fernsehinformation. Eine Untersuchung zum Umgang von Kindern mit realen Gewaltdarstellungen in Nachrichten und Reality-TV im Auftrag der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM).* Berlin 1995.
- Vitouch, P.:** *Fernsehen und Angstbewältigung.* Opladen 1993.
- Vogelgesang, W.:** *Jugendliche Videocliquen. Action- und Horrorvideos als Kristallisationspunkte einer neuen Fankultur.* Opladen 1991.
- Zillmann, D.:** *The psychology of the appeal of portrayals of violence.* In: J. H. Goldstein (Hrsg.): *Why we watch. The attractions of violent entertainment.* New York 1998, S. 179–211.

DIE MACHT DER SCHWACHEN SEITE

Sie haben mehrere Studien zur Opferdarstellung in Nachrichtensendungen durchgeführt. Welches Forschungsinteresse verfolgen Sie damit?



Prof. Dr. Jürgen Grimm promovierte 1985 an der Universität Siegen. Von 1992 bis 1994 leitete er das DFG-Forschungsprojekt Medien: Simulation und Wirklichkeit. Seit 1994 gehört Grimm dem Kuratorium der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) an. Nach Lehraufträgen an den Universitäten in Siegen, Augsburg, Münster und Düsseldorf sowie zahlreichen Publikationen erhielt Grimm im vergangenen Jahr einen Ruf an die Universität Wien. Seine derzeitigen Arbeitsschwerpunkte sind Medienregulierung, Internet, politische Kommunikation, Medienunterhaltung, Wirkung von Gewaltdarstellungen und Computerspielen. tv diskurs sprach mit ihm über seine aktuellen Untersuchungen zur Rezeption der Opferdarstellungen in Bildern vom 11. September 2001, dem zweiten Irakkrieg und der Tsunami-Katastrophe.

Seit eineinhalb Jahren gibt es am Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft der Uni Wien den Forschungsschwerpunkt „Kriegs- und Krisenjournalismus“. In diesem Zusammenhang sind unterschiedliche Untersuchungen gemacht worden. Wir haben eine vergleichende Inhaltsanalyse von Kriegsberichten über den Irakkrieg 2003 aus Deutschland, Österreich, Frankreich, England, den USA, der Türkei und Italien angestellt, um uns einen Überblick über Tendenzen im Kriegsjournalismus zu verschaffen. Wir haben uns gefragt, inwieweit sich die Perspektiven der einzelnen Regierungen in den Presseberichten widerspiegeln. Ob die Medien die Konflikte kritisch begleiten oder ob sie, zum Beispiel durch Feinbildkonstruktionen, die Konflikte verschärfen. Zusätzlich zu dem interkulturell vergleichenden Teil haben wir Untersuchungen über die Nutzung von Kriegsberichten durchgeführt.

Im Zentrum des Forschungsschwerpunkts stand die Frage, inwieweit in Europa so etwas wie eine gemeinsame Außenpolitik möglich ist – ob es eine europäische Perspektive des Konfliktmanagements und eine gemeinsame Basis gibt.

**In welchem Verhältnis stehen Bericht-
erstattung und Regierungsmeinung in
den genannten Ländern?**

Die Berichterstattung in den einzelnen Ländern variiert in Abhängigkeit von der Position der Regierung und der Positionen in der Bevölkerung. In Deutschland und Österreich war die Antikriegshaltung sehr deutlich ausgeprägt. Das sah man generell in der Berichterstattung. Das Boulevard – die „Bild“- und die „Kronenzeitung“ – hat am kritischsten berichtet. Die deutsche Qualitätspresse zitierte manchmal die amerikanischen Positionen. Man kann das als Hinweis darauf sehen, dass man versucht hat, im transatlantischen Verkehr nicht alles Porzellan zu zerschlagen. Generell konnte man sehr fein nuancierte Tendenzen der Berichterstattung je nach Land ermitteln.

**Also ließ sich kein integrationsfähiges
Gesamtbild der europäischen Bericht-
erstattung erstellen?**

Man kann sagen, dass sich die Medien europäisch integrierter verhalten haben als die Regierungen und sich einander in ihren kritischen Überlegungen angenähert haben. Das Erstaunliche ist, dass der Journalismus in Europa deutlich sachlicher war als in den USA. In den USA lieferten die Medien eine affektgeladene Berichterstattung, um die Regierung zu pushen. Die kritische Begleitung in Europa war viel weniger emotional.

**Ist das generell ein Unterschied zwischen
europäischer und amerikanischer Bericht-
erstattung?**

Das würde ich nicht behaupten. Es gibt eine gute Tradition des investigativen Journalismus in den USA, aber unter der Bush-Regierung leidet die Meinungs- und Pressefreiheit tatsächlich. Elemente der Emotionalisierung sind zum Tragen gekommen. Man spürt, dass versucht wird, die Meinungsmacht in

eine regierungsfreundliche Richtung zu lenken und regierungskritische Stimmen einzuhengen. Deshalb sind wir Europäer – die von den Freiheitskämpfen der USA im 18. und 19. Jahrhundert stark profitiert haben – gefordert, die Fahnen der Freiheit weiterzutragen.

**Der zweite Teil Ihrer Untersuchungen
beschäftigt sich mit der Mediennutzung.
Wie verändert sich die Mediennutzung in
Kriegs- und Krisenzeiten?**

Die Menschen nutzen Informationsmedien generell stärker, aber die Zeitungslektüre verstärkt sich am meisten. Dabei geht es um die Glaubwürdigkeit der Medien. Die europäische Öffentlichkeit hat gerade wegen der Erfahrung von 1991 ein Grundmisstrauen gegenüber der Bildkommunikation entwickelt. Ich erinnere mich zum Beispiel an den ölverschmierten Vogel, der die von Saddam Hussein verursachte Ölpest dokumentieren sollte, aber eigentlich eine ganz andere Zuordnung hatte. Es gibt zwar mehrere Langzeituntersuchungen, die die Überlegenheit des Fernsehens in Bezug auf die Glaubwürdigkeit herausgefunden haben wollen. Aber die überstrahlende Glaubwürdigkeit hat sicherlich Schatten bekommen.

**Sie haben schon Anfang der 90er Jahre
aufgezeigt, dass Rezipienten aller Medien
am stärksten auf die Opferbilder reagie-
ren. Welche Art von Reaktion ist das?**

Wir unterscheiden drei Varianten. Der Haupteffekt ist eindeutig Angst. Der Rezipient identifiziert sich mit dem Opfer, erleidet Einfühlungsstress und seine Angst steigt. Unter bestimmten Bedingungen können Opferbilder aber auch Aggressionen auslösen. Wir nennen das den Robespierre-Affekt – wieder ist der Rezipient einfühlsam, nur reagiert er nicht depressiv und ängstlich, sondern empört. Er entwickelt aufgrund der Opferidentifikation plus einer moralischen Empörung eine aggressive Reaktion. Diese Variante ist selbstverständlich sowohl psychosozial als auch politisch von besonderer Bedeutung, weil es um eine Möglichkeit geht, bestimmte Feindbilder stark emotional zu fundamentieren.

Die dritte Variante ist die prosoziale Reaktion. Der Zuschauer reagiert auf Opferbilder wiederum mit Identifikation und nimmt eine hilfsbereite Haltung ein.

Es stellt sich die Frage – für den Jugendschutz und den Journalismus –, unter welchen Bedingungen der Gestaltung eines Berichts entweder Angst oder moralische Empörung und Aggression oder prosoziales Verhalten folgt. Dazu haben wir drei Untersuchungen durchgeführt – in Bezug auf die Opfer des 11. September 2001, zu der Opferdarstellung im Irakkrieg 2003 und zur Tsunami-Katastrophe Ende 2004, die allerdings noch nicht ausgewertet ist. Die Untersuchungen waren als Wirkungsstudien angelegt, wir haben die Probanden – über 300 Personen in egalisierten Gruppen – mittels Vorfragebogen auf psychosoziale, politische und gesellschaftliche Einstellungen hin untersucht und physiologische Messungen durchgeführt. Bei einem zweiten Termin wurde ihnen ein Film vorgeführt. Danach wurden sie noch einmal befragt und physiologisch gemessen.

Lässt sich die eine oder andere Reaktion willkürlich durch den Journalisten erzeugen?

Bei der ersten Untersuchung über den 11. September haben wir Fernsehbilder mit drei unterschiedlichen Kommentarspuren versehen. Entweder blieb die Spur leer, der Bericht war unkommentiert. Oder der Kommentar hat das Bedrohliche betont und sollte das Gefühl von Hilflosigkeit entsprechend verstärken. Oder wir haben einen Schuld zuweisenden Kommentar dazu geschnitten, um die Wut auf die Täter zu lenken und einen Robespierre-Affekt herzustellen.

Es zeigten sich jedoch unerwartete Wirkungen: Zunächst erzeugen alle drei Varianten Angst. Am stärksten Angst erzeugend war die unkommentierte Version. Offenbar erleichtern Kommentare das Einordnen und helfen, die Angst zu verarbeiten. Erstaunlicherweise ist die Angstwirkung bei dem angstbezogenen Kommentar am geringsten. Der Angstbezug verstärkt die Angst nicht, sondern erleichtert den Zuschauern die Reflexion und hilft ihnen, mit ihrer Angst umzugehen. Die Probanden fühlten sich nach dieser Version eher in der Lage, mit

Ängsten generell umzugehen – nicht nur konkret bezogen auf den Krieg. In einer verallgemeinerten Weise hat diese Version die Souveränität der Rezipienten erhöht. Das sollte Mut machen, Angstthemen in Kommentaren aufzugreifen. Sie treffen durchaus auf Zuschauer, die sich dadurch angespornt fühlen, mit ihren Ängsten in Bezug auf solche fatalen Großereignisse umzugehen.

Welcher Kommentar wirkte aggressionssteigernd?

Es gab keine Aggressionssteigerung! Wir haben in der Forschungsgruppe lange diskutiert und alle Argumente zusammengetragen, die in irgendeiner Weise Rache fordern. Aber was ist eingetreten? Die Leute haben nur mehr Angst bekommen! Man muss das natürlich vor dem Hintergrund sehen, dass die Rezipienten bereits wussten, welche Reaktion seitens der USA stattgefunden hat und ein aggressiver Kommentar als Bote unberechenbarer Rückschläge aufgenommen werden kann. Dennoch ist es bemerkenswert, dass es eine nahezu hundertprozentige Immunität gegenüber aggressiven Rechtfertigungen des 11. Septembers gab. In der Gruppe mit dem Aggressionskommentar waren sogar die stärksten Werte des Abbaus des Aggressionspotentials zu finden.

Es wäre jetzt natürlich interessant zu fragen, ob dieser Effekt kulturspezifisch ist, zukünftige Forschungen werden auf den kulturellen Aspekt eingehen. Jetzt ist erst einmal festzuhalten: Wenn der Journalist aggressive Handlungsmuster vorgibt, kann das bedeuten, dass die Seher mit Reaktanz reagieren und sich gegen diese Form der Überredung wehren.

Ihre zweite Untersuchung beschäftigt sich mit der Berichterstattung zum Irakkrieg 2003, die sich in Bezug auf die Opferdarstellung wesentlich von der Berichterstattung über den ersten Golfkrieg unterscheidet.

Die Berichterstattung zum ersten Golfkrieg wurde von Journalisten und Kommunikationswissenschaftlern als verharmlosend kritisiert, weil kaum Bilder von Opfern der Zivilbevölkerung gezeigt wurden und eine Art Waffenshow inszeniert wurde. 2003 war das anders. Ein Grund dafür war die höhere Präsenz nicht amerikanischer Medien. Internationale Berichtersteller waren vor Ort, al-Dschasira spielte eine wichtige Rolle, es hat ein regelrechter Kampf um Opferbilder stattgefunden. Die Kommunikationsstrategen haben offenbar erkannt, dass nicht aktive Handlungsmuster und Waffen, sondern Opferbilder stärkere emotionale Effekte erzeugen.

Kann man durch die Präsentation der Opferbilder die Haltung zum Krieg verändern?

Wir haben in unserer Untersuchung den Probanden unterschiedliche Opfergruppen gezeigt. Die Grundversion ist auf Basis der Opferbilder aus der Zivilbevölkerung erstellt worden. Wir haben angenommen, dass diese Bilder den Krieg delegitimieren. Das bestätigt sich. Opferbilder führen dazu, dass man den Krieg besonders kritisch sieht – und zwar mehr, als es vorher der Fall war. In einer weiteren Version kamen Opfer unter den amerikanischen Soldaten dazu, um zu überprüfen, ob sich an dem Prozess der Delegitimierung etwas ändert, wenn man die andere Seite beleuchtet. Aber die Vermehrung der Opferbilder wird als generelles Argument gegen den Krieg empfunden. Bei einer dritten Version kam noch eine dritte Opfergruppe hinzu: die Hinrichtungs- und Folteropfer von Widerstandsgruppen der Iraker, die überwiegend erst nach Ende des offiziellen Krieges in Aktion getreten sind. Mehr als alles andere lösen diese

Bilder Angst aus. Und es zeigen sich ansatzweise Reaktionen, die mit dem Robespierre-Affekt in Verbindung gebracht werden können. In gewisser Weise rechtfertigen diese Opferbilder nachträglich die Aktion der Amerikaner.

Man kann also durch verschiedene Arten von Opferbildern durchaus unterschiedliche politische Effekte erzielen. Selbstverständlich hängt die Reaktion auch vom Betrachter selbst ab, aber die Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Personen oder bestimmte Gruppen mit Aggression reagieren, ist bei Folterbildern viel höher als bei den anderen Typen von Opferbildern.

Welche politischen Risiken und Chancen bergen Opferdarstellungen?

Bislang ist noch nicht genügend Wissen darüber vorhanden, was die Opferbilder genau bewirken. Die Unsicherheit kann zu journalistischen Fehlleistungen führen. Häufig wird unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde diskutiert, ob man Opferbilder zeigen darf. Umgekehrt stellt sich aber auch die Frage, ob es nicht eine Verletzung der Menschenwürde darstellt, die Zivilopfer nicht zu zeigen. Es kommt also darauf an, in den europäischen Gesellschaften, die massenhaft Erfahrungen mit Opfern gemacht haben, die Form der Verarbeitung und Opferdarstellung derart zu kultivieren, dass der Kreislauf von Gewalt, Rache und Gegenrache durchbrochen wird.

Das Interview führte Julia Engelmayr.

Tilman P. Gangloff

Schwänen

Drei Bücher nehmen die Medienkritik in die Zange

Noch nie verbrachten die Menschen so viel Zeit mit Medien, noch nie gab es so viele Medien. Kein Wunder, dass Medienkompetenz immer wieder als Schlüsselqualifikation für das Kommunikationszeitalter bezeichnet wird. Erwachsene müssen sich die Kompetenz in der Regel selbst erarbeiten. Einen gewissen Anteil an ihrer Weiterbildung haben die Medienkritiker. Angesichts der Bedeutung von Zeitungen, Zeitschriften, Comics und Büchern sowie Fernsehen, Hörfunk, Internet und Kino sorgen sie für etwas Orientierung im Medienschungel. Die Frage nach der Legitimation von Medienkritik dürfte sich also eigentlich gar nicht stellen. Dennoch kann von einer organisierten oder gar strukturierten Kritik keine Rede sein. Und während national wie erst recht international die Medienkonzerne immer mächtiger werden, schrumpft die Arbeitsfläche der Kritiker zusehends: Seit der Medienkrise sind diverse Tageszeitungen dem Beispiel der „Zeit“ gefolgt und haben ihre Medienberichterstattung, die zur Hochzeit des Internetbooms Ende der 90er Jahre gar in eigenen Ressorts stattfand, deutlich verringert.

Wäre man nicht selbst einer, müsste man fast um Mitleid für die Medienkritiker bitten. Doch das Gegenteil ist der Fall. Zufall oder nicht: Gleich drei, fast zeitgleich erschienene Bücher präsentieren den Schwanengesang für eine journalistische Spielart, der ohnehin traditionell das Image des Berufsnörglers anhaftet. „Schlechte Laune ist noch keine Kritik“, stellt der Soziologe Dieter Prokop in einem der Bücher fest. In der Tat drängt sich bei Film- oder Fernsehkritiken und Theater- oder Buchrezensionen mitunter der Eindruck auf, hier habe ein unschuldiges Werk etwas ausbaden müssen, was ganz andere Ursachen hat. Kein Vorurteil ist in diesem Zusammenhang so hartnäckig wie jenes, Kritiker wollten eigentlich am liebsten selbst Filme drehen, Bücher schreiben oder Stücke inszenieren, seien dafür aber nicht talentiert genug. Dabei dürften Kritiker eigentlich überhaupt keine schlechte Laune haben, sind sie doch in einer privilegierten Position: Was andere bezahlen müssen, bekommen sie umsonst.

Ähnliche Diagnosen

Wenn man nicht weiß, wie der Kritiker wirklich ist, ist man auch nach der Lektüre der drei Bücher nicht unbedingt schlauer. Die drei Sammelbände heißen *Zur Kritik der Medienkritik*, *Neue Kritik der Medienkritik* sowie *Die Selbstbeobachtungsfälle*. Parallelen gibt es nicht nur im Titel; ein Aufsatz taucht sogar in zwei Büchern auf (der Autor ist auch im dritten vertreten). Die Diagnosen sind zwangsläufig ähnlich; nicht aber die Schlussfolgerungen.

Zur Kritik der Medienkritik (Weiß) ist das Ergebnis einer von der Düsseldorfer Landesanstalt für Medien finanzierten aufwendigen Studie. Die vom Hans-Bredow-Institut beauftragten Forscher haben eine Menge Material zusammengetragen, bei dem man sich jedoch fragt, wem damit gedient sein soll. *Neue Kritik der Medienkritik* (Hallenberger/Nieland) ist eine Aufsatzsammlung, deren Autoren für ihre Beiträge keinen Cent bekommen haben. Hier geben Kritiker, Wissenschaftler, Redakteure und Menschen aus Medieninstitutionen einen kaleidoskopartigen Überblick, der eine Vielzahl von Facetten aufzeigt und zudem größtenteils die ungleich unterhaltsamere Lektüre darstellt. *Die Selbstbeobachtungsfälle* (Beuthner/Weichert) schließlich weist über die beiden anderen hin-

gesang

aus, weil sich das Buch mit dem grundsätzlichen Wandel des Medienjournalismus befasst. Die Aufsatzsammlung bildet fast so etwas wie eine Synthese der beiden anderen Bücher: Sie fasst das Thema zwar am weitesten, lässt aber gleichzeitig in der (auch konstruktiven!) Analyse am wenigsten zu wünschen übrig.

Das Buch von Ralph Weiß ist eine Fleißarbeit, keine Frage, und einige der Ergebnisse sind sicherlich interessant. Vieles aber ist Kennern der Materie – und niemand sonst wird dieses Buch lesen – bereits bekannt, manches liest sich sogar wie eine Binsenweisheit. Die Tatsache etwa, dass „aufklärende Kritik“ vorwiegend in überregionalen Tageszeitungen sowie der Fachpresse stattfindet, weil anderswo nur besprochen wird, was die Sender zum „Event“ aufbauschen, ist hinlänglich bekannt. Wenn es dann doch einmal interessant zu werden verspricht, scheitert die Studie an ihrer Methode. Da ist dann zwar von „inhaltlichen und strukturellen Defiziten“ die Rede, doch was ist diese Erkenntnis schon wert, wenn die Forscher (allerdings gänzlich unzerknirscht) einräumen, dass sie Ergebnis von Stichproben ist. Die begutachteten Texte stammen zudem z. T. aus dem Jahr 2002.



Ralph Weiß (Hrsg.):

Zur Kritik der Medienkritik. Wie Zeitungen das Fernsehen beobachten. Berlin 2005: Vistas Verlag. 25,00 Euro, 588 Seiten.

Gerd Hallenberger/

Jörg-Uwe Nieland (Hrsg.):

Neue Kritik der Medienkritik. Werkanalyse, Nutzerservice, Sales Promotion oder Kulturkritik? Köln 2005: Heribert von Halem Verlag. 24,00 Euro, 408 Seiten.



Michael Beuthner/Stephan Alexander Weichert (Hrsg.):

Die Selbstbeobachtungsfälle. Grenzen und Grenzgänge des Medienjournalismus. Wiesbaden 2005: Verlag für Sozialwissenschaften. 39,90 Euro, 432 Seiten.



Frustrierte Kritiker?

Ziel der Forschung war es, die verschiedenen „Funktionalitäten“ von Medienkritik transparent zu machen. Die Autoren sollten nach typischen Mustern öffentlicher Fernsehkritik und den ihr zugrundeliegenden Bewertungsmaßstäben suchen. Zu diesem Zweck wurden alle möglichen Zeitungen und Zeitschriften analysiert. Und weil allzu viele Kritiker offenbar nicht gewillt sind, nach Höherem zu streben, haben die Autoren eine „bedeutende inhaltliche Leerstelle“ entdeckt: „Formen, Motive oder Folgen des Mediengebrauchs werden nur rudimentär behandelt“. Man fragt sich als Kritiker allerdings, wie Redakteure – ganz gleich welcher Couleur (vom Leser ganz zu schweigen) – wohl reagieren würden, wenn man sie Tag für Tag mit abstrakten Abhandlungen über Formen, Motive oder Folgen des Mediengebrauchs traktierte. Die Kritiker gerade der Fachdienste dürften zwar ohne weiteres in der Lage sein, einen der freitäglichen Herz-Schmerz-Filme der ARD „mit gesellschaftlichen oder politischen Phänomenen ausdrücklich in Beziehung“ zu setzen; aber das kann man schließlich nicht jeden Freitag machen. Kaum wahrheitsdienlich ist auch die Vorgehensweise, ein paar Sätze aus einzelnen Kritiken zu interpretieren.

Mehrfach messen die Autoren den Kritiker an einem Ideal, das der sich womöglich nie zu Eigen gemacht hat: Er wache nicht nur über die Programmqualität, sondern auch über die „Einhaltung ethischer Maßstäbe“. Zwangsläufig sei er frustriert, liefere doch etwa der Erfolg von *Big Brother* eine „Diagnose der Wirkungslosigkeit“. Die unausweichliche Konsequenz: „resignativer Abschied von der traditionellen Funktion programmbegleitender Qualitätsüberprüfung“ (Joan Kristin Bleicher). Schaut man sich die Arbeiten etwa von Klaudia Brunst an, die sich ja dezidiert mit den vielfältigen Unterhaltungsformen des Fernsehens befasst und bei der Beschäftigung mit *Big Brother* keinerlei Grund zur Frustration hatte, weil sie der Sendung durchaus faszinierende Seiten abgewinnen konnte, wird deutlich, warum den Autoren des Buches mitunter mangelnder Realitätsbezug vorgehalten werden muss. Auch Beuthner und Weichert glauben, die Ohnmacht „gegenüber dem scheinbar übermächtigen System der Massenmedien“ nage am Selbstbewusstsein der Medienkritiker. Verständnislos konzedieren sie, offenbar hätten diverse Medienjournalisten gar kein Interesse an „gesellschaftlich relevanter Medienkritik“. Sie werten dies als „Kollateralschaden“, der in Kauf genommen werde, um das Medienressort zu retten. An sich aber erwarten Beuthner und Weichert, dass das gesellschaftliche Machtpotential der Medien permanent hinterfragt wird, denn sonst würden Medienkritiker bloß „Erfüllungsgehilfen der Medienindustrie“.

Bleicher stellt übrigens noch fest, ironische Deskription ersetze „zunehmend die sachlich-kritische Reflexion“. Das stimmt zwar und lässt sich als typische Attitüde des Zeitgeistes erklären; kurz darauf jedoch bedauert Knut Hickethier, dass Ironie als Stilmittel immer seltener verwendet werde.

Hickethier ist es auch, der in seinem Beitrag „Herbst der Fernsehkritik“ den Schwanengesang anstimmt. Die Medienkritik, resümiert er im Einklang mit Hallenberger und Nieland, habe sich in den Wirtschaftsteil verzogen, wo man Unternehmen nur mehr nach ökonomischen, nicht aber nach moralischen Maßstäben messe. Im Buch von Beuthner und Weichert beschreibt er dann, warum eine Kritik trotzdem notwendig ist.

Ähnliche Abendstimmung verbreiten zunächst auch die beiden anderen Bücher. Hallenberger und Nieland sehen die Medienkritik „zur Disposition gestellt“, Beuthner und Weichert haben gleich eine ganze Hand voll „professioneller Fallen“ ausgemacht. Den Begriff „Selbstbeobachtungsfalle“ verwenden alle vier, doch Beuthner und Weichert, die ihrerseits ebenfalls im Buch von Hallenberger und Nieland vertreten sind, gehen noch weiter. Neben dem „Blinden Fleck“, der eine Selbstbeobachtung unmöglich macht, diagnostizieren sie auch: die „Definitions-falle“ (mehr Service, weniger Kritik), „Resortschizophrenie“ (Medienjournalismus wandert ins Wirtschaftsressort ab), einen Rollenkonflikt (Kollegenorientierung, Nestbeschmutzung) und ein „Glashausdilemma“ (mangelnde Unabhängigkeit). Während diese Dilemmata unvermeidlich sind, wollen sie die Kritiker mit der „Vermittlungsfalle“ bei der Ehre packen: Bis heute sei es nicht gelungen, eine breite Öffentlichkeit für Medienthemata zu interessieren.

„Erstaunliche Stagnation“

Auch bei Hallenberger und Nieland gibt es zunächst harsche Kritik; später folgen dann veröhnliche Passagen. Siegfried J. Schmidt etwa spricht von der „aussterbenden Rasse“ der Medienkritiker und zitiert aus einer „einschlägigen Debatte der letzten Jahre“, nach der Kritik „zur sozialpädagogischen Gefährdungs- und Warnungsliteratur“ verkommen sei. Klaus Kreimeier räsoniert über die hybride Rolle des Medienkritikers als „zentrale Randfigur“ und beklagt – allerdings bezogen auf die Filmkritik – eine „erstaunliche kultur- und textgeschichtliche Stagnation“. Immerhin sehen die Herausgeber die Notwendigkeit, eine Brücke von der Theorie zur Praxis zu schlagen (was Weiß mit seinem Buch vermutlich beabsichtigt hat). Auch halten sie die „werkorientierte Medienkritik“ für überholt. Schmidt fordert ergänzend, Kritik müsse „alle systemisch interagierenden Komponenten von Mediensystemen ebenso wie deren Interaktionsformen in den Blick nehmen“.

Fragt sich nur, wo; ganz gewiss nicht in regionalen Zeitungen, wo sich doch selbst überregionale mit allzu abstrakten Abhandlungen schwer tun. Derlei wäre allenfalls ein Thema für das Feuilleton – und auch das nur einmal im Jahr. Bleiben also die Fachdienste, die der Forderung ohnehin regelmäßig nachkommen. Schmidts Hoffnung auf Selbstkritik seitens der Sender hingegen wird ein frommer Wunsch bleiben. Medienkritik findet im Fernsehen ja sowieso kaum noch statt. Das Magazin *Zapp* (NDR, mittwochs, 23.00 Uhr) greift am liebsten Phänomene von allgemeinem Interesse auf; das Fernsehen ist dabei nur eines von vielen Medien. Kritik in eigener Sache, wenn auch anders als gefordert, leistet sich kontinuierlich allein ProSieben: mit Stefan Raabs *tv total* und *Kalkofes Mattscheibe*; „Crititainment“ nennen Hallenberger und Nieland diese Spielart, mit der sich Bleicher im Buch von Beuthner und Weichert vertiefend befasst. Allerdings scheint ihr Text älteren Datums zu sein, ordnet sie Harald Schmidts Show („vorübergehend eingestellt“) doch immer noch Sat.1 zu.

Im Unterschied zu der Aufsatzsammlung von Weiß stellen Hallenberger und Nieland wie auch Beuthner und Weichert aber nicht nur in Frage, sondern lassen auch Antworten geben. Gerade weil beide Kompendien das Thema von unterschiedlichsten Warten beleuchten, gelingen in der Tat „multiperspektivische Beitragspanoramen“; auch wenn die Medienkritiker angesichts so mancher Formulierung schlucken werden. Kreimeier schreibt zwar von „Geschmacksjustiz“, eröffnet jedoch einen unverhofften Ausweg und entpuppt sich dabei als bekennender Frühromantiker (der Kritiker als Vollender des Kunstwerks). Andererseits bezeichnet er den Kritiker als „ziemlich altmodische Figur“, die zudem zum Agenten „der Vernichtung seines eigenen Gegenstands“ werde: weil er als „Laufbursche der global-kapitalistischen Mediengesellschaft“ dazu beitrage, dass sich der Kreislauf von Produktion und Destruktion immer schneller vollziehe. Und da der Kritiker als Lohnschreiber Teil dieses Systems ist, kann er seine Ideale getrost vergessen: „Kritik ist nur möglich, wenn man sich außerhalb des Systems stellt, das man kritisiert“ (Dieter Prokop).

Theorie und Praxis

Die Texte aus der Praxis zeigen indes, was sehr wohl alles möglich ist; und sie belegen, dass Kritik und Kritiker besser sind als ihr Ruf. Bei Hallenberger und Nieland ist schon allein Volker Lilienthals Leitfaden für investigativen Journalismus am Beispiel etwa der NS-Verstrickung des C. Bertelsmann Verlags oder der ZDF-Kooperationen mit produktplatzierenden Firmen mehr als bloß ein Gegenentwurf zur behaupteten Folgenlosigkeit. Bei Beuthner und Weichert zeigt Thomas Schuler anhand seines Buches *Die Mohns* die Grenzen, aber auch die Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit einem Medienkonzern auf. Die Kritiker Harald Keller und Reinhard Lüke (Hallenberger/Nieland) beschreiben kurzweilig, an welch' alltäglichen Widrigkeiten und lächerlichen Details der Idealismus mitunter scheitert. Und Dietrich Leders kleiner Kritikerkanon mit seinen 25 Geboten der Medienkritik sollte Pflichtlektüre für jeden Medienkritiker werden.

Auch Beuthner und Weichert bieten Auswege an und skizzieren, wie die Rahmenbedingungen für eine unabhängige Berichterstattung aussehen müssten, wenn auch manche Forderung eher wie ein frommer Wunsch klingt. Viele jener Chefredakteure, die ihren Medienredakteuren den Rücken freihalten sollen, müssten erst mal die Abschaffung der Medienseiten rückgängig machen. Und über die Effektivität einer bundesweiten Interessenvertretung, die ähnlich wie der Presserat Rügen gegen Chefredakteure ausspricht, wenn die ihrer Medienredaktion die Arbeit erschweren, kann man sicher geteilter Meinung sein.

In dem Buch über die „Selbstbeobachtungsfalle“ geht es aber ohnehin weniger um die konkrete Medienkritik (schon gar nicht in erster Linie um Fernsehkritik), sondern vor allem um den „Journalismusjournalismus“, den Beuthner und Weichert mit der Abteilung „Innere Angelegenheiten“ (Internal Affairs) aus dem Polizeifilm vergleichen: Er ist die „Fünfte Gewalt“, die die „Vierte Gewalt“ beobachtet. Diese Debatte allerdings kann man endlos fortführen. Und wie fragt doch Alexander von Streit: „Wer kontrolliert eigentlich die Medienjournalisten?“

Tilman P. Gangloff lebt und arbeitet als freiberuflicher Medienfachjournalist in Allensbach am Bodensee.

Helmut Lukesch

Diskurs oder Selbst- gespräch?

Anmerkungen zu den Sottisen eines Rezensenten

Der hier folgende Text bezieht sich auf die Kritik von Prof. Dr. Michael Kunczik zu der Studie *Das Weltbild des Fernsehens. Eine Untersuchung der Sendungsangebote öffentlich-rechtlicher und privater Sender in Deutschland* (abgedruckt in *tv diskurs* 31 + 32).

Was war doch noch in »Gullivers Reisen« die Ursache des Krieges zwischen dem Kaiserreich Lilliput und Blefuscu? Es war die Frage, an welchem Ende man die Eier aufschlagen müsse. In den heiligen Büchern hieß es hierzu lapidar: „Alle wahren Gläubigen schlagen die Eier am passenden Ende auf“, aber was ist das „passende Ende“? Wer ist im Recht, die „Stumpfender“ oder die „Spitzender“? Und über diese Frage liegen die beiden Reiche Lilliput und Blefuscu nun in einem mehrjährigen und „äußerst heftigen Krieg.“

(Swift, 1972/1721, S. 100f.)

Es gereicht einem Autor an sich zur Ehre, einen Rezensenten für ein dickleibiges Werk gefunden zu haben – und dazu noch einen, der der zentralen Schlussfolgerung der enthaltenen Gewaltexpertise, gewalthaltiger Medienkonsum sei als Risikofaktor einzuschätzen, auch noch „uneingeschränkt zustimmt“. Was bleibt also angesichts dieser essentiellen Übereinstimmung noch zu diskutieren?

Leider ist keineswegs alles eitel Sonnenschein, denn Kunczik meint, Anlass für eine Reihe massiver Vorwürfe zu haben. Er beginnt damit, dass er die Parallele zwischen dem Risiko,

Lungenkrebs aufgrund des Rauchens zu entwickeln und den möglichen Gefährdungen durch gewalthaltigen Medienkonsum mit dem Verweis auf Probleme bei der Variablenoperationalisierung in Frage stellt. Darauf kommt es aber nicht an, das wesentliche Argument macht die Höhe des Zusammenhangs aus, und diese ist nach diversen Metaanalysen (Bushman/Anderson 2001) in beiden Fällen durchaus ähnlich (Band I, S. 200). Natürlich wollte dies die Zigarettenindustrie lange Zeit nicht anerkennen, und auch hierzulande sind die Strategien der Industrie, sich potentiell kritischer Forscher dienstbar zu machen, nicht unbekannt (<http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/0,1518,358976,00.html> [Stand: 16.06.2005]). Im Medienbereich sind zurzeit Parallelen mit den Aktivitäten der Computerspielindustrie feststellbar, aber dies nur am Rande.

Den Vorwurf ungenügender Literaturkenntnis beginnt Kunczik mit dem Verweis auf eine Explikation des Gewaltbegriffs durch Früh (2001), der gezeigt habe, „Gewalt und absichtslose Schädigung sind für Rezipienten zwei getrennte Konzepte“. Dazu zweierlei: Definitionen sind bekanntlich nicht wahr oder falsch, sondern fruchtbar oder nicht fruchtbar. Für un-

sere Zwecke einer Inhaltsanalyse, bei der u. a. auch die Abbildung von „Gewaltereignissen“ in Nachrichtensendungen vorgesehen war, habe ich mich entschlossen, die etymologischen und die in der Alltagssprache vorfindbaren Facetten des Gewaltbegriffs aufzugreifen. Und wann immer Auswertungen dazu gemacht werden, wird klargestellt, ob es um personale Gewalt (im Sinne einer intendierten Schädigung) oder um nicht personale Gewalt (z. B. Schädigung durch Naturereignisse) geht. Zudem will ich bestimmten Implikationen der Argumentation von Früh (2001), die bereits in einer früheren Arbeit (Früh 1995) veröffentlicht wurden und also in die Expertise eingearbeitet sind, nicht folgen; überspitzt formuliert, so wichtig ein subjektives Urteil von Rezipienten über die wahrgenommene Gewalthaltigkeit eines medialen Ereignisses auch sein kann, so ist aus diesem Urteil kein hinreichend begründeter Schluss auf Gewaltwirkungen ableitbar. Es mag durchaus Sinn machen, Rezipientenurteile in Bezug auf Medienangebote zu untersuchen, die Wirkungen von Gewalt sind aber nicht mit solchen kognitiven Urteilen gleichzusetzen. Diese Herangehensweise findet sich im Übrigen auch bei Außenanger u. a. (1996), den mir Kunczik im zweiten Teil seiner Rezension um die Ohren haut, aber diese Art von Rezeptionsstudien sind aus dem eben genannten Grund nicht Gegenstand meiner Darstellung.

Keine Entschuldigung kann der Rezensent dafür finden, dass ich die Studie von Jürgen Grimm (1999) nicht erwähnt habe. Grimm kommt meines Erachtens das unbestreitbare Verdienst zu, sich mit seiner Arbeit an die Untersuchung physiologischer Erregungswirkungen von Filmen gewagt zu haben – ein Vorgehen, das im deutschen Sprachraum von der Forschergruppe um Myrtek (Freiburg) bereits mit Erfolg praktiziert wurde. Wesentliche Resultate seiner Studie hat Grimm bereits 1997 veröffentlicht, und darauf habe ich in meiner Expertise in der mir geeignet erscheinenden Form verwiesen (Band I, S. 265). Also, diese Ergebnisse sind berücksichtigt, die Abschlusspublikation von Grimm (1999) verdiente aber sicherlich eine eigenständige Würdigung. Mein Urteil über die Publikation von Kunczik und Zipfel will ich nicht wiederholen; sollte es aber notwendig sein, will ich gerne eine mehrseitige Literaturliste mit allen international verfügbaren Studien zusammenstellen, die von den beiden Autoren hätten berücksichtigt werden können. Aber das wird

wohl nicht notwendig sein, da dies alles mit der pauschalen Invektive eines „Zitationskartells insbesondere amerikanischer Psychologen“ von Kunczik abgetan wurde; so macht man es sich leicht, auf die selbst verpassten Scheuklappen auch noch stolz zu sein.

In meiner Gewaltexpertise habe ich mich aufgrund vieler Diskussionen mit Medienschaffenden und der weiteren Öffentlichkeit entschieden, ein eigenes Kapitel über die Aussagemöglichkeiten quantitativer Forschung in der Hoffnung zu verfassen, dass damit die unsägliche und beim einfachen Korrelationskoeffizienten Halt machende Diskussion überwunden wird. Die zur Verfügung stehenden Verfahren habe ich jeweils durch ein Beispiel aus der Gewaltwirkungsforschung illustriert. Die Korrelationsverfahren betreffen bei querschnittlicher Datenerhebung Korrelationen nullter, erster und zweiter Ordnung, und auch die Prüfung rekursiver bzw. nonrekursiver Modelle ist hier möglich; bei Längsschnittstudien steht neben der an sich schon äußerst aussagekräftigen längsschnittlichen Variablenanalyse und der Prüfung der Gültigkeit von Modellgleichungen mit latenten Variablen auch das seit langem bekannte Verfahren der zeitverzögerten Kreuzkorrelation zur Verfügung (Pearson/Filon 1898). Hier habe ich die Studie von Eron u. a. (1972) als illustrierendes Beispiel eingefügt, da mir keine andere Studie, die diese methodische Variante im Gewaltwirkungsbereich verwendet, vorliegt. Offensichtlich ist es mir nicht gelungen, die didaktische Intention dieses Kapitels auch gegenüber dem Rezensenten deutlich zu machen (im Übrigen: Was er an Kritik gegen diese Studie vorträgt, ist altbekannt, was hier also in die Rezension durch einen Copy-Paste-Vorgang eingefügt wurde, ist im Grunde verzichtbar).

Immerhin, Kunczik hat herausgefunden, dass die von mir angefertigte Graphik aufgrund der Daten aus der kanadischen Studie von Williams u. a. (1986, S. 341) so nicht in der Originalpublikation enthalten war. In der Tat, ich habe mir in kommunikativer Absicht erlaubt, aus Teilen einer Tabelle eine Graphik zu machen (wer genau nachmessen will, der merkt, dass es sich um die Mittelwerte und nicht um die Medianangaben handelt, aber wer will das schon so genau wissen!). Dass daraus – bei aller vornehmen Zurückhaltung – keine Effekte erkennbar wären, kann ich nicht sehen.

»Es mag durchaus Sinn machen, Rezipientenurteile in Bezug auf Medienangebote zu untersuchen, die Wirkungen von Gewalt sind aber nicht mit solchen kognitiven Urteilen gleichzusetzen.«

»Herr Kunczik ist ein gutes Beispiel für die These, dass selbst Printmedien einen emotionalisierenden Effekt mit all seinen – kognitive Prozesse beeinträchtigenden – Nebenwirkungen auslösen können.«

In dem zweiten Teil seiner Rezension holt Kunczik zuerst wieder zu einem Rundumschlag aus, der von mir nicht nachvollzogen werden kann. Natürlich kenne ich die Arbeiten von Merten, Eismann oder Mast und in meinem Bücherregal finden sich noch weitere Meter gelesener Bücher, die ich nicht zitiere. Meine Zielrichtung war es, einen Überblick über Wirkungsstudien zu geben. Die in diesen anderen Arbeiten geleisteten Interpretationen haben das nicht zum Gegenstand. Auch Theunert und Schorb und viele andere, die etwa über subjektive Einschätzungen der Gefährdung durch Medien und Stellungnahmen zum Jugendschutz gearbeitet haben (im Übrigen: Gibt es dazu nicht auch eine Studie von Lukesch u. a., 1989? Na ja, ist ja nicht so wichtig! Und habe ich nicht auch auf weitreichende Gefährdungseinschätzungen durch sogenannte Fachleute – ein gewisser Kunczik hat 1993 mit Kollegen dazu eine Befragungsstudie durchgeführt – verwiesen?), mögen interessant sein, sind für die Wirkungsfrage aber nicht zentral. Dass der Rezensent Kunczik noch die eine oder andere Studie zum „Third-Person-Effect“ kennt, mag er für sich als ehrenhaft ansehen, mir reichen aber die von mir zitierten Belege. Auch mit anderen Vorwürfen mag der Rezensent zwar Stimmungsmache betreiben, aber ich erlaube mir doch, meine Thematik selbst zu definieren. Hätte ich etwa einen Überblick zu medienpädagogischen Interventionen und deren Erfolg geben wollen, so hätte ich das sicher gemacht, aber das war nicht beabsichtigt.

Bei der inhaltlichen Diskussion der Gewaltwirkungen habe ich dann in der Tat vorwiegend auf die vorliegenden Metaanalysen zurückgegriffen. Nach meiner Einschätzung sind die auf dieser Basis gefundenen Ergebnisse seit der bahnbrechenden Arbeit von Susan Hearold (1986) hinreichend überzeugend und differenziert. Der Vorteil dieser Auswertungsstrategie, die auch in vielen anderen Wissenschaftsbereichen Fuß gefasst hat, scheint mir im Unterschied zu den Unwägbarkeiten von Einzelstudien auf der Hand zu liegen. Kunczik hat hierzu eine andere Meinung, und damit entspricht er leider dem Mainstream einiger Publizistikinstitute. Ich mag mich dem dezidiert nicht anschließen.

Nun noch zu der eigentlichen inhaltsanalytischen Studie: Auch hier ist Herr Kunczik ein gutes Beispiel für die These, dass selbst Printmedien einen emotionalisierenden Effekt mit all seinen – kognitive Prozesse beeinträchtigenden – Nebenwirkungen auslösen können.

Dies betrifft die Qualifizierung des Vorgehens unserer „Inhaltsanalyse nach der Methode ‚uralt‘“. Kunczik mag dieser Ansicht sein, er kann dieses Urteil dann auch auf die aktuellste Inhaltsanalyse von Petra Grimm, Katja Kirste und Jutta Weiss (2005) über *Gewalt zwischen Fakten und Fiktionen* oder die von uns als Anregung verwendete *National Television Violence Study* von Wilson u. a. (1997) übertragen – alles Fliegenbeinzähler, das bringt eine quantitativ orientierte Inhaltsanalyse eben mit sich, und mit einer qualitativen Methode ist ein solcher Deskriptionsanspruch nicht zu leisten.

Wir haben nicht behauptet, dass es für das deutsche Fernsehen keine Inhaltsanalysen gäbe, sondern (mit den zitierten Ausnahmen) keine mit einem umfassenden Anspruch. Natürlich weiß ich auch, dass neben der Untersuchung ausgewählter Aspekte, z. B. zu der Kriminalitätsdarstellung im Fernsehen, Monika Weidener (1993; im Übrigen eine meiner Dissertantinnen), eine Inhaltsanalyse in der Tradition der Küchenhoff-Studie von 1975 zum *Frauen- und Männerbild im Deutschen Fernsehen* vorgenommen hat (weiß das auch Kunczik?); die Studie von Groebel und Gleich (1993) scheint mir aber die erste mit einem repräsentativen Anspruch für das deutsche Fernsehen, aber eben beschränkt auf den Gewaltaspekt, zu sein. Hier bestehen in anderen Ländern fundiertere Traditionslinien, auf die hinzuweisen mir wichtig war. Dass wir uns nicht auf die Gewaltthematik beschränken wollten, schien uns ebenfalls wichtig; dass dies Anlass zu hohnerfülltem Sarkasmus ist, das soll der Rezensent mit sich selbst ausmachen.

Kunczik versucht sich im Folgenden im „Rosinenpicken“, ihm bleiben aber nur Bleikugeln im Halse stecken. Er gibt dem Leser weder die Essenz des methodischen Vorgehens und schon gar nicht die gefundenen inhaltlichen Ergebnisse korrekt wieder. Nur so viel sei angedeutet: Wir haben das methodische Vorgehen bis ins Detail offen gelegt und auf der Basis der für verschiedene Verhaltensbereiche erarbeiteten Dimensionen beschreibende Auswertungen vorgelegt. Dass Kunczik darin slapstickhafte Elemente zu entdecken glaubt, sei ihm vergönnt, warum sollte Lektüre auch nicht zum Schmunzeln anregen? Und dass sogar ein mit Vorurteilen bis zum Rand gefüllter Rezensent bisweilen zu intendierten Schlussfolgerungen kommt (nach seiner, die Sache nicht ganz treffenden Diktion, „das Bild der schüchternen Frau ist nicht

»Dass wir uns nicht auf die Gewaltthematik beschränken wollten, schien uns ebenfalls wichtig; dass dies Anlass zu hohnerfülltem Sarkasmus ist, das soll der Rezensent mit sich selbst ausmachen.«

mehr aufrechtzuhalten“), ist doch nur uneingeschränkt positiv zu sehen.

Das kann man von anderen Hinweisen wieder nicht behaupten. Was will uns Kunczik etwa bei der Analyse der Kinderdarstellungen mit dem Ausdruck „Stigmatisierung“ sagen. Im Text (Band I, S. 63) ist von Stigmatisierung (!) die Rede, und dass man Spracheigentümlichkeiten, die zur stereotypen Charakterisierung von Protagonisten eingesetzt werden, nicht untersuchen darf, müsste von ihm erst noch begründet werden.

Bedauerlicherweise hat Kunczik nicht die mindeste Absicht, sich mit den Ergebnissen der Inhaltsanalyse ernsthaft auseinander zu setzen. Was er zu Papier bringt, könnte normalerweise nicht einmal als Abiturientenuln durchgehen. Aber jeder darf für sich entscheiden, auf welche Weise er sich lächerlich machen will. Und ich bin guter Hoffnung, es den Lesern selbst überlassen zu können, ob sie in der Studie ein Übergewicht an extrembärtigen bisexuellen Frauen und an Altersschwäche dahinsiechenden Kleinkindern vorfinden, wie dies Kunczik in launiger Absicht zu suggerieren versucht.

Das Ende des Aufenthaltes von Gulliver auf der Insel der Zwerge ist bekannt: Er entzog sich einem aufgrund falscher Beschuldigung geplanten Attentatsversuch durch den Kaiser von Lilliput und reiste nach Blefuscu. Dort konnte er trotz geheimer Drohungen durch Lilliput an seinen vorläufigen Beschützer seine Heimreise glücklich in die Wege leiten. Ob aber zwischen Lilliput und Blefuscu der Krieg der „Stumpfer“ mit den „Spitzendern“ weitertobte, darüber lässt uns der Autor im Dunkeln.

Prof. Dr. Helmut Lukesch ist Professor für Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie an der Universität Regensburg.

»Bedauerlicherweise hat Kunczik nicht die mindeste Absicht, sich mit den Ergebnissen der Inhaltsanalyse ernsthaft auseinander zu setzen.«

Literatur:

Aufenanger, S./Lampert, C./Vockerodt, Y.:

Lustige Gewalt? Zum Verwechslungsrisiko realer und inszenierter Fernsehgewalt bei Kindern durch humorvolle Programmkontexte. München 1996.

Bushman, B. J./

Anderson, C. A.:

Media violence and the American public: Scientific facts versus media misinformation. In: American Psychologist, 56/2001, S. 477–489.

Eron, L. D./Huesmann, L. R./Lefkowitz, M. M./Walder L. O.:

Does television violence cause aggression? In: American Psychologist, 27/1972, S. 253–263.

Früh, W.:

Die Rezeption von Fernsehgewalt. In: Media Perspektiven, 4/1995, S. 172–185.

Früh, W.:

Gewaltpotentiale des Fernsehangebots. Programmangebot und gruppenspezifische Interpretation. Wiesbaden 2001.

Grimm, J.:

Fernsehgewalt. Zuwendungsattraktivität – Erregungsverläufe – Sozialer Effekt. Wiesbaden 1999.

Grimm, P./Kirste, K./Weiss, J.:

Gewalt zwischen Fakten und Fiktionen. Eine Untersuchung von Gewaltdarstellungen im Fernsehen unter besonderer Berücksichtigung ihres Realitäts- bzw. Fiktionalitätsgehaltes. Berlin 2005.

Groebel, J./Gleich, U.:

Gewaltprofil des deutschen Fernsehprogramms. Eine Analyse des Angebots privater und öffentlich-rechtlicher Sender. Opladen 1993.

Hearold, S.:

A synthesis of 1043 effects of television on social behavior. In: Public Communication and Behavior, 1/1986, S. 65–133.

Küchenhoff, E.:

Die Darstellung der Frau und die Behandlung von Frauenfragen im Fernsehen. Stuttgart 1975.

Kunczik, M./Bleh, W./Maritzen, S.:

Audiovisuelle Gewalt und ihre Auswirkung auf Kinder und Jugendliche. Eine schriftliche Befragung klinischer Psychologen und Psychiater. In: Medienpsychologie, 5/1993, S. 3–20.

Lukesch, H./Kägi, H./Karger, G./Taschler-Pollacek, H.:

Video im Alltag der Jugend. Regensburg 1989.

Myrtek, M./Scharff, C.:

Fernsehen, Schule und Verhalten. Bern 2000.

Pearson, K./Filon, L.:

Mathematical contributions to the theory of evolution. In: Transactions of the Royal Society of London, 191/1898, S. 229–311.

Der Spiegel:

Tabakindustrie bezahlte Studien deutscher Gesundheitswissenschaftler. Siehe: <http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/0,1518,358976,00.html> [Stand: 16.06.2005].

Swift, J.:

Gullivers Reisen (Ausgewählte Werke, Band 3). Frankfurt am Main 1972.

Weiderer, M.:

Das Frauen- und Männerbild im Deutschen Fernsehen. Eine inhaltsanalytische Untersuchung der Programme von ARD, ZDF und RTL plus (Reihe Medienforschung, Band 3). Regensburg 1993.

Williams, T. M. (Hrsg.):

The impact of television. A natural experiment in three communities. Orlando 1986.

Wilson, B. J./Kunkel, D./Linz, D./Potter, J./Donnerstein, E./Smith, S. L./Blumenthal, E./Gray, T.:

National Television Violence Study, Part I: Violence in television programming overall: University of California, Santa Barbara Study. Thousand Oaks 1997.

Literaturbesprechungen – Inhalt:

Ingrid Paus-Hasebrink/Klaus Neumann-Braun/Uwe Hasebrink/Stefan Aufenanger:
Medienkindheit – Markenkindheit. Untersuchungen zur multimedialen Verwertung von Markenzeichen für Kinder **80**
Petra Fohrmann

Mike Friedrichsen/Syster Friedrichsen (Hrsg.):
Fernsehwerbung – quo vadis? Auf dem Weg in die digitale Medienwelt **82**
Ulrike Beckmann

Joo-Yeun Park:
Programm-Promotion im Fernsehen **83**
Prof. Dr. Lothar Mikos

Nathalie Iványi:
Die Wirklichkeit der gesellschaftlichen Konstruktion. Ein institutionalisierungstheoretischer Medienwirkungsansatz **84**
Katja Herzog

Margrit Witzke:
Identität, Selbsta Ausdruck und Jugendkultur. Eigenproduzierte Videos Jugendlicher im Vergleich mit ihren Selbstaussagen **85**
Prof. Dr. Lothar Mikos

Sabine Eder/Susanne Roboom (Hrsg.):
Video, Compi & Co. Über den Einsatz von Medien in der Kita **86**
Susanne Bergmann

Jürgen Lauffer (Hrsg.):
In 8 Sekunden um die Welt. Kinder, Jugendliche, Familien – Internetnutzung im europäischen und internationalen Kontext **87**
Dirk Hoeschen

Christine Feil/Regina Decker/
 Christoph Gieger:
Wie entdecken Kinder das Internet? Beobachtungen bei 5- bis 12-jährigen Kindern **88**
Dirk Hoeschen

Gunnar Roters/Oliver Turecek/
 Walter Klingler (Hrsg.):
Digitale Spaltung. Informationsgesellschaft im neuen Jahrtausend – Trends und Entwicklungen **89**
Prof. Dr. Lothar Mikos

Kinder brauchen Marken

Heimlich, still und leise sind die Strategien der Akteure, die Kindermarken erfolgreich an das Kind bringen. Umso lauter und aufklärender müssen die Studien sein, die diese Strategien an die Öffentlichkeit bringen. Nur so können wir Kindern beim Umgang mit der fortschreitenden Kommerzialisierung ihrer Lebenswelt helfen. In diesem Sinne ist das vorliegende interdisziplinäre Forschungsprojekt eine wertvolle Lektüre, die in fünf Einzelstudien das Zusammenspiel zwischen Marken, Medien und Kindern deutlich macht. Dabei geht es um die entscheidende Frage, wie sich die multimedialen Strategien der Verwertung von Markenzeichen auf Kinder auswirken. Um dies herauszufinden, wurden beide Seiten des Marktes durchleuchtet: die wirtschaftliche der Akteure und die der kindlichen Rezipienten. Eine der offensichtlichen Strategien der Wirtschaft ist die multimediale Vermarktung ein und desselben Produkts. Dabei ist das Leitmedium fast immer das Fernsehen, weil es die größte Reichweite besitzt. Doch dies allein reicht nicht aus. Die anvisierte Zielgruppe schaut deutlich weniger Fernsehen als die Bevölkerung ab 14 Jahren. Um eine Omnipräsenz der Marken zu erreichen, müssen diese multimedial in Form von Merchandisingprodukten vertrieben werden. So können die Akteure im Idealfall alle Sinne der Kinder ansprechen. Tatsächlich benennen in einer repräsentativen Befragung die meisten Kinder eine Figur aus dem Fernsehen als ihren Favoriten. Aber nicht immer sind die Bestrebungen der Wirtschaft von Erfolg gekürt. Kinder suchen nach

ganz bestimmten Stoffen, mit denen sie ihre Anliegen bearbeiten können. Sie suchen nach Antworten auf ihre Probleme in der Familie, in der Freundesgruppe oder in der Schule. Auch ihre Rolle als Junge oder Mädchen wird immer früher ein Thema. Es geht also um nichts Geringeres als um den Identitätsaufbau. Geschickt und ganz gezielt schaffen es immer mehr Fernsehserien, auf diese Bedürfnisse der Kinder einzugehen. Die Vielfalt der genannten Lieblingsserien überraschte bei der standardisierten Befragung. Allerdings sind viele vom gleichen Strickmuster – was die Vielfalt wieder relativiert. Eine differenzierte Analyse der Serien *Sailor Moon* und *Dragonball Z* zeigt, dass in Sachen Zeichentrickserien die Japaner ganz neue Wege beschreiten. Die japanischen Kinderserien zeichnen sich durch ihre Differenzierung aus. Die Handlungen und Charaktere der Figuren sind komplex und entsprechen nicht mehr der stereotypen Massenware der bisherigen Zeichentrickserien. Sie schrecken nicht vor Gewalt und Sex zurück, um sich von anderen Serien abzuheben. Auch die ausführliche Studie über Medienprodukte und Markenpflege auf globalisierten Märkten am Beispiel der Serie *Pokémon* bestätigt diese Tendenz. Dadurch positionieren sich die Sendungen als eine eigenständige Marke, die den Kindern auffällt und gefällt. So schaffen sie es auch, Gesprächsthema der Peergroups zu werden, wie die soziometrische Fallstudie zur Rolle der Gleichaltrigengruppen zeigt. Diese übernehmen eine immer wichtigere Funktion im Leben der älteren Kinder. Verblüffend war jedoch die Erkenntnis, dass viele Themen von außen an die

Peergroups herangetragen werden, und zwar am häufigsten von Eltern, älteren Geschwistern oder Verwandten. Demnach bleibt den Eltern die Funktion der „Gate Keeper“ erhalten. Die Gleichaltrigenkultur hat sie in ihrer Funktion für den Sozialisationsprozess nicht ganz abgedrängt. Dennoch müssen Kinder, die „in“ sein und mit dazugehören möchten, über die jeweiligen Trends gut informiert sein, wie die qualitative Rezeptionsstudie belegt. Das übt auf sie einen gewissen Druck aus, weil es auch nicht immer ganz einfach ist, bei den komplexen Stoffen auf dem neuesten Stand zu bleiben. Die Themen können sich ständig ändern, die Eltern sind von Serien wie *Dragonball Z* nicht immer begeistert und erteilen diesbezüglich schon manchmal Fernsehverbote. Das ist aus Sicht der Kinder der Nachteil an den sogenannten „Kindermarken“. Bei „Elternmarken“ hat man es als Kind deutlich einfacher, weil diese auch von den Eltern akzeptiert werden. Manchmal mögen die Kinder sie auch, aber nur selten werden sie von ihnen so heiß begehrt wie die Marken, die sie sich selbst aussuchen. Gerade diese dienen den älteren Kindern dazu, sich von den Eltern abzusetzen. Ein wichtiger Entwicklungsschritt! Problematisch wird es nur dann, wenn die Fronten so verhärtet sind, dass keine Kommunikation mehr möglich ist. Die bedenklichen Fälle werden in einer qualitativen Rezeptionsstudie genau beschrieben. Es handelt sich dabei um fünf Jungen und ein Mädchen, deren Eltern bzw. Mütter ein konzeptloses medienbezogenes Erziehungsverhalten zeigen. Hier wird deutlich, dass die Kinder die Medienangebote nutzen, um

sich in ihrer Welt besser zurechtzufinden. „Sie strukturieren ihre Sozialisation selbst, indem sie die Defizite in ihren alltäglichen Beziehungen durch mediale Identifikationsmöglichkeiten auszugleichen versuchen und multimedial vermarktete, damit auch mächtig auftretende Symbolangebote zu den wichtigsten Bezugspunkten ihres Lebens stilisieren“ (S. 181). Eine standardisierte Befragung ordnete immerhin 25% der Eltern in Bezug auf ihr medienbezogenes Erziehungsverhalten unter „desinteressiert“ ein. Diese Eltern sollen nach den konzeptionellen Überlegungen der vorliegenden Studie besser informiert werden und Anregungen dazu bekommen, wie sie ihren Kindern den richtigen Umgang mit Medien beibringen können. Dazu will man Fallbeispiele nutzen, die den Eltern eine Identifizierung mit ihrem Problem ermöglichen. Die vorliegende unabhängige Grundlagenstudie ist ein erster wichtiger Schritt, um sich diesem Ziel zu nähern.

Petra Fohrmann



**Ingrid Paus-Hasebrink/
Klaus Neumann-Braun/
Uwe Hasebrink/
Stefan Aufenanger:**
Medienkindheit – Markenkindheit. Untersuchungen zur multimedialen Verwertung von Markenzeichen für Kinder. München 2004: Kopaed. 19,80 Euro, 320 Seiten.



**Mike Friedrichsen/
Syster Friedrichsen
(Hrsg.):**

Fernsehwerbung – quo vadis? Auf dem Weg in die digitale Medienwelt.
Wiesbaden 2004: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
29,90 Euro, 317 Seiten m.
38 Abb. u. 26 Tab.

Fernsehwerbung – quo vadis?

Eine Warnung vorweg: Wer eine kritische Reflexion von Werbung im Fernsehen sucht, ist hier falsch. Denn dieses Buch will vor allem eines: Der Fernsehwerbung auf die Sprünge helfen. Es vereint eine Analyse der Werbeforschung mit einer Dokumentation von Werbeformen, stellt Werbewirkungsstudien in verschiedenen TV-Genres vor, beschäftigt sich mit dem Problem der Werbevermeidung und gibt einen Ausblick auf die Chancen für TV-Werbung im digitalen Zeitalter. Aufgrund der großen Spannweite der Beiträge dürfte es nicht nur für Programm- und Werbeplaner nützlich sein, sondern auch dem interessierten Laien Einblicke in die Probleme und Zukunftschancen der Werbung gewähren. Im Fokus der Herausgeber steht die Rolle der Werbung in der zukünftigen Medienwelt; ihr gilt es sich „aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Richtungen“ und „mit differenten Interessensbekundungen“ anzunähern. Entsprechend wurden die Autoren aus den Bereichen „Forschung und Lehre“ sowie „Werbe- und Medienwirtschaft“ rekrutiert, die Mehrheit vereint beides in ihrer Vita. Bei den vorgestellten Untersuchungen zu Akzeptanz, Zapping, Product-Placement sowie „Fernseh-Werbung in humorvollen und erotischen Spielfilmen“ fällt auf, dass die referierten bzw. den Aufsätzen zugrundeliegenden Studien und Daten fast ausnahmslos aus den 80er bzw. frühen 90er Jahren datieren. Ob es zu wenige aktuelle Studien gibt oder aber die Beiträge selbst älteren Datums sind, wird leider nicht erwähnt. Gleichwohl dürften die Ergebnisse als Fundament für die perspektivischen

Überlegungen im dritten Teil des Sammelbandes tragfähig sein.

Für Werbegestalter und Kreative interessant ist ein Aufsatz von Michael Schenk und Simon Ottler zum Thema „Zapping und Techniken der Werbegestaltung“. Spots, die „originell, unterhaltsam, emotional angenehm und phantasieanregend“ (S. 127) sind, halten das Publikum vom Zappen ab. Mit ihrer Empfehlung kurzer Werbeeinblendungen anstelle von Werbeblöcken befinden sich Schenk/Ottler im Konsens mit anderen Aufsätzen, in deren Blickpunkt die gefürchteten „Werbevermeider“ stehen. Um diesen beizukommen, rät Franco P. Rota zur „Flexibilisierung“ von Inhalten, Produktion und Gestaltung von Spots. Er beschwört die unbedingte Zuverlässigkeit von Produktinformationen, um so den Konsumenten als Entscheidenden aufzuwerten, denn „nur Nachvollziehbarkeit von Inhalten wird den künftigen Fernsehzuschauer zum Kauf eines Produkts [...] bewegen. [...] Spots verstehen zu wollen, tritt an die Stelle [ihrer] Vermeidung“ (S. 67). Wenn auch Rotas Aussage, der „bewusste Konsument“ werde so als „Kommunikationspartner in der Wirtschaft aufgewertet“ (ebd.), als ein wenig verstiegen erscheint: Hinsichtlich der Notwendigkeit, entweder auf nachvollziehbare Inhalte oder imagebildende Spots und Branding-Effekte zu setzen, befindet er sich im Einklang mit anderen Autoren des Bandes. Lesenswert ist auch eine Untersuchung zur Akzeptanz von Werbung und Gebühren von Tibor Kliment, der nach einer Typisierung von Werbe- und Gebühregegnern Letztere deutlich in der Minderheit sieht.

Als Problem mit Zukunft erkennt er die „Totalverweigerer“: Nahezu jeder vierte Bundesbürger befindet sich in einer „Grundsatzopposition“ zur TV-Finanzierung – ganz gleich, ob über Werbung oder Gebühren. Diese Gruppe zu erreichen, dürfte auch mit den Möglichkeiten des digitalen Fernsehens schwierig sein, denn ihre Unzufriedenheit speist sich aus dem Programmangebot selbst. Gleichwohl bietet das digitale Fernsehen Perspektiven für die bangende Werbebranche. Das seit Mitte der 90er Jahre wachsende Problem, dass einem steigenden Medienangebot nur ein gleichbleibendes Zeit- und Aufmerksamkeitsbudget des Rezipienten gegenübersteht, erscheint im Zuge der Digitalisierung zugleich als Chance: Mit Sonderwerbformen wie Programming, Split-Screens, virtueller Werbung, an spezielle Nutzergruppen gerichtete Info- und Storymercials, in denen die Produkteigenschaften im Vordergrund stehen, lassen sich Werbebotschaften zielgerichtet adressieren, in die Programme integrieren und den Nutzungsinteressen unterschiedlicher Zuschauer anpassen. Quo vadis, Werbung? Die Zukunft liegt in einer zielgerichteten Individualkommunikation oder – wie es Autor Gläser beschreibt – in einem neuen Selbstverständnis der Medienunternehmen als „multifunktionale Informationsbroker“. Das Zeitalter der werblichen Massenkommunikation ist damit aber keinesfalls vorüber – nur ihre Mittel werden verfeinert.

Ulrike Beckmann

Eigenwerbung im Fernsehen

Der deutsche Fernsehmarkt ist einer der größten der Welt. In keinem anderen Land sind mehr Fernsehprogramme frei empfangbar. Im großen Meer der Programme gilt es für die Sender, Aufmerksamkeit zu generieren. Nur so lassen sich Zuschauer für das eigene Programm gewinnen und an den Sender binden. In solchen Zeiten der televisionären Unübersichtlichkeit gewinnt die Eigenwerbung, die sogenannte Programm-Promotion, eine besondere Bedeutung. In ihrer Dissertation hat sich Joo-Yeun Park erstmals mit dieser besonderen Form der Programm- und Senderwerbung auseinander gesetzt. Sie stellt insbesondere die Notwendigkeit für die Sender heraus, das eigene Programm als Marke mit einem eigenen Image aufzubauen: „Ein Fernsehprogramm als Marke zu etablieren heißt, das gesamte Programm an den Erwartungen, Interessen und Bedürfnissen des anvisierten Publikums auszurichten und ein positives Image zu schaffen. Es ist festzustellen, dass die Formatierung und das Design von Fernsehprogrammen die wichtigsten Strategien der TV-Sender sind, um ihre Programme mit festen Formen, Inhalten und einheitlichen Präsentationen als Marken bei den Zuschauern aufzubauen“ (S. 91). Das gilt nicht nur für die privaten, sondern auch für die öffentlich-rechtlichen Sender. Allerdings unterscheiden sich die beiden Sendertypen in ihrer Eigenwerbung. Entsprechend ihrem Image als die Informationssender legen die öffentlich-rechtlichen Anstalten der ARD und des ZDF einen großen Wert auf redaktionelle Programmhin-

weise, die vor allem auf ausgewiesene Informationssendungen wie politische Magazine, Kulturmagazine oder politische Talkshows hinweisen sollen. Eine Besonderheit hier: In den öffentlich-rechtlichen Nachrichtensendungen werden Programmhinweise in eigener Sache untergebracht. So erfahren die geneigten Zuschauer jeden Sonntag bereits in der *Tagesschau* der ARD, zu welchem Thema die Gäste der Talkshow *Sabine Christiansen* am späteren Abend parlieren werden. Die Autorin sieht darin einen Widerspruch zu journalistischer Qualität: „Insbesondere die Nachrichten als glaubwürdige und objektive Informationsquelle sind die wesentliche Voraussetzung für die publizistische Leistung eines Fernsehprogramms. Werden die Nachrichten statt von gesellschaftlich relevanten Themen von eigenen Themen und Hinweisen dominiert, nimmt nicht nur die Qualität der publizistischen Leistung ab, sondern wird auch das Vertrauen der Zuschauer in Bezug auf die Seriosität und Objektivität der Informationen gemindert“ (S. 244). Generell wird jedoch eher für die Programme geworben, die die Zuschauer unterhalten sollen, vor allem für fiktionale Unterhaltung wie Serien, Spiel- und Fernsehfilme. Insgesamt senden die privaten Sender jedoch knapp dreimal so viel Eigenwerbung mit Programmtrailern. Das betrifft vor allem die Programme in der sogenannten Prime Time am Abend, die intensiv mit Trailern beworben werden. Die Werbung für das eigene Programm und die Programmplanung müssen Hand in Hand arbeiten, denn „die Promotionplanung resultiert langfristig aus der Vorgabe der Programmplanung,

die die angestrebten Ziele des Programms sowie die Sendeplätze festlegt“ (S. 239). Allerdings nützt alle Planung und Eigenwerbung nichts, wenn die angebotenen Programme von den Zuschauern nicht geguckt werden. Auf diesen Aspekt geht die Autorin in ihrem Buch leider nicht ein. Sie liefert einen guten Überblick über die Eigenwerbung der Sender und ihre Formen von den Trailern über die redaktionellen Hinweise und die Cross-Promotion bis hin zum Merchandising. Leider wurde die empirische Untersuchung der Programmpromotion im Jahr 2001 durchgeführt, sowohl bezüglich des Anteils der Eigenwerbung am Programm als auch bezüglich der Experteninterviews. Seitdem hat sich die Fernsehlandschaft aufgrund der Insolvenz des Kirch-Konzerns erheblich verändert, was sich auch auf die Programmstrategien ausgewirkt hat. Dennoch ist das Buch nicht veraltet, weil es erstmals die Strukturen dieses wichtigen Bereichs der Fernsehlandschaft beschreibt.

Lothar Mikos



Joo-Yeun Park:
Programm-Promotion im Fernsehen. Konstanz 2004:
UVK. 34,00 Euro,
308 Seiten m. Abb. u. Tab.



Nathalie Iványi:

Die Wirklichkeit der gesellschaftlichen Konstruktion. Ein institutionalisierungstheoretischer Medienwirkungsansatz. Konstanz 2003: UVK. 39,00 Euro, 380 Seiten.

Traumhochzeit zwischen Medien- und Alltagswirklichkeit

Nathalie Iványi legt mit der umfangreichen medientheoretischen Untersuchung zu Austauschprozessen zwischen Medien- und Alltagswirklichkeit ihre Promotion vor. Zum Gegenstand ihrer Arbeit wählt die Autorin die Beziehungsshow *Traumhochzeit* (1992 – 2000, RTL), anhand derer sie der Frage nachgeht, wie solche Austauschprozesse theoretisch zu konstruieren sind. Ziel der Untersuchung ist es, den bestehenden Medienwirkungs- bzw. Medienaneignungsansätzen einen neuen theoretischen Ansatz entgegenzustellen, mit dessen Hilfe das Verhältnis zwischen Medien und Alltag weder als monokausale „Wirkung“ noch als rein individualistische Aneignung beschrieben werden muss, sondern in dem auch die vielfältigen – aufeinander bezogenen – sozialen Dimensionen solcher Wirklichkeitskonstruktionen aufgehoben sind. Daher betrachtet Iványi nicht mehr nur „soziale Akteure“ als sinngleichend Handelnde, sondern auch soziale Praxen, die Handlungsstrukturen erst fest-schreiben können und somit wirklichkeitskonstituierend wirksam werden. Ihren institutionalisierungstheoretischen Ansatz zur Frage nach den Bedingungen der Wechselwirkungen zwischen Medien- und Alltagswelt entwickelt die Autorin als empirische Theorie, die sie in fünf Kapiteln – ausgehend von Beobachtungen zu neuartigen Handlungspraxen in der Beziehungsshow *Traumhochzeit* – entwickelt. Konkret schält Iványi genau zwei neuartige Handlungsmuster für bestehende soziale Praxen in

der Sendung heraus: den öffentlichen Antrag und die Inszenierung der „Traum“-Trauung. Gleichzeitig beobachtet die Autorin, wie diese neuen, durch die Sendung bereitgestellten Semantiken vollständig oder in Elementen in der Alltagswelt von Akteuren reproduziert werden. Die zentrale Frage ist nun nicht, *ob* es Austauschprozesse zwischen Medium und Alltag gibt, sondern vielmehr *welche* Bedingungen für die Realisation solcher Austauschprozesse notwendig und hinreichend sind. In der vergleichenden Analyse zwischen medialer und alltagspraktischer Inszenierung von „öffentlichem Antrag“ und „Trauungszeremonie“ zeigt die Autorin, dass nicht nur inszenatorische Elemente (außeralltägliche Rahmung durch Öffentlichkeit, Requisiten, Spannungs- und Überraschungsmomente) aufgegriffen werden. Auch – und erst das konstituiert die Möglichkeit zur alltagspraktischen Reproduktion – sind die Alltagsakteure auf Unterstützung von Dritten angewiesen. In der Bereitstellung von Örtlichkeiten für öffentliche Anträge (z. B. Kinos, Diskotheken), in der Ausrufung von Wettbewerben für öffentliche Liebesgeständnisse durch Organisationen und in der wandelnden Praxis der Standesämter (feierliche Umgestaltung der Amtsräume, Bereitstellung von Videografen für die Aufzeichnung, Anpassung der Zeremonie an die inszenatorischen Bedürfnisse der Brautleute) sieht Iványi die von ihr vermuteten objektiven Bedingungen für eine Wirkung des Medialen in den Alltag hinein bestätigt. In den qualitativen Interviews mit den Akteuren öffentlicher Liebesgeständnisse zeigt sich, dass jeder Befragte einer per-

sönlich erlebten Handlungsproblematik in Bezug auf Liebe mit dem Schritt in die Öffentlichkeit begegnet. Diese durchaus individuellen Motive stellen dabei die Dimension einer subjektiven sinngleichenden Handlung dar, wie sie auch in Aneignungstheoretischen Rezeptionsansätzen beschrieben werden. Sie sind notwendige Bedingung. Zur Realisation des Vorhabens sind die Akteure aber auf soziale Infrastrukturen angewiesen, wie sie ihnen nur von unbeteiligten Dritten angeboten werden können. Diese Dritten nehmen in Iványis Konzeption die Funktion des „generalisierten Dritten“ ein (vgl. S. 188). Erst wenn sich subjektiver Sinn durch Verbreitung an Dritte objektiviert hat und so als akzeptierte Praxis festgestellt ist, sind auch die hinreichenden Bedingungen für derlei Austauschprozesse gegeben. Der von Iványi beschriebene Prozess der Institutionalisierung sozialer Praxen fokussiert also nicht so sehr auf Vorgänge individueller Aneignung, sondern vor allem auf die so hervorgebrachten alltagspraktisch relevanten Folgen, die für andere Akteure wiederum als objektiv vorgefundene Wirklichkeit erscheinen (vgl. S. 328). Mit dieser Konzeption liefert Iványi eine vielversprechende theoretische Grundlage, um künftig die Prozesse zwischen subjektiven Handlungsanforderungen, medialer Bereitstellung von Handlungsmustern und gesellschaftlicher Umgestaltung von Handlungspraxen genauer zu beleuchten.

Katja Herzog

Selbstbilder von Jugendlichen in Bild und Wort

Wenn man bisher wissen wollte, was Jugendliche über die Welt denken oder wie sie sich selbst sehen, dann hat man sie einfach befragt. Das setzte die Einsicht voraus, dass die jungen Menschen der Sprache weitgehend so mächtig sind, dass sie Pädagogen oder Wissenschaftlern auch angemessen Auskunft geben können. Nun hat sich aber in den vergangenen Jahrzehnten eine vielfältige Jugendkultur etabliert, die sich vor allem über visuelle Zeichen in Form von Stilen (Kleidungs- ebenso wie Musikstilen) definiert. Was liegt da also näher, als Jugendliche zu bitten, eigene audiovisuelle Werke zu erstellen, um ihre Sicht auf die Welt und sich selbst darzustellen. In ihrer Dissertation untersucht die Medienpädagogin Margrit Witzke, ob und wie sich die visuellen Selbstdarstellungen von den verbalen Selbstthematisierungen der Jugendlichen unterscheiden. Neben einer ausführlichen Darstellung des theoretischen Ansatzes, der eine Jugendforschung mit Video verfolgt, zieht die Autorin drei Fallbeispiele heran, in denen sie die von den Jugendlichen produzierten Videos mit deren Aussagen in Interviews vergleicht. Dabei konzentriert sie sich nicht nur auf Themen, die in Videos und Interviews aufgegriffen, sondern auch auf die, die ausgegrenzt wurden. Die Überlegungen der Philosophin Susanne K. Langer zu den Ausdrucksmöglichkeiten von präsentativen und diskursiven Symbolen bilden den theoretischen Hintergrund der Arbeit. Langer geht davon aus, dass in präsentativen Symbolen wie Bildern, Musik oder Tanz

Dinge ausgedrückt werden können, die sich dem sprachlichen Ausdruck, der diskursiven Symbolik, entziehen.

Witzke konnte in ihrer Untersuchung feststellen, dass es eine Schnittmenge von Themen gibt, die sowohl im Video als auch im Interview auftauchen. Allerdings variiert die Größe dieser Schnittmenge von Gruppe zu Gruppe. Vor allem Jugendliche, deren Alltag problembelastet ist, zeichnen sich durch eine größere Zahl nicht verbalisierter Themen aus – entsprechend ist die Schnittmenge geringer. Die Autorin folgert daraus: „Vor allem scheinen es aber die mit Ängsten, Verunsicherungen oder Problemen belasteten Bereiche der eigenen Entwicklung zu sein, die sich der Verbalisierung, teilweise sogar der Bewusstheit entziehen und so im Interview keinen oder nur erschwerten Ausdruck finden können. Dies bedeutet, dass der Ausdruck entwicklungsrelevanter Themen in Video-Eigenproduktionen vor allem für Jugendliche in problembelasteten oder benachteiligten Lebenssituationen eine wichtige Alternative zum sprachlichen Ausdruck darstellt, die in ihrer Bedeutung wächst, je geringer die Verbalisierungskompetenz zur Darstellung eigener Wahrnehmungen, Gefühle, Gedanken und Reflexionen ausgeprägt ist“ (S. 368). Videoarbeit mit Jugendlichen dient also nicht nur der Vermittlung von Medienkompetenz, sondern kann ihnen auch zum Selbstaussdruck verhelfen, ja ist für problembelastete Jugendliche offenbar sehr wichtig. Allerdings zeigten sich auch Gemeinsamkeiten in den Videos der Jugendlichen, die sie vor dem Hintergrund ihrer eigenen Lebenssituationen und ihrer Entwicklungsthemen herstell-

ten. Dabei spielte vor allem die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsidentität, der Aufbau von Beziehungen zum anderen Geschlecht sowie die eigenen Zukunftspläne die wichtigste Rolle. Gerade in den Videoproduktionen der Jugendlichen zeigen sich ihre Selbstbilder auf mehreren Ebenen – nicht nur auf der inhaltlichen Themen, sondern auch auf einer performativen Ebene der Selbstinszenierung, auf der film-sprachlichen Gestaltungsebene und auf der Ebene der Herstellung von Medienbezügen. Diese Formen des Selbstaussdrucks waren den Jugendlichen nicht immer bewusst und nicht unbedingt beabsichtigt. Die Darstellung von Witzke besticht nicht nur durch die theoretische und methodische Konzeption der Studie, sondern vor allem durch die ausführliche Darstellung der Fallbeispiele. Dadurch ist es dem Leser möglich, sich in die Welten der jeweiligen Jugendlichen hineinzuversetzen. Zugleich ist die Studie ein Plädoyer für eine handlungsorientierte Medienpädagogik, die Jugendlichen auch neue Ausdrucksmöglichkeiten mit Medien eröffnet und damit einen Beitrag zu ihrer Identitätsarbeit leistet. Das Buch sei daher allen Medienpädagogen wärmstens als Lektüre empfohlen.

Lothar Mikos



Margrit Witzke: *Identität, Selbstaussdruck und Jugendkultur. Eigenproduzierte Videos Jugendlicher im Vergleich mit ihren Selbstaussagen. Ein Beitrag zur Jugend(kultur)forschung.* München 2004: kopaed. 19,80 Euro, 414 Seiten m. Abb.



Sabine Eder/
Susanne Roboom (Hrsg.):
Video, Compi & Co. Über
den Einsatz von Medien in
der Kita. Bielefeld 2004:
 GMK-Sonderpublikationen.
 12,50 Euro, 259 Seiten.

Video, Compi & Co.

Das Buch gibt Einblick in die medienpädagogische Projektarbeit, die in Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer landesweiten Fortbildung für „Medienerziehung im Kindergarten“ geleistet wurde (www.kita-nrw.de). Die beiden Herausgeberinnen des Buches, selbst profilierte Medienpädagoginnen, haben diese Fortbildung von 1999 bis 2004 geleitet. Träger waren die LfM (Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen), das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen und die GMK (Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur). Die Fortbildung setzt bei einem Problem an, das sich nicht auf den nordrhein-westfälischen Raum beschränkt: Fernsehbilder und -serien, Videokassetten mit Kinderfilmen, Hörspielkassetten und zunehmend auch Computerspiele gehören zum Alltag der Kindergartenkinder und prägen ihr Bild von der Welt mit. Diese Medienerfahrungen werden im Kindergarten selten aufgegriffen, weil viele berufserfahrene Erzieherinnen und Erzieher während ihrer Ausbildung noch nichts von Medienpädagogik gehört haben und nicht lernen konnten, konstruktiv auf die Bedeutung von Medien in der kindlichen Lebenswelt einzugehen. Doch das lässt sich sehr effektiv nachholen, wie das vorliegende Buch deutlich macht. Elf der insgesamt 280 fortgebildeten Fachkräfte kommen zu Wort und beschreiben anschaulich und detailliert die Projekte, die sie eigens für ihre Einrichtungen konzipiert und durchgeführt haben. Die Praxisbeispiele sind in die Bereiche „Video“, „Computer“ und „Foto/Audio“

unterteilt. Die Autoren – es sind zehn Frauen und ein Mann – liefern Nützliches wie Hinweise zur Elternarbeit, Beobachtungsraster und Fragebögen, benennen vermeidbare Fehler und reflektieren ihre Arbeit: „Auffällig ist, dass sich die dreijährigen Kinder noch nicht so stark für den Computer interessieren und bei dieser Altersgruppe andere Spielbedürfnisse im Vordergrund stehen“ (S. 78); „beim Neueinstieg in ein Projekt würde ich eine altersgemischte Gruppe bilden, damit nicht alle Projektkinder auf einmal aus der Einrichtung weggehen und so das Erfahrene immer wieder weitergegeben werden kann“ (S. 203). Trotz anfänglicher Skepsis und z. T. schwieriger Rahmenbedingungen – wie der bereits vorhandenen hohen Arbeitsbelastung, dem Mangel an Geräten und technischem Know-how – überwiegt bei den „frisch“ Fortgebildeten die helle Begeisterung. Die Brauchbarkeit der Fortbildung im Hinblick auf den Alltag im Kindergarten wird gelobt. Das stärkste Argument für eine medienpraktische Arbeit bleibt aber die Reaktion der Kinder, die dankbar auf Gesprächsangebote rund um ihre Lieblingsserien und Filmhelden eingehen und hochmotiviert in den Projekten mitarbeiten: „Ich danke den tollen Kindern für diese Erfahrung, und ich danke allen Beteiligten für die Unterstützung“ (S. 51). Sabine Eder und Susanne Roboom ergänzen die Berichte mit pädagogischen und methodischen Hinweisen, Spielideen, Materiallisten, Internetadressen, Software- und Literaturtipps. Dabei greifen sie auf die langjährige medienpädagogische Erfahrung im „Blickwechsel“ zurück, einem Verein mit bundesweitem Renommee, der

bereits mit dem Oskar der Medienpädagogik, dem „Dieter Baacke Preis“ ausgezeichnet wurde. Die Zielrichtung wird klar benannt: „Die pädagogische Vision ist ein medienkompetentes Kind, das sich vergnüglich und interessiert in den medialen Kosmos begibt und zwar mit einer gesunden Portion Kritik, um GestalterIn des eigenen Lebens – die Medien eingeschlossen – zu sein und zu bleiben“ (S. 11).

Die in dem Buch skizzierte Fortbildung ist auf Nachhaltigkeit und Vernetzung angelegt. In der Praxisphase wurde bereits mit der Zusammenarbeit von Kindergärten und Einrichtungen begonnen, die medienpädagogisch aktiv sind und Wissen und Geräte zur Verfügung stellen können, wie die Offenen Kanäle, die Medienzentren, Landesbildstellen oder Büchereien. Außerdem werden die beteiligten Kindergärten untereinander weiterhin einen regen Erfahrungsaustausch pflegen, um voneinander zu lernen und ihre medienpädagogischen Angebote zu qualifizieren und voranzutreiben.

Das Buch ermuntert dazu, Medienprojekte im Kindergarten anzubieten, es zeigt Wege auf, wie das gelingen kann – trotz aller Widrigkeiten. Eine vergleichbare Fortbildungsinitiative wird zurzeit in Hessen angeboten, und Sabine Eder berichtet, dass auch aus Luxemburg eine Anfrage vorliegt.

Susanne Bergmann

In 8 Sekunden um die Welt

Der Titel des Buches verspricht viel. Tatsächlich enthält die 260 Seiten umfassende Publikation der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) 17 Aufsätze unterschiedlicher Autoren. Allerdings haben die meisten Beiträge nur wenig mit den Nutzungsgewohnheiten in Bezug auf das Internet in verschiedenen Ländern zu tun. Viele beschäftigen sich mit der Sicherheit von Kindern im Internet. Es finden sich Berichte aus Italien, Portugal, Österreich, Deutschland und auch den USA und Tunesien. Der Fokus auf dem Thema „Sicherheit“ mag sich zum einen dadurch erklären, dass das Buch im Zusammenhang mit dem „Safer Internet Action Plan“ erstellt worden ist und einige der beschriebenen Projekte im Rahmen dieser Kampagne stattfanden. Es könnte aber auch daran liegen, dass die Internetnutzung von Kindern immer noch sehr häufig aus dem Blickwinkel der möglichen Risiken betrachtet wird – eine kulturpessimistische Sichtweise, die scheinbar universell ist. Ungeachtet dessen sind die Projektberichte durchaus interessant. Die Leiterin der Medienpädagogischen Beratungs- und Kooperationsstelle an der niederösterreichischen Landesakademie, Dr. Ingrid Geretschlaeger, schreibt in ihrem Beitrag „Mit dem Cyber Spider durchs Internet“ über die Erfahrungen im CISA-Projekt [CISA = Consumers for Internet Safety Awareness]. Die Besonderheit dieser Initiative ist der ganzheitliche Ansatz, bei dem versucht wurde, auch die Eltern und die Wirtschaft zu aktivieren. Nicht ganz nachzuvollziehen ist,

dass es zwei aufeinander folgende Beiträge von Jürgen Lauffer mit weitgehend identischem Thema gibt: „Trends der kindlichen und jugendlichen Internetnutzung in Deutschland“ beschäftigt sich anfänglich mit einer amerikanischen Nutzerstudie aus dem Jahr 2003, um dann auf wenigen Seiten den kompletten Themenbereich „Medienpädagogik, Kinder- und Jugendmedienschutz“ und Wertewandel abzuhandeln. Etwas zu platt sind mir dabei Feststellungen wie: „Gezielt suchen Erwachsene Kinder in Chaträumen auf und belästigen oder bedrohen sie. Auch hier gibt es noch keine probaten Abwehrmittel“ (S. 163). Der zweite Artikel ist betitelt mit „Kindliche und jugendliche Mediennutzung in Deutschland“ und stellt die bekannte KIM-Studie des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest aus dem Jahr 2002 vor. Leider wird dort das durchaus immer noch aktuelle Thema einer digitalen Spaltung auf anderthalb Seiten zu kurz abgehandelt. Die unterschiedlichen Konzepte von Kindheit und Jugend in Europa und daraus resultierende Konsequenzen für den Jugendmedienschutz schildert der Text von Christian Büttner und Anne Raschke. Dabei werden die verschiedenen Sichtweisen und gesetzlichen Regelungen in neun europäischen Ländern dargestellt. Auch auf den gesamteuropäischen Kontext gehen die Autoren ein. Keinen Bezug zum Titel des Buches hat der Aufsatz von Cormac Callanan, dem Präsidenten des INHOPE-Verbandes, der naturgemäß die Vorteile von Selbstkontrollen in Form von Hotlines postuliert. Interessanter ist da schon der Bericht über Internetcafés und

Chats in Tunesien. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass der Autor manchmal nicht sauber zwischen seinen Vorstellungen von einer islamischen Gesellschaft und dem Beobachteten trennt. An einer Stelle berichtet er z. B. über die Funktion von Cafés in Tunesien. Nachdem erklärt worden ist, dass Straßencafés soziale Treffpunkte im öffentlichen Leben sind, liest man Folgendes: „Im Allgemeinen finden kaum Gespräche zwischen den Internetnutzern statt, ihre Aufmerksamkeit gilt dem Bildschirm“ (S. 245f.) – da in Internetcafés auf der ganzen Welt der „Chat“ das bevorzugte Kommunikationsmittel ist, sicher keine außergewöhnliche Feststellung.

Trotz des fehlenden „roten Fadens“ und der unterschiedlichen Qualität der Beiträge ist *In 8 Sekunden um die Welt* allen am Thema Interessierten – besonders Pädagogen und Mitarbeitern in Jugendeinrichtungen – ans Herz zu legen. Mein Lieblingsbeitrag stammt übrigens von Rob Walker und behandelt die Sicherheitsfragen im Internet der Zukunft. Auf den knapp elf Seiten zeigt sich der Direktor des Forschungszentrums für angewandte Pädagogik der Universität East Anglia in Norwich auf der Höhe der Zeit.

Dirk Hoeschen



Jürgen Lauffer (Hrsg.):
In 8 Sekunden um die Welt. Kinder, Jugendliche, Familien – Internetnutzung im europäischen und internationalen Kontext. Bielefeld 2004: GMK. 12,50 Euro, 260 Seiten.



Christine Feil/Regina Decker/Christoph Gieger: *Wie entdecken Kinder das Internet? Beobachtungen bei 5- bis 12-jährigen Kindern. Qualitative Studie zum Erwerb von Internetkompetenzen. Wiesbaden 2004: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 22,90 Euro, 255 Seiten mit Abb. u. Tab.*

Wie entdecken Kinder das Internet?

Groß angelegte Untersuchungen zur Medienrezeption von Kindern beschäftigen sich häufig nur unter Marketinggesichtspunkten mit dem Thema. Andere Studien – wie die bekannten „KIM“- und „JIM“-Studien des Medienpädagogischen Medienverbundes Südwest – sind quantitativer Natur. Lediglich aus England ist mir eine Studie bekannt, die sich auf Beobachtungen mit Kindern stützt. *Wie entdecken Kinder das Internet?* fasst die Ergebnisse einer qualitativen Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) zusammen. 18 Kinder und Jugendliche wurden im Zeitraum von 2001 bis 2003 interviewt und bei der Rezeption von Internetangeboten beobachtet. Parallel dazu wurden Eltern und Erzieher befragt. Die Autoren sind alte Hasen auf dem Gebiet der Medienforschung mit Kindern. Dr. Christine Feil war eine der ersten Wissenschaftlerinnen, die sich mit dem Internet für Kinder auseinander gesetzt hat. Das DJI betrieb bis vor kurzem eine Datenbank mit Links zu Angeboten für Kinder. Das ist bei der Lektüre zu merken, denn es gibt im Buch viele Praxishinweise und Bezugnahmen auf existierende Internetangebote. Zu Beginn des Buches erfolgt eine Bestandsaufnahme. Nutzungsdaten und neuere Entwicklungen in der sich ständig ändernden Kindermedienlandschaft werden auf 60 Seiten relativ kompakt beschrieben. Dabei wird auch auf die aktuelle Diskussion über Werbeseiten und Kinderschutzprogramme eingegangen. Nichtfachleute erhalten hier eine kompakte Einführung ins Thema.

Nach rund 20 Seiten Erläuterungen zur Untersuchungsmethodik beginnt die Darstellung der Auswertung mit den Ergebnissen der Erwachsenenbefragung. Erzieher und Eltern wurden z. B. dahin gehend befragt, in welcher Form sie die Internetnutzung begleiten und welche Lernaspekte eine Rolle spielen. Die typisierende Beschreibung der Probanden gehört zu den interessantesten Abschnitten des Buches. Die Forscher haben eine Aufteilung in sechs spezifische Gruppen vorgenommen: Es gibt in ihrer Untersuchung die „leseunkundigen Vorschulkinder“, die „unsicheren, aber lernbegierigen Mädchen“, die „lese- und entdeckungsfreudigen Mädchen“, die „spontanexperimentierfreudigen Kinder“, die „engagierten und ambitionierten ‚Internet-Spieler‘“ und die „männlichen, schon jugendlichen Computerspielefans“. Bei der Beobachtung der 18 Kinder wird nicht nur allgemein auf die Rezeption von Internetseiten eingegangen, sondern auch auf spezielle Aspekte wie die Rolle von Gegnern in Onlinespielen oder Reaktionen auf Konsumangebote und Werbung. Untersucht wurden u. a. das Informationsverhalten, die Selektionsstrategien, Kommunikation, Orientierung und Suche von Kindern im Netz. Die Feststellungen zum Suchverhalten von Kindern können das Weltbild vieler Medienpädagogen auf den Kopf stellen. So ist es nach der Lektüre des Buches fraglich, ob Kindersuchmaschinen als allein selig machendes Instrument propagiert werden sollten. Die Beobachtungen des DJI scheinen nämlich eher zu bestätigen, dass selbst erfahrene Kinder von sich aus Suchmaschinen nicht benutzen. Sie geben meistens bekannte

Adressen ein oder versuchen über „Trial and Error“ die richtige Seite zu finden. Die Autoren lassen es sich zum Abschluss nicht nehmen, Konsequenzen für den Jugendschutz zu fordern. Sie meinen u. a., dass die zu erwartenden Kinderschutzfilter fehlgeleitete, aber recherchekompetente Kinder voraussetzen – ein Idealbild, das von ihnen nicht beobachtet werden konnte. Wichtig sind daher auch die Folgerungen für den Aufbau von Kinderangeboten. So stellen die Autoren fest, dass die häufigen Anmeldeprozeduren für Chats, Clubs und Spiele die Kinder überfordern. Sie weisen darauf hin, dass vor allem Edutainmentangebote mit kindgerechten Informationsinhalten wichtig sind. Man kann das Buch durchaus als Pflichtlektüre für alle Menschen bezeichnen, die professionell oder ehrenamtlich mit Internetangeboten für Kinder zu tun haben. Ich bin mir sicher, dass einige der beschriebenen Beobachtungen und daraus folgende Konsequenzen für die Gestaltung und den Inhalt von Kinderangeboten die eine oder andere Webkatastrophe verhindern können.

Dirk Hoeschen

Digitale Spaltung

Die Baden-Badener Sommerakademie diskutiert jedes Jahr Themen, die sich mit den Herausforderungen durch neue Informationstechniken, insbesondere dem Internet, befassen. Seit das Internet zu einem – zumindest in der westlichen Welt – massenhaft verbreiteten Medium geworden ist, gibt es eine Diskussion über die sogenannte digitale Spaltung. Mit dem Begriff wird der Effekt bezeichnet, dass sich sowohl zwischen als auch innerhalb von Gesellschaften ein immer größerer Spalt zwischen Internetnutzern und -nichtnutzern auftut. Die digitale Spaltung ist zu einem politischen und wirtschaftlichen Kampfbegriff geworden, der neben der sozialen Gerechtigkeit auch eine informationelle Grundversorgung einfordert. Während Sozialpolitiker und Medienpädagogen einen freien Zugang zu Informationen über das Internet für alle fordern, setzen Wirtschaftspolitiker und -vertreter darauf, dass nur der generelle Zugang zum Internet die Wirtschaftsfähigkeit steigert – und damit gleichzeitig die Arbeitslosigkeit senkt. Nach dem Sinn, den das Internet für die Bevölkerung auch privat haben könnte, wird schon gar nicht mehr gefragt – außer von Philosophen wie Florian Rötzer, mit dessen kritischen Anmerkungen zur digitalen Spaltung der Band beginnt. Er macht vor allem deutlich, dass die meisten der Internet- und Breitbandnutzer „an Kommunikation und Unterhaltungsangeboten wie Musik, Filmen und Online-spielen interessiert sind und weniger an Bildung oder beruflich bzw. wirtschaftlich für sie interessanten Inhalten“ (S. 16). Doch trotz dieser Erkenntnisse

redet er einer weiteren Informatisierung das Wort, weil er die Bürger für die Bildung nicht verloren gibt. Ob die aber dazu das vor allem von wirtschaftlichen Interessen getragene Internet benötigen, ist eine Frage, die nicht gestellt wird.

Die weiteren Beiträge des Bandes gliedern sich in drei Abschnitte: 1) Internetkompetenz und Internetzugang, 2) Informationschaos und Informationsordnung, 3) Internetförderung durch die Wirtschaft und öffentliche Projekte. Sie setzen sich mit Aspekten wie „eGovernment“ oder „Info-Channeling“ auseinander. Der kritische Informatiker Herbert Kubicek merkt an, dass es notwendig sei, vielfältige Bildungsinitiativen im und um das Internet zu institutionalisieren, denn verschiedene Nutzergruppen haben auch unterschiedliche Vorstellungen davon, was für sie ein relevanter (Bildungs-)Inhalt ist. Allerdings müssten sich die verschiedenen Initiativen wiederum über das Internet vernetzen.

Trotz einzelner kritischer Ansätze muss man allen Beiträgen des Bandes bescheinigen, an den Mythen des Internets und der Informationsgesellschaft zu basteln. So ist es zwar schön, wenn der geneigte Leser erfährt, dass es eine wachsende Speicherkapazität und eine wachsende Prozessorleistung bei sinkenden Kosten gibt, dass Datenträger aber immer schneller veralten, wird nicht thematisiert. So scheinen CDs gerade einmal 20 bis 25 Jahre zu halten, die DVD wird bald von einer neuen Technologie abgelöst, an der bereits fleißig gearbeitet wird. Dass die Informationstechnologie positive Beschäftigungseffekte hat, d. h. dass sie Arbeitsplätze schafft,

wird in diesem Band noch immer behauptet, wohingegen doch mittlerweile fast jedes Kind weiß, dass mehr Arbeitsplätze vernichtet als geschaffen werden. Die Beiträge in dem Band bieten daher einen guten Überblick darüber, wie von Politikern, Vertretern der Wirtschaft, Pädagogen und Wissenschaftlern weitgehend reflexionsfrei das Internet gepriesen und dessen Notwendigkeit für eine scheinbar unvermeidliche Informationsgesellschaft heraufbeschworen wird. Ob das die Gesellschaft ist, die wir alle wollen, das wagt man sich schon gar nicht mehr zu fragen.

Lothar Mikos



**Gunnar Roters/
Oliver Turecek/
Walter Klingler (Hrsg.):**
Digitale Spaltung. Informationsgesellschaft im neuen Jahrtausend – Trends und Entwicklungen (Schriftenreihe Baden-Badener Sommerakademie Band 3). Berlin 2003: Vistas. 10,00 Euro, 81 Seiten m. Abb. u. Tab.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14.02.2005, – 1 BvR 240/04 – .

Die Veröffentlichung eines Fotos, auf dem eine Person erkennbar, ihr Aussehen für den Betrachter aber nicht erkennbar verändert ist, verletzt ihr Persönlichkeitsrecht.

Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Verwendung von Bilddarstellungen im Rahmen einer Fotomontage.

Der Beschwerdeführer war der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Telekom AG. Im Jahre 2000 berichtete die Beklagte des Ausgangsverfahrens (künftig: Beklagte) in einer bei ihr verlegten Zeitschrift über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Deutschen Telekom. Sie illustrierte den Artikel mit einer Ablichtung eines Mannes in einem Geschäftsanzug, der auf einem bröckelnden, magentafarbenen großen „T“ sitzt und unbeschwert nach oben sieht. Die fotografische Abbildung des Kopfes des Beschwerdeführers ist im Zuge einer Fotomontage auf den Oberkörper eines anderen Mannes gesetzt worden. Dabei wurde die Abbildung des Kopfes technisch bearbeitet. Die Intensität dieser Bearbeitung ist von den Gerichten nicht abschließend aufgeklärt worden. Unstreitig ist der Kopf allerdings um ca. 5 % gestreckt worden. Die Beklagte verwandte das Motiv auch zur weiteren Illustration des Artikels und wiederholte es in einer späteren Ausgabe.

Der Beschwerdeführer möchte nicht hinnehmen, dass sein Gesicht bei der Herstellung der Fotomontage mittels unterschwelliger Manipulation negativ verändert wurde. Es wirke in Folge des technischen Eingriffs insgesamt länger, Wangen und Kinn seien fleischiger und breiter, der Kinnbereich fülliger und die Hautfarbe blasser als auf der Originalaufnahme. Der Kopf sei zudem im Verhältnis zum Körper insgesamt zu klein und sitze zu tief auf den Schultern, so dass der Hals kürzer und dicker erscheine.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Unterlassungsklage des Beschwerdefüh-

rers stattgegeben und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte könne sich für die satirische Darstellung grundsätzlich auf den Schutz der Meinungsfreiheit berufen. Sie habe das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers jedoch in rechtswidriger Weise verletzt, indem sie seinen Kopf mittels unterschwelliger Manipulation negativ verändert abgebildet habe. Durch das satirische Gewand der Aussage der bildlichen Darstellung unterfalle die angegriffene Fotomontage zwar im Grundsatz auch dem Kunstbegriff des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Jedemfalls sei nach Abwägung die Veränderung der Darstellung des Beschwerdeführers als unzutreffende Tatsachenbehauptung aber nicht mehr gerechtfertigt. Die nicht satiretypische, aber wirklichkeitsnahe Darstellung des Kopfes des Beschwerdeführers sei einer gesonderten Betrachtung zugänglich.

Auf die Revision der Beklagten hin hat der Bundesgerichtshof mit dem angegriffenen Urteil die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen. Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers komme bei einer Güterabwägung mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit vorliegend kein Übergewicht zu. Im Rahmen der Satire sei zunächst die satirische Einkleidung von dem eigentlichen Aussagegehalt zu trennen. Soweit das Berufungsgericht annehme, dass die Veränderungen an der Abbildung des Beschwerdeführers von dem Betrachter gar nicht als satirische Verfremdung wahrgenommen würden, ziehe es den Rahmen der hier maßgeblichen satirischen Einkleidung zu eng und verkenne deren Bedeutung. Die vom Berufungsgericht vorgenommene „Einzelbetrachtung“ der Bestandteile der Fotomontage sei bereits im Ansatz verfehlt, da nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des erkennenden Senats die Einzelteile einer Satire im Gesamtzusammenhang zu bewerten seien.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) durch die angegriffene Entscheidung.

Der Bundesgerichtshof verkenne, dass auch eine geringfügige Veränderung des Gesichts

einer Person eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts darstellen können. Gerade bei „unterschwelligem“ Manipulationen bestehe die Gefahr, dass sie als solche für den Betrachter nicht erkennbar seien, so dass der Eindruck entstehe, es handle sich um eine wirklichkeitstreuere Abbildung. Die vom Bundesgerichtshof vorgenommene Gesamtbetrachtung berücksichtige nicht die Gefahren, die von den heutigen technischen Möglichkeiten der Manipulation von Originalaufnahmen für das Recht am eigenen Bild als Ausprägung des Persönlichkeitsrechts ausgingen. Würde jede Manipulation eines Fotos bei der Herstellung einer satirischen Fotocollage als Bestandteil der Satire qualifiziert, käme dies einem Freibrief gleich, das Erscheinungsbild einer Person zu dem Zweck negativ verändern zu dürfen, sie – passend zum Aussagegehalt – möglichst schlecht aussehen zu lassen. Die manipulierte Abbildung des Beschwerdeführers sei daher als unzutreffende Tatsachenbehauptung zu qualifizieren, die weder dem Schutzbereich der Kunstfreiheit noch der Meinungsäußerungsfreiheit unterfalle.

Aus den Gründen:

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die angegriffene Entscheidung verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht sichert, dass der Einzelne selbst darüber bestimmen darf, wie er sich in der Öffentlichkeit darstellt (vgl. BVerfGE 35, 202 <220f.>; 63, 131 <142>; 101, 361 <380>). Das Recht am eigenen Bild als Ausprägung dieses allgemeinen Persönlichkeitsrechts schützt den Grundrechtsträger daher vor der Verbreitung seines Bildes, sofern eine Einwilligung oder ein sonstiger Rechtfertigungsgrund – etwa nach §§ 23 f. KUG – fehlt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt auch vor der Verbreitung eines technisch manipulierten Bildes, das den Anschein erweckt, ein authentisches Abbild einer Person zu sein.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht unterliegt wegen des Vorbehalts in Art. 2 Abs. 1 GG Einschränkungen. Zu seinen Schranken

gehören sowohl die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) als auch die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Der Bundesgerichtshof hat vorliegend betont, dass der Schutzbereich der Kunstfreiheit nicht schon allein wegen der satirischen Art der Darstellung eröffnet sei, letztlich aber dahinstehen lassen, ob die beanstandete Darstellung durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützt wird, da sie jedenfalls unter dem Schutz der Meinungsfreiheit stehe (Art. 5 Abs. 1 GG), der vorliegend dem Persönlichkeitsrecht vorgehe. Maßstab der Überprüfung einer Rechtfertigung der Persönlichkeitsverletzung ist vorliegend daher Art. 5 Abs. 1 GG.

2. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, der Beschwerdeführer müsse die Verbreitung des technisch manipulierten Fotos seines Gesichts hinnehmen, hält einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht uneingeschränkt stand.

Zur Durchsetzung des Persönlichkeitsrechts stehen dem Betroffenen zivilrechtliche Schutzansprüche, insbesondere aus §§ 823, 1004 BGB, §§ 22 f. KUG, zur Verfügung. Auf sie war der Unterlassungsantrag vorliegend gestützt, den der Bundesgerichtshof jedoch zurückgewiesen hat. Die Anwendung des einfachen Rechts durch die Fachgerichte wird vom Bundesverfassungsgericht nicht überprüft, wohl aber, ob sie hierbei die Bedeutung und Tragweite der von ihrer Entscheidung berührten Grundrechte unrichtig oder unvollkommen bestimmt oder ihr Gewicht unrichtig eingeschätzt haben (vgl. BVerfGE 18, 85 <93>; 97, 391 <401>; 101, 361 <388f.>; stRspr). Der Bundesgerichtshof hat die Reichweite des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes mit der Folge verkannt, dass er nicht mehr zu der gebotenen Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit gekommen ist.

a) aa) Es ist verfassungsrechtlich allerdings nicht zu beanstanden, dass der Bundesgerichtshof die Bildaussage in den verfassungsrechtlichen Schutz des betroffenen Berichts mit einbezogen hat. Er deutet die Bild-darstellung als Illustration einer Wortberichterstattung über ein die Öffentlichkeit interessierendes Thema, nämlich den Zustand der Deutschen Telekom und die darauf bezogene Verantwortlichkeit des Beschwerde-

führers. Die bildliche Darstellung nehme am grundrechtlichen Schutz des Berichts teil, dessen Illustration sie diene.

bb) Zu Unrecht aber nimmt der Bundesgerichtshof an, dass ein berechtigtes Interesse des Beschwerdeführers, nicht auf diese Weise abgebildet zu werden, nicht verletzt sei, so dass dessen Einwilligung in die Veröffentlichung des Bildes entbehrlich gewesen sei.

(1) Bei der rechtlichen Bewertung hat der Bundesgerichtshof die Fotomontage als satirische Darstellung eingeordnet und daher die Rechtsprechung der Fachgerichte und des Bundesverfassungsgerichts herangezogen, nach der für die Erfassung des eigentlichen Inhalts die Darstellung von ihrer satirischen Einkleidung zu befreien ist, um sodann den dahinter liegenden Aussagegehalt der Darstellung zu ermitteln (vgl. BVerfGE 75, 369 <377f.>; 86, 1 <12>; RGSt 62, 183 ff.; BGHZ 143, 199 <209> m. w. N.). Dies hat der Bundesgerichtshof vorliegend in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen dahingehend getan, dass die Darstellung des Beschwerdeführers symbolisieren solle, er „thronen“ unbeschwert über den Problemen der Deutschen Telekom.

Allerdings ist der Bundesgerichtshof nicht dem Berufungsgericht gefolgt, dass die Darstellung des Kopfes und die an ihr vorgenommene Manipulation rechtlich gesondert zu bewerten seien, sondern hat angenommen, dass eine Gesamtbetrachtung der Fotomontage erfolgen müsse. Deshalb sei eine Einordnung der gesamten Abbildung, also auch des Kopfes, in die Einheit der satirischen Darstellung geboten. Eine Beurteilung der fotografischen Abbildung des Kopfes als unwahre Tatsachenbehauptung scheide von vornherein aus, weil der Betrachter zweifelsfrei erkennen könne, dass die aus dem großen „T“ und der darauf sitzenden Person bestehende Gesamtdarstellung eine grafische Montage sei. Es werde daher eine in vollem Umfang realistische Abbildung gar nicht erwartet. Eine sezierende Betrachtungsweise sei mit Rücksicht auf den Satirecharakter ausgeschlossen, da bei einer Einzelbetrachtung der Bestandteile das Risiko bestehe, dass der satirische Gehalt der Darstellung verfehlt werde. Für die Fotomontage sei im Übrigen nicht

die Aussage kennzeichnend, der Kläger sähe so aus wie abgebildet. Vielmehr reiche es für die satirische Illustrierung des Berichts, dass der Betrachter den Kläger erkennen könne.

(2) Diese Ausführungen halten einer verfassungsrechtlichen Prüfung nur begrenzt stand.

Die Auffassung des Bundesgerichtshofs führt letztlich dazu, dass Manipulationen der fotografischen Abbildung des Gesichts einer Person, die deren Identifizierbarkeit nicht ausschließen, niemals Persönlichkeitsverletzungen sein können, wenn sie zusammen mit anderen Darstellungen in einen satirischen Kontext gerückt werden. Damit würde der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegenüber technischen Manipulationen, insbesondere nicht leicht erkennbaren Manipulationen, schon allein deshalb entfallen, weil die veränderte Abbildung in einen satirisch-verzerrenden Kontext gestellt wird. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur rechtlichen Beurteilung satirischer Darstellungen will jedoch den Persönlichkeitsschutz in solchen Situationen nicht grundsätzlich beschränken oder gar ausschalten. Sie will lediglich sichern, dass etwas nicht deshalb von vornherein aus dem Schutz der mit dem Persönlichkeitsrecht kollidierenden Kommunikationsgrundrechte herausfällt, weil es in einen Kontext geordnet ist, der – wie es bei satirischen Darstellungen der Fall ist – mit Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdungen als Stilmittel arbeitet. Die Gesamtbetrachtung soll maßgebend werden, wenn bei einer Aufspaltung einzelner Aussagen der Schutz der Gesamtaussage oder der der Einzelaussage als Bestandteil der Gesamtaussage beeinträchtigt würde. Deshalb soll zunächst der Aussagekern erfasst und daraufhin überprüft werden, ob er mit Art. 5 GG unter Berücksichtigung des grundrechtlichen Persönlichkeitsschutzes vereinbar ist. Der ermittelte Aussagekern ist, soweit er eine Wertung ausdrückt, daraufhin zu überprüfen, ob eine Schmähkritik vorliegt. Enthält er demgegenüber eine Tatsachenmitteilung, so ist zu klären, ob sie wahr oder auf sonstige Weise gerechtfertigt ist.

(3) Die rechtliche Beurteilung beschränkt sich jedoch nicht auf den Aussagekern. Vielmehr ist auch die Einkleidung der Aussage geson-

dert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Missachtung einer Person enthält (vgl. BVerfGE 75, 369 <378>; 86, 1 <12>) oder auf andere Weise das Persönlichkeitsrecht verletzt. Dabei ist zu beachten, dass die Maßstäbe für die Beurteilung der Einkleidung insoweit andere und im Regelfall weniger streng als bei der Beurteilung des Aussagekerns sind, als der gewählten Darstellungsart die Verfremdung wesenseigen ist (vgl. BVerfGE 75, 369 <378>). Der verfassungsrechtliche Schutz der Einkleidung einer Aussage in eine Fotomontage entfällt aber nicht vollständig, wenn die isolierbaren Einzelteile je für sich betrachtet entstellend wirken.

b) Vorliegend ist nicht auszuschließen, dass die Verwendung eines technisch manipulierten Fotos des Gesichts des Beschwerdeführers eine eigenständige Persönlichkeitsbeeinträchtigung bewirkt.

Die vom Bundesgerichtshof betonte Absicht, die Aufmerksamkeit des Betrachters durch eine „ins Auge springende“ Darstellung zu fesseln – hier durch eine als komisch empfundene, nicht in vollem Umfang der Realität entsprechende Situation –, wird durch die Fotomontage umgesetzt: Der Beschwerdeführer thront schlaksig und unbeschwert auf dem großen „T“. Dies ist eine grafische Umsetzung der kritischen Aussage des Berichts über den Beschwerdeführer, die von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Soweit das Gesicht des Beschwerdeführers aber durch technische Manipulation verändert ist, erlangt dieser Teil der grafischen Umsetzung der Aussage eigenständige Persönlichkeitsrelevanz.

aa) Das fotografische Abbild des Kopfes enthält durch die technische Manipulation eine unrichtige Aussage, auch wenn der Beschwerdeführer trotz der Manipulation noch identifizierbar ist. Wie weit ein solcher Eingriff im Kontext einer satirischen Darstellung hinzunehmen ist, hängt auch davon ab, ob der Betrachter der Abbildung die manipulative Veränderung erkennen und deswegen gar nicht zu der irrigen Einschätzung kommen kann, der Abgebildete sähe in Wirklichkeit so aus. Eine Erkennbarkeit der Entstellung ist etwa einer karikaturhaften Zeichnung meist eigen. So aber liegt es hier nicht. Das

für die Montage benutzte Bild des Kopfes beansprucht, eine fotografische Abbildung zu sein und gibt dem Betrachter keinen Anhaltspunkt für die Manipulation der Gesichtszüge. Ein solcher Anhalt folgt auch nicht daraus, dass die übrige Darstellung deutlich erkennbar den Charakter des Fiktiven hat. Für die Abbildung des Kopfes gilt dies gerade nicht.

bb) Das fotografische Abbild übermittelt ohne Verwendung von Worten Informationen über die abgelichtete Person. Fotos suggerieren Authentizität und die Betrachter gehen davon aus, dass die abgebildete Person in Wirklichkeit so aussieht. Diese Annahme aber trifft bei einer das Aussehen verändernden Bildmanipulation, wie sie heute relativ einfach mit technischen Mitteln herbeigeführt werden kann, nicht zu. Der Träger des Persönlichkeitsrechts hat zwar kein Recht darauf, von Dritten nur so wahrgenommen zu werden, wie er sich selbst gerne sehen möchte (vgl. BVerfGE 97, 125 <148f.>; 97, 391 <403>; stRspr), wohl aber ein Recht, dass ein fotografisch erstelltes Abbild nicht manipulativ entstellt ist, wenn es Dritten ohne Einwilligung des Abgebildeten zugänglich gemacht wird. Die Bildaussage wird jedenfalls dann unzutreffend, wenn das Foto über rein reproduktionstechnische bedingte und für den Aussagegehalt unbedeutende Veränderungen hinaus verändert wird. Solche Manipulationen berühren das Persönlichkeitsrecht, einerlei, ob sie in guter oder in verletzender Absicht vorgenommen werden oder ob Betrachter die Veränderung als vorteilhaft oder nachteilig für den Dargestellten bewerten. Stets wird die in der bildhaften Darstellung in der Regel mitschwingende Tatsachenbehauptung über die Realität des Abgebildeten unzutreffend.

cc) Die Unwahrheit der Aussage hat Auswirkungen auf die Reichweite des Schutzes durch die Meinungsfreiheit. Eine unrichtige Information, die der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Möglichkeit zutreffender Meinungsbildung nicht dienen kann, ist unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Gut (vgl. BVerfGE 54, 208 <219>; 61, 1 <8>; 94, 1 <8>). So liegt es auch bei der Verwendung von fotografischen Abbildungen in satirischen Kontexten, wenn

die Manipulation dem Betrachter nicht erkennbar ist, so dass er die Veränderung nicht als Teil der für satirische Darstellungen typischen Verfremdungen und Verzerrungen deuten und damit für seine Meinungsbildung bewertend einordnen kann.

c) Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt die Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht. Soweit der Bundesgerichtshof maßgeblich darauf abstellt, dass eine satirische Bildaussage ganzheitlich zu erfassen und eine Herauslösung des Gesichts des Beschwerdeführers als Bildbestandteil keine gesondert zu berücksichtigende Bildaussage sei, verkennt er die grundrechtserhebliche Wirkung einer verdeckten Bildmanipulation in einer Situation, in der der manipulierte Teil der Abbildung nicht als „Teil-“ oder „Nebenaussage“ der Bilddarstellung zurücktritt, sondern einen davon ablösbaren eigenständigen Aussagegehalt hat. Dann bedarf es einer eigenständigen Beurteilung unter dem Aspekt des Persönlichkeitsschutzes.

Ob im vorliegenden Fall eine über technisch unvermeidbare Änderungen hinausreichende Manipulation der Gesichtszüge des Beschwerdeführers erfolgt ist und ob sie dem Betrachter erkennbar war, ist durch die Instanzgerichte nicht abschließend geklärt. Der Beschwerdeführer hatte vorgetragen, es liege eine mehrfach gestufte Bildmanipulation vor, wohingegen die Beklagte nur eingeräumt hat, dass das verwandte Foto des Gesichts des Beschwerdeführers aus technischen Gründen der Fotocollage um 5 % in der Länge gestreckt sei. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben gleichwohl eine tiefgreifende Manipulation des ursprünglich verwandten Bildes und eine schwerwiegende Veränderung der Bildaussage zum Nachteil des Beschwerdeführers angenommen. Der Bundesgerichtshof konnte die rechtliche Einordnung der Veränderung des Bildes auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung offen lassen. Ebenso hat er nicht abschließend gefragt, ob die Veränderungen derart geringfügig sind, dass sie nur bei besonders aufmerksamer Betrachtung unter Vergleich mit dem Originalfoto des Beschwerdeführers erkennbar sind und deshalb das Persönlichkeitsrecht nicht nennenswert verletzen konnten.

3. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bundesgerichtshof bei einer Berücksichtigung der dargelegten verfassungsrechtlichen Maßstäbe zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre. Die angegriffene Entscheidung ist daher gemäß § 95 BVerfGG aufzuheben und an den Bundesgerichtshof zurückzuverweisen.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 01.02.2005, – 1 BvR 2019/03 – .

Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Anordnung einer Durchsuchung von Redaktionsräumen der Presse.

Zum Sachverhalt:

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sind gerichtliche Beschlüsse zur Durchsuchung von Redaktionsräumen in einem Strafverfahren. Die Beschwerdeführerin, eine KG, ist Verlegerin der Zeitschrift *max*. Als im Frühjahr 2003 in München die Ausstellung *Körperwelten* stattfand, organisierte ein Journalist der Beschwerdeführerin ein nächtliches Fotoshooting, bei dem sechs plastinierte Leichen aus der Ausstellung an verschiedenen Orten der Münchener Innenstadt aufgestellt und fotografiert wurden. Die Beschwerdeführerin veröffentlichte in ihrer Ausgabe von 13.02.2003 einen Artikel mit den Fotos unter dem Titel *Sie sind schon in der Stadt*. Die Staatsanwaltschaft München I leitete wegen des Fotoshootings ein Ermittlungsverfahren wegen des Vergehens der Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) ein und beantragte den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen u. a. gegen Mitarbeiter der Beschwerdeführerin. Ferner beantragte sie die Durchsuchung in der Redaktion der Zeitschrift *max* in Hamburg nach diversen Unterlagen und Datenträgern, darunter auch solchen, die Aufschluss darüber geben, wer die Entscheidung über die Anfertigung der Fotos getroffen hatte bzw. in die Entscheidung eingebunden war.

Das Amtsgericht lehnte den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses wegen mangelnder Strafbarkeit des Verhaltens ab. Diese Entscheidung hob das Landgericht mit Beschluss vom 19.03.2003 auf und erließ ohne Anhörung der Beschwerdeführerin den Durch-

suchungsbeschluss mit der Begründung, es liege ein die Durchsuchung rechtfertigender hinreichender Tatverdacht einer Tat gem. § 168 StGB (in der Alternative der „Verübung beschimpfenden Unfugs“ an Leichen) vor. Auf das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO könnten die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin sich nicht berufen, weil sie selbst Beschuldigte seien. Die Durchsuchungen seien auch verhältnismäßig, da sie sich auf verfahrensgegenständliche Beweismittel beschränkten und zum Tatvorwurf nicht außer Verhältnis stünden.

Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung dieses Beschlusses war erfolglos. Durch Beschluss vom 27.06.2003 bestätigte das Landgericht seinen Beschluss vom 19.03.2003, weil das Vorbringen der Beschwerdeführerin keine andere als die getroffenen Entscheidung rechtfertige. Die Pressefreiheit stehe unter dem Gesetzesvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, Durchsuchungen bei Journalisten und Presseorganen seien nur bei Verdacht eines Verbrechens zulässig, sei abwegig.

Die Beschwerdeführerin wendet sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen die beiden Beschlüsse des Landgerichts, greift den Beschluss vom 19.03.2003 aber nur insoweit an, als er die Durchsuchung der Redaktionsräume anordnet. Sie rügt die Verletzung der Grundrechte der Pressefreiheit und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 13 Abs. 1 GG). Sie ist der Ansicht, das Landgericht habe bei der Anwendung der strafrechtlichen Vorschriften den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet. Dem schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht der Beschwerdeführerin stehe schon wegen der Schwäche des Tatverdachts kein ausreichendes Strafverfolgungsinteresse des Staates gegenüber. Es habe an jedem Anhaltspunkt dafür gefehlt, dass außer ihrem beschuldigten Mitarbeiter W. weitere Personen in die Entscheidung über die Anfertigung der Fotos eingebunden gewesen seien. Die angenommene Straftat sei lediglich ein Vergehen. Wegen der besonderen Tatumstände sei zudem allenfalls von einer geringen Schuld ihrer Mitarbeiter auszugehen gewesen. Hinzu komme, dass die Staatsanwaltschaft über weniger einschneidende Mittel verfügt habe.

Denn eine Vernehmung des Beschuldigten zu eventuellen weiteren Entscheidungsträgern wäre bereits ausreichend gewesen. Ferner sei es nicht erforderlich gewesen, sämtliche Redaktionsräume der Beschwerdeführerin durchsuchen zu lassen. Einem gering ausgeprägten Strafverfolgungsinteresse des Staates habe ein schwerwiegender Eingriff in die Pressefreiheit gegenübergestanden.

Aus den Gründen:

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr nach § 93c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG statt. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist zur Durchsetzung der Pressefreiheit der Beschwerdeführerin (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung liegen vor (§ 93c BVerfGG).

1. Die Beschwerdeführerin wird in ihrem Grundrecht auf Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) durch die angegriffenen Entscheidungen verletzt.

a) Die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgte Pressefreiheit schützt die Eigenständigkeit der Presse von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen (vgl. BVerfGE 66, 116 <133>; 77, 65 <74>). Eine Durchsuchung in Redaktionsräumen stellt wegen der damit verbundenen Störung der Redaktionstätigkeit und der Möglichkeit einer einschüchternden Wirkung eine Beeinträchtigung der Pressefreiheit dar.

Zu den Schranken der Pressefreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG gehören die Vorschriften der Strafprozessordnung als allgemeine Gesetze. Diese sind ihrerseits unter Berücksichtigung der Pressefreiheit ausulegen und anzuwenden (vgl. BVerfGE 77, 65 <81 ff.>; 107, 299 <329 ff.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507). Die Einschränkung der Pressefreiheit muss geeignet und erforderlich sein, um den angestrebten Erfolg zu erreichen; dieser muss in angemessenem Verhältnis zu den Einbußen ste-

hen, welche die Beschränkung für die Pressefreiheit mit sich bringt (vgl. BVerfGE 59, 231 <265>; 71, 206 <214>; 77, 65 <75>). Geboten ist insofern eine Abwägung zwischen dem sich auf die konkret zu verfolgenden Taten beziehenden Strafverfolgungsinteresse und der Pressefreiheit (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507 <508>).

b) Die angegriffenen Beschlüsse werden den für Durchsuchungen in Presseräumen geltenden Maßstäben nicht in jeder Hinsicht gerecht.

aa) Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Landgericht von dem Verdacht eines Vergehens gemäß § 168 StGB ausgegangen ist. Die Auslegung der Strafnormen ist Sache der Fachgerichte. Das Bundesverfassungsgericht kann sie nur beanstanden, wenn dabei spezifisches Verfassungsrecht verletzt worden ist (vgl. BVerfGE 18, 85 <92>). Dafür aber hat die Beschwerdeführerin nichts vorgetragen und ist auch nichts ersichtlich.

bb) Ebenfalls unbedenklich ist die Auslegung des § 97 Abs. 2 StPO dahingehend, dass auch Vergehen Anlass für Durchsuchungen und Beschlagnahmen sein können. Der Wortlaut der Norm enthält eine Einschränkung auf Verbrechen nicht. Die Schwere der Straftat ist allerdings im Rahmen der Abwägung zwischen dem Zweck der Strafverfolgung und dem Schutz der Pressefreiheit zu berücksichtigen.

Es ist verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden, dass das Landgericht von einer gesonderten Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsprüfung gemäß § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO abgesehen hat. Diese Vorschrift regelt Zeugnisverweigerungsrechte von im journalistischen Bereich Tätigen. Das Landgericht hat angenommen, dass sie nicht anwendbar ist, wenn der Zeugnisverweigerungsrechte selbst Beschuldigter des Verfahrens ist (ebenso Nack, in: *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 5. Aufl., 2003, § 97 Rn. 8; Meyer-Goßner, *StPO*, 47. Aufl., 2004, § 97 Rn. 45). Gegen diese Auslegung ist verfassungsrechtlich nichts einzuwenden.

cc) Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Eignung und Erforderlichkeit der Maßnahme zur Auffindung von Beweismitteln bestehen nicht. Insbesondere ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Landgericht die beschuldigten Mitarbeiter nicht zuvor vernommen und nach weiteren Entscheidungsträgern befragt hat, weil es befürchtete, dass nach dem Bekanntwerden des Tatvorwurfs Beweismittel vernichtet werden könnten.

dd) Die Anordnung der Durchsuchung entsprach gleichwohl nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Dem Beschluss des Landgerichts ist nicht zu entnehmen, dass es eine materielle Prüfung der Angemessenheit der Durchsuchung im Verhältnis zur Beeinträchtigung der Pressefreiheit vorgenommen hat. Insbesondere fehlt es an einer Abwägung, ob der die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin treffende Tatvorwurf von einem solchen Gewicht ist, dass er die Durchsuchung auch der Redaktionsräume rechtfertigt. Insoweit wäre das Gewicht des durch die Tat verletzten Rechtsguts zu berücksichtigen gewesen, aber ebenfalls, ob es überhaupt tatsächliche Anhaltspunkte für Auftraggeber des Fotografen gegeben hat. Das Interesse am Auffinden von be- und entlastenden Beweismitteln wäre ferner gegen den Schutz der Pressefreiheit abzuwägen gewesen.

Der Beschluss vom 19.03.2003 enthält zur Angemessenheit allein die Formulierung: Die Durchsuchungen „sind verhältnismäßig, da sie nur auf die verfahrensgegenständlichen Beweismittel beschränkt sind und auch nicht zum Tatvorwurf außer Verhältnis stehen“. Diese Begründung bezieht sich auf sämtliche der in dem Beschluss angeordneten Durchsuchungen, geht also auf das besondere Problem einer Durchsuchung der Redaktionsräume nicht ein. Eine inhaltliche Abwägung zwischen der Schwere des Tatvorwurfs und der Beeinträchtigung der Pressefreiheit ist danach nicht zu erkennen. Ebenso fehlen Erwägungen zu der Frage, ob die Durchsuchung der Redaktionsräume angesichts dessen als angemessen zu beurteilen war, dass noch weitere Durchsuchungen in anderen Räumen angeordnet waren, die nur angeordnet werden

durften, wenn dort hinreichende Aussicht auf das Auffinden von Beweismitteln bestand.

Anforderungen der Verhältnismäßigkeit gelten auch hinsichtlich der Durchführung der Durchsichtung (vgl. BVerfGE 42, 212 <220>). Da die Ermächtigung der Exekutive, im Wege der Durchsichtung in den grundrechtlich geschützten Bereich einzugreifen, dem Richter vorbehalten ist, trifft das die Durchsichtung anordnende Gericht die Pflicht, durch eine geeignete Formulierung des Durchsichtungsbeschlusses im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren sicherzustellen, dass der Eingriff in das Grundrecht messbar und kontrollierbar bleibt. Mithin hat der Beschluss Ziel, Rahmen und Grenzen der Durchsichtung zu definieren (vgl. BVerfGE 96, 44 <51 f.>; 103, 142 <151>). Der äußere Rahmen, innerhalb dessen die Durchsichtung durchzuführen ist, muss bei Maßnahmen in einer Redaktion in räumlicher Hinsicht so bestimmt werden, dass die Durchsichtung auch unter Berücksichtigung des Grundrechts der Pressefreiheit angemessen ist. Der angegriffene Beschluss enthält – anders als der vom Amtsgericht abgelehnte Antrag der Staatsanwaltschaft – keine Begrenzung auf die von dem beschuldigten Journalisten oder Fotografen benutzten Räume und erfasst damit sämtliche Redaktionsräume. Ausführungen dazu, warum diese räumliche Ausdehnung trotz der Maßgeblichkeit des Grundrechts der Pressefreiheit angemessen ist, fehlen.

Auch in dem Beschluss vom 27.06.2003 unterbleiben Ausführungen zur Angemessenheit des Eingriffs in die Pressefreiheit, obwohl das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 17.06.2003 sich auf Fragen der Verhältnismäßigkeit konzentriert hatte. Die Beachtung des Vorbringens des von einer Durchsichtung Betroffenen ist aber nach deren Vollziehung, die ohne Anhörung angeordnet worden war, von besonderer Bedeutung, denn es geht für den Betroffenen um den ersten Zugang zum Gericht (vgl. BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats - 2 BvR 1621/03 -, NJW 2004, S. 1519).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gericht bei Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte zu einer anderen Beurteilung gelangt wäre.

2. Ob die Entscheidungen zugleich eine Verletzung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) darstellen, von dem auch Geschäftsräume umfasst sind, kann dahinstehen, denn die Beschlüsse des Landgerichts verletzen die Beschwerdeführerin jedenfalls in ihrem Grundrecht der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG). Sie sind daher aufzuheben und an das Landgericht zurückzuverweisen (§ 93c Abs. 2 BVerfGG in Verbindung mit § 95 Abs. 2 BVerfGG).

Buchbesprechungen



BLM-Symposium Medienrecht 2003. Europäische Rechtsentwicklung – Harmonisierung oder Dissonanz im Rundfunkrecht? (Schriftenreihe der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien [BLM] München, Band 77). München 2004: Verlag Reinhard Fischer. 15,00 Euro, 103 Seiten.

Der kleine Band enthält im Wesentlichen zwei Beiträge, einen von *Peter M. Huber* und einen anderen von *Dieter Dörr*. Nach einer eingehenden Einführung von *Wolf-Dieter Ring* (S. 5–15) sprach *Huber* zu „Das bayerische Rundfunkmodell im Lichte seiner verfassungs- und unionsrechtlichen Rahmenbedingungen“ (S. 21–51), *Dörr* zu „Europäische Medienpolitik vor dem Hintergrund des EU-Verfassungsvertrages“ (S. 73–87). Zu beiden Vorträgen fand eine Diskussion statt, deren Teilnehmer wie die Referenten in der Schrift mit Fotos vorgestellt werden. Es waren *Udo Fink*, wie *Dörr* Professor in Mainz, *Martin Gebrande*, Geschäftsführer der BLM, *Helge Rossen-Stadtfeld*, Professor an der Universität der Bundeswehr (München), und *Sebastian Winkler* vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

Huber knüpfte an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „extra radio“ an, die Rundfunkveranstalter das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG als Gewährleistung der Programmfreiheit zuweist.¹ Diese Entscheidung musste sich mit den bayerischen Besonderheiten befassen, die für

den Rundfunk, auch soweit private Veranstalter zugelassen werden, eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft erfordern, die dazu führt, dass auch private Programme als Programme eines öffentlich-rechtlichen Veranstalters erscheinen. Die Entscheidung ist diskutiert worden.² Insbesondere wird sie gespiegelt in der bisherigen Konzeption der dualen Rundfunkordnung unter dem Grundgesetz aufgrund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in der Rechtsprechung auf Bundesebene und nun mehr und mehr auch in europäischer Perspektive. Dabei ordnet sich *Huber* unter denen ein, die diese bisherige Konzeption unter mehreren Aspekten angreifen, weil sie sie für obsolet halten. In der Diskussion wurde dem vor allem von *Rossen-Stadtfeld* entgegengetreten, der wie andere nicht glaubt, dass technische Neuerungen, europäisches Recht und nationale Verfassungsentwicklung ein Abrücken von dieser bisherigen Konzeption des authentischen Interpreten, d. h. des Bundesverfassungsgerichts, dessen Ergebnisse einstweilen zu respektieren sind, erfordern. Kein Konflikt zeigte sich im Plenum indes zu der Bekräftigung des bayerischen Modells eines öffentlich-rechtlichen Regimes der Ver-

anstaltung mit der Unterfütterung durch private Programmveranstalter. Hier waren sich die Teilnehmer mit dem Referenten einig.

Dieter Dörr konnte hingegen stärker verfassungs- und rechtspolitisch argumentieren, begab sich allerdings eher in das Lager derer, die die bisherige Rechtsprechung als Anknüpfungspunkt positiv und nicht schlichtweg für überholt ansehen. Er erkennt vielmehr eine Annäherung der Rechtsprechung des Straßburger Menschenrechtsgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts in einer Weise, die es erlaubt, den Ertrag der bisherigen deutschen Rechtsprechung zu wahren und zugleich den Maßstäben des Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch „seinen“ Gerichtshof zu genügen. Außerdem machte auch er zahlreiche Ausführungen zum gegenwärtigen Gemeinschaftsrecht und seiner Fortgeltung unter dem Regime des künftigen Verfassungsvertrags, zu einzelnen Fragen der Kompetenzzuordnung, dem Verhältnis zwischen nationalem und europäischem „Verfassungsrecht“ sowie zu den Grundfreiheiten einerseits und den Grundrechten andererseits, die auf dem Stand der Entwicklung sind. Daher sind beide Vorträge zusammen zu lesen und ergeben insgesamt, verbunden durch die Diskussionsbeiträge, ein abgerundetes Bild der gegenwärtigen rechtsdogmatischen Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Medienrechts mit übergreifendem Verfassungsbezug.

Nach allem eine erfreuliche kleine Schrift, die sich zu lesen lohnt, ansprechend gehalten und trotz der Fotos nicht nur als ein Bilderbuch aus Konterfeis von Medienrechtlern zu verstehen ist.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

Fußnoten:**1**

Vgl. BVerfGE 97, 298 ff. – im Übrigen zu dieser Entscheidung auch ähnlich wie in der rezensierten Schrift P. M. Huber, Das bayerische Rundfunkmodell im Lichte seiner verfassungs- und unionsrechtlichen Rahmenbedingungen, in: Bayerische Verwaltungsblätter 2004, S. 609 ff.

2

Siehe Ch. Degenhart, Grundrechtsbeachtungsanspruch der Rundfunkanbieter und Organisationsbefugnisse der Landesmedienanstalt – Kriterien einer Verlängerung rundfunkrechtlicher Genehmigungen, dargestellt am Beispiel des BayMG, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2003, S. 913 ff. und das studentische Referat M. v. Hutten, Die „extraradio“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und ihre Auswirkungen auf den bayerischen Sonderweg im Rundfunkrecht, in: C. Richter/D. Kleszczewski (Hrsg.), Leipziger Juristische Seminararbeiten WS 2003/2004, Leipzig 2004, S. 8, 24 ff.

**Martin Stock:**

Das deutsche duale Rundfunksystem: Alte Probleme, neue Perspektiven (Schriften zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Band 31). Münster 2004: LIT Verlag. 12,90 Euro, 118 Seiten.

Martin Stock, einer der alten Verfechter der dualen Rundfunkordnung, nutzt seinen Ruhestand, um auch an den gegenwärtigen Auseinandersetzungen teilzunehmen. Entsprechend seinem Standort in Bielefeld führt er den Leser auf Seiten der privaten Rundfunkveranstalter und ihres rechtlichen Rahmens vor allem ins Landesrecht Nordrhein-Westfalens, während die Situation der öffentlich-rechtlichen Anstalten insgesamt erörtert ist. Das ergibt nach einer vor allem historischen Einleitung zur Entstehung der dualen Ordnung zwei Teile, die sich nahezu gleichgewichtig ergänzen.

Auf Seiten des kommerziellen Rundfunks und seiner gesellschaftlichen Kontrolle werden am nordrhein-westfälischen Beispiel zunächst die Neuregelungen von 2002 durch ein Landesmediengesetz vorgestellt. Dann wird ein Rückblick eröffnet auf die Vorgängerregelung im Landesrundfunkgesetz, um die Frage zu stellen, ob eine Deregulierung angesagt sein sollte. Das führt zu den Erfahrungen der Praxis seit 1987, zu den bundesweiten Schwächen der Aufsicht über die Privaten, zu Folgen von Digitalisierung, Konvergenz und Globalisierung, zu den Motiven der Deregulierung

und zu den verfassungsrechtlichen Grenzen dieses Schrittes – mit dem Ergebnis der Feststellung eines *muddling through*. Dann wird das neue Recht dargelegt, und zwar zunächst unter Aspekten des qualifizierten Programmauftrags und des auf einer einmaligen Zulassung beruhenden, sogenannten „Führerscheinprinzips“, das zuerst in Baden-Württemberg verwirklicht wurde, dort aber im Falle mangelnder Solidität des Veranstalters erhebliche Probleme sichtbar werden ließ. Weitere Aspekte sind die nachträgliche Einführung einer programmlichen Anforderung in Nordrhein-Westfalen, die an journalistische Qualitätsstandards und ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen erinnert, die Abkopplung der Kapazitätsvergabe von der Zulassung als neuem Regulierungsfeld und die neuen Vielfaltskriterien. Weiter wird zu organisatorischen Aspekten wie der Medienkommission der Landesmedienanstalt, zu Zentralisierungstendenzen, zu dem neue Expertisen einbringenden Gremium eines Medienrats sowie zu dem neuen partizipatorischen Element einer Medienversammlung Stellung genommen.

All das führt zu einer skeptischen Zwischenbilanz, die die zunehmende Marktorientierung der Privaten – bis hin zu einer Banalisierung – beschreibt, für die einschlägigen Gremien eine Rückorientierung an den verfassungsrechtlichen Maßstäben anempfiehlt und – was die Aussichten angeht – eine bisher systemwidrige Abwanderung der Privatfunkfreiheit in das allgemeine Wirtschaftsrecht befürchtet. Im Bereich des öffentlichen Sektors sieht *Stock* hingegen die Gefahren des Quotendrucks, einer Abflachung in der Qualität im Sinne einer Konvergenz nach unten sowie vor diesem Hintergrund das Problem der Selbstkommerzialisierung, was mit zahlreichen Beispielen aus Nordrhein-Westfalen belegt wird.

Für den öffentlichen Sektor diskutiert das Buch weiter die Public-Service-Funktion auf der Folie des Verständnisses der Rundfunkfreiheit als einer die freie Meinungsbildung ermöglichenden, in diesem Sinne auf einem gewissen Niveau dienenden Freiheit, und zwar an Beispielen wie der „regulierten Selbstregulierung“ – ein Terminus aus der Reformdebatte im Verwaltungsrecht, der hier herangezogen wird – zunächst in Strukturfragen, bezogen auf die anstehende Ge-

bühnenrunde und auf Selbstverpflichtungen in diesem Bereich. Dann werden eingehend Fragen der programmlichen Selbstregulierung erörtert, wie sie eine Rezeption in § 11 Rundfunkstaatsvertrag erfuhren und in ARD-Richtlinien für programmliche Selbstverpflichtungen mündeten, die in landesrechtlichen Vorläufern und in neuen Umsetzungen auf dieser Ebene gespiegelt werden. Diese Problematik kommt dann ebenfalls noch im Zusammenhang mit der neuen Kombination von Regulierung und Selbstregulation im Rahmen der Deutschen Welle, ihren neuen Rechtsgrundlagen und ihrer exemplarischen Rolle zur Sprache.

Abschließend wird zusammenfassend ein recht skeptisches Fazit gezogen, das jedenfalls in qualitativer Hinsicht mit plausiblen Gründen vom Niedergang des privaten Sektors ausgeht und vor allem um die Qualitätssicherung im öffentlichen Sektor kreist, die dieser bekanntlich selbst zunehmend gefährdet – worauf die Repräsentanten des privaten Sektors ebenso warten wie auf ein Fehlverhalten in die andere Richtung, nämlich einen Rückzug in ein gewissermaßen elitäres gehobenes Programm für gebildetes Bürgertum, was sicher alsbald zu einer so niedrigen Quote führen würde, dass dann nicht wegen einer Verflachung des Programms, sondern aus diesem anderen Grunde die Gebührenfinanzierung nicht mehr zu halten sein könnte. *Stock* ist unverändert ein Matador des öffentlichen Sektors. Er ist weiterhin ein scharfsichtiger Beobachter und nimmt die zahlreichen Gefahren wahr. Das Buch verkürzt zwar manchmal den Kontext besonders im ersten Hauptteil zu Lasten der Verständlichkeit, weil der *Autor* hier ganz zu Hause ist und übersieht, dass außerhalb Nordrhein-Westfalens nur Insider des Medienrechts seine Abkürzungen verstehen können. Es ist aber ansonsten auch deswegen erfrischend zu lesen, weil es die Strenge der Form juristischer Arbeiten regelmäßig aufbricht, indem es Motivationen und Interessen hinter den rechtlichen Argumenten einbezieht und das Risiko eines leicht polemischen Tons eingeht – eines Tons, wie ihn sich ein alter Kämpfer der dualen Rundfunkordnung angesichts des verminteten Feldes auf diesem Gebiet erlauben kann.

Professor Dr. Helmut Goerlich, Leipzig



Roberto Peduzzi:

Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz. Dogmatik, System und Inhalt des grundrechtlichen Kommunikations-schutzes im Recht der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Band 162). Zürich 2004: Verlag Schulthess Juristische Medien AG. 58,00 Euro, 489 Seiten.

Die Arbeit, eine Züricher Dissertation, geht im Wesentlichen auf die einschlägigen Grundrechte der neuen Schweizerischen Bundesverfassung aus dem Jahre 1999 sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention ein, wobei letztere – ebenso wie ein Teil ihrer Zusatzprotokolle – den bekanntlich viel älteren, in manchem deshalb nicht ganz unproblematischen Rechtstext darstellt. Zudem werden einige der wichtigsten völkerrechtlichen Grundlagen einbezogen, so dass ein umfassendes Bild entsteht, wobei dies in der Schweiz immer auch deshalb angezeigt ist, weil interkantonal anders als interföderal in der Bundesrepublik Völkerrecht gilt, also Lücken im Netz eigenen Verfassungsrechts anders geschlossen werden als hierzulande. Der Text der neuen Bundesverfassung der Schweiz ist über das Internet abrufbar, so dass man mit einer Arbeit, die an sie anknüpft, hier insoweit keine Verständnisschwierigkeiten haben dürfte.

Die zentralen Grundrechte sind auch in der Schweiz die Meinungs- und die Informationsfreiheit. Sie enthalten neben kompetenzleitenden Bestimmungen des Art. 93 Abs. 2 bis 4 der Bundesverfassung weitere

Grundsätze, die für alle sonstigen Gewährleistungen des Bereichs maßgeblich sind. Für die Medien – und nicht nur dort – ergeben sich Beschränkungen, die den unantastbaren Kerngehalt der Freiheiten gemäß Art. 16 der Bundesverfassung dank Art. 36 Abs. 4 der Bundesverfassung allerdings nicht berühren können, etwa – und dies teils wiederum schon aus Diskriminierungsverboten und Sozialzielen der Verfassung selbst – bezüglich Rassismus, Pornographie und kommerzieller Werbung. Hervorzuheben sind auch die aktiven staatlichen Pflichten zum Schutze der Kommunikation. Dann befasst sich die Arbeit mit den Besonderheiten der Medienfreiheit nach Art. 17 der Bundesverfassung; hier geht es um Fälle aus der Praxis, die Standards eines spezifischen Schutzes ergeben. Zu nennen sind insbesondere die Informationsbeschaffung als Voraussetzung der Medienberichterstattung, das Redaktionsgeheimnis, die strafrechtliche Verantwortung der Medienschaffenden für die Verbreitung von Informationen und die Empfangsfreiheit bezüglich des internationalen Informationsflusses sowie der Zugang zu den Medien.

Eingangs befasst sich die Arbeit nach der Einleitung indes zunächst mit den normativen Grundlagen, zuerst in einem historischen Rückblick, dann mit der gegenwärtigen Bundesverfassung sowie den völkerrechtlichen Grundlagen und Kernbegriffen „im System des grundrechtlichen Kommunikations-schutzes“. Darauf folgt ein zweiter Teil zur Dogmatik der Kommunikationsgrundrechte mit den Paragraphen zu den Funktionen dieser Rechte, zur Struktur kommunikationsgrundrechtlicher Prüfung und zur Verwirklichung der Kommunikationsgrundrechte. Der dritte Teil behandelt das „System“ der Kommunikationsgrundrechte, insbesondere die Meinungs- und Informationsfreiheit in diesem System, sodann die Frage, ob die Medienfreiheit ein einheitliches Grundrecht darstellt, darauf die Radio- und Fernsehfreiheit und alsdann das Internet in dem genannten System sowie am Ende das Verhältnis von Kommunikationsgrundrechten und „Wirtschaftsfreiheit“. Der vierte Teil widmet sich allein der Meinungs- und Informationsfreiheit als „Grundnorm“ der Kommunikationsgrundrechte. Hier geht es zunächst jeweils um den sachlichen und den persönlichen Schutzbereich, dann um den Kerngehalt die-

ser Rechte im Sinne ihrer unantastbaren Zone, darauf um ausgewählte Konstellationen, die Einschränkungen der Kommunikation sichtbar machen, sowie schließlich um grundrechtliche Pflichten zum Schutz der Kommunikation.

Wie schon die referierten Stichworte zeigen, geht die Arbeit von einem „flächendeckenden“ Grundrechtsschutz aus. Das bereitet Schwierigkeiten. Zwar mag die Bundesverfassung von 1999 einen solchen Schutz noch ermöglichen. Regelmäßig aber tun sich alsbald nach Systematisierung und Inkrafttreten eines Grundrechtskatalogs Situationen auf, die zeigen, dass die Erwartung eines „Systems“ und eines umfassenden, eben „flächendeckenden“ Schutzes trügt. Denn es ist nicht möglich, die geschichtlich bedingte begrenzte Vorsorge, die zur Ausprägung einzelner grundrechtsbewehrter Schutzbereiche im Verhältnis zu spezifischen Gefährdungslagen führt, in einen solchen umfassenden Schutz münden zu lassen, der heute schon künftige Gefährdungslagen berücksichtigt und dazu befähigt, ihnen vorzugreifen. In diesem Sinne kann auch die eidgenössische Schaffenskraft kein „System“ von Grundrechten in einer Bundes- oder Kantonsverfassung liefern, weil dies schlicht nicht möglich ist. Dies ist jedenfalls eine Erkenntnis, die sich in der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts findet (etwa BVerfGE 50, 290, 337 f. - Mitbestimmung -), die die Arbeit mit späteren Entscheidungen zur Rundfunkfreiheit gelegentlich durchaus heranzieht (etwa BVerfGE 97, 228, 266 f. - Kurzberichterstattung -). Dass *Peduzzi* demgegenüber zu einer zu „flächendeckenden“ und systemorientierten Sicht neigt, liegt vielleicht auch daran, dass der Grundrechtskatalog der außer Kraft getretenen älteren schweizerischen Bundesverfassung durchaus im genannten Sinne lückenhaft war und das schweizerische Bundesgericht deshalb – wie die Arbeit in ihrem ersten Teil beschreibt – auch ungeschriebene Grundrechte entwickelte, um den Grundrechtsschutz effektiv zu gestalten. Die neue Verfassung ist demgegenüber natürlich auf heutigem Stand und rezipiert insbesondere auch jene ungeschriebenen Grundrechte. Das ändert aber nichts an dem strukturellen Problem steter Unvollkommenheit solcher Kataloge sowie der Vorgängigkeit der Gefahrenlage, auf die die Rechtsfortbildung auch

im Falle der Grundrechte in aller Regel nicht antizipatorisch und präventiv orientiert, sondern erst im Nachhinein reagiert. Die Zögerlichkeit rechtlicher Antworten auf neue Lagen können auch Systembildungen des Rechts schwerlich auffangen, selbst wenn – wie jetzt in der Schweiz – das erreichte Schutzniveau schon eine sehr viel größere Deutlichkeit und Breite aufweist als den älteren Rechteerklärungen eigen sein konnte. In der Schweiz kommt nun seit 1999 zu der ausgefächerten Breite des Grundrechtskatalogs hinzu, dass Art. 93 der Bundesverfassung, nach dessen Abs. 1 die Gesetzgebung über Hörfunk, Fernsehen und andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen Sache des Bundes ist, in seinen Absätzen 2 bis 5 zugleich Vorgaben für den Bundesgesetzgeber enthält. Er formuliert einen Programmauftrag für Hörfunk und Fernsehen, gewährleistet ihre Unabhängigkeit, verlangt vom Gesetzgeber die Rücksichtnahme auf die Stellung und Aufgabe anderer Medien, insbesondere der Presse, und stellt sicher, dass Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden.

Insgesamt ist die Arbeit gut belegt, sehr gut geschrieben und deshalb trotz mancher sympathischer sprachlicher Eigenwilligkeit sehr gut lesbar. Sie drückt sich einfach und klar aus, zitiert etwa Strafrechtsnormen, die man nicht zur Hand haben dürfte, und umschreibt Sachverhalte unmissverständlich. Abgesehen vom schon gerügten systematisierenden Anspruch sind die Ergebnisse ebenfalls meist einleuchtend und weiterführend. Die Erwartungen an eine qualifizierte Züricher Dissertation erfüllt daher die Arbeit vollauf, ein Standard, der zeigt, dass ein gewisses Niveau dank der örtlichen Traditionen konsequent gehalten wird. In Deutschland ist die Arbeit deshalb von Nutzen, weil sie einen Überblick über die Parallelentwicklungen auf der Grundlage eines neuen Grundrechtskatalogs bietet, der nicht nur weltweite internationale, sondern auch regionale Entwicklungen, etwa auf der Grundlage der EMRK rezipiert und auch die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts, die zu überschauen oder sogar vertieft zu kennen wir in aller Regel nicht behaupten können, mit einbezieht.

Professor Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

MIT DEN BESTEN

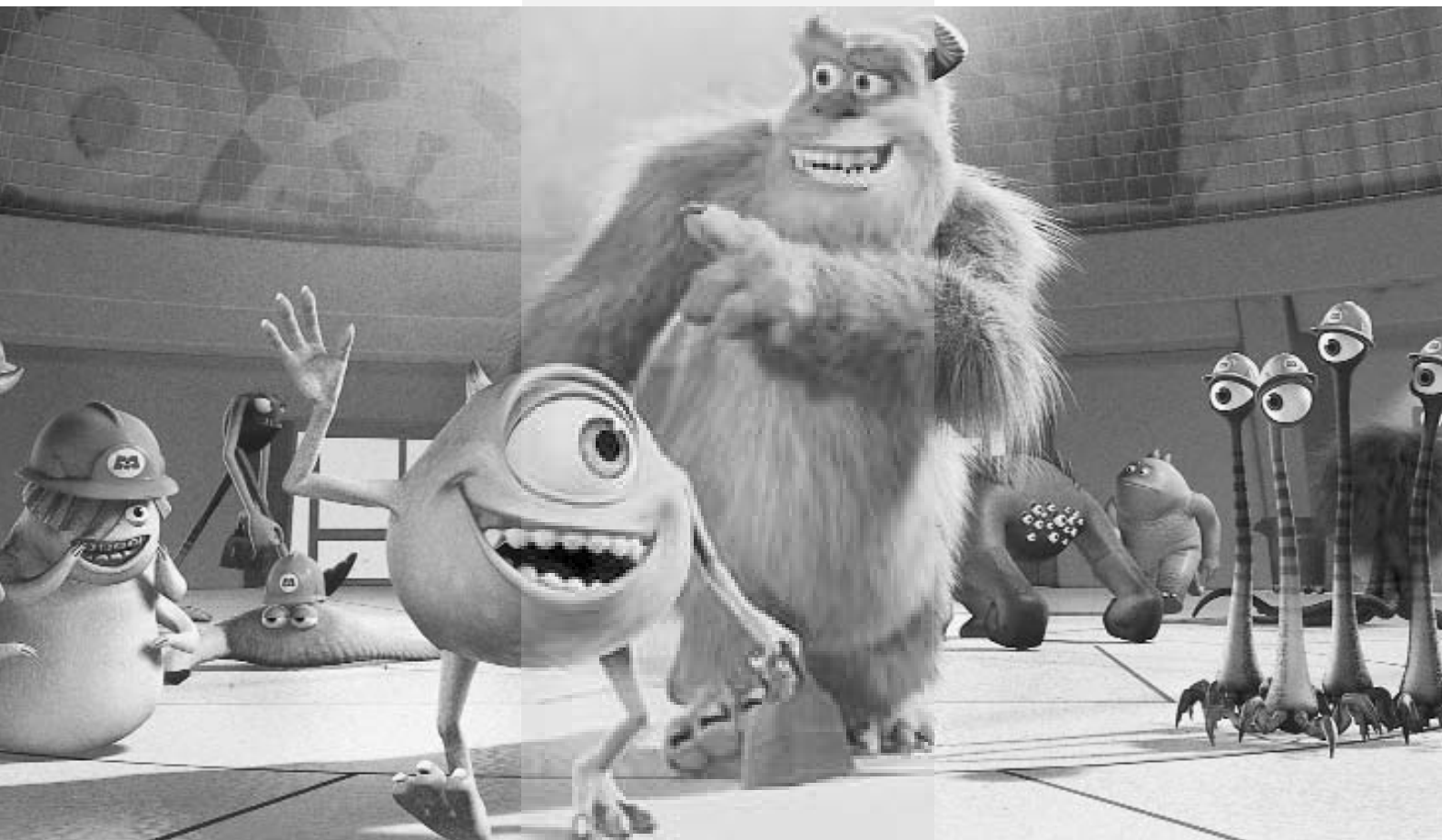
Zu wenig ist zu viel des Guten. Darüber war man sich auf dem diesjährigen Studientag der österreichischen Jugendmedienkommission (JMK) schnell einig. Prof. Dr. Jürgen Grimm (seit Herbst 2004 an der Uni Wien beschäftigt) erzählte einleitend die Geschichte des 5-jährigen Paul: Um den Jungen vor negativen Einflüssen der Medienwelt zu bewahren, erlaubten seine Eltern nur eine Fernsehsendung pro Woche. Ausgewählt wurde *Pumuckl*, die harmlose halbstündige Trickserie über den liebevollen Kobold. Dennoch hatte Paul Alpträume und Angst vor der Dunkelheit. Es stellte sich heraus, dass Paul in der Nacht von einem rothaarigen Kobold verfolgt wurde. Paul hatte aus *Pumuckl* ein Monster gemacht, weil er keine andere Möglichkeit geboten bekam, seine Ängste zu symboli-

sieren, zu konkretisieren und zu verarbeiten. Die Bewahrpädagogik ist der Reibebaum des Jugendmedienschutzes. Einrichtungen wie die österreichische Jugendmedienkommission oder die deutschen Selbstkontrollen wirken prima facie wie Aufsichtsinstanzen, die „bewahren“ wollen. Zwar geht es bei deren Arbeit um Altersbeschränkungen, aber das professionelle Selbstverständnis der Prüfer und Mitarbeiter wurzelt doch zumeist in einem Aufklärungsgedanken, der sich auch in der Spruchpraxis, medienpädagogischen Leistungen und Zusammenarbeiten realisiert.

Das Thema „Positivkennzeichnung“, das für den diesjährigen Studientag der JMK auf dem Programm stand, versprach deshalb nicht nur die Beschäftigung mit einem Schwerpunktthema, sondern auch eine Art

Selbstreflexion: Welche Bedeutung haben die Qualitäten eines Films gegenüber den gefährdenden Momenten? Wird den positiven Einflüssen, die Medien auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben können, in der Prüfpraxis ebenso viel Aufmerksamkeit geschenkt wie den Gefahren? Mit Blick auf die Positivkennzeichnung besteht die Aufgabe der JMK nicht in der Verhinderung von Medienkonsum, sondern in der Filmempfehlung für eine altersgemäße Auseinandersetzung.

Die Praxis der Positivkennzeichnung wurde in Österreich 1986 von dem ehemaligen Leiter der Filmkommission, Dr. Herbert Schwanda, eingeführt. Im Anschluss an die Entscheidung über die Freigabe eines Films berät die Kommission über eine mögliche Prädikatisierung mit „sehr empfehlenswert“,



Die Monster AG

EMPFEHLUNGEN

„empfehlenswert“ und „annehmbar“, die mit einer Altersangabe (muss nicht mit dem Freigabealter übereinstimmen), dem Genre (z. B. empfehlenswert „als Historiendrama“) und einer kurzen Begründung vervollständigt wird. Zwar wurde die Positivkennzeichnung seit ihrer Einführung konsequent bei jeder Filmprüfung durchgeführt, sie schien aber bislang nur eine Art Zusatzleistung zu sein.

Da die österreichische Jugendmedienkommission seit zwei Jahren der Abteilung für Medienpädagogik im Bundesministerium unterstellt ist, stärkt die Gewichtsverlagerung vom Standbein auf das Spielbein auch die Stellung der Kommission. Denn selbst in der Abteilungsleitung war man von bewahrpädagogischen Vorurteilen gegenüber der JMK nicht ganz frei, wie sich aus der Begrüßung von Susanne Krucsay erfahren ließ. Dementsprechend erfreut zeigte sich die Abteilungsleitung über die Schwerpunktsetzung durch den geschäftsführenden Leiter Michael Kluger.

Prof. Dr. Jürgen Grimm öffnete als erster Referent die Thematik von der Seite der Risikoabwägung. Mediendarstellungen bauen Ängste auf, helfen aber auch, mit Ängsten umgehen zu lernen. Als besonders gelungenes Beispiel eines Films, der ausreichend Hilfestellungen zur Angstbewältigung gibt, nannte Grimm *Die Monster AG*. Angstbewältigung geschieht jedoch auf zwei Arten. Grimm unterschied den Typ des Sensitizers, der sich seiner Angst stellt, und den des Repressers, der sich durch schöne Bilder von der Angst ablenkt („Als 68er bin ich selbst eigentlich der Typ des Sensitizers, entdeckte aber mit zunehmendem Alter die Freuden des Represser-Daseins“). Deshalb ist es für eine sinnvolle Positivkennzeichnung wichtig, so ausführlich zu kommunizieren, dass beide Typen gleichermaßen bedient sind.

Um eine produktive und zugleich risikoarme Medienkultur gewährleisten zu können, so Grimm, bedarf es eines demokratisch ver-

fassten, wissenschaftlich aufgeklärten Medienschutzes. Dieser sei komplizierter als der alte Medienschutz, aber die kulturelle Kraft sei entsprechend größer. Ohne Positivkennzeichnung sei Medienschutz unvollständig und kontraproduktiv, weil die Einschränkungen zugleich positive Wirkungsmöglichkeiten betreffen. Gefordert seien daher doppelte Risikokalküle.

Bei der Abschätzung der Aggressionsstimulation darf die Darstellung der Opfer nicht ausgeklammert werden. Entgegen der Theorie des Modelllernens von Bandura vertrat Grimm die These der Identifikation mit dem Opfer: Durch die Erfahrung von Ungerechtigkeit an der Figur des Opfers wird Aggression ausgelöst. Bemerkenswert daran ist, dass nicht Abstumpfung, sondern im Gegenteil übermäßige Empathie und das Empfinden von großer Ungerechtigkeit zu aggressiven Folgehandlungen führen. Für die Positivkennzeichnung ist deshalb das Filmganze wichtiger als die Einzelszene. Wenn der Film die Gerechtigkeit zum Schluss wiederherstellen kann, können Kinder und Jugendliche die mit dem Opfer erlittene Gewalt verarbeiten und den Umgang mit Ungerechtigkeitsempfinden schulen.

Aus der Praxis kommend, wies der Publizist Holger Twele auf die Chance der Positivkennzeichnung hin, Kinder und Jugendliche an Problemfilme heranzuführen. Nach dem Tenor, man kann Kinder nicht vor der Realität schützen, explizierte Twele den Wert der problematischen Darstellungen des schwedischen Jugendfilms *Lilja 4-ever* und listete die in der eigenen Arbeit erfahrenen Wünsche von kindlichen und jugendlichen Medienrezipienten auf, die sich von „lustig“, „realistisch“, „logisch“ bis hin zu dem Wunsch nach ernstern Themen wie Krankheit oder Tod erstreckten.

Grundsätzlich soll daher eine Begründung als Empfehlung für Kinder und Jugendliche geschrieben sein, die mehrere positive Aspekte hervorhebt. Künstlerische Mindest-

anforderungen („Kinder haben ein Recht auf Ästhetik!“) sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie das kulturelle Niveau („Medienschutz heißt auch Schutz vor Verdummung“) – was allerdings tendenziell an Zensur im Sinne einer Geschmackspolizei erinnert.

Anhand des mexikanisch-deutschen Kurzfilms *Quiero Ser – Gestohlene Träume* wurde in Kleingruppen die Praxis überprüft. Bei einer durchschnittlichen Altersfreigabe von „ab 6 Jahren“ kamen die Gruppen zu unterschiedlichen Empfehlungsvorschlägen von „annehmbar“ bis „sehr empfehlenswert“ und von „ab 8“ oder „ab 10 Jahren“. Immer wieder wurde die Ambivalenz der Figurenzeichnung und die Fragwürdigkeit des Endes als Problem angesprochen, wobei Prof. Dr. Grimm entgegnete, dass „diskursive Qualität eines Films eine Qualität an sich“ sei. Der moralische Zeigefinger hingegen fordere Reaktanz – je klarer eine Aussage, desto weniger Diskussion ist möglich. Holger Twele schlug vor, über Empfehlungen in Altersspannen nachzudenken. *Gestohlene Träume* sei ein Beispiel dafür, dass manche Filme nur für einige Jahre der Entwicklung interessant wären.

Aus den Erfahrungen und Erkenntnissen des Studientags sollen sich im Laufe des Arbeitsjahres Kriterien für eine Broschüre zur Positivkennzeichnung herauskristallisieren. Prof. Dr. Jürgen Grimm, der wie Prof. Dr. Thomas Hausmanning als wissenschaftlicher Beirat an der Broschüre beteiligt sein wird, bezeichnete bereits die Prämisse: Die Kriterien betreffen die kulturelle Qualität eines Films. Die Kommunikation durch eine Positivkennzeichnung kann diese kulturelle Qualität nur verstärken. Und die Arbeit der Kontrolleinstellungen als Bildungsleistung empfehlen.

Julia Engelmayr

EIN SPATZ, ZWEI

Das 14. Kinder-Film&Fernseh-Festival „Goldener Spatz“ präsentierte sich vom 24. April bis 4. Mai 2005 wieder als ungewöhnliches Double. Es zeigte sein Programm in einer Städtepartnerschaft von Gera und Erfurt. Seit der in Gera aus dem Ei geschlüpfte Spatz vor zwei Jahren mit seinem Nestbau in Erfurt begann, wächst spürbar die Sorge, dass er irgendwann in Gera Federn lassen wird. Vom Taxifahrer bis zum Bürgermeister reichen die Festivalfans in seiner Geburtsstadt. In ihrem Lokalstolz bestärkt wurden sie durch die niederländisch/deutsche Koproduktion *Lepel*. Auch wenn Erfurt – der Standort des Ki.Ka – mit seinem schmucken Altstadtzentrum ein sehr angenehmes Ambiente für die Festivalbesucher bietet, wurde es bisher kaum so stimmungsvoll in einem Kinderfilm abgelichtet wie jetzt seine Festival-Partnerstadt Gera.

Zwei Grundaustattungen, viele Extras

Festivalteilnehmerinnen und -teilnehmer stehen vor der Wahl. Den Goldenen Spatzen gibt es in zwei Ausstattungsvarianten: Die Grundaustattung bilden 64 Filme und TV-Beiträge im Wettbewerb. In den sechs Kategorien Minis, Animation, Kurzspielfilm, Kino-/Fernsehfilm, Information/Dokumentation und Unterhaltung treten sie in Konkurrenz um die Festivalpreise. In der Geraer Variante präsentiert das Festival als Zusatzausstattung ein breites Spektrum medienpädagogischer Weiterbildungsangebote. Erfurt bietet neben dem Wettbewerbsprogramm Fachforen für die Film- und TV-Welt. So kompakt wie in Gera wird die ganze Bandbreite der Medienpädagogik selten aufbereitet. Das Spektrum reichte von der

klassischen Filmanalyse über impulsgebende Workshops zur kreativen Mediengestaltung bis hin zu praktischen Hilfen für das „Krisengebiet“ Medienalltag in der Familie. Im abschließenden Forum traten die bundesweiten Initiativen „Kino macht Schule“ und „Schau Hin“ an, sie stellten sich dem Vergleich mit Medienpädagogik im europäischen Ausland. Eine medienpädagogische Spezialität aus Gera ist zum einen das nachahmenswerte Modell der Filmpatenschaften, bei der sich Schulklassen intensiv mit Filmen vertraut machen. Außerdem gibt es den *Spixel-Award* für selbstproduziertes Fernsehen von Kindern und das Festivalfernsehen Pixel-TV. Der tägliche Termin der „Pixels“ ist geschätzt und gefürchtet, weil die junge TV-Redaktion kein Blatt vor den Mund nimmt – ein belebender Gegenpol zu den harmonischen Presse- und Fachgesprächen der Erwachsenen.

Zwischen Innovation und Ostalgie

Das Profil des Spatzen prägen Partizipation von Kindern und Offenheit für die Frische und Innovationskraft von Newcomern. Das Thema „Kreberkrankungen von Kindern“ ist zwar nicht neu, aber die Form seiner Bearbeitung: Symbolisch deutet Felix Gönner im Animationsfilm *Lucia* eine Heilung an. Der Student der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF) »Konrad Wolf« lässt ahnen, zu welchen Höhen sich die sehr komplexen computergenerierten Filme in Deutschland bald aufschwingen könnten. Bisher kaum zu sehen war die Nähe, die Dokumentarfilmer Michael Rost in *Diagnose Krebs – Vincent will leben* zum Schicksal eines erkrankten Jungen herstellt. Der

amüsante Spatz-Preisträger *Pantoffelhelden* kommt wie *Lucia* aus der studentischen Animationsschmiede in Potsdam-Babelsberg. Er brilliert weniger durch Technik als durch eine freche, leicht makabre und doch sehr fröhliche Erzählung. Ohne Hochschulhintergrund produzierte André Jagusch seinen Kurzspielfilm *Jetzt erst recht*. Produktion, Buch, Kamera und Schnitt – alles lag in den Händen des Mittzwanzigers. In der autobiographisch gefärbten Story über die erste Liebe zeigt er eine Dynamik, die im Kinderfilm selten ist. Ostalgie klingt bei diesem Ostseeabenteuer an – eine Note, die man auch in anderen Beiträgen entdecken konnte. Die RTL-Serie *Meine schönsten Jahre* wandelt souverän auf den Spuren von *Good Bye, Lenin*, indem sie Skurrilitäten des DDR-Alltags wieder aufleben lässt. Den real existierenden Familienalltag in der Nachwende-Ära erlebten die Besucher der Jugendfilmreihe. Filmstudent Robert Thalheims *Netto* taucht in eine Hartz-IV-Atmosphäre ein: Ein gestrandeter Vater feilt zwischen großen Worten und kleinen Taten an einer Karriere als Wachmann. Eine verkehrte Welt, in der ein 15-jähriger Sohn dem unbeholfenen Alten auf die Sprünge helfen muss. Dieselbe Situation gibt es auch im Erstlingswerk *Das Lächeln der Tiefseefische* von Till Endemann, einem unaufdringlichen Coming-of-Age-Film, der einen faszinierenden Schwebzustand zwischen Familienkatastrophen, alkoholabhängigem Vater und prickelnder Liebe erzeugt.

NESTER

Punk 1944

Das Phänomen Punk 1944 greift Niko von Glasow in seiner Aufarbeitung der *Edelweißpiraten*-Geschichte auf. Als oppositionelle Jugendcliquen der NS-Zeit sind sie weniger bekannt als die zum Vorbild avancierten Geschwister Scholl. Das sollte sich durch den in dokumentarisch-direkter Manier gedrehten Film ändern. Bei konventionelleren Sehgewohnheiten setzt Dennis Gansel, Regisseur des Erfolgsfilms *Mädchen, Mädchen* an. *Napola – Elite für den Führer* verleugnet nicht die Verführungskraft des Faschismus auf Jugendliche der heutigen Großelterngeneration. Der Umschwung zur Erkenntnis, wie Menschen persönlich gebrochen und vernichtet wurden, kommt umso härter. Diese beiden Filme stießen auf besonders große Zuschauerresonanz.

Kinderdarsteller gestern und heute...

... war der Titel einer Retrospektive, die ein Wiedersehen mit Filmklassikern und die Live-Begegnung mit „groß gewordenen“ Kinderdarstellern bot. Sehr profunde Gespräche mit den Schauspielern warfen ein Licht auf die „Kinderarbeit“ vor der Kamera. Für die meisten war das Filmen, rückblickend betrachtet, förderlich – selbst für Uwe Bohm, dessen problematische Lebenssituation in den Plot von *Nordsee ist Mordsee* einfluss. Wie sich die Filmproduktion ganz nach den Bedürfnissen der 7-jährigen Petra Lämmel in Helmut Dziubas *Sabine Kleist, 7 Jahre...* ausrichtete, ist beim Kostendruck heute unvorstellbar. Da braucht es früh gereifte Köpfe wie

Frederick Lau, der ganz professionell zwischen sportlichen und filmischen Ambitionen abwägt.

Es überrascht kaum, dass der begabte Youngster mit einem Spatzen für sein Schauspiel belohnt wurde. Er war gleich in mehreren Filmen zu sehen, wobei sein Auftritt in *Wer küsst schon einen Leguan?* sicher zu den kraftvollsten gehörte. Dessen Autor Michael Demuth nahm einen Nachwuchspreis für das beste Drehbuch mit nach Hause.

Die Zeit der eigens geschriebenen Originaldrehbücher scheint angebrochen. Der Blick in die Werkstatt zeigte, dass die Kinderfilm GmbH nach *Blindgänger* (Deutscher Filmpreis 2004) mit ihrem neuen Projekt *Stella und der Stern des Orients* weiter auf Stoffe ohne literarische Meriten setzt. Denselben Weg beschreitet der Autor und Regisseur Christian Zübert. In Sönke Wortmann hat er einen Partner gefunden, der sich als Produzent mit seiner Firma Little Shark Entertainment in einem für ihn neuen Metier tummelt. Die Projektkostproben erwecken den Eindruck, dass ein Trend zu magischen Momenten in Realhandlungen und buchstäblich zauberhaften Plots die Brücke vom Spatz 2005 zur nächsten Ausgabe in zwei Jahren schlägt.

Christian Exner

Weitere Informationen und Impressionen:
www.goldenerspatz.de



Preise der Jury des jungen Publikums

Information/Dokumentation:
Marvi Hämmer präsentiert National Geographic World

Minis: *Fette Falle*

Unterhaltung: *Wir testen die Besten*

Kurzspielfilm: *Vincent*

Animation: *Pantoffelhelden*

Kino-/Fernsehfilm: *Wer küsst schon einen Leguan?*

Darsteller: Frederick Lau

Moderator: Pamela Großer und Malte Arkona

Preise der WEBJury

Für die beste Einzelseite: tigerentenclub.de

Für die beste Portalseite: kindernetz.de

Preise der Fachjury

Für den besten Kurzfilm: *Zur Zeit verstorben*

Für das beste Vorschulprogramm: *Torvald und der Tannenbaum*

MDR-Rundfunkrat – bestes Drehbuch:

Mieke de Jong

Für die beste Musik: Christian Steyer

Nachwuchspreis der Zeitungsgruppe

Thüringen: Michael Demuth

Für besondere Einzelleistung/Innovation:

Felix Gönnert

»ALLES, WAS ICH ÜBER WEISS ICH AUS RAUM

Die Jahrestagung von FSK und FSF zum Medienschungel Kindheit

Es ist inzwischen schon Tradition, dass alle zwei Jahre eine gemeinsame Tagung der Sachverständigen für Jugendschutz in den Ausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) stattfindet. Dieses Jahr lag die Organisation der Veranstaltung in den Händen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Kultus in Dresden. Zwei Tage lang, vom 1. bis zum 2. Juni 2005, wurde im Dresdener Kongresszentrum unter dem Motto: „Zwischen Dschungelbuch und Dschungelshow – Kinder nehmen Medien wahr“ diskutiert.

Im Zentrum der Tagung stand die Frage, wie Kinder unter 12 Jahren Filme wahrnehmen. Sandra Fleischer (Universität Leipzig) arbeitete hierzu unterschiedliche Formen der Medienaneignung – verstanden als Prozess von Nutzung, Wertung und Vereinnahmung – heraus: Während Erwachsene Parallelen zur Realität ziehen und Gewalt in Zeichentrickfilmen deshalb als drastisch empfinden, tauchen Kinder vollständig in das fiktionale Universum ein und suchen dort nach ihren handlungsleitenden Themen. Für Kinder im Vorschulalter zählt vor allem das Aussehen der Figuren; erst mit Schuleintritt gewinnt die Sprachebene an Bedeutung und die Suche nach Identifikationsfiguren des eigenen Geschlechts beginnt. Fleischers These, Kinder bräuchten eine abgeschlossene Handlung, Cliffhanger seien erst ab 12 Jahren verkräftbar, stieß im Publikum nicht nur auf Zustimmung. Die Kinder-Actionserie *Power Rangers* etwa endet Folge für Folge mit einem Cliffhanger – auch eine Form der Orientierungssicherheit?



Lemony Snicket – Rätselhafte Ereignisse

Anhand des Fantasyfilms *Lemony Snicket – Rätselhafte Ereignisse* diskutierten Prüferinnen und Prüfer von FSK und FSF, wie Kinder zwischen 6 und 12 Jahren Filme wahrnehmen. Die Verfilmung von Robert Gordons makabren Geschichten um die drei Baudelaire-Kinder Violet, Klaus und Sunny, die sich nach dem Tod ihrer Eltern eines skrupellosen Erbschleichers erwehren müssen, ist ab 6 Jahren freigegeben. Ein umstrittenes FSK-Votum, das sich auf der Tagung nicht bestätigte: Knapp zwei Drittel der Anwesenden stimmten für eine Freigabe erst ab 12 Jahren. Das Fehlen erwachsener Orientierungsfiguren, die Tatsache, dass die Kinder sich den gesamten Film über gegen einen ihnen nach dem Leben trachtenden Widersacher zur Wehr setzen müssen, und der ironisch-morbide Ton lassen nach Meinung der Mehrheit eine nachhaltige Ängstigung 6- bis 9-Jähriger möglich erscheinen. Die Minderheit betonte demgegenüber den erkennbar märchenhaften Charakter des Films, die Tatsache, dass die Kinder jeder Herausforderung mühelos gewachsen sind, und die schnelle, episodische Auflösung von Bedrohungssituationen.

PHILOSOPHIE WEISS, SCHIFF ENTERPRISE«

Deutlich wurde im Verlauf der Tagung auch: Neue Formate wie die *Dschungelshow*, *Scare Tactics* (nichtsahnende „Kandidaten“ werden mit bedrohlichen Szenarien konfrontiert) und Schönheits-OP-Shows lassen sich mit den klassischen Risikodimensionen der Gewaltbefürwortung und Ängstigung nicht erfassen. Im Hinblick auf die dort vermittelten und teilweise als desorientierend eingestuften Welt- und Menschenbilder werden laut Claudia Mikat (FSF) moralische Fragen für den Jugendschutz interessant. Prof. Dr. Dr. Burkhard Fuhs (Universität Erfurt) reflektierte über eine Verstehenskluft, die durch differente Medienerfahrungen während der Kindheit begründet sei und die die Erfahrungswelt von Kindern von der Erwachsener trenne. Jugendschutz situieren sich in einem ungesicherten, emotional besetzten Diskussionsfeld: Normative Vorstellungen über Kindheit verbinden sich mit einer aufgeladenen Stellvertreterdiskussion, in der Werte anhand von Medieninhalten verhandelt werden. Zwar ist es durch die Vermischung der Ebenen weder möglich, den Medien noch der Realität gerecht zu werden; die Parallelwelten lassen sich in ihren Wechselwirkungen jedoch auch nicht mehr entwirren: Kinder beziehen einen großen Teil ihres Alltagswissens aus Filmen („Alles, was ich über Philosophie weiß, weiß ich aus Raumschiff Enterprise“), und Erwachsene beziehen ihr Bild von Kindern nicht selten aus den Medien. Fuhs plädierte dafür, Medieninhalte verstärkt unter dem Aspekt eines möglichen Übergangs von der Kinder- in die Erwachsenenwelt in den Blick zu nehmen – Kinder suchen Zugang zur Erwachsenenwelt, und Erwachsene verhandeln in Filmen doch meist ihre eigenen Probleme.

Christina Heinen



www.inter

Die Botschaft ist kurz und erreicht uns regelmäßig: Im Internet lauern Gefahren. Insgesamt für alle Unvorsichtigen und Unerfahrenen, gerade aber für Kinder. Doch soll man sich den möglichen Spaß ja auch nicht verderben lassen – und so ist es ebenfalls nicht neu, dass es immer mehr Offline- und Onlineangebote zur Information über die Risiken und unerwünschten Nebenwirkungen gibt. Dies sicherlich auch, weil die mit einer derartigen Aufklärungsarbeit verbundenen (Neben-)Wirkungen eventuell ein finanzieller Gewinn etwa durch Fördermittel, zumindest aber ein Imagegewinn sind. Mancher wird sich bei der zunehmenden und damit unübersichtlicher werdenden Anzahl der Informations- und Schutzangebote wohl wünschen, es gäbe die Homepage schlechthin zum Thema „Sicherheit im Internet“ mit allen immer wieder aktualisierten Informationen oder zumindest Links. Einen derartigen Anspruch vertritt in jüngster Zeit z. B. das „Medienkompetenz-Portal“ www.klicksafe.de. In der Pressemitteilung zum Start heißt es: „Klicksafe.de will die Öffentlichkeit und ausgewählte Zielgruppen wie Eltern und Kinder für die Chancen und Gefahren des Internets sensibilisieren. Es versteht sich in erster Linie als das zentrale nationale Angebot zur Zusammenführung und Vernetzung bereits bestehender Angebote“ (11. April 2005). Einiges erscheint hierzu bemerkenswert:

In Deutschland wurden u. a. die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) und die Landesanstalt für Medien (LfM) mit der Umsetzung der nationalen Plattform innerhalb der europäischen „Safer Internet Programme“¹ beauftragt. Es mutet merkwürdig an, dass ausgerechnet zwei Landes-

medienanstalten, die eigentlich Gelder für Medienpädagogik verteilen sollten, nun auch noch Fördermittel erhalten.² Worin der Mehrwert von „Klicksafe“ gegenüber dem auch schon von der LfM und anderen Landesmedienanstalten unterstützten „internet-abc“ liegt, warum also nicht diese bestehende und schon recht bekannte Plattform weiter ausgebaut wurde, ist ebenfalls nicht wirklich ersichtlich – zumal das „internet-abc“ zielgruppengerecht gestaltet ist, während „Klicksafe“ diejenigen, um die es eigentlich geht, die Kinder und Jugendlichen, nicht interessieren wird: Schon der spaßfreien Startseite werden bestenfalls Erwachsene standhalten.

Der oben schon angesprochene Wunsch, es möge endlich die Informationsseite für alle geben, wird also schon allein deswegen nicht in Erfüllung gehen, weil zum Thema „Sicherheit im Internet“ verschiedene Zielgruppen erreicht werden müssen, und die Entscheidung gerade der Jüngeren, ob sie sich von einem Angebot angesprochen fühlen, auf den ersten Blick fällt. Daher kann ein erfolgreiches Angebot gerade für junge Surfer nicht allgemein gestaltet sein, sondern muss spezifische Merkmale erfüllen. Eine Informationsseite für Kinder – die dann eigentlich schon keine Seite auch für Jugendliche mehr sein kann – gilt dann als gelungen, wenn sie die Anforderungen an eine kindgerechte Internetseite³ mit den Eigenschaften eines offensichtlich ungefählichen Angebots⁴ auf einem möglichst zielgruppengerechten und damit verständlichen Niveau vereint: www.internauten.de⁵ könnte eine solche Seite sein.



Anmerkungen:

- ¹ klicksafe.de ist Mitglied bei „InSAFE“ (Internet Safety Awareness for Europe), dem europäischen Verbund nationaler Knotenpunkte zur Förderung der Medienkompetenz im Internet innerhalb des von der Europäischen Union ins Leben gerufenen „Safer Internet Programms“.
- ² „Rund 655.000 Euro investieren die beiden Landesmedienanstalten Rheinland-Pfalz (LMK) und Nordrhein-Westfalen (LfM) und als kleiner Partner das Europäische Zentrum für Medienkompetenz (ecmc) in das Projekt Klicksafe [...]. Das Projekt wird im Rahmen des EU Safer Internet Action Plan noch einmal mit derselben Summe gefördert“ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/58447> (Stand: 11.04.2005). Im Jahr 2004 war noch die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) der deutsche Partner beim europäischen „Safer Internet Day“ (vgl. *tv diskurs*, 2/2004 [Ausgabe 28]).
- ³ Vgl. z. B. Prof. Dr. Horst Heidtmanns Thesen zu Internetangeboten für Kinder: www.ifak-kindermedien.de/pdf/Kindernetz.pdf.
- ⁴ Vgl. Erfurter Netcode: www.erfurter-netcode.de/text_und_erlautungen.html.
- ⁵ Die Entstehung und Betreuung der Internauten durch MSN Deutschland, Deutsches Kinderhilfswerk und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) ist ebenfalls in eine größere, allerdings nationale Initiative eingebunden: „Deutschland sicher im Netz“ (www.sicher-im-netz.de) gehören verschiedene Unternehmen, Behörden und Institutionen an, neben den oben genannten auch eBay, T-Online u. a.
- ⁶ Stand: Anfang Juli 2005.

ernauten.de

Das Anfang Juni 2005 ins Netz gegangene Internetportal möchte die Medienkompetenz von 8- bis 13-Jährigen fördern. Schon auf der Startseite fällt positiv auf, dass diese nicht überfrachtet und bis in den letzten Winkel mit optischen Reizen angefüllt ist, sondern zunächst übersichtlich einige Kernbereiche hervorhebt: „Nachrichten“, „Fair im Netz“, „Internauten-Buchtipps“ und „Website der Woche“ sowie natürlich die zentralen „Missionen“ der comicähnlichen Internauten, denn: „Die Sicherheit im Internet ist in Gefahr“. Die Kinder sollen nun nicht verschreckt wegsurfen, sondern neugierig das Feld mit dem schemenhaften grauen Mann, der ebenso Detektiv wie Gauner sein könnte, anklicken. Man baut also auf eine kontrolliert leichtsinnige Reaktion, um dann in der Folge – in animierten Bild-Textgeschichten mit untermalenden Space-Tönen – den Kindern die möglichen unangenehmen Folgen dieses „Leichtsinn“ spielerisch vor Augen zu führen. Anschließend wird in einem „Wissen“-Bereich ausführliche und verständliche Aufklärung betrieben.

In der Pressemeldung der Initiatoren heißt es etwas draufgängerisch: „Die Hauptakteure der Website, die Internauten, sind drei pfiffige, besonders ausgebildete Kids, die Verbrechen und Respektlosigkeit im Internet bekämpfen. Diese Spezialeinheit jagt Spammer, Hacker und andere ‚Gangster‘, die sich im Web tummeln, und macht sie dingfest. Dabei stehen ihnen jede Menge technische Spielzeuge zur Verfügung. Junge Internetnutzer können sie dabei unterstützen, indem sie auf der Website Verbrechen jagen, Rätsel lösen und Codes knacken.“

Allerdings kann und darf es natürlich nicht Ziel dieser Seite sein, Kinder zur Jagd auf Schmutzfinken im Netz zu animieren; generell ist Verbrecherjagd nicht Aufgabe von Kindern – außer natürlich in Abenteuergeschichten. Die Erlebnisse der drei als sympathische Identifikationsfiguren gedachten Internauten dienen also dazu, auf diverse Risiken und Problematiken kindgerecht aufmerksam zu machen und das Interesse für Gegenmaßnahmen zu wecken. Die graphische Gestaltung ihrer Umwelt ist an ein Weltraumlabor angelehnt und so für Kinder sicherlich anziehend. Rio, Nina und Ben (sowie das Fabelwesen GliGli) durchleben zurzeit drei unterhaltsame, nicht um leerer Effekte willen, sondern sinnvoll animierte Missionen: Mission Chat („Die falsche Paula“), die Mission Download („Eiskalte Trojaner“) sowie Mission Suchmaschinen („GliGli gegen die Dialer-Mafia“). Kleine interaktive „Aufgaben“ zeigen im Ergebnis, ob die jeweils wesentliche Botschaft einer Geschichte angekommen ist.

Natürlich haben die jungen User die Missionen dann alle irgendwann einmal gesehen und miterlebt (obwohl diese in Zukunft noch zahlreicher werden sollen), doch auch dann ist die Seite nicht langweilig. Nachrichten sowie wechselnde Buch- und Filmtipps oder die „Website der Woche“ sind schnell über den Bereich „Neu für euch!“ zu erreichen und bieten immer wieder Abwechslung. Sie verweisen erfreulicherweise auch auf den Offlinebereich, so dass die Internauten keineswegs allein die Verweildauer vor dem Computer oder im Internet fördern. Viele Sicherheitsinformationen mit informativen Links gibt es auch im Bereich „Fair im Netz“; ebenfalls offen gelegt werden die

Problematiken von „Werbung“ und „Handy“ im Bereich „Taschengeld & Kosten“.

Was aber wäre eine Internetseite für Kinder ohne einen Bereich zum „Mitmachen“? Langweilig. Daher ist dieser auch mit einem bunten Angebot gefüllt, das sich sogar direkt auf die Inhalte der Seite auswirken kann: „Surftipp vorschlagen“ oder „Lieblingsbuch vorschlagen“ sprechen für sich. Anzahl und Qualität der Spiele halten sich jedoch bisher in Grenzen; gerade Elemente der Interaktion sollen allerdings nach Auskunft der Seitenbetreiber in Zukunft noch ausgeweitet werden. Problematisch könnte erscheinen, dass jeder ohne weitere Sicherheitsschranken in den zur Seite gehörigen Chat kommen kann, auch wenn er moderiert wird. Unbefriedigend ist, dass keine festen Chatzeiten mitgeteilt werden.⁶ Ein besonderer Bereich für Eltern gibt ergänzende Informationen. Es würde im Übrigen auch völlig genügen, wenn die Logos der Verantwortlichen hier oder im Impressum präsent wären und nicht auch auf jeder Seite, die die Kinder aufrufen. Das Fazit lautet: Die Kinder werden bei den Internauten über Abenteuergeschichten an notwendiges, verständlich aufbereitetes Wissen herangeführt. Aufklärung über Gefahren im Internet kann also durchaus attraktiv gestaltet sein – insbesondere dann, wenn man im Auge behält, dass man immer nur einer bestimmten Zielgruppe gerecht werden kann.

Olaf Selg



Freiwillige Selbstreflexion

Electronic Arts, der weltweit größte Anbieter von interaktiver Unterhaltungssoftware, beschäftigt sich in der jüngsten Ausgabe seines Fachmagazins „EA“ mit dem kausalen Zusammenhang von Computerspielen und Gewalt. Interessant ist die konzeptionelle Offenheit des Magazins: Nicht nur der Wissenschaftler Prof. Jürgen Fritz, der Fachjournalist Bernd Graff und der Spieleexperte Rolf Langenberg kommen zu Wort, auch Ex-Fußballmanager Reiner Calmund befragt aus rein privater Sicht – als Vater und Großvater – Vorurteile gegenüber Computerspielen auf ihre Haltbarkeit.

Infos und Bestellung unter:

EA – Das Magazin
Electronic Arts Deutschland
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
E-Mail ea-magazin@ea.com
www.electronic-arts.de

Interkulturelle Gewaltprävention

In ihrer zweiten Ausgabe in diesem Jahr beschäftigt sich die Zeitschrift „proJugend“ mit interkultureller Gewaltprävention. Einschlägige Untersuchungen beweisen, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund bei Gewaltdelikten auffälliger sind. Lehrer fühlen sich von ausländischen Schülern schneller überfordert. „Fingerspitzengefühl, Erwerb der kognitiven Hypothesen der Jugendlichen, ergänzt durch Methoden-erwerb, können sehr hilfreich sein.“

Infos und Bestellung unter:

Aktion Jugendschutz
Landesarbeitsstelle Bayern e. V.
Fasaneriestraße 17
80636 München
Telefon 0 89 / 12 15 73 - 11
E-Mail info@aj-bayern.de

Filmkanon für Kinder

Um das selbst für Jugendmedienfachleute unüberschaubare Angebot an Kurz- und Spielfilmen nutzbarer zu machen, hat der kopaed Verlag die „Spielfilmliste 2005“ und die „Kurzfilmliste 2005“ veröffentlicht. Knappe Inhaltsangaben von 2.000 ausgewählten und bewerteten Filmen und fünf verschiedene Register ordnen die Angebote der internationalen Filmproduktion – von den Anfängen bis heute. Für Schule, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und alle Filminteressierten zu empfehlen.

Info und Bestellung unter:

Kopaed Verlag
Pfälzer-Wald-Straße 64
81539 München
Telefon 0 89 / 68 89 00 98
Telefax 0 89 / 8 96 89 19 12
E-Mail info@kopaed.de
www.kopaed.de

Kaufkraft Taschengeld

Kinder und Jugendliche sind eine gewinnversprechende Zielgruppe, längst von der Industrie entdeckt und heiß umworben. Die Zeitschrift „proJugend“ setzt sich in der Ausgabe *Kinder im Netz der Vermarktung* aus ökonomischer und pädagogischer Sicht mit den Strategien der Werbewirtschaft auseinander. Projektvorstellungen zum Thema „Werbung“ und pädagogische Arbeitsmaterialien vervollständigen das Heft.

Infos und Bestellung unter:

Aktion Jugendschutz
Landesarbeitsstelle Bayern e. V.
Fasaneriestraße 17
80636 München
Telefon 0 89 / 12 15 73 - 17
E-Mail info@aj-bayern.de

Andere Länder, andere Schutzbestimmungen

Alkohol, Autofahren, Ausgehen – jedes Land hat seine eigenen Altersbestimmungen. Zur Information für Eltern, Lehrer oder Gruppenbetreuer hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz eine Broschüre zum Thema „Jugendschutz in Ferienländern“ herausgegeben. Von der Republik Belarus bis zu den USA (am Beispiel Minnesota) wird für über 32 Reiseziele Auskunft über die landestypischen Altersgrenzen gegeben.

Infos und Bestellung unter:

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Telefon 0 30 / 400 40 300
E-Mail material@bag-jugendschutz.de

Vorurteilsfreiheit

Rechtsradikale Aussagen sind schwer zu beantworten. Ob es nun heißt, die Ausländer nähmen uns alle Arbeitsplätze weg oder sie seien in einer Vielzahl kriminell – meist wird auf fremdenfeindliche Aussagen in Schul- oder Freizeitgruppen mit betretenem Schweigen reagiert. Braucht es mehr Mut, mehr Schlagfertigkeit oder einfach mehr Wissen? So lautet die Ausgangsfrage des Seminars „Rhetorik gegen rechts – Bausteine und Übungen für die Praxis in Jugendarbeit und Schule“, das am 6. September 2005 in Hannover stattfindet. Kostenpunkt: 30,00 Euro.

Infos und Anmeldung unter:

Andrea Buskotte
Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen
Fachreferat der LAG der Freien Wohlfahrtspflege
Leisewitzstraße 26
30175 Hannover
Telefon 05 11 / 85 87 88
E-Mail info@jugendschutz-niedersachsen.de

Kulturkompass

Eine neue Internetplattform bringt kulturelle Einrichtungen und Schulen zusammen. Das erste Kulturnetz Hamburg wurde vom Jugendinformationszentrum Hamburg, der Kulturbehörde Hamburg und der Landesarbeitsgemeinschaft initiiert und soll Lehrer bei der Projektrecherche unterstützen. Die umfangreiche Datenbank beinhaltet Beiträge aus ganz unterschiedlichen Bereichen – von Geschichte über kreatives Gestalten, Tanz, Theater bis hin zu interkulturellem Lernen oder Weltmusik. Anbieter können sich online anmelden.

Infos unter:

www.kulturnetz-hamburg.de

Mit Bildung hoch hinaus

Nach den bundesweiten Erfolgen der letzten beiden Jahre veranstaltet die Kinder- und Jugendinitiative „Kinder zum Olymp“ dieses Jahr einen europäischen Kongress. „Lernen aus der Praxis“ findet vom 22. bis 24. September 2005 auf dem Kampnagel in Hamburg statt und beschäftigt sich mit unterschiedlichen Modellen der Bildung und Kulturvermittlung in Europa. Künstler, Wissenschaftler, Politiker, Journalisten und internationale Teilnehmer diskutieren in vier Foren. Höhepunkt des Rahmenprogramms ist die Premiere einer Tanzperformance, die Royston Maldoom (bekannt aus *Rhythm' Is It!*) mit Hamburger Hauptschülern erarbeitet hat.

Infos und Anmeldung unter:

Kulturstiftung der Länder
Lützowplatz 9
10785 Berlin
Telefon 0 30 / 89 36 35 - 17
Telefax 0 30 / 89 36 35 - 99
E-Mail kinderzumolymp@kulturstiftung.de
www.kinderzumolymp.de/kongress.html

Medienpädagogik auf Russisch und Türkisch

Die Broschüre *Mit Medien leben* kann jetzt auch kostenfrei auf Russisch und Türkisch bestellt werden. Medienpädagogische Erklärungen, Vorschläge und Tipps sollen Eltern von Vorschulkindern bei der Medien-erziehung unterstützen.

Download bzw. Bestellung unter:

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
E-Mail info@mail.mgsff.nrw.de
www.lfm-nrw.de

Startkapital

Die Aktion „5000xZukunft“ der Aktion Mensch, des ZDF und der Jugend- und Wohlfahrtsverbände fördert 5.000 Projekte der Kinder- und Jugendarbeit jeweils mit bis zu 5.000 Euro. Das Motto lautet: „Zukunft heißt anfangen“. Gefördert werden Projekte, die kreativ sind, nachdenklich machen, beraten oder neue Erlebnisräume erschließen. Förderanträge können online gestellt werden.

Infos unter:

www.5000xzukunft.de/projekte/index.php

Forschungsergebnisse zur Kinorezeption

Das Projekt „Medienkompetenz und Jugendschutz – Wie wirken Kinofilme auf Kinder?“ der Stiftung MedienKompetenz Forum Südwest hat seine Ergebnisse und Erfahrungen in einer Broschüre und auf einer beiliegenden DVD veröffentlicht.

Bestellung unter:

E-Mail info@mkfs.de
www.mkfs.de

Mit dem Vogel durch die Kirche

Auf dem Kirchentag in Hannover wurde die erste Kinder-Webseite der evangelischen Kirchen vorgestellt. Auf www.kirche-entdecken.de können junge Besucher auf unterhaltsame Weise ihre Religion und Kirche besser kennen lernen. Eine virtuelle Elster begleitet den Nutzer über die Navigationsleiste, die zu Bibelinfos, Bastelanleitungen oder in den „Sternenhimmel“ führt.

Infos unter:

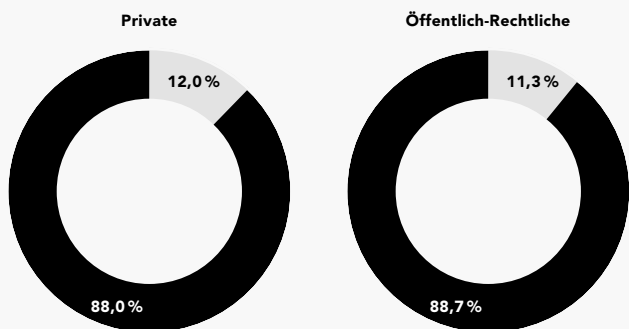
www.kirche-entdecken.de

BERICHTE

Nix Unterschichtenfernsehen!

Hier irrt Harald Schmidt: Privat-TV ist nicht gleich „Unterschichtenfernsehen“, wie es der Late-Night-Talker seit seinem Wechsel von Sat.1 zur ARD gerne manchmal ironisch angemerkt hat. Das weist eine Studie von SevenOne Media nach, die Ende April 2005 veröffentlicht wurde. Demnach erreichen die kommerziellen Kanäle alle Bevölkerungsschichten gleichermaßen, ob Facharbeiter, Krankenschwester oder Professor. Viele Besserverdienende und Höhergebildete hängen sogar lieber vor Serien wie *Emergency Room* und Trashshows wie *Die Burg* ab, als sich bei *Frontal 21* und *Sabine Christiansen* weiterzubilden. Die Vermarktungsfirma von ProSiebenSat.1 beruft sich auf Zahlen einer Langzeitstudie der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), die regelmäßig die Einschaltquoten erhebt und das Fernsehverhalten der Deutschen untersucht. Bildungsniveau, Einkommen und berufliche Stellung haben, so das Ergebnis der Analyse, keinen Einfluss darauf, ob ARD und ZDF oder RTL, Sat.1 & Co. eingeschaltet werden.

Verändert hat sich in den letzten zehn Jahren allerdings die Sehdauer. Wie GfK-Chef Michael Darkow bei den Mainzer Tagen der Fernsehkritik darstellte, schauen Arbeitslose fast 25% mehr fern als Menschen, die Arbeit haben. Sie kommen auf durchschnittlich 5 Stunden und 17 Minuten (317 Minuten), die arbeitende Bevölkerung auf 210 Minuten. Sie alle verteilen ihren TV-Konsum allerdings recht gleichmäßig auf alle Sender.



Arbeitslosigkeit: Zuschauerstruktur in Prozent:

Öffentlich-Rechtliche vs. Privat-TV

(Quelle: SevenOne Media)

■ arbeitslos

Die Werbung schleicht sich ins Programm

Spotwerbung ist out. Auch für dieses Jahr erwarten die Sender keine wirkliche Erholung des Werbemarktes. Da gilt es, kreativ zu sein: Mit immer neuen Ideen versuchen Agenturen, Unternehmen und Markenartikler, ihre Werbebotschaften im Programm unterzubringen. Das reicht von so plumpen Angeboten wie der *Nutella Geburtstagsshow* oder der *Kultigen Handy-Show – O2 can do* bei RTL II bis zum Skandal um den *ARD-Marienhof*, wo durch epd-Recherchen jahrelange Schleichwerbung nachgewiesen worden ist. Der Reigen ist bunt und reicht von Pharmaunternehmen und Kosmetikfirmen über den Zentralverband Sanitär-Heizung-Klima bis zum Reiseunternehmen L'Turs, das gleich einen ganzen Serien-Shop ausstatten durfte, Erwähnung in den Dialogen inklusive. Ist Product-Placement noch relativ einfach zu erkennen, so wird es beim „Ideensponsoring“ schon schwieriger. Die ARD-Intendanten haben jedenfalls eine nachhaltige Prüfung der Produktionsfirma Bavaria angekündigt. Beim ZDF war im vorigen Jahr Vergleichbares aufgedeckt worden, mit Wein und VW-Käfer in Vorabendserien. Auch die Schokoladen-Show bei RTL II wird jetzt von den Medienwächtern genauer unter die Lupe genommen – nach Ansicht des DLM-Vorsitzenden Wolfgang Thaenert hätte sie als Dauerwerbesendung gekennzeichnet werden müssen. Doch was zulässig ist und was nicht, darüber sind sich Medienpolitiker keineswegs einig. Wie ist ein sogenanntes „Titelpatronat“ zu werten, das man von *Pampers-TV* (RTL II) und der *Lego-Show* (Sat.1) kennt und auf das sich auch O2 beruft – angeblich ohne Einfluss auf den redaktionellen Inhalt, nur dass das Studio im Werbedesign des Mobilfunkbieters eingerichtet war.

Aus Brüssel ist zum Thema „Werbung“ Erstaunliches zu hören: Product Placement soll bei der Neuauflage der EU-Fernsehrichtlinie erleichtert werden. VPRT-Chef Jürgen Doetz hat diesen Vorstoß begrüßt – das bringe mehr Ehrlichkeit in die Werbung. Ein bisschen Kennzeichnung soll allerdings sein, im Vor- oder Abspann oder einer kleinen Bildschirmleiste, um die „Irreführung des Zuschauers“ zu verhindern.

MELDUNGEN

Mehr Kinder-TV

MTV will seine Zielgruppe weiter verjüngen: Der Sender ersetzt ab Herbst einen seiner vier Musikkanäle durch das Kinderprogramm „Nick“. MTV 2 Pop verschwindet dafür vom Bildschirm. Das US-Medienunternehmen Viacom, dem die MTV-Gruppe gehört, war in Deutschland vor Jahren mit dem Kids-Sender „Nickelodeon“ gescheitert. Während sich MTV-Chefin Catherine Mühlemann mit „Nick“ auf die Verbreitung über den bisherigen Kabel- und Satellitenkanal von MTV 2 stützen kann, setzt Fox Kids auf Pay-TV und einen neuen Namen, es heißt seit Juni „JETIX“. In einer aktuellen, europaweiten Umfrage stellte der Sender fest, dass deutsche Kinder Spitzenreiter sind, was die elektronische Ausstattung ihrer Kinderzimmer anbelangt: 75% besitzen einen CD-Player, knapp zwei Drittel einen eigenen Fernseher und PC, die meisten haben auch Zugang zum Internet. 70% der Kids in Deutschland kommen nicht ohne Handy aus, das sie vor allem zum Verschicken von SMS nutzen – 15-mal am Tag, während der europäische Durchschnitt bei drei SMS am Tag liegt!

Strukturreform

Die Landesmedienanstalten wollen ihre bundesweiten Aufgaben künftig bündeln und effektiver erledigen: Die Gesamtkonferenz, bestehend aus den Direktoren und den Gremienvorsitzenden, hat Mitte Juni in Kiel Eckpunkte für eine Strukturreform verabschiedet, die inzwischen der Politik zugeleitet worden sind. In drei Kommissionen sollen die überregionalen Aktivitäten wie Lizenzierung, Programmkontrolle und Frequenzmanagement künftig abschließend geregelt werden: In der bereits bestehenden Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), in einer Kommission für Digitalen Zugang und in einer Kommission für Medienrecht, Zulassungsfragen und Aufsicht, wobei hier auch die Prüfung der Medienkonzentrationsfragen (durch die KEK) integriert werden könnte. Die bisherigen gemeinsamen Stellen werden darin aufgehen. Durch verbindliche Entscheidungen sollen Wege verkürzt und Einsparpotentiale erschlossen werden.

PERSONALIEN

Drei Fragen an ...

Jürgen Doetz, für ein weiteres Jahr VPRT-Präsident

Was ist Ihre derzeit wichtigste Aufgabe als VPRT-Präsident?

Lobbying für unsere EU-Beschwerde in Brüssel und Berlin und für die überfällige Reform der deutschen Rundfunkordnung.

Was wollen Sie in Ihrem letzten Jahr an der Spitze des Verbandes noch unbedingt erreichen?

Den Erfolg in Brüssel mit allen Konsequenzen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und damit mehr Wettbewerbsgerechtigkeit zugunsten der Privaten. Außerdem einen VPRT in Bestform.

Womit werden Sie sich beschäftigen, wenn Sie den Präsidenten-Hut nächstes Jahr an Ingrid Haas weitergeben?

Mich mit so einer Frage zu beschäftigen, fehlt mir die Zeit. Ich hab mich ja nicht zum Vorruheständler wählen lassen, sondern um den Verband in einer ganz entscheidenden Phase zu führen, und das werde ich tun. Also nix „lame duck“ oder so...



Hans Mahr,

lange Jahre RTL-Informationsdirektor, der gleichzeitig mit dem inzwischen zurückgekehrten RTL-Chef Gerhard Zeiler den Sender verlassen hatte, kann es nicht lassen: Der 56-Jährige, zuletzt noch bei der RTL Group im Management, geht zum Pay-TV-Sender premiere und übernimmt dort zum 1. September das neue Vorstandsressort Sport und New Business. Er soll die Präsenz im Internet und Mobilfunk ausbauen, gleichzeitig übernimmt er die Geschäftsführung der hauseigenen Sportrechte-Agentur Primus Sport sowie die Verantwortung für premiere Österreich.

Klaudia Brunst,

freie Medienjournalistin, TV-Kritikerin und Buchautorin, ist zur Vorsitzenden der Jury des Deutschen Fernsehpreises gewählt worden. Sie wird das Amt für zwei Jahre innehaben.

Jürgen Doetz,

medienpolitisch aktiv seit Beginn des Privatfernsehens, bleibt ein weiteres Jahr Präsident des Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT). Nachdem der 60-Jährige nach seinem Geburtstag aus dem Vorstand von ProSiebenSat.1 ausscheiden musste, hatte es verbandsintern Diskussionen um seine Nachfolge gegeben, da RTL Anspruch auf den Führungsposten angemeldet hatte. Der gefundene Kompromiss: Nach einem Jahr übergibt Doetz seinen Hut an Ingrid M. Haas, Informationsdirektorin bei RTL, gleichzeitig zuständig für Medienpolitik. Die 40-Jährige wurde bei der VPRT-Mitgliederversammlung im Mai in Hamburg bereits gewählt – ebenso wie Doetz einstimmig.

Das letzte Wort

Experten sagen aus:

Wir befragten Kinder der 5. Klasse der Aziz Nessin Europaschule in Berlin nach ihren ersten Film- bzw. Fernseherlebnissen und ihren Erfahrungen mit dem Jugendschutz.

Canan, 11 Jahre

Kannst du dich an dein erstes Fernseherlebnis erinnern?

Meine Mutter hat einen Fernseher gekauft, als ich ungefähr fünf Jahre alt war, und dann durfte ich einen Film gucken. Was das genau war, weiß ich nicht, aber es war ein kurzer Film, fünf Minuten. Irgendwann durfte ich immer mehr gucken – und jetzt ist es eine Stunde am Tag.

Gab es schon einmal einen Film, der bei dir Ängste ausgelöst hat?

Ja, da habe ich gerade im Fernsehen rumgezappt, und dann habe ich gleich selber ausgemacht.

Führst du mit deinen Eltern Diskussionen darüber, ob du einen Film sehen darfst oder nicht?

Ja. Meine Mutter wusste einmal, dass es ein sehr gewaltsamer Film ist, und dann wollte ich trotzdem gucken. Dann hat sie gesagt, okay, du darfst gucken, aber nur fünf Minuten. Sie wollte mir beweisen, dass das ein Film ist, der mir nicht gefällt. Dann ist sie rausgegangen und hat mich den Film gucken lassen, aber nach drei Minuten habe ich schon wieder ausgemacht. Seitdem gibt es nicht mehr so großen Streit.



Canan, Soner

Osman, Eda

Soner, 11 Jahre

Was schaust du dir im Fernsehen an?

Kinderfilme und Fußball oder mal Filme wie Scream oder Scary Movie.

Nun sind das ja Filme, die du erst sehen solltest, wenn du älter bist. Weißt du das?

Ja, ich weiß das, aber ich habe keine Angst.

Und wie ist das mit deinen Eltern? Führt ihr darüber Diskussionen?

Ja, manchmal. Sie sagen, wenn du zu viele gruselige Filme guckst, dann kann das in deine Träume gehen.

Hattest du schon einmal bei einer Filmszene richtig Angst?

Ja, wenn einer plötzlich ins Bild kommt. Oder wenn es zu viel Blut gibt, dann habe ich auch schon ausgeschaltet.

Wie kannst du Filme, die so spät gesendet werden, überhaupt anschauen?

Wenn ich schlafen gehe. Ich habe ja in meinem Zimmer einen eigenen Fernseher. Meine Eltern interessieren sich zwar dafür, was ich gucke, aber sie sehen andere Filme.

Osman, 11 Jahre

Was guckst du denn so im Fernsehen?

Zeichentrick- und Gruselfilme.

Gab es schon einmal Diskussionen um das Fernsehen in deiner Familie?

Ja. Einmal wollte ich unbedingt etwas gucken, hatte mich schon so darauf gefreut, aber dann sind meine Eltern gekommen. Ich muss ja immer um neun ins Bett, und die haben gesagt, ich solle ausschalten, weil morgen wieder Schule ist. Ich meinte, nur noch diesen einen Film, doch sie sagten, Schule sei wichtiger.

Guckst du dann heimlich?

Ja, bis der Film zu Ende ist, also manchmal auch bis 23.00 Uhr.

Weißt du, dass es Altersfreigaben für bestimmte Filme gibt?

Ja, wenn ich Filme gucke, sagt meine Mutter manchmal, die sind ab 18 Jahre und du bist erst 11. Aber ich finde, man sollte das nur bei Erotikfilmen so machen. Actionfilme sollten für alle freigegeben werden.

Eda, 10 Jahre

Wann hast du begonnen, fernzusehen?

Als ich klein war, habe ich mit Ki.Ka angefangen. Jetzt gucke ich Logo!, um zehn vor acht. Sonst darf ich in der Woche eigentlich nur bis um sieben gucken: Die Kinder vom Alstertal und eine halbe Stunde von der Serie Full House, aber ich schaue das nicht jeden Tag.

Gibt es auch Sendungen, die dir deine Eltern verbieten?

Ja, am Wochenende. Was guckst du? will ich sehen oder Wetten dass... – und manchmal darf ich und manchmal nicht. Einmal wollte ich Ein unschlagbares Doppel gucken, das war aber zu spät, das durfte ich auch nicht sehen. Ich wollte es aber unbedingt gucken, und da haben meine Eltern unseren Nachbarn gefragt, und der hat es dann für mich aufgenommen.

Gab es schon einmal Filme, die dir Angst gemacht haben?

Ich darf ja Herr der Ringe und so etwas gar nicht gucken, aber ich habe einmal Harry Potter gesehen, und da dachte ich am Anfang: Hilfe!

Die Interviews führte Leopold Grün.

Fotos: Cathrin Bock.